

# **Teilkonzentriertes Verfahren Abfallwirtschaftsgesetz 2002**

## **T E I L B E S C H E I D**

über die Erteilung

der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die fünf Deponien „Ampass Nord“, „Ampass Süd“, „Ahrental“, „Europabrücke“ und „Padastertal“

im Rahmen des UVP-Verfahrens des BMVIT zur Errichtung und zum Betrieb des Brenner Basistunnels der Brenner Basistunnel BBT-SE.

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	Seite 1
-----------	---------

### **Spruch:**

A) Deponie Ampass Süd	Seite 4
B) Deponie Ampass Nord	Seite 15
C) Deponie Ahrental Süd	Seite 26
D) Deponie Europabrücke	Seite 38
E) Deponie Padastertal	Seite 51

### **Begründung:**

$\alpha$	Verfahrensablauf	Seite 82
$\beta$	Allgemeiner Sachverhalt	Seite 83
$\gamma$	Zu Spruchpunkt A (Deponie Ampass Süd)	Seite 87
$\delta$	Zu Spruchpunkt B (Deponie Ampass Nord)	Seite 97
$\epsilon$	Zu Spruchpunkt C (Deponie Ahrental Süd)	Seite 107
$\zeta$	Zu Spruchpunkt D (Deponie Europabrücke)	Seite 118
$\eta$	Zu Spruchpunkt E (Deponie Padastertal)	Seite 182
$\theta$	Allgemeine rechtliche Ausführungen zur Bürgerinitiative	Seite 232
$\iota$	Allgemeine rechtliche Ausführungen zur Frage der Zustimmungserklärung	Seite 233



Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**Dr. Martin Dolp/Dr. Olga Reisner**

Telefon +43(0)512/508-3451 bzw. 3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

'''

**Brenner Basis Tunnel, BBT-SE, Innsbruck;  
Deponien „Ampass Süd“, „Ampass Nord“, „Ahrental Süd“, „Europabrücke“ und „Padastertal“ –  
teilkonzentriertes Verfahren nach dem UVP-G 2000 (Teil AWG 2002) – Teilbescheide**

Geschäftszahl U-30.254a/162      b/150      c/142      d/153      e/169

Innsbruck, 16.04.2009

**TEILBESCHEIDE**

Mit Schriftsatz vom 29.09.2008 hat die Brenner Basis Tunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, beim Landeshauptmann von Tirol den Antrag auf Erteilung der Genehmigung aller vom Landeshauptmann zu erteilenden Genehmigungen im Sinne des § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 für 5 Deponien, nämlich Ampass Süd, Ampass Nord, Ahrental Süd, Europabrücke und Padastertal unter Vorlage von Einreichunterlagen eingebracht.

Darüber hat von 15. bis inklusive 18.12.2008 eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

Der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte Behörde gemäß §§ 24 Abs. 3, 24h Abs. 6 und 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, entscheidet unter Berücksichtigung des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, ZI.BMVI-220.151/002-IV/SCH-2/2009 über das Ansuchen der Brennerbasistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, diese vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, wie folgt:

## **A) Zur Deponie „Ampass Süd“:**

### **SPRUCH:**

Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung im teilkonzentrierten Verfahren nach UVP-G 2000:

Der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte Behörde gemäß §§ 24 Abs. 3, 24h Abs. 6 und 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, entscheidet gemäß den §§ 37 Abs. 1, 38, 39 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 2 und 49 AWG 2002 in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, geändert durch BGBl. II. Nr. 498, Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, unter Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, GewO 1994, Forstgesetz 1975, in der Fassung BGBl. I 2007/55, Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L, BGBl. I 1997/115, in der Fassung BGBl. I 2006/34, Wasserrechtsgesetz 1959 und Tiroler Naturschutzgesetz 2005, über das Ansuchen der Brennerbasistunnel BBT-SE, diese vertreten durch Dr. Johannes Hager, wie folgt:

#### **I.**

##### **Genehmigung:**

Der BBT-SE, diese vertreten durch Dr. Johann Hager, A-6020 Innsbruck, Grabenweg 3, wird die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb der „Bodenaushubdeponie Ampass Süd“ auf den Grundstücken 1053, 1058, 1059, 1222, 1223, 1224/1, 1224/2, 1225, 1226, 1227, 1228, 1229, 1230, 1233, 1234, 1320 und 1389 des GB Ampass (81002)

nach Maßgabe der Projektunterlagen (Mappe II, 1.0-3.0, 01/02 laut Mappeninhaltsverzeichnis LHA-II der BBT-SE und Signatur)

mit einer Kapazität in der Schüttphase 1 von ca. 76.500 m<sup>3</sup> und in der Schüttphase 2 ca. 119.400 m<sup>3</sup>,

mit einem dauernden Rodungsausmaß von insgesamt 29 m<sup>2</sup> auf Gsten. 1224/2 und 1234, GB Ampass,

mit vorübergehendem Rodungsausmaß von insgesamt 345 m<sup>2</sup> auf Gsten. 1234 und 1059, GB Ampass,

und der **Spruchpunkte von II. bis inkl. VII. erteilt.**

#### **II.**

##### **Fertigstellung:**

Die Fertigstellung der Deponie ist – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde **schriftlich** anzuzeigen.

Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle die erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheids zulässig.

### III.

#### **Befristung:**

Die Einbringung des nicht verunreinigten Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchsmaterials in diese Bodenaushubdeponie wird mit **zwei Jahren ab Beginn der Einbringung der Abfälle befristet**.

### IV.

#### **Nebenbestimmungen:**

Diese Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

#### A) Allgemeines:

Binnen eines Monats ab Rechtskraft dieses Bescheides ist der Behörde vorzulegen die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in der Höhe von EUR 20.000,00 (in Worten: Zwanzigtausend), Laufzeit sieben Jahre ab Einbringung der Abfälle.

#### B) Abfalltechnik:

1. Auf der Deponie darf nur nicht verunreinigtes Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial abgelagert werden, das den Anforderungen der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 entspricht, wobei für die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat der dreifache Grenzwert gemäß Tabelle 2 im Anhang 1 der Deponieverordnung zulässig ist.
2. Vor Inbetriebnahme der Deponie ist rechtzeitig der Behörde ein Beprobungskonzept in Anlehnung an die Vorgaben der Deponieverordnung (Anhang 4, Teil 2, Punkt 1.3) vorzulegen. Das Konzept hat dabei die sich ändernden geologischen Verhältnisse im Tunnel, die verwendeten Baumaterialien und Hilfsmittel für die Herstellung des Tunnels, die Tunnelbautechnik und die Transportlogistik (Anlieferung mittels Förderbänder) zu berücksichtigen. In diesem Beprobungskonzept ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass keine ungeeigneten Tunnelausbruchabfälle auf der Deponie zwischengelagert werden.
3. Die Eingangskontrolle auf der Deponie hat gemäß dem von der Behörde freigegebenen Beprobungskonzept zu erfolgen.
4. Die Rückstände aus der Reifenwaschanlage sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
5. Bei der Herstellung des Deponierohplanums ist der Punkt 1.3. des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 zu berücksichtigen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde vor der Kollaudierung vorzulegen.

#### Hinweis:

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber sich als Sammler/Behandler von Abfällen im Internet unter der Adresse <http://edm.gv.at> zu registrieren und beim Landeshauptmann um die Bewilligung

anzusuchen. Falls der Betreiber bereits über eine Personen GLN und eine Behandlerbewilligung vom Landeshauptmann verfügt, ist trotzdem im Internet der Standort als Anlage anzulegen und bei den Abfallmeldungen (Jahresbilanzen) die dafür zugewiesene GLN-Nummer zu verwenden.

C) Geologie:

1. Der Bereich der freigelegten Deponieaufstandsfläche sowie die Künette der zu verlegenden Gasleitung sind geologisch zu dokumentieren.
2. Die jeweilige Deponiefläche ist vor Beginn der Schüttung durch einen Fachmann für Geotechnik freizugeben.
3. Sofern die Gasleitung am Nordrand der Deponie verbleibt, ist der Bereich der Gasleitung dabei auf Bestandsdauer der Deponie mindestens ein Mal jährlich zu begehen und auf Veränderungen zu untersuchen.
4. Die Nordböschung ist einem geotechnischen Monitoring zu unterwerfen und zumindest ein Mal jährlich auf mögliche rückschreitende Erosion zwecks dauerhafter Bestandssicherheit der Deponie zu überprüfen.
5. Allfällig angetroffene Schichtwasserzutritte sind sorgfältig zu fassen und über ein Drainagesystem schadlos und dauerhaft abzuleiten.
6. Zur hydrogeologischen Beweissicherung zumindest eine Sonde (Nullsonde) SW außerhalb des Deponiebereiches (südlich der L283) sowie die Lochmühlquelle heranzuziehen. Ergänzend dazu ist auch eine Sonde knapp östlich der Deponie Ampass Nord zu errichten. Der Umfang des Beweissicherungsprogrammes ist mit jenem des WR abzustimmen.

D) Bodenmechanik:

1. Die Steilböschung, Moränen- bzw. Konglomeratwand, ist vor der Detailplanung durch Begehung bzw. erforderlichenfalls durch Bodenaufschlüsse zu erkunden. Die den Standsicherheitsberechnungen zugrunde liegenden Kennwerte sind zu überprüfen (Versuche, rechnerische Analysen mit der Annahme, dass bestehendes Gelände die Sicherheit 1 aufweist, Schichtmächtigkeit mindestens 3 m bzw. aus Kartierung). Die Standsicherheit der Steilböschung ist nach der neuerlichen Erkundung zu überprüfen. Erforderlichenfalls ist zum Erhalt der Standsicherheit (laut Deponieverordnung 2008) die Deponie von der Steilböschung abzurücken. Das Ergebnis der Überprüfung der Steilböschung ist mit der geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
2. Die Aufstandsfläche der Deponie ist durch die geotechnische Bauaufsicht zu begutachten, bezüglich der in der Standsicherheitsberechnung angenommenen charakteristischen Kennwerte zu bewerten und freizugeben.
3. Die Gasleitung, deren Verlegung derzeit am Fuß der Deponie geplant ist, ist an die Bergseite der Deponie zu verlegen. Die Setzung des Deponiekörpers ist bei der Rohrverlegung über die Deponie zu berücksichtigen.
4. Das Deponiegut ist flächendeckend verdichtet einzubauen. Die ausreichende Verdichtung ist entsprechend Deponieverordnung 2008 auszuführen und mit kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungskontrolle nachzuweisen (RVS 08.03.02). Die Festlegung der Prüffelder erfolgt durch die geotechnische Bauaufsicht.

5. Vor dem Beginn und während der Schütтарbeiten ist die Scherfestigkeit und Dichte des Schüttmaterials mittels Großscherversuch (Scherfläche mindestens 30 x 30 cm) nachzuweisen. Bei Änderung des Deponiegutes hat ein Nachweis der Scherfestigkeit zu erfolgen. Die Standsicherheit der Deponie ist mit den daraus abgeleiteten charakteristischen Kennwerten zu überprüfen.
6. Die in der Planung angegebenen Böschungsneigungen für die Deponieböschung dürfen nicht überschritten werden.
7. Eine Versprühung von Oberflächenwässern bei Starkregenereignissen auf der Deponiebasis und der Schüttfläche zu Versickerungszwecken ist nicht zulässig. Für Oberflächenwässer, welche das Absetz- und Versickerungsbecken nicht aufnehmen kann, ist eine druckfreie Ableitung in eine ausreichend große Vorflut (Gerinne oder Rohrleitung) vorzusehen.
8. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Bereich der Deponieaufstandsflächen ist während der Schütтарbeiten zu prüfen. Weiters ist laufend zu kontrollieren, ob Sickerwässer an der Geländeböschung austreten. In diesem Fall ist die Versickerung einzustellen bzw. ein geeigneter Versickerungsstandort zu erkunden. Ein Wasseraustritt in der Geländeoberfläche in Folge der Versickerung von Niederschlagswasser ist auszuschließen.
9. Die temporären Versickerungsbecken sind an der Bergseite der Deponiebasis anzuordnen.
10. Die kontinuierlich fertig gestellte Deponieböschung ist sofort zu begrünen. Gleichzeitig ist mit geeigneten Maßnahmen (Gräben, Oberflächenwasserabkehren) die erosionssichere Ableitung der Niederschlagswässer aus der noch nicht durch Bewuchs gesicherten Deponieoberfläche zu gewährleisten. Die Schüttoberfläche (Topfläche) ist zur Bergseite zu neigen, an der Schüttkante ist ein verdichteter Randdamm anzuordnen.
11. Der Geländestreifen zwischen dem Deponiefuß und der Geländekante ist jährlich bzw. nach Starkniederschlagsereignissen zu begehen und bezüglich Erosion und Standsicherheit zu bewerten.
12. Für die Überwachung der Deponie (Erosion, Verformung) ist ein Überwachungsplan (Bericht, Pläne) auszuarbeiten. Dieser ist der Behörde vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Überwachung muss im ersten Schritt einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Deponie umfassen.  
In einem zusammenfassenden Beurteilungsbericht 5 Jahre nach der Fertigstellung ist die weiterführende Überwachung vorzuschlagen und der Behörde zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.
13. Die Überwachung der Deponieerrichtung hat durch eine geotechnische Bauaufsicht, bestellt durch die Behörde, zu erfolgen.
14. Alle in den Nebenbestimmungen geforderten Planungs- und Berechnungsunterlagen sind im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen und der geotechnischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

E) Hydrologie:

1. In der Bauphase sind die Niederschlagswässer aus Starkregenereignissen (größer Jährlichkeit 1) vom Überlauf der vorgesehenen Absetz- bzw. Sickerbecken in den Vorfluter Inn schadlos abzuführen.
2. Bis zur Vollfüllung der Deponie und abgeschlossener Rekultivierung sind aus Standsicherheitsgründen (Abstimmung mit dem ASV für Bodenmechanik) eine kontrollierte Ausleitung und Ableitung des Niederschlagswassers im Starkregenfall (größer Jährlichkeit 1) in den Vorfluter 5 Jahre lang sicherzustellen.

3. In der Nachsorge sind die Abflusseigenschaften und die bodenmechanischen Eigenschaften der abgeschlossenen Deponien zu beurteilen und daraus ist auf Basis eines Untersuchungsberichtes abzuleiten, ob eine weitere kontrollierte Ableitung von Starkniederschlagswässern notwendig ist.

F) Wasserwirtschaft:

1. Die bei den beiden Deponiestandorten bestehende Grundwasserbeweissicherung ist hinsichtlich Messumfang und Messhäufigkeit fünf Jahre nach Vollfüllung der Deponien weiter durchzuführen. Der Parameter Phosphat ist ab sofort zusätzlich in den Analysenumfang aufzunehmen.
2. Die bei den beiden Deponien an den Rändern erstellten Dauerböschungen sind so rasch wie möglich nach Herstellung mittels Strohecksaat zu begrünen. Die Herstellung dieser Deponiedauerböschungen hat sinnvoller Weise während der Vegetationszeit zu erfolgen.
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Dieseltreibstoff in Doppelwandigen Behältern im Ausmaß von maximal 1.000 Liter für den Betrieb der im Deponiebetrieb eingesetzten Geräte, ist verboten.
4. Die im Bereich der Deponie vorhandenen Grundstücksgrenzen sind vor Schüttbeginn zu ermitteln bzw. falls erforderlich zu vermessen und am Schüttende in der Natur mit in der Vermessungstechnik üblichen dauerhaften Vermarkung wieder herzustellen.
5. Falls der anstehende kiesige Untergrund insbesondere bei der Deponie Ampass Nord gegen Schüttmaterial ausgetauscht werden soll, ist ein Flurabstand, d.h. ein Abstand zwischen dem Grundwasserspiegelhochstand und der Deponiesohle, von mindestens zwei Meter einzuhalten.

G) Fachbereich Luft:

1. Die genauen Positionierungen und die zu messenden Schadstoff- und Meteorologieparameter sind auf Vorschlag eines Messprogramms durch die BBT-SE im Vorhinein durch gemeinsame Begehung mit der BBT-SE, behördlicher Luftsachverständiger und akkreditierter Messdienstleister festzulegen.
  2. Diese Messungen haben 1 Jahr vor Baubeginn im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens begonnen zu werden während der gesamten Bautätigkeit zu laufen und noch ein volles Kalenderjahr nach Abschluss der Bautätigkeiten durchgeführt zu werden.
  3. Die Ergebnisse dieser kontinuierlichen Messungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Behörde sowie der Abteilung Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung ist zumindest in Jahresabständen ein schriftlicher Bericht über sämtliche Messungen zur Luftgüte vorzulegen und zusammen mit dem fachlich zuständigen Vertreter der BBT-SE, des beauftragten Luftmessinstitutes und einem Vertreter des Tiroler Luftgütemessnetzes bezüglich Anweisungen zu besprechen.  
Die BBT-SE hat Anweisungen zu erarbeiten, in welchen die verbindlichen Maßnahmen erörtert und umgesetzt werden.  
Diese Maßnahmen sind mit der Behörde vor Baubeginn abzustimmen und haben auch öffentlich zugänglich zu sein.  
Nicht nur dieses Papier sondern auch die Darstellungen der aktuellen Immissionen sind im Informationszentrum der BBT-SE öffentlich einsichtbar zu machen.
- a) Eine Bestellung der örtlichen Bauaufsichtskontrollorgane, welche mit exekutierbaren Befugnissen hinsichtlich der Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen auch während des Baubetriebes

ausgestattet zu sein haben, haben vor Baubeginn zu erfolgen und der Behörde namhaft gemacht zu werden.

- b) Vor Beginn der Bauphase sind detaillierte Baueinleitungsgespräche zwischen diesen seitens der BBT-SE installierten Kontrollorganen, der örtlichen Bauaufsicht und den Mitarbeitern der bauausführenden Baufirmen zu führen.
  - c) Entsprechende laufende Dokumentationen sind zu führen und zumindest jährlich an die Behörde und die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln und darzulegen.
4. Die Befüllung der Deponien hat unter möglicher Vermeidung von großen offenen Flächen zu erfolgen.  
Die Schüttung hat in Teilbereichen zu erfolgen, welche nach der Befüllung möglichst rasch wieder zu rekultivieren sind.
5. Von der Deponie abfahrende Fahrzeuge dürfen nur in gereinigtem Zustand in das öffentliche Verkehrsnetz einfahren.

H) Straßenverkehrstechnik:

- 1. Durch laufende Wartung und Reinigung der Zufahrtsstrecken ist sicher zu stellen, dass eine Schmutzübertragung auf öffentliche Straßen ausgeschlossen wird.
- 2. Die Deponiezu- und abfahrten sind deutlich zu kennzeichnen.
- 3. Es ist eine Abstimmung mit Landesstraßenverwaltung betreffend der Abgrenzung der Deponie zur L 283 Ampasser Straße hin vorzunehmen. Dabei ist eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung durch eine der folgenden Maßnahmen sicherzustellen:
  - Aufschüttung bis max. 1,0 m unter Fahrbahnniveau oder
  - Errichtung einer Entwässerungsmulde mit Drainageleitung.
- 4. Für den Fall der Errichtung eines Förderband neben oder über der L 283 Ampasser Straße sind folgende Punkte sicher zu stellen:
  - keine wie immer geartete Gefährdung der Landesstraße
  - Absturzsicherung für Materialtransport
  - Freihaltung des Lichtraumes gemäß RVS
  - Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung (Einholung von Bewilligungen gemäß §§ 5 und 49 Tiroler Straßengesetz).
- 5. Aufgrund der Betriebsführung ist mit Gegenverkehr innerhalb der Deponie zu rechnen. Aus diesem Grund sind Ausweichen entsprechend der vorhandenen Sichtweiten in den erforderlichen Fahrzeuglängen vorzusehen.
- 6. Für die Einmündung der Zu- und Abfahrtstraßen der Deponien am übergeordneten Straßennetz sind die entsprechenden Sichtweiten gemäß RVS 03.05.12 einzuhalten.

I) Naturkunde:

- 1. Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10m abzupflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind im N und W – also zum Waldrand hin – durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 50cm hohen dichten

Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Ablankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.

2. Begrünungen und Bepflanzungen müssen – so wie dies in den Antragsunterlagen auch beschrieben wird – mit den am Ort vorkommenden Pflanzen durchgeführt werden. So sind neben den angegebenen Pflanzen der Pflanzliste noch die Arten mit

Zitterpappel (*Populus tremula*)

Stieleiche (*Quercus robur*)

Salweide (*Salix caprea*)

Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

in Größen zumindest 150cm und Mengenverhältnissen von jeweils 5 – 10 % der Gesamtpflanzung vorzunehmen.

3. Die Dichte der Gebüschpflanzungen ist auf 1 Stück pro m<sup>2</sup> anzusetzen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen wie Bewässerung, Pflege, Abzäunung, etc. bis zu deren selbständigen Anwachsen zu gewährleisten. Die Dichte der Pflanzungen ist entsprechend dem Fortschritt der Pflanzung so zu halten, dass der Bestand sich bestmöglich und schnellstmöglich entwickelt. Die Höhe der Heister muss in 20% der Menge der Pflanzung (gemessen an der Anzahl der Bäume) zumindest 200/250 cm betragen.
4. Die Dauer der Arbeiten zur Aufschüttung der Deponie darf den Zeitraum von zwei Jahren ab Beginn der Schüttungen nicht überschreiten.
5. Neben in dieser Genehmigung enthaltenen bzw. darin vorausgesetzten oder in Erfüllung behördlicher Vorschriften noch vorzusehenden Bauhilfsmaßnahmen dürfen keine weiteren Bauhilfsmaßnahmen gesetzt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Geländeteile neben den in den Plänen festgehaltenen Bereichen direkt oder indirekt berührt werden. Dafür ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Es sind gegebenen Falls Abgrenzungen in Form von Abpflockungen – nur in seltenen Fällen dichte Zäune – anzubringen. Die Art der Abgrenzung ist mit der ökologischen Bauaufsicht und damit auch der Behörde zu vereinbaren.
6. Die Konkretisierung der landschaftspflegerischen Vorgaben ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und in weiterer Folge gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.
7. Wege und Strassen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.
8. Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.
9. Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes nachweislich zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung,

Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.

10. Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.
11. Vor dem Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) und den Landschaftsplanern abzustimmen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest 1 Individuum pro m<sup>2</sup> betragen.
12. Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden
13. Beginn der Anlegungsarbeiten der Deponie und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

J) Forstwesen:

1. Die Deponie ist projektsgemäß auszuführen. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist projektsgemäß umzusetzen.
2. Alle im Bericht DO118-03963-10 der Umweltverträglichkeitserklärung für den Brenner Basistunnel „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft – Teil 2“ festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen und zwar Schutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes, Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Ertragspotentials der Böden und Maßnahmen zur Minimierung der Immissionsbelastungen sind vollständig umzusetzen.
3. Für 21,5 ha dauernd gerodete Fläche für die Deponien sind anstelle von Ersatzaufforstungen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von € 2,-/m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 430.000,- in den von Rodungen für die Deponien betroffenen Gemeinden und an diese angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum 01.03. 2009 bis 31.12.2021 umzusetzen. Über die Auswahl, Planung und Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist der Behörde nach Abstimmung mit den WaldbesitzerInnen ein Konzept vorzulegen, das von der Behörde unter Einbeziehung eines/einer VertreterIn der zuständigen Bezirksforstinspektion genehmigt werden muss.
4. Während des Betriebes der Deponien ist ein Zugang bzw. eine Zufahrt für erforderliche Waldbewirtschaftungsmaßnahmen in die an die Deponien angrenzenden Waldflächen zu gewährleisten.

5. Die Beweissicherung und begleitende Kontrolle ist wie im Bericht DO118-03963-10 der UVE für den Brenner Basistunnel „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft – Teil 2“ durchzuführen.

K) Landwirtschaftswesen:

1. Auf Grund von Aufwuchsschäden und/oder allfälligen Setzungen im Bereich der Deponien hat eine Überprüfung der abgeschlossenen Arbeiten zumindest zwei Jahre nach Fertigstellung dieser Arbeiten, und sollten sich bei dieser Überprüfung Mängel zeigen, nochmals zwei Jahre nach Behebung dieser Mängel zu erfolgen.
2. Der Behörde ist vor Baubeginn unaufgefordert eine Fachperson aus dem Bereich Landwirtschaftswesen bekannt zu geben.

Hinweise des Arbeitsinspektorates:

1. Für jeden Deponiestandort ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu erstellen. Dieser muss einen Monat vor Beginn der Vorarbeiten dem Arbeitsinspektorat zur Begutachtung vorgelegt und freigegeben werden.
2. Für maschinentechnische Einrichtungen wie Förderbandanlagen, Aufbereitungsanlagen, Siebanlagen,... sind die Bestimmungen der Maschinensicherheitsverordnung einzuhalten. Dazu gehört eine Gesamtkonformitätserklärung zusammengesetzter Maschineneinheiten. Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz hat dies jeweils über eine Risikoanalyse durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Eine entsprechende Gesamtkonformitätserklärung, eine sicherheitstechnische Beschreibung der Gesamtanlage sowie Betriebs- und Wartungsanweisungen sind dabei zu erstellen.
3. Es wird empfohlen, bereits vor Erstellung der Unterlage Gesprächskontakt mit dem zuständigen Arbeitsinspektor zu suchen, damit die einzelnen Vorgangsweisen und Arbeitsverfahren in einer sicherheitstechnischen logischen Folge geplant werden können.

V.

Die **Betriebszeiten** werden wie folgt festgelegt:

Montag bis einschließlich Freitag: 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr.

VI.

**Landesrechtliche Spruchpunkte:**

Im Sinne des § 38 Abs. 1 AWG 2002 entscheidet die Behörde hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften wie folgt:

Die beantragte Bewilligung zum Umbau der Gemeindestraße im Projektsgebiet wird nach § 40 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2006, nach Maßgabe des Spruchpunktes IV. H) bewilligt.

**VII.**

**Aufsichtsorgane:**

- a) Für die in den Spruchpunkten I. bis inklusive IV. genehmigte Bodenaushubdeponie wird gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002

**Herr Dr. Helmut Hammer**  
**Bahnhofstraße 1a**  
**6175 Kematen in Tirol**

bis auf Weiteres zum Aufsichtsorgan **bestellt**. Dieser hat der Behörde **wöchentlich** einen Bericht zu übermitteln.

- b) Als ökologisches Aufsichtsorgan im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

**Herr DI Klaus Michor**  
**Nußdorf 71**  
**9990 Nußdorf-Debant**

bis auf Weiteres **bestellt**.

- bb) Die bestellte ökologische Bauaufsicht hat der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen einzusetzen.
- c) Sämtliche behördliche (Bau)Aufsichten haben an den – je nach Bedarf einzuberufenden, mindestens jedoch vierteljährlichen – Koordinationsgesprächen mit der Behörde teilzunehmen. Bei Bedarf ist von der Behörde die Bewilligungsinhaberin beizuziehen.
- d) Sämtliche behördlichen (Bau)Aufsichten haben sich untereinander zur Vermeidung von Widersprüchen abzustimmen. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist eine Klärung durch die Behörde im Wege über das Deponieaufsichtsorgan durchzuführen.

**Hinweis:**

Die Kosten dieser Aufsichten hat die Deponiebetreiberin BBT-SE zu tragen.

**KOSTEN:**

Die Verwaltungsabgabe für die Genehmigung wird mit **EUR 109,00** festgesetzt (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 (in Folge: AVG 1991) in

Verbindung mit TP 449 Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 5/2008.

Gemäß den §§ 76 ff AVG 1991 ist dieser Betrag innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

#### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **B) Zur Deponie „Ampass Nord“:**

### **SPRUCH:**

Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung im teilkonzentrierten Verfahren nach UVP-G 2000:

Der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte Behörde gemäß §§ 24 Abs. 3, 24h Abs. 6 und 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, entscheidet gemäß den §§ 37 Abs. 1, 38, 39 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 2 und 49 AWG 2002 in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, geändert durch BGBl. II Nr. 498, Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, unter Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, GewO 1994, Forstgesetz 1975, in der Fassung BGBl. I 2007/55, Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L, BGBl. I Nr. 1997/115, in der Fassung BGBl. I 2006/34, Wasserrechtsgesetz 1959 und Tiroler Naturschutzgesetz 2005, über das Ansuchen der Brennerbasistunnel BBT-SE, diese vertreten durch Dr. Johannes Hager, wie folgt:

#### **I.**

#### **Genehmigung:**

Der BBT-SE wird die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb der „Bodenaushubdeponie Ampass Nord“ auf den Grundstücken 1097, 1098, 1099, 1100, 1103, 1104, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187/1, 1188, 1190, 1191, 1192, 1193, 1196, 1197, 1198, 1199, 1202, 1203, 1204, 1206, 1207, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1214, 1215, 1217/1, 1217/2, 1220, 1221, 1240/1, 1240/2, 1241, 1242/1, 1246/2, 1315 und 1391 der GB Ampass (81002) nach Maßgabe der Projektsunterlagen (Mappe III, 01/01 laut Mappeninhaltsverzeichnis LH-III der BBT-SE und Signatur) mit einer maximalen Gesamtlänge von 400 m bei einer max. Gesamtbreite von 143m und einer projizierten Deponiefläche von 45.595m<sup>2</sup>, bei maximaler Schütthöhe und 25m bei einem Schüttvolumen von 585.590m<sup>3</sup> in vier Schüttabschnitt bei einer Oberflächenneigung im Endzustand von 2% und einer Böschungsneigung zwischen 1:2 bis max. 2:3 im Endzustand,

mit einem dauernden Rodungsausmaß von insgesamt 3459m<sup>2</sup> auf Gsten. 1240/1, 1240/2 und 1391, alle GB Ampass,

und vorübergehenden Rodungsausmaß von insgesamt 7823 m<sup>2</sup> auf Gsten. 1240/1, 1240/2 und 1391, alle GB Ampass,

und der **Spruchpunkte von II. bis inkl. VII. erteilt.**

#### **II.**

#### **Fertigstellung:**

Die Fertigstellung der Deponie ist – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde **schriftlich** anzuzeigen.

Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle die erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheids zulässig.

### III.

#### **Befristung:**

Die Einbringung des nicht verunreinigten Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterials in diese Bodenaushubdeponie wird mit **drei Jahren ab Beginn der Einbringung der Abfälle befristet**.

### IV.

#### **Nebenbestimmungen:**

Diese Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

a. Allgemeines:

Binnen eines Monats ab Rechtskraft dieses Bescheides ist der Behörde vorzulegen die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in der Höhe von EUR 20.000,00 (in Worten: Zwanzigtausend), Laufzeit acht Jahre ab Einbringung der Abfälle.

b. Abfalltechnik:

1. Auf der Deponie darf nur nicht verunreinigtes Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial abgelagert werden, das den Anforderungen der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 entspricht, wobei für die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat der dreifache Grenzwert gemäß Tabelle 2 im Anhang 1 der Deponieverordnung zulässig ist.
2. Vor Inbetriebnahme der Deponie ist rechtzeitig der Behörde ein Beprobungskonzept in Anlehnung an die Vorgaben der Deponieverordnung (Anhang 4, Teil 2, Punkt 1.3) vorzulegen. Das Konzept hat dabei die sich ändernden geologischen Verhältnisse im Tunnel, die verwendeten Baumaterialien und Hilfsmittel für die Herstellung des Tunnels, die Tunnelbautechnik und die Transportlogistik (Anlieferung mittels Förderbänder) zu berücksichtigen. In diesem Beprobungskonzept ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass keine ungeeigneten Tunnelausbruchabfälle auf der Deponie zwischengelagert werden.
3. Die Eingangskontrolle auf der Deponie hat gemäß dem von der Behörde freigegebenen Beprobungskonzept zu erfolgen.
4. Die Rückstände aus der Reifenwaschanlage sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
5. Bei der Herstellung des Deponierohplanums ist der Punkt 1.3. des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 zu berücksichtigen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde vor der Kollaudierung vorzulegen.

### Hinweis:

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber sich als Sammler/Behandler von Abfällen im Internet unter der Adresse <http://edm.gv.at> zu registrieren und beim Landeshauptmann um die Bewilligung anzusuchen. Falls der Betreiber bereits über eine Personen GLN und eine Behandlerbewilligung vom Landeshauptmann verfügt, ist trotzdem im Internet der Standort als Anlage anzulegen und bei den Abfallmeldungen (Jahresbilanzen) die dafür zugewiesene GLN-Nummer zu verwenden.

#### c. Geologie:

1. Der Bereich der freigelegten Deponieaufstandsfläche ist geologisch zu dokumentieren.
2. Die jeweilige Deponiefläche ist vor Beginn der Schüttung durch einen Fachmann für Geotechnik freizugeben.
3. Allfällig angetroffene Schichtwasserzutritte sind sorgfältig zu fassen und über ein Drainagesystem schadlos und dauerhaft abzuleiten.
4. Zur hydrogeologischen Beweissicherung zumindest eine Sonde (Nullsonde) SW außerhalb des Deponiebereiches (südlich der L283) sowie die Lochmühlquelle heranzuziehen. Ergänzend dazu ist auch eine Sonde knapp östlich der Deponie Ampass Nord zu errichten. Der Umfang des Beweissicherungsprogrammes ist mit jenem des Wasserrechts abzustimmen.
5. Im Hinblick auf die geologische Beurteilung der Deponierfähigkeit des Ausbruchsmaterials wird auf die zwingende Vorschreibung 1 des geologisch - hydrogeologischen Gutachtens zum Wasserrechtsverfahren verwiesen.

#### d. Bodenmechanik:

1. Vor dem Beginn und während der Schütтарbeiten ist die Scherfestigkeit und Dichte des Schütttmaterials mittels Großscherversuch (Scherfläche mindestens 30 x 30 cm) nachzuweisen. Bei Änderung des Deponiegutes hat ein Nachweis der Scherfestigkeit zu erfolgen. Die Standsicherheit der Deponie ist mit den daraus abgeleiteten charakteristischen Kennwerten zu überprüfen.
2. Die Aufstandsfläche der Deponie ist durch die geotechnische Bauaufsicht zu begutachten, bezüglich der in der Standsicherheitsberechnung angenommenen charakteristischen Kennwerte zu bewerten und freizugeben.
3. Das Deponiegut ist flächendeckend verdichtet einzubauen. Die ausreichende Verdichtung ist entsprechend Deponieverordnung 2008 auszuführen und mit kontinuierlicher, walzenintegrierter Verdichtungskontrolle nachzuweisen (RVS 08.03.02). Die Festlegung der Prüffelder erfolgt durch die geotechnische Bauaufsicht.
4. Eine Versprühung von Oberflächenwässern bei Starkregenereignissen auf der Deponiebasis und der Schütttfläche zu Versickerungszwecken ist nicht zulässig. Für Oberflächenwässer, welche das Absetz- und Versickerungsbecken nicht aufnehmen kann, ist eine druckfreie Ableitung in eine ausreichend große Vorflut (Gerinne oder Rohrleitung) vorzusehen.
5. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Bereich der Deponieaufstandsflächen ist während der Schütтарbeiten zu prüfen. Weiters ist laufend zu kontrollieren, ob Sickerwässer an der Geländeaböschung austreten. In diesem Fall ist die Versickerung einzustellen bzw. ein geeigneter Versickerungsstandort zu erkunden. Ein Wasseraustritt in der Geländeoberfläche in Folge der Versickerung von Niederschlagswasser ist auszuschließen.

6. Die temporären Versickerungsbecken sind an der Bergseite der Deponiebasis anzuordnen.
7. Die kontinuierlich fertig gestellte Deponieböschung ist sofort zu begrünen. Gleichzeitig ist mit geeigneten Maßnahmen (Gräben, Oberflächenwasserabkehren) die erosionssichere Ableitung der Niederschlagswässer aus der noch nicht durch Bewuchs gesicherten Deponieoberfläche zu gewährleisten. Die Schüttoberfläche (Topfläche) ist zur Bergseite zu neigen, an der Schüttkante ist ein verdichteter Randdamm anzuordnen.
8. Für die Überwachung der Deponie (Erosion, Verformung) ist ein Überwachungsplan (Bericht, Pläne) auszuarbeiten. Dieser ist der Behörde vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Überwachung muss im ersten Schritt einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Deponie umfassen.  
In einem zusammenfassenden Beurteilungsbericht 5 Jahre nach der Fertigstellung ist die weiterführende Überwachung vorzuschlagen und der Behörde zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.
9. Alle in den Nebenbestimmungen geforderten Planungs- und Berechnungsunterlagen sind im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen und der geotechnischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

e. Hydrologie:

1. In der Bauphase sind die Niederschlagswässer aus Starkregenereignissen (größer Jährlichkeit 1) vom Überlauf der vorgesehenen Absetz- bzw. Sickerbecken in den Vorfluter Inn schadlos abzuführen.
2. Bis zur Vollfüllung der Deponie und abgeschlossener Rekultivierung sind aus Standsicherheitsgründen (Abstimmung mit dem ASV für Bodenmechanik) eine kontrollierte Ausleitung und Ableitung des Niederschlagswassers im Starkregenfall (größer Jährlichkeit 1) in den Vorfluter 5 Jahre lang sicherzustellen.
3. In der Nachsorge sind die Abflusseigenschaften und die bodenmechanischen Eigenschaften der abgeschlossenen Deponien zu beurteilen und daraus ist auf Basis eines Untersuchungsberichtes abzuleiten, ob eine weitere kontrollierte Ableitung von Starkniederschlagswässern notwendig ist.

f. Wasserwirtschaft:

1. Die bei dem Deponiestandort Ampass Nord bestehende Grundwasserbeweissicherung ist hinsichtlich Messumfang und Messhäufigkeit fünf Jahre nach Vollfüllung der Deponien weiter durchzuführen. Der Parameter Phosphat ist ab sofort zusätzlich in den Analysenumfang aufzunehmen.
2. Die bei dieser Deponie an den Rändern erstellten Dauerböschungen sind so rasch wie möglich nach Herstellung mittels Strohecksaat zu begrünen. Die Herstellung dieser Deponiedauerböschungen hat sinnvoller Weise während der Vegetationszeit zu erfolgen.
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Dieseltreibstoff in Doppelwandigen Behältern im Ausmaß von maximal 1.000 Liter für den Betrieb der im Deponiebetrieb eingesetzten Geräte, ist verboten.
4. Die im Bereich der Deponie vorhandenen Grundstücksgrenzen sind vor Schüttbeginn zu ermitteln bzw. falls erforderlich zu vermessen und am Schüttdende in der Natur mit in der Vermessungstechnik üblichen dauerhaften Vermarkung wieder herzustellen.

5. Falls der anstehende kiesige Untergrund gegen Schüttmaterial ausgetauscht werden soll, ist ein Flurabstand, d.h. ein Abstand zwischen dem Grundwasserspiegelhochstand und der Deponiesohle, von mindestens zwei Meter einzuhalten.

g. Fachbereich Luft:

1. Die genauen Positionierungen und die zu messenden Schadstoff- und Meteorologieparameter sind auf Vorschlag eines Messprogramms durch die BBT-SE im Vorhinein durch gemeinsame Begehung mit der BBT-SE, behördlicher Luftsachverständiger und akkreditierter Messdienstleister festzulegen.
2. Diese Messungen haben 1 Jahr vor Baubeginn im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens begonnen zu werden während der gesamten Bautätigkeit zu laufen und noch ein volles Kalenderjahr nach Abschluss der Bautätigkeiten durchgeführt zu werden.
3. Die Ergebnisse dieser kontinuierlichen Messungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Behörde sowie der Abteilung Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung ist zumindest in Jahresabständen ein schriftlicher Bericht über sämtliche Messungen zur Luftgüte vorzulegen und zusammen mit dem fachlich zuständigen Vertreter der BBT-SE, des beauftragten Luftmessinstitutes und einem Vertreter des Tiroler Luftgütemessnetzes bezüglich Anweisungen zu besprechen.  
Die BBT-SE hat Anweisungen zu erarbeiten, in welchen die verbindlichen Maßnahmen erörtert und umgesetzt werden.  
Diese Maßnahmen sind mit der Behörde vor Baubeginn abzustimmen und haben auch öffentlich zugänglich zu sein.  
Nicht nur dieses Papier sondern auch die Darstellungen der aktuellen Immissionen sind im Informationszentrum der BBT-SE öffentlich einsichtbar zu machen.
  - a. Eine Bestellung der örtlichen Bauaufsichtskontrollorgane, welche mit exekutierbaren Befugnissen hinsichtlich der Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen auch während des Baubetriebes ausgestattet zu sein haben, haben vor Baubeginn zu erfolgen und der Behörde namhaft gemacht zu werden.
  - b. Vor Beginn der Bauphase sind detaillierte Baueinleitungsgespräche zwischen diesen seitens der BBT-SE installierten Kontrollorganen, der örtlichen Bauaufsicht und den Mitarbeitern der bauausführenden Baufirmen zu führen.
  - c. Entsprechende laufende Dokumentationen sind zu führen und zumindest jährlich an die Behörde und die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln und darzulegen.
4. Die Befüllung der Deponien hat unter möglicher Vermeidung von großen offenen Flächen zu erfolgen.  
Die Schüttung hat in Teilbereichen zu erfolgen, welche nach der Befüllung möglichst rasch wieder zu rekultivieren sind.
5. Von der Deponie abfahrende Fahrzeuge dürfen nur in gereinigtem Zustand in das öffentliche Verkehrsnetz einfahren.

h. Naturkunde:

1. Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10m abzupflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind im N und W – also zum Waldrand hin – durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 50cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.
2. Begrünungen und Bepflanzungen müssen – so wie dies in den Antragsunterlagen auch beschrieben wird – mit den am Ort vorkommenden Pflanzen durchgeführt werden. So sind neben den angegebenen Pflanzen der Pflanzliste noch die Arten mit

Zitterpappel (*Populus tremula*)

Stieleiche (*Quercus robur*)

Salweide (*Salix caprea*)

Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

in Größen zumindest 150cm und Mengenverhältnissen von jeweils 5 – 10 % der Gesamtpflanzung vorzunehmen.

3. Die Dichte der Gebüschpflanzungen ist auf 1 Stück pro m<sup>2</sup> anzusetzen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen wie Bewässerung, Pflege, Abzäunung, etc. bis zu deren selbständigen Anwachsen zu gewährleisten. Die Dichte der Pflanzungen ist entsprechend dem Fortschritt der Pflanzung so zu halten, dass der Bestand sich bestmöglich und schnellstmöglich entwickelt. Die Höhe der Heister muss in 20% der Menge der Pflanzung (gemessen an der Anzahl der Bäume) zumindest 200/250 cm betragen.
4. Die bestehende Gebüschreihe entlang der Nordböschung der Autobahn muss so lang wie möglich als Sichtschutz bestehen bleiben. erst wenn diese aus technischer Sicht bepflanzt werden muss, darf sie entfernt werden. Die neue Gebüschbepflanzung entlang der Autobahn muss aus Gründen des Sichtschutzes lückenlos und möglichst frühzeitig (abschnittsweise nach Anlage der Böschungen) erfolgen. Dies bedeutet, dass bereits nach Erstellung des Böschungsfußes die Gebüschreihe entlang der Autobahn anzulegen ist.
5. Die Dauer der Arbeiten zur Aufschüttung der Deponie darf den Zeitraum von drei Jahren ab Beginn der Schüttungen nicht überschreiten.
6. Neben in dieser Genehmigung enthaltenen bzw. darin vorausgesetzten oder in Erfüllung behördlicher Vorschriften noch vorzusehenden Bauhilfsmaßnahmen dürfen keine weiteren Bauhilfsmaßnahmen gesetzt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Geländeteile neben den in den Plänen festgehaltenen Bereichen direkt oder indirekt berührt werden. Dafür ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Es sind gegebenen Falls Abgrenzungen in Form von Abpflockungen – nur in seltenen Fällen dichte Zäune – anzubringen. Die Art der Abgrenzung ist mit der ökologischen Bauaufsicht und damit auch der Behörde zu vereinbaren.
7. Die Konkretisierung der landschaftspflegerischen Vorgaben ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und in weiterer Folge gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

8. Wege und Strassen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.
  9. Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.
  10. Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes nachweislich zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.
  11. Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.
  12. Vor dem Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) und den Landschaftsplanern abzustimmen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest 1 Individuum pro m<sup>2</sup> betragen.
  13. Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden
  14. Beginn der Anlegungsarbeiten der Deponie und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.
- i. Forstwesen:
1. Die Deponie ist projektsgemäß auszuführen. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist projektsgemäß umzusetzen.
  2. Alle im Bericht DO118-03963-10 der Umweltverträglichkeitserklärung für den Brenner Basistunnel „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft – Teil 2“ festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen und zwar Schutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes, Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Ertragspotentials der Böden und Maßnahmen zur Minimierung der Immissionsbelastungen sind vollständig umzusetzen.

3. Für 21,5 ha dauernd gerodete Fläche für die Deponien sind anstelle von Ersatzaufforstungen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von € 2,-/m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 430.000,- in den von Rodungen für die Deponien betroffenen Gemeinden und an diese angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum 01.03. 2009 bis 31.12.2021 umzusetzen. Über die Auswahl, Planung und Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist der Behörde nach Abstimmung mit den WaldbesitzerInnen ein Konzept vorzulegen, das von der Behörde unter Einbeziehung eines/einer VertreterIn der zuständigen Bezirksforstinspektion genehmigt werden muss.
4. Während des Betriebes der Deponien ist ein Zugang bzw. eine Zufahrt für erforderliche Waldbewirtschaftungsmaßnahmen in die an die Deponien angrenzenden Waldflächen zu gewährleisten.
5. Die Beweissicherung und begleitende Kontrolle ist wie im Bericht DO118-03963-10 der UVE für den Brenner Basistunnel „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft – Teil 2“ durchzuführen.

j. Landwirtschaftswesen:

1. Auf Grund von Aufwuchsschäden und/oder allfälligen Setzungen im Bereich der Deponien hat eine Überprüfung der abgeschlossenen Arbeiten zumindest zwei Jahre nach Fertigstellung dieser Arbeiten, und sollten sich bei dieser Überprüfung Mängel zeigen, nochmals zwei Jahre nach Behebung dieser Mängel zu erfolgen.
2. Der Behörde ist vor Baubeginn unaufgefordert eine Fachperson aus dem Bereich Landwirtschaftswesen bekannt zu geben.

k. Straßenwesen:

- i. Durch laufende Wartung und Reinigung der Zufahrtsstrecken ist sicher zu stellen, dass eine Schmutzübertragung auf öffentliche Straßen ausgeschlossen wird.
- ii. Die Deponiezu- und abfahrten sind deutlich zu kennzeichnen.
- iii. Für den Fall der Errichtung eines Förderband neben oder über der L 283 Ampasser Straße sind folgende Punkte sicher zu stellen:
  - keine wie immer geartete Gefährdung der Landesstraße
  - Absturzsicherung für Materialtransport
  - Freihaltung des Lichtraumes gemäß RVS
  - Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung (Einholung von Bewilligungen gemäß §§ 5 und 49 Tiroler Straßengesetz).
- iv. Aufgrund der Betriebsführung ist mit Gegenverkehr innerhalb der Deponie zu rechnen. Aus diesem Grund sind Ausweichen entsprechend der vorhandenen Sichtweiten in den erforderlichen Fahrzeuglängen vorzusehen.
- v. Für die Einmündung der Zu- und Abfahrtstraßen der Deponien am übergeordneten Straßennetz sind die entsprechenden Sichtweiten gemäß RVS 03.05.12 einzuhalten. Beim wiederherzustellenden Weg (im Endzustand) sind Ausweichen entsprechend der vorhandenen Sichtflächen in den erforderlichen Fahrzeuglängen zu berücksichtigen. Mit dieser Maßnahme ist die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet.

Hinweise des Arbeitsinspektorates:

1. Für jeden Deponiestandort ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu erstellen. Dieser muss einen Monat vor Beginn der Vorarbeiten dem Arbeitsinspektorat zur Begutachtung vorgelegt und freigegeben werden.
2. Für maschinentechnische Einrichtungen wie Förderbandanlagen, Aufbereitungsanlagen, Siebanlagen,... sind die Bestimmungen der Maschinensicherheitsverordnung einzuhalten. Dazu gehört eine Gesamtkonformitätserklärung zusammengesetzter Maschineneinheiten. Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz hat dies jeweils über eine Risikoanalyse durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Eine entsprechende Gesamtkonformitätserklärung, eine sicherheitstechnische Beschreibung der Gesamtanlage sowie Betriebs- und Wartungsanweisungen sind dabei zu erstellen.
3. Es wird empfohlen, bereits vor Erstellung der Unterlage Gesprächskontakt mit dem zuständigen Arbeitsinspektor zu suchen, damit die einzelnen Vorgangsweisen und Arbeitsverfahren in einer sicherheitstechnischen logischen Folge geplant werden können.

**V.**

Die **Betriebszeiten** werden wie folgt festgelegt:

Montag bis einschließlich Freitag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

**VI.**

**Landesrechtliche Spruchpunkte:**

Im Sinne des § 38 Abs. 1 AWG 2002 entscheidet die Behörde hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften wie folgt:

Die beantragte Bewilligung zum Umbau der Gemeindestraße im Projektsgebiet wird nach § 40 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2006, nach Maßgabe des Spruchpunktes IV. K) bewilligt.

**VII.**

**Aufsichtsorgane:**

- a) Für die in den Spruchpunkten I. bis inklusive IV. genehmigte Bodenaushubdeponie wird gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002

**Herr Dr. Helmut Hammer**

**Bahnhofstraße 1a**

**6175 Kematen in Tirol**

bis auf Weiteres zum Aufsichtsorgan **bestellt**. Dieser hat der Behörde **wöchentlich** einen Bericht zu übermitteln.

- b) Als ökologisches Aufsichtsorgan im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

**Herr DI Klaus Michor**  
**Nußdorf 71**  
**9990 Nußdorf-Debant**

bis auf Weiteres **bestellt**.

- bb) Die bestellte ökologische Bauaufsicht hat der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen einzusetzen.
- c) Sämtliche behördliche (Bau)Aufsichten haben an den – je nach Bedarf einzuberufenden, mindestens jedoch vierteljährlichen – Koordinationsgesprächen mit der Behörde teilzunehmen. Bei Bedarf ist von der Behörde die Bewilligungsinhaberin beizuziehen.
- d) Sämtliche behördlichen (Bau)Aufsichten haben sich untereinander zur Vermeidung von Widersprüchen abzustimmen. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist eine Klärung durch die Behörde im Wege über das Deponieaufsichtsorgan durchzuführen.

**Hinweis:**

Die Kosten dieser drei Aufsichten hat die Deponiebetreiberin BBT-SE zu tragen.

**KOSTEN:**

Die Verwaltungsabgabe für die Genehmigung wird mit **EUR 109,00** festgesetzt (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 (in Folge: AVG 1991) in Verbindung mit TP 449 Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 5/2008.

Gemäß den §§ 76 ff AVG 1991 ist dieser Betrag innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **C) Zur Deponie „Ahrental Süd“:**

### **SPRUCH:**

Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung im teilkonzentrierten Verfahren nach UVP-G 2000:

Der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte Behörde gemäß §§ 24 Abs. 3, 24h Abs. 6 und 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, entscheidet gemäß den §§ 37 Abs. 1, 38, 39 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 2 und 49 AWG 2002 in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, geändert durch BGBl. II Nr. 498, Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, unter Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, GewO 1994, Forstgesetz 1975, in der Fassung BGBl. I 2007/55, Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L, BGBl. I 1997/115, in der Fassung BGBl. I 2006/34, Wasserrechtsgesetz 1959 und Tiroler Naturschutzgesetz 2005, über das Ansuchen der Brennerbasistunnel BBT-SE, diese vertreten durch Dr. Johannes Hager, wie folgt:

#### **I.**

#### **Genehmigung:**

Der BBT-SE wird die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb der „Bodenaushubdeponie Ahrental Süd“ auf den Grundstücken 1700, 1701 und 1957 des GB Patsch (81124) und .52, 5901/1, 643/5, 660, 661, 664/1, 664/2, 664/5, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677/1, 680/1, 680/2, 680/3, 683, 684/2, 685, 688, 693/1, 693/2, 694/2, 695/2, 773/1, 775 und 776 des GB Vill (81134) und nach Maßgabe der Projektunterlagen (Mappe 01/03-03/03, laut Mappeninhaltsverzeichnis LHA-IV der BBT-SE und Signatur) mit einem Volumen von rund 2,7 Mio. m<sup>3</sup> in zehn Schüttabschnitten und

für die dauernde Rodung von insgesamt 1625 m<sup>2</sup> auf Gsten. 1700 und 1701, alle GB Patsch;

mit einem dauernden Rodungsausmaß von insgesamt 15891 m<sup>2</sup> auf Gsten. 643/5, 664/2, 664/5, 670, 674, 677/1, 680/1, 680/2, 680/3, 685, 688, 695/2, 773/1 und 775, alle GB Vill;

und vorübergehenden Rodungsausmaß von insgesamt 23685 m<sup>2</sup> auf Gsten. 643/5, 664/5, 693/1, 773/1 und 775, alle GB Vill,

und der **Spruchpunkte von II. bis inkl. VII. erteilt.**

#### **II.**

#### **Fertigstellung:**

Die Fertigstellung der Deponie ist – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde **schriftlich** anzuzeigen.

Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle die erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheids zulässig.

### III.

#### **Befristung:**

Die Einbringung des nicht verunreinigten Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchsmaterials in diese Bodenaushubdeponie wird mit **sechs Jahren ab Beginn der Einbringung der Abfälle befristet**.

### IV.

#### **Nebenbestimmungen:**

Diese Bewilligung wird an nachstehende Nebenbestimmungen gebunden:

#### A) Allgemeines:

Binnen eines Monats ab Rechtskraft dieses Bescheides ist der Behörde vorzulegen die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in der Höhe von EUR 135.000,00, (in Worten: Hundertfünfunddreißigtausend) Laufzeit elf Jahre ab Beginn der Einbringung der Abfälle.

#### B) Abfalltechnik:

1. Auf der Deponie darf nur nicht verunreinigtes Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial abgelagert werden, das den Anforderungen der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 entspricht, wobei für die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat der dreifache Grenzwert gemäß Tabelle 2 im Anhang 1 der Deponieverordnung zulässig ist.
2. Vor Inbetriebnahme der Deponie ist rechtzeitig der Behörde ein Beprobungskonzept in Anlehnung an die Vorgaben der Deponieverordnung (Anhang 4, Teil 2, Punkt 1.3) vorzulegen. Das Konzept hat dabei die sich ändernden geologischen Verhältnisse im Tunnel, die verwendeten Baumaterialien und Hilfsmittel für die Herstellung des Tunnels, die Tunnelbautechnik und die Transportlogistik (Anlieferung mittels Förderbänder) zu berücksichtigen. In diesem Beprobungskonzept ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass keine ungeeigneten Tunnelausbruchabfälle auf der Deponie zwischengelagert werden.
3. Die Eingangskontrolle auf der Deponie hat gemäß dem von der Behörde freigegebenen Beprobungskonzept zu erfolgen.
4. Die Rückstände aus der Reifenwaschanlage sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
5. Bei der Herstellung des Deponierohplanums ist der Punkt 1.3. des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 zu berücksichtigen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde vor der Kollaudierung vorzulegen.

#### Hinweis:

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber sich als Sammler/Behandler von Abfällen im Internet unter der Adresse <http://edm.gv.at> zu registrieren und beim Landeshauptmann um die Bewilligung

anzusuchen. Falls der Betreiber bereits über eine Personen GLN und eine Behandlerbewilligung vom Landeshauptmann verfügt, ist trotzdem im Internet der Standort als Anlage anzulegen und bei den Abfallmeldungen (Jahresbilanzen) die dafür zugewiesene GLN-Nummer zu verwenden.

C) Geologie:

1. Der Bereich der freigelegten Deponieaufstandsfläche ist geologisch zu dokumentieren.
2. Die jeweilige Deponiefläche ist vor Beginn der Schüttung durch einen Fachmann für Geotechnik freizugeben.
3. Allfällig angetroffene Schichtwasserzutritte sind zur Vermeidung einer Durchfeuchtung des Deponiekörpers sorgfältig zu fassen und über ein Drainagesystem in den Vorfluter schadlos und dauerhaft abzuleiten.
4. Die beiden Quellaustritte „Obstgarten“ und „Jagdhütte“ sowie die dortigen diffusen Wasseraustritte sind im Hinblick auf eine dauerhafte Erhaltung des Deponiefußes sorgfältig zu fassen und die Wässer schadlos (erosionssicher) in den Vorfluter abzuleiten.
5. Der Bereich unterhalb der Deponie ist zumindest ein Mal jährlich, zweckmäßigerweise nach der Schneeschmelze, weiters nach Starkniederschlagsereignissen auf allfällige Veränderungen, insbesondere rückschreitende Erosion mit möglichen Auswirkungen auf den Deponiekörper zu kontrollieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verhinderung solcher Maßnahmen zu setzen.
6. Zur hydrogeologischen Beweissicherung zumindest der Pegel AsB-06/06 (als Nullsonde) sowie der grundwasserstromabwärts gelegene Pegel AsB04/05 sowie die Quellen Unterberg und die gefassten bzw. abgeleitete Quelle Obstgarten und Jagdhütte heranzuziehen. Der Umfang des Beweissicherungsprogrammes ist mit jenem des WR abzustimmen.

D) Bodenmechanik:

1. Die Böschung talseitig der Deponie ist im Zuge der Ausführungsplanung durch Begehung bzw. erforderlichenfalls durch Bodenaufschlüsse zu erkunden. Die Standsicherheit der Steilböschung ist nach der neuerlichen Erkundung nachzuweisen. Erforderlichenfalls ist zum Erhalt der Standsicherheit (laut Deponieverordnung 2008) der Deponiefuss von der Steilböschung abzurücken. Das Ergebnis der Überprüfung der Steilböschung ist mit der geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen und auf Verlangen der Behörde nachzuweisen.
2. Die Versickerung der Quelle Jagdhütte in der Deponieaufstandsfläche ist nicht zulässig. Die Quelle ist zu fangen und unter der Deponie druckfrei in die Vorflut abzuleiten. Die Planung der Quelfassung, die Ableitung und die Einleitung in die Vorflut sind mit der geotechnischen Bauaufsicht abzustimmen.
3. Das Deponiegut ist flächendeckend verdichtet einzubauen. Die ausreichende Verdichtung ist entsprechend Deponieverordnung 2008 auszuführen und mit kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungskontrolle nachzuweisen (RVS 08.03.02). Die Festlegung der Prüffelder erfolgt durch die geotechnische Bauaufsicht.
4. Vor dem Beginn und während der Schütтарbeiten ist die Scherfestigkeit und Dichte des Schüttmaterials mittels Großscherversuch (Scherfläche mindestens 30 x 30 cm) nachzuweisen. Bei jeder Änderung des Deponiegutes hat ein Nachweis der Scherfestigkeit zu erfolgen. Die Standsicherheit der Deponie ist mit den daraus abgeleiteten charakteristischen Kennwerten zu überprüfen.
5. Die sillseitige Deponieböschung darf zwischen den geplanten Erschließungswegen maximal eine Neigung von 28,5° (größte Neigung Deponieböschung, nicht Generalneigung) aufweisen. Örtlich im

Bereich der Wege ist die Ausbildung der talseitigen Wegböschung mit einer Neigung von max. 2:3 möglich.

6. Eine Versprühung von Oberflächenwässern bei Starkregenereignissen auf der Deponiebasis und der Schüttfläche zu Versickerungszwecken ist nicht zulässig. Für Oberflächenwässer, welche das Absetz- und Versickerungsbecken nicht aufnehmen kann, ist eine druckfreie Ableitung in eine ausreichend große Vorflut (Gerinne oder Rohrleitung) vorzusehen.
7. Die kontinuierlich fertig gestellte Deponieböschung ist ehestmöglich zu begrünen. Gleichzeitig ist mit geeigneten Maßnahmen (Gräben, Oberflächenwasserabkehren) die erosions sichere Ableitung der Niederschlagswässer aus der noch nicht durch Bewuchs gesicherten Deponieoberfläche zu gewährleisten. Die Schüttfläche (Topfläche) ist zur Bergseite zu neigen, an der Schüttkante ist ein verdichteter Raddamm anzuordnen.
8. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Bereich der Deponieaufstandsflächen ist während der Schütтарbeiten zu prüfen. Weiters ist laufend zu kontrollieren, ob Sickerwässer an der Geländeböschung austreten. In diesem Fall ist die Versickerung einzustellen bzw. ein geeigneter Versickerungsstandort zu erkunden. Ein Wasseraustritt in der Geländeböschung in Folge der Versickerung von Niederschlagswasser ist auszuschließen.
9. Die temporären Versickerungsbecken sind an der Bergseite der Deponiebasis anzuordnen.
10. Der Geländestreifen zwischen dem Deponiefuß und der Geländekante ist jährlich bzw. nach Starkniederschlagsereignissen zu begehen und bezüglich Erosion und Standsicherheit zu beurteilen.
11. Für die Überwachung der Deponie (Erosion, Verformung) ist ein Überwachungsplan (Bericht, Pläne) auszuarbeiten. Dieser ist der Behörde vor der Ausführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Überwachung muss im ersten Schritt einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Deponie umfassen.  
In einem zusammenfassenden Beurteilungsbericht 5 Jahre nach der Fertigstellung ist die weiterführende Überwachung vorzuschlagen und der Behörde spätestens zur Kollaudierung der Anlage (siehe Spruchpunkt II.) der Behörde vorzulegen.
12. Alle in den Nebenbestimmungen geforderten Planungs- und Berechnungsunterlagen sind im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen und der geotechnischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

E) Hydrologie:

1. In der Bauphase sind die Niederschlagswässer aus Starkregenereignissen (über einem 1-jährlichen Ereignis) vom Überlauf der vorgesehenen Absetz- bzw. Sickerbecken in den Vorfluter Sill schadlos abzuführen.
2. Bis zur Vollerfüllung der Deponie und abgeschlossener Rekultivierung sind aus Standsicherheitsgründen (Abstimmung mit dem Amt sachverständigen für Bodenmechanik) eine kontrollierte Ausleitung und Ableitung des Niederschlagswassers im Starkregenfall (größer Jährlichkeit 1) in den Vorfluter 5 Jahre lang sicherzustellen.
3. In der Nachsorge sind die Abflusseigenschaften und die bodenmechanischen Eigenschaften der abgeschlossenen Deponien zu beurteilen und daraus ist auf Basis eines Untersuchungsberichtes abzuleiten, ob eine weitere kontrollierte Ableitung von Starkniederschlagswässern notwendig ist.

F) Wasserwirtschaft:

1. Die beim geplanten Deponiestandort bestehende Grundwasserbeweissicherung ist hinsichtlich Messumfang und Messhäufigkeit fünf Jahre nach Vollenfüllung der Deponie weiter durchzuführen. Der Parameter Phosphat ist ab sofort zusätzlich in den Analysenumfang aufzunehmen. Das Wasser der gefassten Jagdhüttenquelle, der Obstgartenquelle und der Ahrenwiesenquelle ist vor der geplanten Einleitung in den bestehenden Entwässerungsgraben der ÖBB weiter zu messen und zu beproben. Messumfang und Messhäufigkeit haben sich nach dem Messumfang und nach der Messhäufigkeit der Quellbeweissicherung der Projektwerberin zu orientieren.
2. Die bei der Deponie an den Rändern erstellten Dauerböschungen sind so rasch wie möglich nach Herstellung mittels Strohecksaat zu begrünen. Die Herstellung dieser Deponiedauerböschungen hat sinnvoller Weise während der Vegetationszeit zu erfolgen.
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Dieseltreibstoff in Doppelwandigen Behältern im Ausmaß von maximal 1.000 Liter für den Betrieb der im Deponiebetrieb eingesetzten Geräte, ist verboten.
4. Die im Bereich der Deponie vorhandenen Grundstücksgrenzen sind vor Schüttbeginn zu ermitteln bzw. falls erforderlich zu vermessen und am Schüttende in der Natur mit in der Vermessungstechnik üblichen dauerhaften Vermarkung wieder herzustellen.

G) Fachbereich Luft:

1. Die genauen Positionierungen und die zu messenden Schadstoff- und Meteorologieparameter sind auf Vorschlag eines Messprogramms durch die BBT-SE im Vorhinein durch gemeinsame Begehung mit der BBT-SE, behördlicher Luftsachverständiger und akkreditierter Messdienstleister festzulegen.
2. Diese Messungen haben 1 Jahr vor Baubeginn im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens begonnen zu werden während der gesamten Bautätigkeit zu laufen und noch ein volles Kalenderjahr nach Abschluss der Bautätigkeiten durchgeführt zu werden.
3. Die Ergebnisse dieser kontinuierlichen Messungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Behörde sowie der Abteilung Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung ist zumindest in Jahresabständen ein schriftlicher Bericht über sämtliche Messungen zur Luftgüte vorzulegen und zusammen mit dem fachlich zuständigen Vertreter der BBT-SE, des beauftragten Luftmessinstitutes und einem Vertreter des Tiroler Luftgütemessnetzes bezüglich Anweisungen zu besprechen.  
Die BBT-SE hat Anweisungen zu erarbeiten, in welchen die verbindlichen Maßnahmen erörtert und umgesetzt werden.  
Diese Maßnahmen sind mit der Behörde vor Baubeginn abzustimmen und haben auch öffentlich zugänglich zu sein.  
Nicht nur dieses Papier sondern auch die Darstellungen der aktuellen Immissionen sind im Informationszentrum der BBT-SE öffentlich einsichtbar zu machen.
4. Eine Bestellung der örtlichen Bauaufsichtskontrollorgane, welche mit exekutierbaren Befugnissen hinsichtlich der Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen auch während des Baubetriebes ausgestattet zu sein haben, haben vor Baubeginn zu erfolgen und der Behörde namhaft gemacht zu werden.

5. Vor Beginn der Bauphase sind detaillierte Baueinleitungsgespräche zwischen diesen seitens der BBT-SE installierten Kontrollorganen, der örtlichen Bauaufsicht und den Mitarbeitern der bauausführenden Baufirmen zu führen.
6. Entsprechende laufende Dokumentationen sind zu führen und zumindest jährlich an die Behörde und die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln und darzulegen.
7. Die Befüllung der Deponien hat unter möglicher Vermeidung von großen offenen Flächen zu erfolgen.  
Die Schüttung hat in Teilbereichen zu erfolgen, welche nach der Befüllung möglichst rasch wieder zu rekultivieren sind.
8. Von der Deponie abfahrende Fahrzeuge dürfen nur in gereinigtem Zustand in das öffentliche Verkehrsnetz einfahren.

H) Naturkunde:

1. Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10m abzupflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind zu den Waldbereichen und anderweitigen Flächen unterhalb der zukünftigen Deponie durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 50cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.
2. Die trockenen Glatthaferwiesen und/oder Halbtrockenrasen müssen im Mengenverhältnis 1:1,5 ersetzt werden. Deren Anlage und Aufbau zu solchen hochwertigen Lebensräumen ist durch Anlage in S oder W Exposition, durch deren Lage in der Böschung und durch deren Bewirtschaftung (1 Schnitt pro Jahr, keine Gülledüngung) zu sorgen. Die entsprechende Bewirtschaftung ist nachweislich zu gewährleisten.
3. Der durch Überschüttung in Verlust geratene Kiefernwald ist durch einen Kiefernwald zu ersetzen. Dazu muss der entsprechende Bepflanzungsplan dementsprechend ausgeführt sein. Der Anteil der Kiefer ist mit 80% und einer Dichte von 1 Stück/m<sup>2</sup> anzusetzen. Beimischungen mit Zitterpappel, Mehlbeere, Birke, und tw. Fichte sollen ebenfalls gegeben sein, wobei der Fichtenanteil 5% nicht übersteigen darf. Eine pflegliche Behandlung dieses Kiefernwaldes bis zu dessen selbständigen Anwachsen wie Ausforsten bei Verdichtung, Bewässern in der Anfangsphase, Abzäunen, etc muss gewährleistet sein. Der Kiefernwald muss entsprechend der Bestimmung für Ausgleichsflächen auch in seiner Quantität entsprechen und muss S oder W exponiert angelegt werden.
4. Die in Verlust geratenen Waldränder sind im Mengenverhältnis 1:1,5 auszugleichen. Deren ökologisch hochwertige Struktur ist durch geeignete Anpflanzungen zu gewährleisten, wobei folgende Arten angepflanzt werden müssen:
  - Esche (*Fraxinus excelsior*)
  - Eiche (*Quercus robur*)
  - Zitterpappel (*Populus tremula*)
  - Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
  - Liguster (*Ligustrum vulgare*)
  - Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
  - Fichte (*Picea abies*)
  - Lärche (*Larix decidua*)

Hasel (*Corylus avellana*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Linde (*Tilia cordata*)

Kiefer (*Pinus sylvestris*)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Bergulme (*Ulmus glabra*)

5. Ein Ersatz der 6 Gebüschgruppen im Mengenverhältnis 1:1,5 muss gewährleistet sein. Diese Gebüschgruppen müssen ebenfalls pfleglich behandelt werden. Für deren Anpflanzung sind zumindest Heister in der Größe 200/250 und einer Dichte von 1 Stück/m<sup>2</sup> anzusetzen. Für deren Verbleib auf der Fläche ist zu sorgen.

6. Ein Ersatz der in Verlust geratenen Gebüschaumeinheiten unterhalb der Autobahn im Mengenverhältnis 1:1,5 muss gewährleistet sein. Diese Gebüschgruppen müssen ebenfalls bis zu deren selbständigen Anwachsen pfleglich behandelt werden. Für deren Anpflanzung sind zumindest Heister in der Größe 150/200 und einer Dichte von 1 Stück/m<sup>2</sup> anzusetzen. Deren ökologisch hochwertige Struktur ist durch geeignete Anpflanzungen zu gewährleisten, wobei folgende Arten angepflanzt werden müssen:

Esche (*Fraxinus excelsior*)

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Eiche (*Quercus robur*)

Zitterpappel (*Populus tremula*)

Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Grauerle (*Alnus incana*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Linde (*Tilia cordata*)

Kiefer (*Pinus sylvestris*)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Bergulme (*Ulmus glabra*)

7. Begrünungen und Bepflanzungen müssen – so wie dies in den Antragsunterlagen auch dargestellt wird – mit den am Ort vorkommenden Pflanzen durchgeführt werden. So sind neben den angegebenen Pflanzen der Pflanzliste noch die Arten mit

Stieleiche (*Quercus robur*)

Salweide (*Salix caprea*)

Mehlbeere (*Sorbus aria*)

Zitterpappel (*Populus tremula*)

in Größen zumindest 150cm und Mengenverhältnissen von jeweils 5 % der Gesamtpflanzung vorzunehmen. Die Zitterpappel soll nicht in einer Fläche am Hügelrücken der geplanten Deponie sondern in Gruppen am unteren Waldrand angepflanzt werden.

8. Die Dichte der Gebüschpflanzungen ist auf 1 Stück pro m<sup>2</sup> anzusetzen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen wie Bewässerung, Pflege, Abzäunung, etc. bis zu deren selbständigen Anwachsen zu gewährleisten. Die Dichte der Pflanzungen ist entsprechend dem Fortschritt der Pflanzung so zu halten, dass der Bestand sich bestmöglich und schnellstmöglich entwickelt. Die Höhe der Heister muss in 20% der Menge der Pflanzung (gemessen an der Anzahl der Bäume) zumindest 200/250 cm betragen.
9. Die Dauer der Arbeiten zur Aufschüttung der Deponie darf den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn der Schüttungen nicht überschreiten.
10. Neben in dieser Genehmigung enthaltenen bzw. darin vorausgesetzten oder in Erfüllung behördlicher Vorschriften noch vorzusehenden Bauhilfsmaßnahmen dürfen keine weiteren Bauhilfsmaßnahmen gesetzt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Geländeteile neben den in den Plänen festgehaltenen Bereichen direkt oder indirekt berührt werden. Dafür ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Es sind Abgrenzungen in Form von Abpflockungen – nur in seltenen Fällen dichte Zäune – anzubringen. Die Art der Abgrenzung ist mit der ökologischen Bauaufsicht und damit auch der Behörde zu vereinbaren.
11. Deren Konkretisierung ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und in weiterer Folge gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.
12. Wege und Strassen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.
13. Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten.
14. Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes nachweislich zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.
15. Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.
16. Vor dem Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) und den Landschaftsplanern abzustimmen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest 1 Individuum pro m<sup>2</sup> betragen.

17. Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden
18. Beginn der Anlegungsarbeiten der Deponie und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

I) Forstwesen:

1. Die Deponie ist projektsgemäß auszuführen. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist projektsgemäß umzusetzen.
2. Alle im Bericht DO118-03963-10 der Umweltverträglichkeitserklärung für den Brenner Basistunnel „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft – Teil 2“ festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen und zwar Schutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes, Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Ertragspotentials der Böden und Maßnahmen zur Minimierung der Immissionsbelastungen sind vollständig umzusetzen.
3. Für 21,5 ha dauernd gerodete Fläche für die Deponien sind anstelle von Ersatzaufforstungen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von € 2,--/m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 430.000,-- in den von Rodungen für die Deponien betroffenen Gemeinden und an diese angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum 01.03. 2009 bis 31.12.2021 umzusetzen. Über die Auswahl, Planung und Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist der Behörde nach Abstimmung mit den WaldbesitzerInnen ein Konzept vorzulegen, das von der Behörde unter Einbeziehung eines/einer VertreterIn der zuständigen Bezirksforstinspektion genehmigt werden muss.
4. Holzschlägerungen auf der Rodefläche dürfen erst nach Auszeige durch die Bezirksforstinspektion erfolgen, und zwar nur in diesem Ausmaß wie sie für die einzelnen Deponiephasen erforderlich sind.

J) Landwirtschaftswesen:

1. Auf Grund von Aufwuchsschäden und/oder allfälligen Setzungen im Bereich der Deponie hat eine Überprüfung der abgeschlossenen Arbeiten zumindestens zwei Jahre nach Festigstellung dieser Arbeiten, und sollten sich bei dieser Überprüfung Mängel zeigen, nochmals zwei Jahre nach Behebung dieser Mängel zu erfolgen.
2. Der Behörde ist vor Baubeginn unaufgefordert eine Fachperson aus dem Bereich Landwirtschaftswesen bekannt zu geben.

K) Straßenwesen:

- a) Durch laufende Wartung und Reinigung der Zufahrtsstrecken ist sicher zu stellen, dass eine Schmutzübertragung auf öffentliche Straßen ausgeschlossen wird.
- b) Die Deponiezu- und abfahrten sind deutlich zu kennzeichnen.
- c) Aufgrund der Betriebsführung ist mit Gegenverkehr innerhalb der Deponie zu rechnen. Aus diesem Grund sind Ausweichen entsprechend der vorhandenen Sichtweiten in den erforderlichen Fahrzeuglängen vorzusehen.

- d) Für die Einmündung der Zu- und Abfahrtstraßen der Deponien am übergeordneten Straßennetz sind die entsprechenden Sichtweiten gemäß RVS 03.05.12 einzuhalten.
- e) Die Anbindung der Rampe 400 an die A 13 Brenner Autobahn entspricht nicht der RVS 03.05.13 „Gemischte und planfreie Knoten“. Darin sind für derartige Anschlussstellen folgende Abmessungen (Längen) vorgesehen: Einfahrtsstecke 20 m, Manöverstrecke 200 m, Ausführung der Verziehungsstrecke im Verhältnis von 1:20.  
Daher ist die Anschlussstelle gemäß § 26 Abs. 2 BStG durch die zuständige Straßenverwaltung (Asfinag) zu überprüfen.
- f) Beim wiederherzustellenden Weg (im Endzustand) sind Ausweichen entsprechend der vorhandenen Sichtflächen in den erforderlichen Fahrzeuglängen zu berücksichtigen. Mit dieser Maßnahme ist die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet.

Hinweise des Arbeitsinspektorates:

- 1. Für jeden Deponiestandort ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu erstellen. Dieser muss einen Monat vor Beginn der Vorarbeiten dem Arbeitsinspektorat zur Begutachtung vorgelegt und freigegeben werden.
- 2. Für maschinentechnische Einrichtungen wie Förderbandanlagen, Aufbereitungsanlagen, Siebanlagen,... sind die Bestimmungen der Maschinensicherheitsverordnung einzuhalten. Dazu gehört eine Gesamtkonformitätserklärung zusammengesetzter Maschineneinheiten. Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz hat dies jeweils über eine Risikoanalyse durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Eine entsprechende Gesamtkonformitätserklärung, eine sicherheitstechnische Beschreibung der Gesamtanlage sowie Betriebs- und Wartungsanweisungen sind dabei zu erstellen.
- 3. Es wird empfohlen, bereits vor Erstellung der Unterlage Gesprächskontakt mit dem zuständigen Arbeitsinspektor zu suchen, damit die einzelnen Vorgangsweisen und Arbeitsverfahren in einer sicherheitstechnischen logischen Folge geplant werden können.

**V.**

Die **Betriebszeiten** werden wie folgt festgelegt:

Montag bis einschließlich Freitag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

**VI.**

**Landesrechtliche Spruchpunkte:**

Im Sinne des § 38 Abs. 1 AWG 2002 entscheidet die Behörde hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften wie folgt:

Die beantragte Bewilligung zum Umbau der Gemeindestraße im Projektsgebiet wird nach § 40 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2006, nach Maßgabe des Spruchpunktes IV. K) bewilligt.

Die beantragte Quellaufleitung „Jagdhütte“ wird nach § 7 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26, i.d.F. Nr. 57/2007, bewilligt.

VII.

**Aufsichtsorgane:**

- a) Für die in den Spruchpunkten I. bis inklusive IV. genehmigte Bodenaushubdeponie wird gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002

**Herr Dr. Helmut Hammer**  
**Bahnhofstraße 1a**  
**6175 Kematen in Tirol**

bis auf Weiteres zum Aufsichtsorgan **bestellt**. Dieser hat der Behörde **wöchentlich** einen Bericht zu übermitteln.

- b) Als ökologisches Aufsichtsorgan im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

**Herr DI Klaus Michor**  
**Nußdorf 71**  
**9990 Nußdorf-Debant**

bis auf Weiteres **bestellt**.

- bb) Die bestellte ökologische Bauaufsicht hat der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht zu liefern. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen einzusetzen.
- c) Sämtliche behördliche (Bau)Aufsichten haben an den – je nach Bedarf einzuberufenden, mindestens jedoch vierteljährlichen – Koordinationsgesprächen mit der Behörde teilzunehmen. Bei Bedarf ist von der Behörde die Bewilligungsinhaberin beizuziehen.
- d) Sämtliche behördlichen (Bau)Aufsichten haben sich untereinander zur Vermeidung von Widersprüchen abzustimmen. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist eine Klärung durch die Behörde im Wege über das Deponieaufsichtsorgan durchzuführen.

**Hinweis:**

Die Kosten dieser drei Aufsichten hat die Deponiebetreiberin BBT-SE zu tragen.

**KOSTEN:**

Die Verwaltungsabgabe für die Genehmigung wird mit **EUR 109,00** festgesetzt (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 (in Folge: AVG 1991) in Verbindung mit TP 449 Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 5/2008.

Gemäß den §§ 76 ff AVG 1991 ist dieser Betrag innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

**RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **D) Deponie Europabrücke:**

Der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte Behörde gemäß §§ 24 Abs. 3, 24h Abs. 6 und 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, entscheidet gemäß den §§ 37 Abs. 1, 38, 39 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 2 und 49 AWG 2002 in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, geändert durch BGBl. II. Nr. 498, Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, unter Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Forstgesetzes 1975, des Wasserrechtsgesetzes 1959, des Immissionschutzgesetzes – Luft (IG-L) und der Gewerbeordnung über das Ansuchen der Brennerbasistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, diese vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, wie folgt:

### **I.**

#### **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:**

Der BBT-SE wird die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der „Bodenaushubdeponie Europabrücke“ nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen (Mappe II, D0134-00629 in der zuletzt geänderten Fassung laut Mappeninhaltsverzeichnis und Signatur) mit einer Kapazität von 250.000 m<sup>3</sup> bei einer max. Schütthöhe von 30m über bestehenden Geländeneiveau und einer Flächeninanspruchnahme vom 13.000 m<sup>2</sup> auf den Grundstücken Nr. 601/1, 601/3, 601/32, 602/3, 705/1, 703, 649/1, 649/3, 649/4, 601/33, .168, .169, 602/2, 525, 526/1, 529/1, 525, 526/1 und 529/1, alle KG Schönberg mit einem dauernden Rodungsausmaß von 47.820 m<sup>2</sup> sowie einem vorübergehenden Rodungsausmaß von 51.140 m<sup>2</sup> (insgesamt sohin 98960 m<sup>2</sup> Rodefläche) und der Spruchpunkte II. bis VI. erteilt.

### **II.**

#### **Fertigstellung:**

Die Fertigstellung der Deponie ist – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates in vierfacher Ausfertigung einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Deponiebetrieb und die Einbringung der Abfälle darf erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides durchgeführt werden.

### **III.**

#### **Befristung:**

Die Einbringung des nicht verunreinigten Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterials in diese Bodenaushubdeponie wird mit 5 Jahren ab Beginn der Einbringung der Abfälle befristet.

#### IV.

#### Nebenbestimmungen und Auflagen

Diese Bewilligung wird an nachstehende Bestimmungen gebunden:

A) Allgemeines:

Binnen eines Monats ab Rechtskraft dieses Bescheides ist die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in der Höhe von EUR 50.000 bei einer Laufzeit von zehn Jahren der Behörde vorzulegen.

B) Abfalltechnik:

1. Auf der Deponie darf nur nicht verunreinigtes Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial abgelagert werden, das den Anforderungen der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 entspricht, wobei für die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat der dreifache Grenzwert gemäß Tabelle 2 im Anhang 1 der Deponieverordnung zulässig ist.
2. Vor Inbetriebnahme der Deponie ist rechtzeitig der Behörde ein Beprobungskonzept in Anlehnung an die Vorgaben der Deponieverordnung (Anhang 4, Teil 2, Punkt 1.3) vorzulegen. Das Konzept hat dabei die sich ändernden geologischen Verhältnisse im Tunnel, die verwendeten Baumaterialien und Hilfsmittel für die Herstellung des Tunnels und die Tunnelbautechnik zu berücksichtigen. In diesem Beprobungskonzept ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass keine ungeeigneten Tunnelausbruchabfälle auf der Deponie zwischengelagert werden.
3. Die Eingangskontrolle auf der Deponie hat gemäß dem von der Behörde freigegebenen Beprobungskonzept zu erfolgen.
4. Die Rückstände aus der Reifenwaschanlage sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
5. Bei der Herstellung des Deponierohplanums ist der Punkt 1.3. des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 zu berücksichtigen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde vor der Kollaudierung vorzulegen.

#### Hinweis:

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber sich als Sammler/Behandler von Abfällen im Internet unter der Adresse <http://edm.gv.at> zu registrieren und beim Landeshauptmann um die Bewilligung anzusuchen. Falls der Betreiber bereits über eine Personen GLN und eine Behandlerbewilligung vom Landeshauptmann verfügt, ist trotzdem im Internet der Standort als Anlage anzulegen und bei den Abfallmeldungen (Jahresbilanzen) die dafür zugewiesene GLN-Nummer zu verwenden.

C) Geologie und Hydrogeologie:

1. Der Bereich der freigelegten Deponieaufstandsfläche ist nachweislich geologisch zu dokumentieren. Bei Bedarf sind die Dokumentationen der Behörde vorzulegen.
2. Dem Kollaudierungsoperat (vgl. Spruchpunkt D. II.) ist eine geotechnische fachliche Stellungnahme für die Deponiefläche beizulegen. Erst nach Freigabe durch die Behörde nach Beiziehung eines geotechnischen Fachmannes darf geschüttet werden.

3. Allfällig angetroffene Schichtwasserzutritte sind zur Vermeidung einer Durchfeuchtung des Deponiekörpers sorgfältig zu fassen und über ein Drainagesystem in den Vorfluter schadlos und dauerhaft abzuleiten.
4. Die Wasserzutritte der Klaustalquellgruppe sind für die dauerhafte Erhaltung der Standsicherheit des Deponiefußes sorgfältig über den Filterteppich abzuleiten. Der Filterteppich ist bis zumindest bis 2 Höhenmeter ober der höchstmöglichen Austrittsstelle (Hohlformen unter Blockwerk) hochzuziehen. Bei der Fassung der Wässer ist auf die ständige Wartungsmöglichkeit zu achten, zumal die Wässer der Klaustalquelle zu Kalksinterbildungen neigen. Das Wasser ist nach der Fassung auf Bestandszeit der Deponie erosionsstabil abzuführen.
5. Der die Deponie Europabrücke unterquerende Triebwasserstollen („Ruetzstollen“) sowie der Zugangsstollen 9 und der von diesem abgehende Steigschacht sind vor der Errichtung der Deponie firstbündig zu verfüllen. Die Verfüllung des Stollenabschnittes ist soweit über die Grenzen des Schüttkörpers hinauszuziehen, dass sich zwischen den beiden Verfüllungsenden und den jeweiligen Deponiegrenzen über dem Stollenabschnitt ein Winkel von ca. 60° ergibt.
6. Da offensichtlich nicht geplant ist, den gesamten Stollen zu verfüllen und auch davon ausgegangen wird, dass der verbleibende Stollen in regelmäßigen Abständen befahren werden muss, ist zur Erhaltung der Wetterwegigkeit ein Firstrohr einzubauen. Ebenso ist zur Vermeidung eines allfälligen Wasseranstaus an der verfüllten Stollenröhre ein Sohlrohr zur schadlosen Durchleitung von Wasser vorzusehen.
7. Sollte die Verfüllung nicht mit Magerbeton, sondern Dämmmaterial erfolgen, sind die beiden Verfüllungsenden umgehend mit Spritzbeton zu versiegeln, um ein Aufblättern des Verfüllgutes zu verhindern.
8. Zur hydrogeologischen Beweissicherung ist zumindest ein Pegel (als Nullsonde) oberhalb der Deponie zu setzen. Grundwasserströmig sind die Klaustalquelle und die Austritte der Nördlichen Quellgruppe (nach dem Zusammenfluss der Klaustalquelle sowie der Nördlichen Quellgruppe), die Heustadlquelle zu beweissichern. Der Umfang des Beweissicherungsprogrammes ist mit jenem des Wasserrechtsverfahrens abzustimmen.
9. Im Hinblick auf die mögliche Gefährdung der Arbeitnehmer durch allfällige Felsstürze, Steinschlag oder Muren ist vor Schüttbeginn ein Konzept über die Sicherungsarbeiten zu erstellen und dieses der Behörde vorzulegen, die eine Prüfung mit dem Arbeitsinspektorat und den Sachverständigen für Geologie durchzuführen hat.

D) Bodenmechanik:

1. Die talseitige Böschung des Steinfußes ist max. mit einer Böschungsneigung von 1:1 auszuführen.
2. Die Verfüllung des Stollens unterhalb der Deponiefläche hat so zu erfolgen, dass Stollenwässer an der Sohle des Stollens mittels Rohrleitung in Fallrichtung des Stollens abgeleitet werden können. Der Stollen ist bis zum First mit Beton von ausreichender Festigkeit zu verfüllen.
3. Der Filterkörper oberhalb des Steinfußes ist bis zur Höhe von 790 m zu verlängern. Der Filterkörper ist zum überlagernden Stollenausbruch filterstabil herzustellen. Die Ableitung von Sickerwässern ist messbar auszubilden.
4. In der Tiefenlinie des Grabens (Deponiebasis) ist ein Filterkörper bis 10 m unter die endgültige Kronenfläche (Topfläche) zu führen. Der Kieskörper (Filterkörper) muss eine Fläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Filterkörper sind erosionsstabil auszuführen. Die in der Deponiebasis austretenden Sickerwässer (Vernässungszone) sind in diesen Filterkörper mittels Kieskörperdränagen abzuleiten.

5. Das Deponiegut ist flächendeckend verdichtet einzubauen. Die ausreichende Verdichtung ist entsprechend Deponieverordnung 2008 auszuführen und mit kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungskontrolle nachzuweisen (RVS 08.03.02). Die Festlegung der Prüffelder erfolgt durch die geotechnische Bauaufsicht.
6. Vor dem Beginn und während der Schütтарbeiten ist die Scherfestigkeit und Dichte des Schüttmaterials mittels Großscherversuch (Scherfläche mindestens 30 x 30 cm) nachzuweisen. Bei jeder Änderung des Deponiegutes hat ein Nachweis der Scherfestigkeit zu erfolgen. Die Standsicherheit der Deponie ist mit den daraus abgeleiteten charakteristischen Kennwerten zu überprüfen.
7. Die talseitige (Ruetz-seitige) maximale Böschungsneigung der Deponie zwischen den geplanten Erschließungswegen darf 28,5° (generelle Neigung) nicht überschreiten. Örtlich im Bereich der Wege ist die Ausbildung der talseitigen Wegböschung mit einer Neigung von max. 2:3 möglich.
8. Eine örtliche Versickerung von Oberflächenwässern im Schüttkörper bzw. in der Deponiebasis mittels Sickergrube ist nicht zulässig. Die Niederschlagswässer müssen nach dem Durchlaufen des Absetzbeckens druckfrei in die Ruetz abgeleitet werden (Gerinne oder Rohrleitung).
9. Das Raubettgerinne in der südseitigen Lichse zwischen dem natürlichen Gelände und der Deponie ist als Blocksteingerinne in einem Betonbett herzustellen. Vor der Errichtung dieses gesicherten Bettes sind alle Wässer mittels Rohrleitung zur Ruetz abzuleiten.
10. Die kontinuierlich fertig gestellte Deponieböschung ist sofort zu begrünen. Gleichzeitig ist mit geeigneten Maßnahmen (Gräben, Oberflächenwasserabkehren) die erosions sichere Ableitung der Niederschlagswässer in das befestigte Gerinne am Südrand der Deponie aus der noch nicht durch Bewuchs gesicherten Deponieoberfläche zu gewährleisten. Die temporären Schüttoberflächen (temporären Topflächen) sind zur Bergseite zu neigen, an der Schüttkante ist ein verdichteter Randdamm anzuordnen.
11. Für die Erschließung der Deponie ist ein detailliertes Ausführungsprojekt mit Darstellung aller Sicherungsmaßnahmen auszuarbeiten und mit der ASG-Asfinag abzustimmen. Die Standsicherheit der Erschließungswege ist nachzuweisen und in einem Bericht darzustellen. Die geplanten Sicherungsmaßnahmen sind der geotechnischen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
12. Für die Überwachung der Deponie (Erosion, Verformung) ist ein Überwachungsplan (Bericht, Pläne) auszuarbeiten. Dieser ist der Behörde vor Ausführung der Genehmigung, also vor Baubeginn vorzulegen. Die Überwachungsmaßnahmen müssen die laufende Kontrolle der Schüttböschung, Messung von Oberflächenpunkten, Pegelmessungen, Inklinometermessungen, laufende Überwachung des Raubettgerinnes, Überwachung von Porenwasserdrücken, Quellbeweissicherung und Überwachung der Ausleitung von Oberflächenwässern in die Ruetz umfassen. Die Überwachung muss im ersten Schritt einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Deponie umfassen. In einem zusammenfassenden Beurteilungsbericht 5 Jahre nach der Fertigstellung ist die weiterführende Überwachung vorzuschlagen und der Behörde bis spätestens zur Kollaudierung der Anlage (Spruchpunkt II.) der Behörde vorzulegen.
13. Alle in den Nebenbestimmungen geforderten Planungs- und Berechnungsunterlagen sind im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen und der geotechnischen Bauaufsicht nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Auf Verlangen sind diese Nachweise der Behörde vorzulegen.

E) Hydrographie:

1. In der Bauphase sind die Niederschlagswässer aus Starkregenereignissen (größer als ein 1jähriges Niederschlagsereignisses) vom Überlauf der vorgesehenen Absetz- bzw. Sickerbecken in den Vorfluter Ruetz schadlos abzuführen.
2. Bis zur Vollfüllung der Deponie und abgeschlossener Rekultivierung sind aus Standsicherheitsgründen eine kontrollierte Ausleitung und Ableitung des Niederschlagswassers im Starkregenfall (größer Jährlichkeit 1) in den Vorfluter 5 Jahre lang sicherzustellen.
3. Die Detailfestlegung der Leitungsführung und Einbindung in den Vorfluter ist vor Durchführung der Behörde schriftlich mitzuteilen, die mit der zuständigen Wasserbauverwaltung und den Sachverständigen für Naturschutz und Limnologie eine Prüfung und etwaige Genehmigung durchzuführen hat.
4. In der Nachsorge sind die Abflusseigenschaften und die bodenmechanischen Eigenschaften der abgeschlossenen Deponien zu beurteilen und daraus ist auf Basis eines Untersuchungsberichtes abzuleiten, ob eine weitere kontrollierte Ableitung von Starkniederschlagswässern notwendig ist.

F) Wasserwirtschaft:

1. Die beim Deponiestandort bestehende Grundwasserbeweissicherung sowie die Beweissicherung bei der Klaustalquelle sind hinsichtlich Messumfang und Messhäufigkeit fünf Jahre nach Vollfüllung der Deponie weiter durchzuführen. Der Parameter Phosphat ist ab sofort zusätzlich in den Analysenumfang aufzunehmen.
2. Die bei der Deponie erstellten Dauerböschungen sind abschnittsweise so rasch wie möglich nach Herstellung mittels Strohecksaat zu begrünen. Die Herstellung dieser Deponiedauerböschungen hat sinnvoller Weise während der Vegetationszeit zu erfolgen.
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Dieseltreibstoff in Doppelwandigen Behältern im Ausmaß von maximal 1.000 Liter für den Betrieb der im Deponiebetrieb eingesetzten Geräte, ist verboten.
4. Die im Bereich der Deponie vorhandenen Grundstücksgrenzen sind vor Schüttbeginn zu ermitteln bzw. falls erforderlich zu vermessen und am Schüttende in der Natur mit in der Vermessungstechnik üblichen dauerhaften Vermarkung wieder herzustellen.

G) Fachbereich Luft:

1. Die genauen Positionierungen und die zu messenden Schadstoff- und Meteorologieparameter sind auf Vorschlag eines Messprogramms durch die BBT-SE im Vorhinein durch gemeinsame Begehung mit der BBT-SE, behördlicher Luftsachverständiger und akkreditierter Messdienstleister festzulegen.
2. Diese Messungen haben 1 Jahr vor Baubeginn im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens begonnen zu werden während der gesamten Bautätigkeit zu laufen und noch ein volles Kalenderjahr nach Abschluss der Bautätigkeiten durchgeführt zu werden.
3. Die Ergebnisse dieser kontinuierlichen Messungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Behörde sowie der Abteilung Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung ist zumindest in Jahresabständen ein schriftlicher Bericht über sämtliche Messungen zur Luftgüte vorzulegen und zusammen mit dem fachlich zuständigen Vertreter der BBT-SE, des beauftragten Luftmessinstitutes und einem Vertreter des Tiroler Luftgütemessnetzes bezüglich Anweisungen zu besprechen.  
Die BBT-SE hat Anweisungen zu erarbeiten, in welchen die verbindlichen Maßnahmen erörtert und

umgesetzt werden.  
Diese Maßnahmen sind mit der Behörde vor Baubeginn abzustimmen und haben auch öffentlich zugänglich zu sein.  
Nicht nur dieses Papier sondern auch die Darstellungen der aktuellen Immissionen sind im Informationszentrum der BBT-SE öffentlich einsichtbar zu machen.

- a) Eine Bestellung der örtlichen Bauaufsichtskontrollorgane, welche mit exekutierbaren Befugnissen hinsichtlich der Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen auch während des Baubetriebes ausgestattet zu sein haben, haben vor Baubeginn zu erfolgen und der Behörde namhaft gemacht zu werden.
  - b) Vor Beginn der Bauphase sind detaillierte Baueinleitungsgespräche zwischen diesen seitens der BBT-SE installierten Kontrollorganen, der örtlichen Bauaufsicht und den Mitarbeitern der bauausführenden Baufirmen zu führen.
  - c) Entsprechende laufende Dokumentationen sind zu führen und zumindest jährlich an die Behörde und die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln und darzulegen.
4. Die Befüllung der Deponien hat unter möglicher Vermeidung von großen offenen Flächen zu erfolgen.  
Die Schüttung hat in Teilbereichen zu erfolgen, welche nach der Befüllung möglichst rasch wieder zu rekultivieren sind.
5. Von der Deponie abfahrende Fahrzeuge dürfen nur in gereinigtem Zustand in das öffentliche Verkehrsnetz einfahren.

#### H) Straßenverkehrstechnik und Verkehrsfachtechnik:

1. Durch laufende Wartung und Reinigung der Zufahrtsstrecken ist sicher zu stellen, dass eine Schmutzübertragung auf öffentliche Straßen ausgeschlossen wird.
2. Die Deponiezu- und abfahrten sind deutlich zu kennzeichnen.
3. Aufgrund der Betriebsführung ist der Verkehr innerhalb der Deponie im Einrichtungsverkehr (Einbahnsystem) im Gegenuhrzeigersinn zu führen.
4. Bestehende Wege sind für den Deponiebetrieb nach Bedarf entsprechend dem Verkehrsaufkommen auszubauen bzw. lokal aufzuweiten.
5. Für die Einmündung der Zu- und Abfahrtstraßen der Deponien am übergeordneten Straßennetz sind die entsprechenden Sichtweiten gemäß RVS 03.05.12 einzuhalten.
6. Beim wiederherzustellenden Weg (im Endzustand) sind Ausweichen entsprechend der vorhandenen Sichtflächen in den erforderlichen Fahrzeuglängen zu berücksichtigen. Mit dieser Maßnahme ist die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet.

#### I) Naturkunde:

1. Die Deponieaußengrenzen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10m abzupflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind zu den Waldbereichen und anderweitigen Flächen unterhalb der zukünftigen Deponie durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 1 m hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von

Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.

2. Das Feuchtgebiet mit Orchidee im Ausmaß von 400m<sup>2</sup> ist durch geeignete bauliche Maßnahmen, nämlich Anlagen eines Feuchtgebietes mit Orchideen im Ausmaß von zumindest 600 m<sup>2</sup> auszugleichen. Dabei ist darauf zu achten, dass oberflächlich die Verdichtungsschicht (Lehmschlag oder ähnliches) mit einer Stärke von zumindest 40cm angeschüttet wird. Auch eine Wasserversorgung ist zu gewährleisten, wobei diese nicht künstlich sondern durch naturgemäße Ausgestaltung passieren soll. (Entwässerungsmulde, Anschnitt wasserführender Schichten, etc.)
3. Der durch Überschüttung in Verlust geratene Kiefernwald im Ausmaß von 2000 m<sup>2</sup> ist durch einen Kiefernwald mit zumindest 3000 m<sup>2</sup> zu ersetzen. Dazu muss der entsprechende Bepflanzungsplan dementsprechend ausgeführt sein. Der Anteil der Kiefer ist mit 80% und einer Dichte von 1 Stück/m<sup>2</sup> anzusetzen. Beimischungen mit Mehrlbeere, Birke, und tw. Fichte sollen ebenfalls gegeben sein, wobei der Fichtenanteil 5% nicht übersteigen darf. Eine pflegliche Behandlung dieses Kiefernwaldes bis zu dessen selbständigen Anwachsen wie Ausforsten bei Verdichtung, Bewässern in er Anfangsphase, Abzäunen, etc muss gewährleistet sein. Der Kiefernwald muss entsprechend der Bestimmung für Ausgleichsflächen auch in seiner Quantität entsprechen.
4. Die in Verlust geratenen Waldränder im Ausmaß von 130m am Stollensteig sind im Mengenverhältnis 1:1,5 – also einer Länge von zumindest 195m - auszugleichen. Deren ökologisch hochwertige Struktur ist durch geeignete Anpflanzungen zu gewährleisten, wobei folgende Arten angepflanzt werden müssen:

- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Eiche (*Quercus robur*)
- Zitterpappel (*Populus tremula*)
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Fichte (*Picea abies*)
- Lärche (*Larix decidua*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Linde (*Tilia cordata*)
- Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Bergulme (*Ulmus glabra*)

5. Begrünungen und Bepflanzungen müssen – so wie dies in den Antragsunterlagen auch dargestellt wird – mit den am Ort vorkommenden Pflanzen durchgeführt werden. So sind neben den angegebenen Pflanzen der Pflanzliste noch die Arten mit

- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)

### Zitterpappel (*Populus tremula*)

in Größen zumindest 150cm und Mengenverhältnissen von jeweils 3 % der Gesamtpflanzung vorzunehmen. Die Zitterpappel soll nicht in einer Fläche sondern in Einzelstücken angepflanzt werden.

6. Die Dichte der Gebüschpflanzungen für den ersetzten Waldrand ist auf 1 Stück pro m<sup>2</sup> anzusetzen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen wie Bewässerung, Pflege, Abzäunung, etc. bis zu deren selbständigen Anwachsen zu gewährleisten. Die Dichte der Pflanzungen ist entsprechend dem Fortschritt der Pflanzung so zu halten, dass der Bestand sich bestmöglich und schnellstmöglich entwickelt. Die Höhe der Heister muss in 20% der Menge der Pflanzung (gemessen an der Anzahl der Bäume) zumindest 200/250 cm betragen.
7. Neben in dieser Genehmigung enthaltenen bzw. darin vorausgesetzten oder in Erfüllung behördlicher Vorschriften noch vorzusehenden Bauhilfsmaßnahmen dürfen keine weiteren Bauhilfsmaßnahmen gesetzt werden.. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Geländeteile neben den in den Plänen festgehaltenen Bereichen direkt oder indirekt berührt werden. Dafür ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Es sind Abgrenzungen in Form von Abpflockungen – nur in seltenen Fällen dichte Zäune – anzubringen. Die Art der Abgrenzung ist mit der ökologischen Bauaufsicht und damit auch der Behörde zu vereinbaren. Direkt unterhalb des unteren Böschungsfußes ist eine 1m hohe Abplankung in Form einer dichten Holzabgrenzung zu errichten, die ein Abkollern von Material in die unteren Böschungsbereiche verhindert. Diese Abplankung ist bei Bauvollendung schadlos und zur Gänze aus dem Gelände zu entfernen.
8. Wege und Strassen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.
9. Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten. Der Stollensteig ist so rasch wie bautechnisch möglich wieder herzustellen und in seiner Funktion als Wanderweg zu sichern. Dieser muss spätestens mit Beendigung der Schüttung, jedenfalls aber fünf Jahre nach Beginn der Schüttung wiederum hergestellt sein.
10. Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes nachweislich zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.
11. Die derzeit vorliegenden landschaftsplanerischen Vorgaben sind umzusetzen. Deren Konkretisierung ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde gefordert wird in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und in weiterer Folge gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.
12. Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes

Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich nachweislich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.

13. Vor Beginn der Bauarbeiten in jedem Abschnitt hat die Bewilligungsinhaberin eine Baubesprechung (Koordinationsbesprechung) einberufen, zu der jedenfalls die ökologische Bauaufsicht, die zuständigen Amtssachverständigen für Limnologie und Naturkunde und ein(e) Vertreter(in) der Behörde sowie die bauausführende Firma zu laden sind. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten möglichst so wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der technischen Planung und in den Vorschriften vorgesehen, dann auch abzuwickeln. *(Zu Aufgabepprofil BA?)*
14. Vor dem Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit mit den zuständigen Behörden (jedenfalls Naturschutzbehörde) und den Landschaftsplanern abzustimmen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest 1 Individuum pro m<sup>2</sup> betragen.
15. Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden
16. Beginn der Anlegungsarbeiten der Deponie und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

J) Forstfachtechnik:

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan ist projektsgemäß umzusetzen.
2. Alle im Bericht DO118-03963-10 der Umweltverträglichkeitserklärung für den Brenner Basistunnel „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft – Teil 2“ festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen und zwar Schutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes, Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Ertragspotentials der Böden und Maßnahmen zur Minimierung der Immissionsbelastungen sind vollständig umzusetzen.
3. Für 21,5 ha dauernd gerodete Fläche für die Deponien sind anstelle von Ersatzaufforstungen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von € 2,-/m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 430.000,- in den von Rodungen für die Deponien betroffenen Gemeinden und an diese angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum 01.03. 2009 bis 31.12.2021 umzusetzen. Über die Auswahl, Planung und Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist der Behörde nach Abstimmung mit den WaldbesitzerInnen ein Konzept vorzulegen, das von der Behörde unter Einbeziehung eines/einer VertreterIn der zuständigen Bezirksforstinspektion genehmigt werden muss.
4. Bis 31. 12. 2017 ist eine Detailplanung für eine Wald-Weide-Trennung in den Wäldern der Österreichischen Bundesforste und der Agrargemeinschaft Steinach, die an die Deponiefläche Padaster angrenzen, vorzulegen. Die Planung der Wald-Weide-Trennung ist im Einvernehmen mit den betroffenen Waldbesitzern und den Weideberechtigten durchzuführen. Sollte ein Einvernehmen über eine Wald-Weide-Trennung mit den Waldbesitzern und Weideberechtigten nicht erzielt werden, sind die Rodeflächen auf der Deponie Padaster bis 31. 12. 2021 mit standortgerechten Baumarten

wiederaufzuforsten. Die Wald-Weide-Trennung ist als eine waldverbessernde Maßnahme im Sinne der UVE durchzuführen.

5. Während des Betriebes der Deponien ist ein Zugang bzw. eine Zufahrt für erforderliche Waldbewirtschaftungsmaßnahmen in die an die Deponien angrenzenden Waldflächen zu gewährleisten.
6. Die Beweissicherung und begleitende Kontrolle ist wie im Bericht DO118-03963-10 der UVE für den Brenner Basistunnel „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft – Teil 2“ durchzuführen.
7. Holzschlägerungen auf der Rodefläche dürfen erst nach Auszeige durch die Bezirksforstinspektion erfolgen, zwar nur in diesem Ausmaß wie sie für die einzelnen Deponiephasen erforderlich sind.

K) Landwirtschaftswesen:

1. Auf Grund von Aufwuchsschäden und/oder allfälligen Setzungen im Bereich der Deponien hat eine Überprüfung der abgeschlossenen Arbeiten zumindest zwei Jahre nach Fertigstellung dieser Arbeiten, und sollten sich bei dieser Überprüfung Mängel zeigen, nochmals zwei Jahre nach Behebung dieser Mängel zu erfolgen.
2. Der Behörde ist vor Baubeginn unaufgefordert eine Fachperson aus dem Bereich Landwirtschaftswesen bekannt zu geben.

L) Wildbach- und Lawinenverbauung:

1. Jegliches Oberflächenwasser ist schadlos direkt in die Ruetz abzuleiten.
2. Die fertig gestellten Deponieflächen sind unverzüglich zu begrünen und zu bepflanzen.
3. Die Wasserableitungen aus den vorhandenen Weganlagen sind ebenfalls zu fassen und schadlos in die Ableitungserinne auszuleiten.
4. Das befestigte Gerinne am Südrand der Deponie ist in Bezug auf sein Einzugsgebiet zu dimensionieren.
5. Die Krone der Schüttung ist Richtung Süden zu neigen und die dort gesammelten Oberflächenwässer dem Raubettgerinne in der südseitigen Ichse zwischen natürlichem Gelände und der Deponie zuzuleiten.
6. Die Krone der Schüttung, wie auch die Schüttungsböschung, sind mit einem mehrschichtigen Waldbestand mit natürlicher Baumartenmischung aufzuforsten.

M) Gewässerökologie:

Die Wässer aus den temporären Versickerungsbecken, die bei Extremereignissen eine Ausleitung in ein Oberflächengewässer notwendig machen, sind über eine eigene Leitung in die Ruetz zu führen. Eine Ausleitung in den Klausbach ist unzulässig.

N) Hinweise/Vorschreibungen des Arbeitsinspektorates:

1. Für den Deponiestandort ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu erstellen. Dieser muss einen Monat vor Beginn der Vorarbeiten dem Arbeitsinspektorat zur Begutachtung vorgelegt und freigegeben werden.

2. Für maschinentechnische Einrichtungen wie Förderbandanlagen, Aufbereitungsanlagen, Siebanlagen,... sind die Bestimmungen der Maschinensicherheitsverordnung einzuhalten. Dazu gehört eine Gesamtkonformitätserklärung zusammengesetzter Maschineneinheiten. Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz hat dies jeweils über eine Risikoanalyse durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Eine entsprechende Gesamtkonformitätserklärung, eine sicherheitstechnische Beschreibung der Gesamtanlage sowie Betriebs- und Wartungsanweisungen sind dabei zu erstellen.

Hinweis:

Es wird empfohlen, bereits vor Erstellung der Unterlage Gesprächskontakt mit dem zuständigen Arbeitsinspektor zu suchen, damit die einzelnen Vorgangsweisen und Arbeitsverfahren in einer sicherheitstechnischen logischen Folge geplant werden können.

**V.**

**Betriebszeiten:**

Die **Betriebszeiten** werden wie folgt festgelegt:

Montag bis einschließlich Freitag: 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr.

**VI.**

**Landesrechtliche Spruchpunkte:**

Im Sinne des § 38 Abs. 1 AWG 2002 entscheidet die Behörde hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften wie folgt:

**A. Tiroler Straßengesetz:**

Die beantragte Bewilligung wird nach § 40 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2006, nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes und des Spruchpunktes IV. H. 1- 6 erteilt.

**B. Tiroler Naturschutzgesetz 2005:**

Die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung wird auf Grundlage der §§ 7, 8 und 9, 29 Abs. 2 und 3 iVm §§ 23 und 23 TNSchG 2005 nach Maßgabe des signierten Einreichprojektes (Mappe II, D0134-00629 in der zuletzt geänderten Fassung laut Mappeninhaltsverzeichnis und Signatur) und des Spruchpunktes IV. I. erteilt.

**VII.**

**Aufsichtsorgane:**

- a) Für die in den Spruchpunkten I. bis inkl. VI. genehmigte Bodenaushubdeponie „Europabrücke“ wird gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002 iVm der Deponieverordnung 2008

**Herr Dr. Helmut Hammer**  
**Bahnhofstraße 1a**  
**6175 Kematen in Tirol**

bis auf weiteres zum Deponieaufsichtsorgan **bestellt**. Dieser hat der Behörde **wöchentlich** einen Bericht zu übermitteln.

- b) Als ökologisches Aufsichtsorgan im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

**Herr DI Klaus Michor**  
**Nußdorf 71**  
**9990 Nußdorf-Debant**

bis auf weiteres **bestellt**.

- bb) Die bestellte ökologische Bauaufsicht hat der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht zu liefern. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen einzusetzen.
- c) Sämtliche behördliche (Bau)Aufsichten haben an den – je nach Bedarf einzuberufenden, mindestens jedoch vierteljährlichen – Koordinationsgesprächen mit der Behörde teilzunehmen. Bei Bedarf ist von der Behörde die Bewilligungsinhaberin beizuziehen.
- d) Sämtliche behördlichen (Bau)Aufsichten haben sich untereinander zur Vermeidung von Widersprüchen abzustimmen. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist eine Klärung durch die Behörde im Wege über das Deponieaufsichtsorgan durchzuführen.

Hinweis:

Die Kosten dieser Aufsichten hat die Deponiebetreiberin nach Vorschreibung durch die Behörde zu tragen.

### VIII.

#### **Kosten:**

Die Verwaltungsabgabe für die Genehmigung wird mit **EUR 109,00** festgesetzt (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 (in Folge: AVG 1991) in Verbindung mit TP 449 Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 5/2008.

Gemäß den §§ 76 ff AVG 1991 ist dieser Betrag innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

#### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **E) Deponie Padastertal:**

Der Landeshauptmann von Tirol als teilkonzentrierte Behörde gemäß §§ 24 Abs. 3, 24h Abs. 6 und 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2008, § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, entscheidet gemäß den §§ 37 Abs. 1, 38, 39 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 und 2, 48 Abs. 2 und 49 AWG 2002 in Verbindung mit der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, geändert durch BGBl. II. Nr. 498, Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, unter Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, Forstgesetzes 1975, Wasserrechtsgesetzes 1959, Immissionsschutzgesetzes Luft – IG-L, Gesetzes über die schadlose Ableitung von Gebirgswässern und der Gewerbeordnung über das Ansuchen der Brennerbasistunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, diese vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, wie folgt:

### **I.**

#### **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:**

Der BBT-SE wird die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der „Bodenaushubdeponie Padastertal“ auf den Grundstücken. Nr. .181, .182, .289, .290, .291, 1247, 1248, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284/1, 1286/1, 1289, 1290, 1291, 1293, 1294, 1296/1, 1296/2, 1304/1, 1304/1, 1304/2, 1473, 1474/1, 1474/2, 1481, 1482/1, 1660 und 1682/1, alle KG Steinach, insbesondere samt Verlegung des Trinkwasserkraftwerkes, nach Maßgabe der signierten Projektsunterlagen (Mappe VI, 01/06-06/06, samt den Nachreichungen laut Signatur) mit einer Kapazität bzw. einem Volumen von rund 7,7 Mio. m<sup>3</sup> bei einer projizierten Fläche von 22,5 ha einer dauernden Rodefläche von 146.684 m<sup>2</sup> sowie einer vorübergehenden Rodefläche von 111.906 m<sup>2</sup> (gesamt sohin 258.590 m<sup>2</sup>) und der Spruchpunkte II. bis IX. erteilt.

### **II.**

#### **Fertigstellung:**

Die Fertigstellung der Deponie ist – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates in vierfacher Ausfertigung einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen. Der Deponiebetrieb und die Einbringung der Abfälle darf erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides durchgeführt werden.

### **III.**

#### **Befristung:**

Die Einbringung des nicht verunreinigten Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterials in diese Bodenaushubdeponie wird mit 10 Jahren ab Beginn der Einbringung der Abfälle befristet.

#### IV.

#### Nebenbestimmungen und Auflagen

Diese Bewilligung wird an nachstehende Bestimmungen gebunden:

A) Allgemeines:

Binnen eines Monats ab Rechtskraft dieses Bescheides ist die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie in der Höhe von EUR 350.000 und einer Laufzeit von 15 Jahren der Behörde vorzulegen.

B) Abfalltechnik:

1. Auf der Deponie darf nur nicht verunreinigtes Bodenaushub- bzw. Tunnelausbruchmaterial abgelagert werden, das den Anforderungen der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 entspricht, wobei für die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat der dreifache Grenzwert gemäß Tabelle 2 im Anhang 1 der Deponieverordnung zulässig ist.
2. Vor Inbetriebnahme der Deponie ist rechtzeitig der Behörde ein Beprobungskonzept in Anlehnung an die Vorgaben der Deponieverordnung (Anhang 4, Teil 2, Punkt 1.3) vorzulegen. Das Konzept hat dabei die sich ändernden geologischen Verhältnisse im Tunnel, die verwendeten Baumaterialien und Hilfsmittel für die Herstellung des Tunnels, die Tunnelbautechnik und die Transportlogistik (Anlieferung mittels Förderbänder) zu berücksichtigen. In diesem Beprobungskonzept ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass keine ungeeigneten Tunnelausbruchabfälle auf der Deponie zwischengelagert werden.
3. Die Eingangskontrolle auf der Deponie hat gemäß dem von der Behörde freigegebenen Beprobungskonzept zu erfolgen.
4. Die Rückstände aus der Reifenwaschanlage sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
5. Bei der Herstellung des Deponierohplanums ist der Punkt 1.3. des Anhanges 3 der Deponieverordnung 2008 zu berücksichtigen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Behörde vor der Kollaudierung vorzulegen.

**Hinweis:**

Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber sich als Sammler/Behandler von Abfällen im Internet unter der Adresse <http://edm.gv.at> zu registrieren und beim Landeshauptmann um die Bewilligung anzusuchen. Falls der Betreiber bereits über eine Personen GLN und eine Behandlerbewilligung vom Landeshauptmann verfügt, ist trotzdem im Internet der Standort als Anlage anzulegen und bei den Abfallmeldungen (Jahresbilanzen) die dafür zugewiesene GLN-Nummer zu verwenden.

C) Geologie:

C. 1. Allgemeines:

1. Die geologisch-hydrogeologische Bauaufsicht (vgl. Spruchpunkt XI. d.) hat die im Zuge der laufenden Bautätigkeit vorgefundenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf technische Umsetzbarkeit zu überwachen und im Anlassfall in Abstimmung mit der geotechnischen fachlichen

Begleitung und die mit der wildbach- und lawinenkundlichen fachlichen Begleitung nach begründete Anordnungen zu treffen, die der Behörde nach Möglichkeit im Vorhinein, in begründeten Ausnahmefällen wie Gefahr im Verzug im Nachhinein ehestmöglich mitzuteilen sind. Bei Bedarf sind in Abstimmung mit der Behörde erforderliche zusätzliche Untergrunderkundungen durchzuführen. Vor Beginn der Ausschreibungsphase hat die fachlich geologische Begleitung der Bewilligungsinhaberin alle von ihr in der Planungsphase veranlassten Planungen und Planungsänderungen der Behörde unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sie muss außerdem der Behörde unaufgefordert bestätigen, dass die Planungen und Planungsänderungen im Sinne der Anordnungen und Anregungen der Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI. d. erfolgt sind.

2. Zur genauen Feststellung der Höhenlage der Felsoberkante sind insbesondere für die Detailplanung des Basis-Drainagegestollens ein seismisches Längs- sowie mehrere Querprofile zu schießen. Das Längsprofil hat entlang der Achse des Drainage-Basisstollens zu verlaufen, die Querprofile sind zweckmäßigerweise entlang der bereits bestehenden Bohrungen anzuordnen. Die Ergebnisse sind in die geologischen Längs- und Querschnitte einzuarbeiten und es sind daraus die entsprechenden Schlussfolgerungen nachweislich in die technische Planung miteinzubeziehen. Bei Bedarf sind diese Unterlagen der Behörde vorzulegen.
3. Der Bereich der freigelegten Deponieaufstandsfläche ist geologisch zu dokumentieren, wobei besonderes Augenmerk auf unterschiedliche Lithologien (z.B. Eisrandsedimente) sowie Vernässungszonen zu legen ist. Bei Bedarf sind diese Unterlagen der Behörde vorzulegen.
4. Dem Kollaudierungsoperat (vgl. Spruchpunkt E. II.) ist eine geotechnische fachliche Stellungnahme für die Deponiefläche beizulegen.
5. Die bei der Anlage des Deponieareals angetroffenen Wasserzutritte aus den Talflanken sind ordnungsgemäß zu fassen und einer geeigneten, langfristig wirksamen Drainage durchzuführen, um einen Einstau der Flanken und damit verbundene Instabilitäten zu verhindern. Auf Nachfrage ist dies der Behörde nachzuweisen.
6. Bei der Anlage der Drainagesysteme ist dafür Sorge zu tragen, dass hohlraumbildende Materialverfrachtungen (Suffosion) längs der Drainagestränge wirksam unterbunden werden.
7. Im Hinblick auf die mögliche Gefährdung der Arbeitnehmer durch allfällige Felsstürze, Steinschlag oder Muren ist vor Schüttbeginn ein Konzept über die Sicherungsarbeiten zu erstellen und dieses der Behörde vorzulegen, die eine Prüfung mit dem Arbeitsinspektorat und den Sachverständigen für Geologie durchzuführen hat.
8. Die behördlich bestellte geologische Bauaufsicht hat der Behörde jährlich einen Bericht unter Beigabe aller relevanten Pläne und Fotos zu übermitteln. In diesem Bericht sind der Projektsfortgang sowie die getroffenen Maßnahmen und die Beweissicherungsergebnisse zu beschreiben und zu bewerten. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen ist zu bestätigen. Mit Ende der Deponierungsarbeiten ist von der behördlich bestellten geologischen Bauaufsicht ein umfassender Schlussbericht der Behörde zu übermitteln, der die gleichen Anforderungen wie die Jahresberichte erfüllen muss.

#### C.2. Drainagetunnel:

9. Es sind zumindest tägliche geologische und hydrogeologische Aufnahmen der Ortsbrust des bergmännischen Abschnittes des Drainagegestollens und geologisch- hydrogeologische Dokumentation (Gesteinsansprache, Wasserführung usw.) des Schuttermaterials durchzuführen und der Behörde auf Nachfrage hin vorzulegen.

10. Es sind im Rohbau (Stollen- und Tunnelvortrieb, Innenschalenausbau, Brückenbau) grundsätzlich nur grundwasserschonende Bauhilfsstoffe laut den Vorgaben des Bescheides des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom XX einzusetzen.

### C. 3. Druckrohrleitung:

11. Vor Beginn der Ausschreibung durch die Bewilligungsinhaberin ist der Behörde schriftlich und unaufgefordert nachzuweisen, dass die Machbarkeit, Planung und gegebenenfalls Prüfung von Alternativen der Trasse der Druckrohrleitung von den Bauaufsichten gemäß Spruchpunkt XI. d, e und f fachlich geprüft wurden.

### C. 4. Beweissicherungsverfahren / geologisch - hydrogeologisches Monitoring:

12. Es ist ein hydrogeologisches – hydrologisches Monitoringverfahren nachweislich wie folgt durchzuführen:

- In Abhängigkeit vom Fortschritt der Deponieschüttung sind Pegel zur Feststellung der Druckspiegellagen des Talgrundwasserkörpers zu errichten. Über die genaue Positionierung ist von den Projektanten ein Vorschlag zu unterbreiten und dieser mit den SV für Geologie und dem SV für Bodenmechanik abzustimmen.
- Zur Feststellung der Dichtheit des künstlichen Gerinnes des Padasterbaches sind die Abflussmengen des Padasterbaches mit Hilfe von Kastenprofilen vor und nach jedem Seitenzufluss zu messen. In gleicher Weise sind die Wassermengen der Seitenzuflüsse zu erheben. Die Messergebnisse sind auf allfällige Wasserverluste zu überprüfen. Im Falle von Wasserverlusten ist der Bereich einzuengen und entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Leakage zu ergreifen. Über die Messergebnisse sowie allfällig getroffene Maßnahmen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- Die beim Einlaufbauwerk und beim Auslaufbauwerk des Basis-Drainagestollen ein- bzw. ausgeleiteten Wassermengen sind über ein Kastenprofil zu erheben und die Differenzen mit den Drainagewässern auf Plausibilität zu prüfen. Über die Messergebnisse sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- Die aus den Begleitdrainagen austretenden Wassermengen sind zu messen und zu dokumentieren.
- Im Sinne einer qualitativen hydrogeologischen Beweissicherung ist das Wasser beim Einlaufbauwerk des Basis-Drainagestollens (Nullmessung), beim Auslauf des Basis-Drainagestollens, sowie unterhalb der Deponie (Grundwassermessstelle ST-B-09A/07, ST-B-09B/07) zu untersuchen.
- Der zeitliche und inhaltliche Umfang des Beweissicherungsprogrammes ist mit jenem des wasserrechtlichen Verfahrens der sonstigen teilkonzentrierten Genehmigungsbescheide abzustimmen.

### D) Bodenmechanik:

1) Das Vorhaben ist aufgrund der geotechnischen Komplexität und der noch im Rahmen der Ausführungsplanung zu klärenden Fragen in enger Zusammenarbeit der Fachaufsicht gemäß

Spruchpunkt XI.d. im Detail nachweislich abzustimmen. Die unter diesem Punkt aufgezählten Abklärungen sind im Zeitraum der Ausführungsplanung bzw. vor Baubeginn und vor der Ausschreibung der Leistungen zu erbringen.

- 2) Vor Baubeginn ist die Bewilligungsinhaberin verpflichtet, die Ausführungsplanung mit allen Planänderungen der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Die fachlich geotechnische Bauaufsicht der Bewilligungsinhaberin hat der Behörde zu bestätigen, dass die Planungen und Planungsänderungen in Abstimmung mit der fachlichen geotechnischen Aufsicht gemäß Spruchpunkt XI.d. erfolgt sind.
- 3) Auch in der Ausführungsphase ist die Begleitung durch einen Fachmann für Geotechnik/Bodenmechanik erforderlich. Diese Person (fachliche geotechnische Begleitung) hat die im Zuge der laufenden Bautätigkeit vorgefundenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf die technische Umsetzbarkeit zu überwachen und im Anlassfall in Abstimmung mit der geologischen fachlichen Begleitung auch begründete Anordnungen zu treffen.
- 4) Für die Abdichtung neues Bachbett Padasterbach sind folgende Punkte im Zeitraum der Ausführungsplanung durch einen Fachmann für Geotechnik in Abstimmung mit der Behörde im Wege über die Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI.d. nachweislich zu klären:
  - Erdbautechnische Herstellung der mineralischen Dichtungsschicht.
  - Nachweis der Eignung des Ausbruchmaterials als Dichtungsmaterial im Labor und im Feld. Im Laborversuch ist eine Durchlässigkeit des mineralischen Dichtungsmaterials von  $k \leq 1.10^{-8}$  m/s zu erreichen. In den Feldversuchen ist die planmäßige geringe Durchlässigkeit von  $k \leq 1.10^{-7}$  m/s einzuhalten.
  - Prüfung der Abflussverhältnisse im Kieskörper des Gerinnes, große Abflüsse unter dem Uferdeckwerk müssen möglichst verhindert werden.
- 5) Im Zusammenhang mit der Entwässerung der Aufstandsfläche sind folgende Punkte in Abstimmung durch einen Fachmann für Geotechnik in Abstimmung mit der Behörde im Wege über die Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI.d. nachweislich zu klären:
  1. Tragsicherheit und Dauerhaftigkeit der geplanten Dränagerohre entlang des stark beanspruchten Basisstollens.
  2. Anordnung einer Kontrolldränage, welche die Dichtheit des Stollens und die Funktion der Dränagen nachweist.
  3. Anordnung einer durchgehenden Dränage beidseitig des Basisstollens (derzeit Vollrohr 40 m, gelochtes Rohr 60 m). Es ist ein Dränagesystem zu wählen, welches eine ausreichende Sicherheit bei einem Ausfall einer in den Stollen eingeleiteten Dränage gewährleistet.
  4. Darstellung der Wasserdruckverhältnisse bei allen Wasserspiegellagen im Stollen. Ein Austritt von Stollenwasser in den Filterkörper außerhalb des Stollens ist auszuschließen.
- 6) Die konstruktive Durchbildung und Beanspruchung des Basisstollens ist nach der Erkundung des Untergrundes mittels Seismik durch einen Fachmann für Geotechnik in Abstimmung mit der Behörde im Wege über die Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI.d. nachweislich zu klären. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Punkte nachweislich zu klären:
  - a) Zur genauen Feststellung der Höhenlage der Felsunterkante und der Steifigkeit des Untergrundes sind seismische Längs- und Querprofile aufzunehmen. Das Längsprofil hat entlang der Achse des Basisstollens zu verlaufen. Die Querprofile sind zweckmäßigerweise entlang der bereits bestehenden Bohrungen anzuordnen.

- b) Die Bemessung des Basisentwässerungsstollens hat für ungünstige Setzungs-, Erddruck- und Steifigkeitsverhältnisse für den Untergrund zu erfolgen.
  - c) Für die Abdichtung der Blockfugen ist eine geeignete Dichtung zu wählen. Mögliche Setzungsunterschiede und Verdrehungen in den Blockfugen sind zu berücksichtigen.
8. Betreffend Wasserleitung, Druckrohrleitung und Wasserversorgungsanlage orog. rechter Einhang: Die Planung und geologische Erkundung ist durch einen Fachmann für Geotechnik in Abstimmung mit der Behörde im Wege über die Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI.d. nachweislich zu klären. Für die Errichtung der Weg- und Leitungstrasse ist ein Projekt auszuarbeiten und der Behörde vorzulegen. Alternative Leitungsführungen sind zu untersuchen.
  9. Bezugnehmend auf die Regelprofile der Bachbette (Plan D0134-RP-00613-13 und D0134-RP-00614) sind die Abdichtungsschicht mit einer Stärke von 1,5 m auf der gesamten Breite des Bachbettes bis HQ150 herzustellen. Das Gerinne ist orographisch rechts so weit vom Einhang abzurücken, dass die Dichtungsschicht nach den Regeln des Erdbaues in der geplanten Stärke von 1,5 m hergestellt werden kann.
  10. In der Planungsphase ist die Eignung des aufbereiteten Tunnelausbruchmaterials zur Herstellung einer mineralischen Dichtschicht abzuklären. Mittels Laborversuchen ist die Durchlässigkeit, die Plastizität und die Verdichtbarkeit zu prüfen. Im Laborversuch ist ein Durchlässigkeitsbeiwert von  $1 \times 10^{-8}$  m/s nachzuweisen. Die geforderte Durchlässigkeit  $k = 1 \times 10^{-7}$  m/s und ein Verdichtungsgrad von  $D_{pr}$  von 95% ist mittels Feldversuch zu überprüfen. Die ÖN B 4422 Teil 1 und 2 sind einzuhalten. Die Anforderungen an Eignungs-, Kontroll- und Abnahmeprüfung sind gemäß ÖN S 2074-2 (2004) „Geotechnik im Deponiebau – Teil 2: Erdarbeiten“, Punkt 6, zu erfüllen. Die nachgewiesene Eignung des einzubauenden Materials als mineralische Dichtung, die Versuchsergebnisse, der geplante Einbau und die Feldversuche sind der geotechnischen Bauaufsicht bekannt zu geben.
  11. Die Erosionssicherheit aller Filter- und Dränagekörper gegenüber dem Deponiematerial ist zu überprüfen und nachzuweisen.
  12. Die Entwässerungsmaßnahmen im Bereich der Schluchtstrecke sind in Zusammenarbeit mit einem SV für Geotechnik abzustimmen.
  13. Die Entwässerungsmaßnahmen entlang des Basis- bzw. Umleitungsstollens sind in Zusammenarbeit mit einem SV für Geotechnik abzustimmen.
  14. Für die Objekte Umleitungsstollen (Basisstollen), obere Geschiebesperre, Einlaufbauwerk, untere Geschiebesperre ist im Zuge der Ausführungsphase eine externe Prüfung der Statik durch einen Prüfingenieur für Statik und Stahlbetonbau durchzuführen.
  15. Die hydraulischen Vorgaben für die Bemessung des Basisentwässerungsstollens (Fließgeschwindigkeit) sind zu überarbeiten. Die Erosionssicherheit des Tosbeckens am Fuß der Deponie ist mit den maximal auftretenden Fließgeschwindigkeiten nachzuweisen.
  16. Die Belastung des Basisstollens aus der bis 78 m hohen Überschüttung ist für ungünstige Steifigkeitsverhältnisse zu ermitteln. Bei der Ermittlung der ungünstigsten Belastung ist die Lagerung des Stollens auf Fels im Bereich Übergang zum bergmännischen Stollen zu berücksichtigen. Im Lockergestein sind unterschiedliche Steifigkeiten von Untergrund und Schüttmaterial in der Stollenzone (Leitungszone) im Verhältnis 1:10 zu berücksichtigen.
  17. Die Stollenfugen müssen abgedichtet werden. Ein Ausströmen von Wasser aus dem Gerinne in die den Stollen begleitenden Filterkörper bzw. in den Untergrund ist auszuschließen.

18. Die im Zuge der Überschüttung tatsächlich auftretende Belastung des Stollens ist zumindest in zwei Kontrollquerschnitten mittels Erddruck- und Betondruckgebern zu überwachen und wissenschaftlich auszuwerten.
19. Das Deponiegut ist flächendeckend verdichtet einzubauen. Die ausreichende Verdichtung ist entsprechend Deponieverordnung 2008 auszuführen und mit kontinuierlicher walzenintegrierter Verdichtungskontrolle nachzuweisen (RVS 08.03.02). Die Festlegung der Prüffelder erfolgt durch die geotechnische Bauaufsicht, die der Behörde darüber schriftlich zu berichten hat.
20. Vor dem Beginn und während der Schütтарbeiten ist die Scherfestigkeit und Dichte des Schüttmaterials mittels Großscherversuch (Scherfläche mindestens 30 x 30 cm) nachzuweisen. Bei jeder Änderung des Deponiegutes hat ein Nachweis der Scherfestigkeit zu erfolgen. Die Standsicherheit der Deponie ist mit den daraus abgeleiteten charakteristischen Kennwerten zu überprüfen.
21. Eine planmäßige örtliche Versickerung von Oberflächenwässern im Schüttkörper ist nicht zulässig. Die Niederschlagswässer müssen nach dem Durchlaufen des Absetzbeckens druckfrei in das neue Gerinne des Padasterbaches abgeleitet werden (mittels Gerinne oder Rohrleitung).
22. Mittels Setzungsberechnungen ist der last- und zeitabhängige Anteil der Setzung für Grenzsteifigkeiten abzuschätzen. Diese Setzungsberechnung muss der Ermittlung der Überhöhung des Deponiekörpers und des Gerinnes sowie den konstruktiven Baumaßnahmen (Fugen Basisstollen) zugrunde liegen.
23. Für die Verlegung der Trinkwasserleitung ist ein Projekt mit den erforderlichen geotechnischen Maßnahmen auszuarbeiten.
24. Die kontinuierlich fertig gestellte Deponieböschung ist ehestmöglich zu begrünen. Gleichzeitig ist mit geeigneten Maßnahmen (Gräben, Oberflächenwasserabkehren) die erosions sichere Ableitung der Niederschlagswässer in das befestigte Gerinne des fertig gestellten Padasterbaches aus der noch nicht durch Bewuchs gesicherten Deponieoberfläche zu gewährleisten.
25. Für die Überwachung der Deponie (Erosion, Verformung) ist ein mit den Sachverständigen für Bodenmechanik und Geologie sowie mit der geotechnischen Bauaufsicht abgestimmter Überwachungsplan (Bericht, Pläne) nachweislich auszuarbeiten. Dieser ist im Zuge der Ausführungsplanung, also vor Baubeginn, der Behörde vorzulegen. Diese Überwachungsmaßnahmen müssen jedenfalls die in Punkt 2.0.3 des geotechnischen Gutachtens angeführten Kontrollen umfassen. Die Überwachung des Erdbauwerkes muss im ersten Schritt einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung der Deponie umfassen. In einem zusammenfassenden Beurteilungsbericht 5 Jahre nach der Fertigstellung ist die weiterführende Überwachung vorzuschlagen und mit der Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI.d. nachweislich abzustimmen.
26. Die Überwachung der Deponieerrichtung hat durch die bestellte geotechnische Bauaufsicht zu erfolgen.
27. Alle in den Nebenbestimmungen geforderten Planungs- und Berechnungsunterlagen sind im Zuge der Ausführungsplanung zu erbringen und der geotechnischen Bauaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
28. Die geotechnische Bauaufsicht hat jährlich einen Bericht unter Beigabe aller relevanten Pläne und Fotos zu erstellen und diesen Bericht unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind der Projektfortgang sowie die getroffenen Maßnahmen, die Beweissicherungsergebnisse und die Auswertung der Kontrollmaßnahmen zu beschreiben und zu bewerten. Die projektgemäße Ausführung und Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen ist zu bestätigen. Mit Ende der Deponierungsarbeiten ist von der geotechnischen Bauaufsicht ein umfassender Schlussbericht unaufgefordert der Behörde zu übergeben, der die gleichen Anforderungen wie die Jahresberichte erfüllen muss.

E) Wildbach- und Lawinenverbauung:

**1) Allgemeine Bestimmungen:**

- 1.1) Die bestellte Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI.f. (fachliche wildbach- und lawinentechnische Betreuung) hat im Zuge der laufenden Bautätigkeit vorgefundene Verhältnisse auf technische Umsetzbarkeit zu überwachen und im Anlassfall in Abstimmung mit der geotechnischen, geologischen und wildbach- und lawinenkundlichen fachlichen Begleitung auch begründete Anordnungen zu treffen. Dies inkludiert auch die begründete Anordnung allfällig noch erforderlicher zusätzlicher Untergrunderkundungen in Abstimmung mit der Behörde.
- 1.2) Vor Baubeginn ist die Bewilligungsinhaberin verpflichtet, die Ausführungsplanung mit allen Planänderungen der Behörde unaufgefordert zu übermitteln. Die fachlich geotechnische und wildbach- und lawinenkundliche Bauaufsicht muss der Behörde bestätigen, dass die Planungen und Planungsänderungen in Abstimmung mit der fachlichen geotechnischen, geologischen und wildbach-, lawinenkundlichen Begleitung erfolgt sind.
- 1.3) Vor Beginn der Ausschreibungsphase muss die fachliche wildbach- und lawinenkundliche Begleitung alle von ihr in der Planungsphase veranlassten Planungen und Planungsänderungen der Behörde unaufgefordert schriftlich mitteilen. Sie muss außerdem der Behörde schriftlich bestätigen, dass die Planung und Planungsänderung im Sinne der Anordnungen und Anregungen der fachlichen wildbach- und lawinenkundlichen Begleitung erfolgt sind.
- 1.4) Die wildbachtechnische und lawinentechnische Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI. e. hat jährlich einen Bericht unter Beigabe aller relevanten Pläne und Fotos zu erstellen und unaufgefordert der Behörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind der Projektfortgang sowie die getroffenen Maßnahmen und die Beweissicherungsergebnisse zu beschreiben und zu bewerten. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einhaltung aller relevanten Nebenbestimmungen ist zu bestätigen. Mit Ende der Deponierungsarbeit ist von der wildbachtechnischen und lawinentechnischen Bauaufsicht ein umfassender Schlussbericht der Behörde zu übergeben, der die gleichen Anforderungen, wie die Jahresberichte, erfüllen muss.
- 1.5) Vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen ist der Behörde ein Projektablaufplan, indem die Reihenfolge der auszuführenden Maßnahmen terminlich fixiert ist, vorzulegen.
- 1.6) Die Arbeiten im unmittelbaren Bachbereich des Padasterbaches sind bei Auftreten von Starkniederschlagsereignissen im Padasterbach unverzüglich einzustellen. Das betrifft die Bauwerke, unterer Geschiebeablagerungsplatz, Basisentwässerungstollen, Einlaufbauwerk, oberer Geschiebeablagerungsplatz und Seilsperrre.
- 1.7) Die Errichtung der Maßnahmen Einlaufbauwerk, oberer Geschiebeablagerungsplatz und Seilsperrre dürfen nur in der schneefreien Zeit errichtet werden.
- 1.8) Vor Beginn der Arbeiten ist eine Abholzung der Bacheinhänge zur Bewirtschaftung des Unholzes durchzuführen. Diese Unholzbewirtschaftung ist regelmäßig jährlich auf Bestandsdauer der Schüttung durchzuführen. In der Folge ist bei der Umsetzung des Gesamtprojektes zuerst die Errichtung der schutzrelevanten Baumaßnahmen Bedingung. Zuerst ist die Wiedererrichtung des bestehenden Geschiebeablagerungsplatzes im Unterlauf durchzuführen, in der Folge die Errichtung des oberen Geschiebeablagerungsplatzes im Bereich des Inzentals-Mündung und der Seilsperrre.
- 1.9) Alle Schutzbauten (vom unteren Ablagerungsplatz bis Seilsperrre) sind jährlich nach Schneeschmelze und am Ende der Hochwasserzeit im September zu begehen und auf Schäden zu untersuchen. Bei Auftreten von Hochwässern haben unverzüglich daran anschließend zusätzliche Begehungen zu erfolgen. Auftretende Schäden sind unverzüglich zu beheben und ist

die Funktionstüchtigkeit aller Maßnahmen, insbesondere das Stauraumvermögen der Ablagerungsplätze ständig sicher zu stellen.

**2) Schüttung:**

- 2.1) Es ist vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen eine hydrologische Dimensionierung des Restezugsgebietes unterhalb des Einlaufbauwerkes mit Geschiebebilanzen und Geschiebehaushalt zu erstellen und der Behörde vorzulegen.
- 2.2) Es ist vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen ein Ablaufkonzept, bezogen auf die schadlose Ableitung der Wässer aus dem Restezugsgebiet des Padasterbaches, zu erstellen und der Behörde vorzulegen.
- 2.3) Es ist vor Beginn der Schüttungsmaßnahmen die Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer im Bereich der Schüttung im Konzept festzulegen und dieses Konzept der Behörde vorzulegen.
- 2.4) Die Schüttung ist unverzüglich nach Fertigstellung der Oberfläche zu begrünen und zu bepflanzen. Die Beweidung der Fläche darf erst nach fünf Jahren erfolgen. In diesem Zeitraum ist die Begrünung intensiv durch Mahd und Düngung zu pflegen.

**3) Unterer Geschiebeablagerungsplatz:**

- 3.1) Der untere Geschiebeablagerungsplatz ist so zu planen, dass die Lage im Gelände und alle Anlagenteile eindeutig erkennbar sind.
- 3.2) Die Auswirkung der Geschiebeablagerung auf das Tosbecken insbesondere im Hinblick auf die Wirkung des Tosbeckens ist nachzuweisen.
- 3.3) Der Geschiebeablagerungsplatz ist in der gleichen Weise zu errichten, wie der bereits bestehende.

**4) Tosbecken:**

- 4.1) Das Tosbecken ist in massiver Bauweise, das heißt, auf bewehrtem Fundament in Beton vermörtelter Grobsteinsohle zu errichten.
- 4.2) Das Tosbecken ist so darzustellen, dass seine Einbettung in das umgebende Gelände eindeutig erkennbar ist. Diese Planung ist der Behörde vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen und darf erst nach behördlicher Bestätigung bzw. Freigabe begonnen werden.

**5) Basisentwässerungstollen:**

- 5.1) Vor Baubeginn ist die Diskrepanz der Geschwindigkeitsannahmen zwischen Basisentwässerungstollen und Tosbecken aufzuklären und eine entsprechende hydraulische Dimensionierung des Basisentwässerungstollen unaufgefordert der Behörde vorzulegen.
- 5.2) Die Auswirkung von hoher Abflussgeschwindigkeit (schießender Abfluss) auf die Abriebfestigkeit der Kanalsole ist einzugehen, flankierende Maßnahmen zu planen und ein entsprechender Bericht der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 5.3) Die Auswirkungen von Wellenbildung im Basisentwässerungstollen ist darzustellen und ein entsprechender Bericht der Behörde unaufgefordert vorzulegen.
- 5.4) Da das deponierte Material nicht unbeträchtliche Pyritanteile aufweist, ist mit betonaggressiven Wässern zu rechnen. Vor Baubeginn des Stollens sind entsprechende Abwehrmaßnahmen gegen Betonangriffe dieser Wässer zu planen und ein entsprechender Bericht der Behörde unaufgefordert vorzulegen und darf erst nach behördlicher Bestätigung bzw. Freigabe begonnen werden.

- 5.5) Die Auswirkungen unterschiedlicher Belastung des Tunnelbauwerkes durch die ständig ändernden Überschüttungshöhen und Untergrundverhältnisse ist darzustellen, flankierende Maßnahmen zu planen und ein entsprechender Bericht der Behörde vor Baubeginn unaufgefordert vorzulegen und darf erst nach behördlicher Bestätigung bzw. Freigabe begonnen werden.

**6) Neues Padasterbach-Gerinne:**

- 6.1) Mit dem Bau des Padasterbach-Gerinnes ist ausschließlich nachweislich ein Maschinist zu beauftragen, der Erfahrungen mit der Errichtung derartiger Bauwerke aufweist.
- 6.2) Die wildbachttechnische Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI.e. hat regelmäßige Kontrollen der Baustelle vorzunehmen und hierüber einen schriftlichen Bericht an die Behörde zu verfassen.
- 6.3) Bei der Errichtung der Erosionssicherung in Form von Wasserbausteinen ist auf eine intensive Verzahnung der einzelnen Komponenten untereinander zu achten. Größere Lücken sind mit kleineren Steinen zu verkeilen.
- 6.4) Die Gerinnemulde ist an der Oberfläche möglichst rau zu verlegen.
- 6.5) Von Anbeginn ist die Gerinnesohle mit dichtem, schlämmfähigen Material bis an die Oberfläche einzuschlämmen.
- 6.6) Auch im obersten flachen Abschnitt des Gerinnes sind im Abstand von 50 m Sohlgurte in Form einer in Beton vergossenen zweireihigen Steinreihe zur Abschnittsbildung des Gerinnes einzubauen.
- 6.7) Die Bepflanzung des Querschnittes mit hochstämmigen Pflanzen darf nur zur Hochwasseranschlagslinie des  $HQ = 26,6 \text{ m}^3/\text{s}$  erfolgen. Sonst dürfen nur strauchförmige Pflanzen zum Einsatz kommen.
- 6.8) Es ist ein Nachweis zu führen, dass im Bereich des Gerinnes keine Setzungen auftreten, die den Bestand des Gerinnes gefährden. Dieser Nachweis ist vor Beginn der Bauarbeiten der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Mit den Maßnahmen darf erst nach behördlicher Bestätigung bzw. Freigabe begonnen werden.
- 6.9) Es ist vor Beginn der Baumaßnahmen für jeden Zubringer zum Padasterbach eine hydrologische Berechnung sowie eine Geschiebeermittlung durchzuführen. Mit den Maßnahmen darf erst nach behördlicher Bestätigung bzw. Freigabe begonnen werden.
- 6.10) Die geschiebebindenden Maßnahmen im Bereich des Deponierandes in den Seitenbächen sind entsprechend den Berechnungen und Erhebungen zu dimensionieren und zu planen. Diese Planungen sind der Behörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Mit den Maßnahmen darf erst nach behördlicher Bestätigung bzw. Freigabe begonnen werden.
- 6.11) Die Gerinnestrecken der orographisch linken Zubringer zum Padasterbach im Bereich des orographisch linken Bacheinhanges zum Padasterbach sind ausreichend erosionsgesichert auszuführen. Die geplanten hölzernen Bühnen sind nicht auszuführen. Eine entsprechende Planung ist der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen. Mit den Maßnahmen darf erst nach behördlicher Bestätigung bzw. Freigabe begonnen werden.
- 6.12) Die geplanten Ablagerungsplätze sind so zu errichten, dass die Dammfüße der zu schüttenden Dämme nicht unmittelbar an das Padasterbachgerinne heranreichen. Ein Abstand von mindestens 5 m zur Gerinneoberkante ist einzuhalten.
- 6.13) Der untere Teil der Ablagerungsplätze im Nahbereich des Padasterbaches ist auf 1,0 m Höhe mit einer Grobsteinschichtung zu sichern, welche auf eine Tiefe von mindestens 1,5 m tief zu fundieren ist.

- 6.14) Die Gerinne- und Ablagerungsplätze sämtlicher Zubringer zum Padasterbach müssen ebenfalls in der gleichen Weise gegen das Aushubmaterial der Deponie hin abgedichtet werden, wie es für das Hauptgerinne des Padasterbaches vorgesehen ist.
- 6.15) Alle Steinschlaggebiete, welche direkt in den Padasterbach abwerfen, sind zu kartieren und darzustellen. Steinmaterial, welches in der Bachstatt zu Abflussproblemen führt, ist unverzüglich zu entfernen. Dasselbe gilt für im Bachbett lagerndes Unholz.

## **7) Einlaufbauwerk:**

- 7.1) Der geplante Tennenboden ist als Gitterrost und nicht als Betonplatte auszuführen.
- 7.2) Es ist eine wildbachkundliche Bewertung des Bachabschnittes zwischen Geschiebestausperre und Einlaufbauwerk auszuführen und diese wildbachkundliche Bewertung ist der Behörde vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen, die von der Behörde zu bewerten ist.
- 7.3) Falls notwendig, sind entsprechend der wildbachkundlichen Erhebung weitere Schutzmaßnahmen im Zwischenabschnitt Geschiebestausperre – Einlaufbauwerk zu planen. Die entsprechende Planung ist der Behörde vorzulegen.
- 7.4) Es sind Maßnahmen zu planen, welche verhindern, dass bei Auftreten von Hochwässern ein Hochwasserabfluss über das alte Bachbett in den Bereich der Baustelle erfolgen kann. Diese Maßnahmen sind so zu errichten, dass keine Verklausung des Einlaufbauwerkes erfolgen kann. Diese Planung ist der Behörde vor Beginn der Baumaßnahmen zur Kenntnis zu bringen. Mit den Maßnahmen darf erst nach behördlicher Bestätigung bzw. Freigabe begonnen werden.
- 7.5) Während der Hochwasserzeit ist dafür Sorge zu tragen, dass zur Sicherung des Einlaufbauwerkes bei Auftreten eines Hochwassers mindestens ein Bagger ausreichender Kapazität einsatzbereit vor Ort zur Verfügung steht.
- 7.6) Der Einsatzort des Baggerfahrzeuges ist vorab festzulegen, wobei auf die Belange des Arbeitnehmerschutzes sowie der größten Effizienz des Einsatzes des Baggers Rücksicht zu nehmen ist.
- 7.7) Bei Auftreten von Lawinen aus dem Inzentäl ist unverzüglich eine Bachbegehung durchzuführen und ist allenfalls in der Bachstatt vorhandenes Lawinenholz unverzüglich zu entfernen.
- 7.8) Der Bachabschnitt bis zur Geschiebestausperre ist beidufrig von hochstämmiger Vegetation zu befreien. Dieser Eingriff hat sich auf den Einflussbereich des Hochwassers (auch ausgelöste seitliche Hangrutsche) zu konzentrieren.
- 7.9) Die Gitterabstände für das Einlaufbauwerk sind auf einen lichten Abstand von 60 cm zu erhöhen.

## **8) Geschiebeablagerungsplatz:**

- 8.1) Es sind lawinendynamische Berechnungen für die zu erwartenden Lawinen aus dem Inzentäl in Bezug auf die Dimensionierung der Geschiebestausperre durchzuführen. Diese Berechnungen sind der Behörde vorzulegen und von dieser zu bewerten.
- 8.2) Die Dimensionierung der Geschiebestausperre ist auf die zu erwartende Lawinenbelastung hin zu überprüfen. Der Überprüfungsbericht ist der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten bekanntzugeben.
- 8.3) Die Druckfläche für die Dimensionierung der Sperrenstatik ist entsprechend den Grundsätzen der Wildbachsperrenberechnung, auch auf die Abflusssektion, auszudehnen.

- 8.4) Die Abflussektion ist zu dimensionieren.
- 8.5) Die hydraulische Dimensionierung der Abflussektion sowie die statische Berechnung mit den geänderten Belastungsannahmen sind der Behörde vor Baubeginn vorzulegen. Mit den Maßnahmen darf erst nach behördlicher Bestätigung bzw. Freigabe begonnen werden.
- 8.6) Die Abstände des Gitterrostes sind auf eine lichte Weite von 40 cm zu verengen.

**9) Seilsperre:**

- 9.1) Das Netz ist durch Einbindung von zusätzlichen Vertikalseilen auf eine Netzgeometrie von 1,5 m x 1,0 m zu verdichten.

**10) Flankierende Maßnahmen:**

- 10.1) Die Querung der Druckrohrleitung mit den orographisch rechten Seitengräben ist über Profile darzustellen und sind etwaig notwendige Schutzmaßnahmen der Druckrohrleitung zu planen. Diese Planung ist der Behörde vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

**F) Hydrographie:**

- 1. In der Bauphase sind die Niederschlagswässer aus Starkregenereignissen größerer Jährlichkeit 1 vom Überlauf der vorgesehenen Absetz- bzw. Sickerbecken in den Vorfluter schadlos abzuführen.
- 2. Bis zur Vollfüllung der Deponie und abgeschlossener Rekultivierung sind aus Standsicherheitsgründen eine kontrollierte Ausleitung und Ableitung des Niederschlagswassers im Starkregenfall (größerer Jährlichkeit 1) in den Vorfluter sicherzustellen. Die ist der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.
- 3. Die Detailfestlegung der Leitungsführung und Einbindung in den Vorfluter ist vor Durchführung der Behörde schriftlich mitzuteilen, die mit der zuständigen Wasserbauverwaltung und den Sachverständigen für Naturschutz und Limnologie eine Prüfung und etwaige Genehmigung durchzuführen hat.
- 4. In der Nachsorge sind die Abflusseigenschaften und die bodenmechanischen Eigenschaften der abgeschlossenen Deponien zu beurteilen und daraus ist auf Basis eines Untersuchungsberichtes abzuleiten, ob eine weitere kontrollierte Ableitung von Starkniederschlagswässern notwendig ist.
- 5. Die Erstellung der Wasserbilanz der Deponie zur Erkundung/Beweissicherung von Versickerungen aus dem Padasterbach hat auf Basis von kontinuierlichen Messungen (15 Minutenmittelwerte des Abflusses) als Basis für Tagesmittelwerte zu erfolgen. Aus den Tagesmittelwerten des Abflusses am Padasterbach und vom Inzentaltbach, der täglichen Niederschlagsmenge und der Verdunstung ist die Monatsbilanz unter Einbeziehung der Durchflüsse aus dem Ableitungsstollen bzw. gemessenen Kontrollwässern zu bestimmen. Weiters ist aus den derzeit erfolgenden Einzelmessungen im Längsprofil des Padasterbaches ist auf den Spendenverlauf zu schließen um die Spenden der Seitenzubringer in der Wasserbilanz hinreichend abschätzen zu können. Die vierteljährlich der Behörde vorzulegende Wasserbilanz ist seitens der Antragstellerin im Hinblick auf ein Erkennen eines Gefährdungspotential für die Deponie zu erstellen. Der Beobachtungszeitraum hat im Sinne der Deponienachsorge auf Dauer zu erfolgen.

G) Siedlungswasserwirtschaft:

1. Die beim Deponiestandort bestehende Grundwasserbeweissicherung ist hinsichtlich Messumfang und Messhäufigkeit fünf Jahre nach Vollfüllung der Deponie weiter durchzuführen. Der Parameter Phosphat ist ab sofort zusätzlich in den Analysenumfang aufzunehmen.
2. Die bei der Deponie erstellten Dauerböschungen sind abschnittsweise so rasch wie möglich nach Herstellung mittels Strohdecksaat oder Gleichwertiges zu begrünen. Die Herstellung dieser Deponiedauerböschungen hat sinnvoller Weise während der Vegetationszeit zu erfolgen.
3. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Dieseltreibstoff in Doppelwandigen Behältern im Ausmaß von maximal 1.000 Liter für den Betrieb der im Deponiebetrieb eingesetzten Geräte, ist verboten.
4. Die im Bereich der Deponie vorhandenen Grundstücksgrenzen sind vor Schüttbeginn zu ermitteln bzw. falls erforderlich zu vermessen und am Schüttende in der Natur mit in der Vermessungstechnik üblichen dauerhaften Vermarkung wieder herzustellen.
5. Das Trinkwasserkraftwerk, der Trinkwasserhochbehälter und die Trinkwasserleitungen sind nach dem Stand der Technik und unter fachkundiger Bauaufsicht auszuführen.
6. Die Trasse der geplanten Trinkwasserdruckrohrleitung von der Quellstube Vordere Padasterquelle zum Trinkwasserkraftwerk ist mit der Agrargemeinschaft Steinach am Brenner abzustimmen.
7. Für die Errichtung des Trinkwasserkraftwerkes, des Trinkwasserhochbehälters und der Trinkwasserleitungen dürfen grundsätzlich nur Materialien verwendet werden, die für Trinkwassereignung geprüft sind (zB mit ÖVGW Prüfung, oglw.). Bei der Materialwahl ist auch der „Chemismus“ des Wassers zu berücksichtigen.
8. Der Einbau von Be- und Entlüftungsrohren in den Decken der beiden Trinkwasserbehälter ist nicht zulässig.
9. Die Schieberkammer beim Trinkwasserhochbehälter ist so auszuführen, dass die Nachrüstung einer UV-Anlage jederzeit leicht möglich ist.
10. Beim Zulauf und beim Ablauf des Trinkwasserhochbehälters sind induktive Wassermengenmessungen mit Datenfernübertragung ins Gemeindeamt Steinach am Brenner einzubauen.
11. In den beiden Kammern des Trinkwasserhochbehälters sind Füllstandmessungen mit Datenfernübertragung ins Gemeindeamt Steinach am Brenner einzubauen.
12. Beim Zulauf und beim Ablauf des Trinkwasserbehälters ist an einer jederzeit leicht zugänglichen Stelle die Möglichkeit der Entnahme von Wasserproben vorzusehen.
13. Die geplanten Trinkwasserleitungen sind auf frostsicherer Tiefe (mindestens 1,5 m Überdeckung) bzw. mit frostsicherer Isolierung zu verlegen.
14. Die geplanten Trinkwasserbehälter sind frostsicher (mindestens 1,5 m) zu überschütten.
15. Die Trinkwasserrohrleitungstrassen und der Trinkwasserhochbehälter sind dauernd frei von Baumbewuchs zu halten.
16. Der Zugang in die Schieberkammer des Trinkwasserhochbehälters ist versperrbar auszuführen.
17. Vor der Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagenteile für die Trinkwasserversorgung sind diese gründlich mit Trinkwasser zu spülen. Falls erforderlich sind diese Anlagenteile vorher zu desinfizieren. Die Freigabe für die Inbetriebnahme dieser Anlagenteile hat schriftlich von einem Sachverständigen für Trinkwasserhygiene oder vom zuständigen Amtsarzt zu erfolgen.
18. Die Außerbetriebnahme und die Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagenteile für die Trinkwasserversorgung haben nach Rücksprache mit der Gemeinde Steinach am Brenner zu erfolgen.

19. Spätestens bei der Übergabe der neu errichteten Anlagenteile für die Trinkwasserversorgung an die Gemeinde Steinach am Brenner sind auch die Bestandspläne von diesen Anlagenteilen der Gemeinde zu übergeben.

H) Naturkunde:

1. Die Deponieaußengrenzen und alle im Zusammenhang mit der Deponie berührten Flächen – d.i. diejenige Linie, die im zugehörigen Lageplan in fett rot als Außengrenze angegeben ist – sind vor Beginn der Bauarbeiten in Abständen von zumindest 10m abzupflocken und damit im Gelände kenntlich zu machen. Entlang dieser Außengrenzen sind zu den Waldbereichen und anderweitigen Flächen unterhalb der zukünftigen Deponie durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 100 cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden Bereiche verhindern soll. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.
2. Die Feuchtgebiete mit Orchideen im Ausmaß von insgesamt 1130<sup>2</sup> sind durch geeignete bauliche Maßnahmen wie Ersatzlebensraum und/oder Ausgleichslebensraum auszugleichen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Verdichtungsschicht (Lehmschlag oder ähnliches) mit einer Stärke von zumindest 40cm angeschüttet wird. Auch eine Wasserversorgung ist zu gewährleisten, wobei diese nicht künstlich sondern durch naturgemäße Ausgestaltung passieren soll. (Entwässerungsmulde, Anschnitt Wasser führender Schichten, etc.) Die Ausgleichsmaßnahmen müssen – so wie dies ebenfalls in Vorschreibung 31) gefordert wird - bereits zu Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Über die Art und Weise sowie den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Unterlagen insofern Auskunft geben, als sie glaubhaft die in Verlust geratenen Lebensräume (Lebensräume nach TNSCHVO 2006 und BIK) den nachgebauten Lebensräumen quantitativ und qualitativ gegenüber stellt. Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine immerwährende Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen.
3. Die Baumaßnahmen und Aufschüttungsmaßnahmen im hinteren Padastertal ab Inzentelbrücke taleinwärts müssen auf das technisch unbedingt nötige Ausmaß reduziert werden. Verbauungen entlang der Wege sowie Neudefinition der Uferbereiche müssen einer konkreten und besonders vorsichtigen landschaftspflegerischen Planung unterzogen werden. Die Befüllung der Deponie im Padastertal ist zu Beginn von der Inzentelbrücke abwärts orografisch rechts zu vollziehen. Das Material, das im Rahmen der vorbereitenden Planung anfällt, ist dort unterzubringen. Erst wenn dieses Material aus der vorbereitenden Planung aufgeschüttet ist, dürfen anderweitige im Plan eingetragene Flächen aufgeschüttet werden. Zumindest in dieser Zeit dürfen keine Deponierungsmaßnahmen taleinwärts der Inzentelbrücke durchgeführt werden. Auch danach ist zu trachten, die besonders wertvollen Bereiche taleinwärts der Inzentelbrücke nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zu berühren. Dies hat in Abstimmung mit den zuständigen Behörden – in jedem Falle aber mit der Abteilung Umweltschutz - zu erfolgen.
4. Der durch Überschüttung in Verlust geratene ökologisch besonders interessante Fichtenwald taleinwärts der Inzentelbrücke ist durch einen Fichtenwald zu ersetzen. Dazu muss der entsprechende Bepflanzungsplan dementsprechend ausgeführt sein. Der Anteil der Fichte ist mit 80% und einer Dichte von 1 Stück/5m<sup>2</sup> anzusetzen. Beimischungen mit Mehlbeere, Birke, und tw. Kiefer sollen ebenfalls gegeben sein, wobei der Kiefernanteil 5% betragen soll. Eine pflegliche Behandlung dieses Fichtenwaldes bis zu dessen selbständigen Anwachsen wie Ausforsten bei Verdichtung, Bewässern in der Anfangsphase, Abzäunen, etc muss gewährleistet sein. Der Fichtenwald muss entsprechend der

Bestimmung für Ausgleichsflächen auch in seiner Quantität entsprechen. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen – so wie dies ebenfalls in Vorschreibung 31) gefordert wird - bereits zu Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Über die Art und Weise sowie den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Unterlagen insofern Auskunft geben, als sie glaubhaft die in Verlust geratenen Lebensräume (Lebensräume nach TNSCHVO 2006 und BIK) den nachgebauten Lebensräumen quantitativ und qualitativ gegenüber stellt. Die Angabe von „Strukturmaßnahmen im Wald“ ohne genauere Beschreibung ist zu wenig. Konkrete Vorgaben der Planung sind einzubringen. Diese müssen auf die Erstellung eines hochwertigen – möglichst gleichwertigen – naturnahen Fichtenwaldes abzielen. Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine immerwährende Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen.

5. Für die nach den Antragsunterlagen betroffenen Fledermausarten, insbesondere aber die Arten Braunes Langohr, Zwergfledermaus und Kleine Bartfledermaus sind in Absprache mit dem Fledermausbeauftragten des Landes, Herrn Mag. Toni Vorauer und der Naturschutzbehörde Ausgleichsmaßnahmen im Umgebungsbereich wie Nistkästen o.ä. zu schaffen. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen – so wie dies ebenfalls in Vorschreibung 31) gefordert wird - bereits zu Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine immerwährende Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen.
6. Alle Bachverbauungen dürfen – mit Ausnahme der sicherheitstechnisch notwendigen Fälle – nur mit silikatischem Material durchgeführt werden. Kalksteine für die Bachverbauungen dürfen nicht eingesetzt werden, weil sie als Substrat für Pflanzen und Tiere und die Gewässerlebewelt nicht standortspezifisch sind.
7. Die Ufer des neu entstehenden Padasterbaches müssen, so weit dies wildbachtechnisch zulässig ist, mit Grauerlen (*Alnus incana*), Weiden (*Salix caprea*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und anderen Begleitarten des Baches bepflanzt werden. Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist zumindest so umzusetzen, dass die Bepflanzung quantitativ den Plänen entspricht. Büsche können aus wildbachtechnischen Erwägungen heraus bachnahe, höherstämmige Bäume bachferne gepflanzt werden. Die entgangene Bachstrecke ist in einem Ausmaß von 1:1,5 auszugleichen.
8. Für einen adäquaten Ausgleich von Extensivwiesen und trockenen Glatthaferwiesen an Böschungen und Rainen in der Verlustregion ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörden zu sorgen. Dabei müssen die in den Einreichunterlagen angegebenen extensiven Trockenwiesen im unteren Bereich der Deponie (oberhalb des Gehöftes), die mit 0,95ha berechnet werden im Mengenverhältnis zumindest 1: 1,5 auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen – so wie dies ebenfalls in Vorschreibung 31) gefordert wird - bereits zu Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Über die Art und Weise sowie den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Unterlagen insofern Auskunft geben, als sie glaubhaft die in Verlust geratenen Lebensräume (Lebensräume nach TNSCHVO 2006 und BIK) den nachgebauten Lebensräumen quantitativ und qualitativ gegenüber stellt. Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine immerwährende Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen.

9. Die Auswahl der Pflanzarten für den bachbegleitenden Saum M1 ist im Bepflanzungsplan zu überarbeiten. Die Tamariske (*Myricaria germanica*) kommt am Padasterbach und an der Sill nicht vor. Sie kann lediglich im Bereich Schmirn und Kasern festgestellt werden. Eine Bepflanzung des Padasterbaches darf nur mit Pflanzmaterial aus diesem Nachbartal vorgenommen werden. Anderweitige Exemplare (zB Lechtal oder gar aus Zuchtbeständen) würden den Genpool der Tamariske in Tirol deutlich verändern und dürfen nicht ausgebracht werden. Eine Entnahme aus der Natur ist in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und mit Behutsamkeit (vorherige Stecklingsanpflanzung und –vermehrung) durchzuführen. Die Tamariskenaue ist als Initialpflanzung im obersten Bachabschnitt innerhalb einer neu entstehenden Verebnung anzupflanzen. Ein weiteres und sukzessives Besiedeln des Padasterbaches soll von Natur aus geschehen. Dies einerseits deshalb weil damit ein natürliches Bewachsen des Bachbettes gefördert wird und andererseits deshalb weil dadurch Pflanzmaterial – das wiederum aus der Natur entnommen werden muss – eingespart. Das Breitblättrige Pfaffenhütchen (*Euonymus latifolia*) darf nicht angepflanzt werden. Es kommt im Wipptal nicht vor und ist in Tirol vornehmlich unterhalb Innsbruck und/oder unterhalb 700m Seehöhe angesiedelt. Die anderen im Bepflanzungsplan angegebenen Arten sollen jedenfalls eingebracht werden. Sie sind natürlich vorkommende Arten.
10. Die in Verlust geratenen Waldränder im Ausmaß von 640m sind im Mengenverhältnis 1:1,5 auszugleichen. Deren ökologisch hochwertige Struktur ist durch geeignete Anpflanzungen zu gewährleisten, wobei folgende Arten angepflanzt werden müssen:

- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Fichte (*Picea abies*, maximal 30 %)
- Lärche (*Larix decidua*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
- Bergulme (*Ulmus glabra*)

Diese Ausgleichsmaßnahmen müssen – so wie dies ebenfalls in Vorschrift 31) gefordert wird - bereits zu Beginn der Baumaßnahmen so umgesetzt sein, dass die Ausgleichsfunktion von dem jeweiligen neu angelegten Lebensraum wahrgenommen werden kann. Über die Art und Weise sowie den Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sollen die Unterlagen insofern Auskunft geben, als sie glaubhaft die in Verlust geratenen Lebensräume (Lebensräume nach TNSCHVO 2006 und BIK) den nachgebauten Lebensräumen quantitativ und qualitativ gegenüber stellt. Im Sinne der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes ist auf eine immerwährende Vernetzung der in Verlust geratenen Lebensräume mit den neu gebauten Lebensräumen Bedacht zu nehmen.

11. Begrünungen und Bepflanzungen müssen – so wie dies in den Antragsunterlagen auch beschrieben wird – mit den am Ort vorkommenden Pflanzen durchgeführt werden. So sind neben den angegebenen Pflanzen der Pflanzliste noch die Arten

Roter Holunder (*Sambucus racemosa*)

Salweide (*Salix caprea*)

Mehlbeere (*Sorbus aria*)

in Größen zumindest 150cm und Mengenverhältnissen von jeweils 3 % der Gesamtpflanzung vorzunehmen

12. Die Ausgestaltung aller neu entstehenden Bachabschnitte, also auch der seitlichen Zubringer zum Padasterbach ist in Abstimmung mit der Behörde, die jedenfalls die Sachverständigen aus den Fachbereichen Limnologie, Naturkunde und Wildbach- und Lawinenverbauung beizuziehen hat, so vorzunehmen, dass nach Möglichkeit keine Abstürze und harten Verbauungen am Bach entstehen, die eine Aufwärtswanderung der Bachorganismen hindern könnten. Ebenso dürfen – mit Ausnahme von sicherheitstechnisch unbedingt notwendigen Maßnahmen – keine Verrohrungen eingesetzt werden. Vor Beginn der Bauphase dieses Gewässers hat die Bewilligungsinhaberin nachweislich eine Baubesprechung (Koordinationsbesprechung) einzuberufen, zu der jedenfalls die ökologische Bauaufsicht, die Sachverständigen der Fachbereiche Naturkunde, Limnologie und Wildbach- und Lawinenverbauung und bei Bedarf ein(e) Vertreter(in) der Behörde beizuziehen sind. Die Ufer der neu entstehenden Bachläufe müssen, so weit dies wildbachtechnisch zulässig ist, mit Grauerlen (*Alnus incana*), Weiden (*Salix caprea*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und anderen Bachbegleitenden Arten bepflanzt werden. Die landschaftspflegerische Begleitplanung ist zumindest so umzusetzen, dass die Bepflanzung quantitativ den Plänen entspricht. Büsche können aus wildbachtechnischen Erwägungen bachnahe, höherstämmige Bäume bachferne gepflanzt werden. Die entgangene Bachstrecke ist in einem Ausmaß von 1:1,5 auszugleichen.
13. Die Ausgestaltung aller neu entstehenden Wasserfassungen und daran anschließenden Bachbette ist in Abstimmung mit der Behörde, die bei Bedarf die Sachverständigen aus den Bereichen Naturkunde, Limnologie und Wildbach- und Lawinenverbauung beizuziehen hat, so vorzunehmen, dass nach Möglichkeit keine Abstürze und harten Verbauungen am Bach entstehen, die eine Aufwärtswanderung der Bachorganismen hindern könnten. Ebenso dürfen – mit Ausnahme von sicherheitstechnisch unbedingt notwendigen Maßnahmen – keine Verrohrungen eingesetzt werden. Vor Beginn der Bauphase dieses Gewässers hat die Bewilligungsinhaberin nachweislich eine Baubesprechung (Koordinationsbesprechung) einzuberufen, zu der jedenfalls die ökologische Bauaufsicht, die Sachverständigen der Fachbereiche Naturkunde, Limnologie und Wildbach- und Lawinenverbauung und bei Bedarf ein(e) Vertreter(in) der Behörde beizuziehen sind. Die Ufer und Böschungen der neu entstehenden Bachläufe und Bachverbauungen müssen, so weit dies wildbachtechnisch zulässig ist, mit Grauerlen (*Alnus incana*), Weiden (*Salix caprea*), Eschen (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und anderen Bachbegleitenden Gehölzen bepflanzen werden. Büsche können aus wildbachtechnischen Erwägungen bachnahe, höherstämmige Bäume bachferne gepflanzt werden.
14. Die Dichte der Pflanzungen für alle Waldränder ist auf 1 Stück pro m<sup>2</sup> anzusetzen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Maßnahmen wie Bewässerung, Pflege, Abzäunung, etc. bis zu deren selbständigen Anwachsen zu gewährleisten. Die Dichte der Pflanzungen ist entsprechend dem Fortschritt der Pflanzung so zu halten, dass der Bestand sich bestmöglich und schnellstmöglich entwickelt. Die Höhe der Heister muss in 20% der Menge der Pflanzung (gemessen an der Anzahl der Bäume) zumindest 200/250 cm betragen.
15. Die derzeit vorliegenden landschaftsplanerischen Vorgaben sind umzusetzen. Deren Konkretisierung ist dort, wo dies vom ASV für Naturkunde gefordert wird, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (jedenfalls Naturschutzbehörde) durchzuführen. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und in weiterer Folge gewährleistet

werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

16. Die Dauer der Arbeiten zur Aufschüttung der Deponie darf den Zeitraum von 10 Jahren ab Beginn der Schüttung nicht überschreiten. Sollte die Deponie nach 10 Jahren nicht aufgefüllt sein, so ist sie – nach abschließender abgestimmter Planung mit der ökologischen Bauaufsicht und den betroffenen Behörden – ordnungsgemäß zu schließen, zu begrünen und ggfs zu bepflanzen. Wenn 9 Jahre nach Beginn der Schüttung der Deponie Padastertal deren Kubatur, die für das 9 Jahr errechnet wurde, nicht erreicht ist oder absehbar nicht erreicht wird, hat die Konsenswerberin die zuständigen Behörden zu einer Koordinationsbesprechung einzuberufen. Für diese Koordinationsbesprechung sind Pläne der Endgestaltung nach 10 Jahren vorzubereiten. Jedenfalls muss diese Koordinationsbesprechung eine endgültige Ausgestaltung nach 10 Jahren der Schüttung zum Inhalt haben. Eine Erstreckung der Schüttdauer über 10 Jahre hinaus darf nur dann stattfinden, wenn nachweislich technische Probleme im Tunnelvortrieb zu einer Verlängerung der Deponierungszeit führen.
17. Neben in dieser Genehmigung enthaltenen bzw. darin vorausgesetzten oder in Erfüllung behördlicher Vorschriften noch vorzusehenden Bauhilfsmaßnahmen dürfen keine weiteren Bauhilfsmaßnahmen gesetzt werden. So dürfen auch keine vorbereitenden Maßnahmen wie Errichtung von Wegen für weitere Maßnahmen (zB für das Trinkwasserkraftwerk) verwirklicht werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Geländeteile neben den in den Plänen festgehaltenen Bereichen direkt oder indirekt berührt werden. Dafür ist durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen. Es sind Abgrenzungen in Form von Abpflockungen – nur in seltenen Fällen dichte Zäune – anzubringen. Die Art der Abgrenzung ist mit der ökologischen Bauaufsicht und damit auch der Behörde zu vereinbaren. Direkt unterhalb von Böschungflächen ist die oben beschriebene Abplankung in Form einer dichten Holzabgrenzung zu errichten, die ein Abkollern von Material in die unteren Böschungsbereiche verhindert. Diese Abplankung ist bei Bauvollendung schadlos und zur Gänze aus dem Gelände zu entfernen.
18. Das in den Planunterlagen der Nachreichung vom 18.12.2008 grün eingetragene Zwischenlager für Humus und Oberboden (D0034-00577) nördlich des Stollenportales „Verbindungstunnel Padastertal“ darf nur so lange aufrecht erhalten werden bis die talseitige Frontalböschung in ihrer geplanten Neigung hergestellt ist. Spätestens dann, insgesamt aber spätestens ein Jahr nach Beginn der Schüttungen der Frontalböschung, ist dieses Zwischenlager zu entfernen, bzw. ist dieser Teil der Frontalböschung zu rekultivieren und zu bepflanzen. Das Zwischenlager ist – so fern es noch benötigt wird – innerhalb der entstehenden Deponie so anzulegen, dass der geringste Schaden an Natur und Landschaft entsteht. Dabei sollen vornehmlich Manipulationsflächen verwendet werden.
19. Die Baustelleneinrichtungsfläche nordöstlich des Tunnelportales „Verbindungstunnel Padastertal“ muss in den Bepflanzungsplan integriert werden. In diesem ist der Bereich nämlich als M4 „Wiederherstellung Waldrand“ und Tabufläche eingetragen. Ein entsprechender Ausgleich für diese entgangenen hochwertigen Flächen im Ausmaß von ca. 900m<sup>2</sup> ist zu schaffen.
20. Die Baustelleneinrichtung im Innenbogen der Inzentralbrücke ist bis spätestens dem Jahr der Beendigung der Deponie vollständig aus dem Gelände zu entfernen und ist die Bepflanzung M3 wie vorgesehen vorzunehmen.
21. Die Umsetzung aller Landschaftspflegepläne muss durch die unabhängige ökologische Bauaufsicht überwacht und in weiterer Folge gewährleistet werden. Zwischenberichte darüber sind halbjährlich, ein Endbericht am Ende der Maßnahmen unaufgefordert und schriftlich vorzulegen.

22. Wege und Strassen sowie sonstige Bauhilfseinrichtungen müssen in einem Konzept zur Gestaltung der Bau- und Aufschüttungsflächen einbezogen werden. Auch der Rückbau ist planlich und textlich festzuhalten.
23. Alle Erholungseinrichtungen wie v.a. Wege (Gehwege, Mountainbikewege, etc) müssen gesichert und vermerkt werden. Dabei dürfen nicht nur in Wanderkarten eingetragene Verbindungen und Wege angeführt sein, sondern auch jene, die lediglich von lokaler Bedeutung sind. Ein ungehindertes und – wenn möglich – durchgehendes Nutzen dieser Erholungseinrichtungen ist planlich und textlich festzuhalten und in der Praxis zu sichern. Sollte eine durchgehende Erhaltung nicht möglich sein, so ist ein Ersatz zu schaffen und ggfs. zu erhalten. Dieser Ersatz ist vorab mit der zuständigen Behörde (jedenfalls aber mit der Naturschutzbehörde) abzustimmen. Als Ersatz für den Wanderweg ins hintere Padastertal kann jedenfalls kein neu anzulegender LKW befahrbarer Forstweg gelten.
24. Für alle Deponieschüttungen ist vor der Schüttung der Neophytenbeauftragte des Landes nachweislich zu befragen. Der Neophytenbeauftragte des Landes hat der BBT Anweisungen bei der Humusierung, Begrünung und Bepflanzung der Deponie zu geben, die ein Einwandern von Neophyten verhindern sollen. Dabei sind Humusauswahl, Samenauswahl, Pflanzwahl und mögliche Pflegemaßnahmen anzugeben. Diese Maßnahmen soll deshalb stattfinden, damit ein Einwandern von fremden Pflanzenarten hintangehalten werden kann.
25. Zur Dokumentation der Rekultivierungen, insbesondere des Eindringens fremdartiger Pflanzen in rekultivierte Bereiche, ist über den Zeitraum des Beginnes der Bauarbeiten bis 10 Jahren nach Beendigung der Rekultivierung (Deponien, Baustofflager, etc) der Neophytenbeauftragte des Landes Tirol jährlich beizuziehen. Eine Dokumentation der Entwicklung im Bezug auf Neophyten hat jährlich in schriftlicher Form zu erfolgen. Diese Aufzeichnungen sollen als Konzept zur Gestaltung und Bepflanzung großer Flächen im Alpenraum ohne störenden Einfluss von Neophyten erstellt werden.
26. Die bestellte ökologische Bauaufsicht hat der Behörde unaufgefordert Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen einzusetzen.
27. Vor Beginn der Bauarbeiten in jedem Abschnitt hat die Bewilligungsinhaberin eine Baubesprechung (Koordinationsbesprechung) einberufen, zu der jedenfalls die ökologische Bauaufsicht, die zuständigen Amtssachverständigen für Naturkunde, Limnologie, Geotechnik und Wildbach- und Lawinverbauung und ein(e) Vertreter(in) der Behörde sowie die bauausführende Firma zu laden sind. Diese Baubesprechung hat den Sinn, die Arbeiten möglichst so wie in der landschaftspflegerischen Begleitplanung, der technischen Planung und in den Vorschriften vorgesehen, dann auch abzuwickeln. (*Zu Aufgabenprofil BA?*)
28. Vor dem Entfernen von Gebüschsäumen und/oder Einzelgehölzen sind entsprechende Ausgleichspflanzungen anzulegen. Diese sind in ihrer Örtlichkeit mit den zuständigen Behörden und den Landschaftsplanern abzustimmen und müssen mit den gleichen Arten durchgeführt werden, die in Verlust geraten. Außerdem sind möglichst viele Hochstämme anzusetzen. Die Dichte der Bepflanzungen muss zumindest 1 Individuum pro m<sup>2</sup> betragen.
29. Die Trinkwasserleitung im orografisch rechten Hangbereich muss so schonend wie möglich gebaut werden. Dies bedeutet, dass die Manipulationsbreite 8m nicht überschreiten darf und dass lediglich mit einem Schreitbagger (kein Löffelbagger) gearbeitet werden darf. Ein Abgraben und/oder Aufschütten von Material zwecks Materialausgleich darf nicht durchgeführt werden.

30. Nach dem Fertigstellen der jeweiligen Abschnitte der Trinkwasserleitung muss das Gelände in den Urzustand zurückgeführt werden. Dies bedeutet, dass die berührten Flächen nicht als Weg und/oder Berme ausgeführt werden dürfen. Eine Bepflanzung der berührten Trasse hat mit den Pflanzarten von M4 und den folgenden Arten zu erfolgen:

- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Fichte (*Picea abies*, maximal 20 %)
- Lärche (*Larix decidua*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

Es müssen zumindest 1 Stück auf 3m<sup>3</sup> bepflanzt und das Aufkommen der Vegetation durch entsprechende Pflegemaßnahmen wie Abzäunen, Bewässern, etc bis zu deren selbständigen Anwachsen gewährleistet werden.

31. Die Beleuchtung aller Baustelleneinrichtungen einschließlich aller Deponieflächen ist in Form von gelben Natrium Dampfdrucklampen mit full cutoff Abschirmung so durchzuführen, dass lediglich die Baustelleneinrichtungen bzw. bearbeiteten Deponiebereiche beleuchtet werden. Eine Abstrahlung in die angrenzenden Randbereich ist zu unterbinden.
32. Der Weg zum Hochbehälter des Trinkwasserkraftwerkes auf GST Nrn 1247 und 1248 , beide KG Steinach darf so wie planlich dargestellt nicht verwirklicht werden. Dieser würde den ökologisch sehr wertvollen Waldrand auf einer unnötig großen Länge anschneiden. Anstatt dessen ist dieser Weg in das bestehende Wegenetz, kommend von NW, das direkt zum Standort des Hochbehälters führt, einzubinden. Alle Arbeiten und in weiterer Folge auch Wartungsarbeiten sind über dieses Wegenetz durchzuführen.
33. Alle neu entstehenden Wegböschungen im Bereich des hinteren Padastertales, insbesondere aber jene auf GST Nr 1482/1 (Wege entlang Padasterbach) sind unmittelbar nach deren Fertigstellung mit Feinmaterial aus der unmittelbaren Umgebung (jedenfalls silikatisches Material) zu überschütten und zu begrünen. Diese Böschungen sind außerdem bis spätestens der dem Bauende (der Böschung) folgenden Vegetationsperiode mit standortgerechten Gehölzen, insbesondere aber mit

- Grauerle (*Alnus incana*)
- Salweide (*Salix caprea*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Roter Holunder (*Sambucus nigra*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Lärche (*Larix decidua*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

in einer Dichte von 1 Stück/3m<sup>2</sup> zu bepflanzen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (zB Bewässern, Abzäunen, Ausschneiden) bis zu deren selbständigen Anwachsen sicherzustellen.

34. Alle neu entstehenden Wegböschungen im Bereich Wiesfleck, insbesondere aber jene auf GST Nrn 1296/1 und 1296/2 (Verlegung Radweg) sind unmittelbar nach deren Fertigstellung mit Feinmaterial aus der unmittelbaren Umgebung (jedenfalls silikatisches Material) zu überschütten und zu begrünen. Diese Böschungen sind außerdem bis spätestens der dem Bauende (der Böschung) folgenden Vegetationsperiode mit standortgerechten Gehölzen, insbesondere aber mit

- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Roter Holunder (*Sambucus nigra*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

in einer Dichte von 1 Stück/3m<sup>2</sup> zu bepflanzen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (zB Bewässern, Abzäunen, Ausschneiden) bis zu deren selbständigen Anwachsen sicherzustellen.

35. Die Außenböschungen des neu entstehenden Geschiebebeckens im Bereich Wiesfleck sind unmittelbar nach deren Fertigstellung mit Feinmaterial aus dem Padastertal zu überschütten und zu begrünen. Diese Böschungen sind außerdem bis spätestens der dem Bauende (der Böschung) folgenden Vegetationsperiode mit standortgerechten Gehölzen, insbesondere aber mit

- Grauerle (*Alnus incana*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Roter Holunder (*Sambucus nigra*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)
- Fichte (*Picea abies*, maximal 20 %)
- Lärche (*Larix decidua*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Kiefer (*Pinus sylvestris*)
- Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

in einer Dichte von 1 Stück/3m<sup>2</sup> zu bepflanzen. Fichte darf maximal mit 10 % vorkommen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (zB Bewässern, Abzäunen, Ausschneiden) bis zu deren selbständigen Anwachsen sicherzustellen.

36. Die Außenböschungen aller übrigen neu angelegten Geschieberückhaltebecken im Padastertal (8 Becken) sind unmittelbar nach deren Fertigstellung mit Feinmaterial aus dem Padastertal zu überschütten und zu begrünen. Diese Böschungen sind außerdem bis spätestens der dem Bauende (der Böschung) folgenden Vegetationsperiode mit standortgerechten Gehölzen, insbesondere aber mit

- Grauerle (*Alnus incana*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Roter Holunder (*Sambucus nigra*)
- Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Fichte (*Picea abies*, maximal 20 %)

Lärche (*Larix decidua*)

Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Kiefer (*Pinus sylvestris*)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

in einer Dichte von 1 Stück/3m<sup>2</sup> zu bepflanzen. Fichte darf maximal mit 10 % vorkommen. Das Aufkommen der Vegetation ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (zB Bewässern, Abzäunen, Ausschneiden) bis zu deren selbständigen Anwachsen sicherzustellen.

37. Spätestens 4 Wochen nach Erlassung des Bescheides ist der Behörde ein letztgültiger Gesamtplan nach dem Muster des „Bepflanzungsplanes Padastertal“ 1:1000 (LP D0134 LP 00591 – 10) zu übermitteln, der alle, in den Plänen vom 18.12.08 enthaltenen Neuerungen sowie alle weiteren festgesetzten Maßnahmen der Antragsunterlagen vom 29.9.08 und 9.12.08 wie Auffahrtsweg über die Deponie, Bepflanzung, Tabufläche, etc enthält. Auch muss der Zufahrtsweg zum Hochbehälter der Trinkwasserleitung richtig – nämlich auf dem bestehenden Weg von NW kommend – eingetragen sein.
38. Beginn der Anlegungsarbeiten der Deponie und Beendigung der Rekultivierungsarbeiten sind der Behörde unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen.

l) Fachbereich Luft:

1. Die genauen Positionierungen und die zu messenden Schadstoff- und Meteorologieparameter sind auf Vorschlag eines Messprogramms durch die BBT-SE im Vorhinein durch gemeinsame Begehung mit der BBT-SE, behördlicher Luftsachverständiger und akkreditierter Messdienstleister festzulegen.
2. Diese Messungen haben 1 Jahr vor Baubeginn im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens begonnen zu werden während der gesamten Bautätigkeit zu laufen und noch ein volles Kalenderjahr nach Abschluss der Bautätigkeiten durchgeführt zu werden.
3. Die Ergebnisse dieser kontinuierlichen Messungen sind der Öffentlichkeit in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Behörde sowie der Abteilung Waldschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung ist zumindest in Jahresabständen ein schriftlicher Bericht über sämtliche Messungen zur Luftgüte vorzulegen und zusammen mit dem fachlich zuständigen Vertreter der BBT-SE, des beauftragten Luftmessinstitutes und einem Vertreter des Tiroler Luftgütemessnetzes bezüglich Anweisungen zu besprechen.

Die BBT-SE hat Anweisungen zu erarbeiten, in welchen die verbindlichen Maßnahmen erörtert und umgesetzt werden.

Diese Maßnahmen sind mit der Behörde vor Baubeginn abzustimmen und haben auch öffentlich zugänglich zu sein.

Nicht nur dieses Papier sondern auch die Darstellungen der aktuellen Immissionen sind im Informationszentrum der BBT-SE öffentlich einsichtbar zu machen.

- a) Eine Bestellung der örtlichen Bauaufsichtskontrollorgane, welche mit exekutierbaren Befugnissen hinsichtlich der Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen auch während des Baubetriebes ausgestattet zu sein haben, haben vor Baubeginn zu erfolgen und der Behörde namhaft gemacht zu werden.

- b) Vor Beginn der Bauphase sind detaillierte Baueinleitungsgespräche zwischen diesen seitens der BBT-SE installierten Kontrollorganen, der örtlichen Bauaufsicht und den Mitarbeitern der bauausführenden Baufirmen zu führen.
  - c) Entsprechende laufende Dokumentationen sind zu führen und zumindest jährlich an die Behörde und die zuständige Fachabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung zu übermitteln und darzulegen.
4. Die Befüllung der Deponien hat unter möglicher Vermeidung von großen offenen Flächen zu erfolgen.
- Die Schüttung hat in Teilbereichen zu erfolgen, welche nach der Befüllung möglichst rasch wieder zu rekultivieren sind.
5. Von der Deponie abfahrende Fahrzeuge dürfen nur in gereinigtem Zustand in das öffentliche Verkehrsnetz einfahren.

J) Straßenverkehrstechnik und Verkehrsfachtechnik:

- 1. Durch laufende Wartung und Reinigung der Zufahrtsstrecken ist sicher zu stellen, dass eine Schmutzübertragung auf öffentliche Straßen ausgeschlossen wird.
- 2. Die Deponiezu- und abfahrten sind deutlich zu kennzeichnen.
- 3. Aufgrund der Betriebsführung ist mit Gegenverkehr innerhalb der Deponie zu rechnen. Aus diesem Grund sind Ausweichen entsprechend der vorhandenen Sichtflächen in den erforderlichen Fahrzeuglängen vorzusehen. Diese Maßnahme ist auch bei dem nach der Schüttphase wiederherzustellenden Forstweg zu berücksichtigen.
- 4. Für die Einmündung der Zu- und Abfahrtstraßen der Deponie am übergeordneten Straßennetz sind die entsprechenden Sichtweiten gemäß RVS 03.05.12 einzuhalten.
- 5. Beim wiederherzustellenden Weg (im Endzustand) sind Ausweichen entsprechend der vorhandenen Sichtflächen in den erforderlichen Fahrzeuglängen zu berücksichtigen. Mit dieser Maßnahme ist die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet.
- 6. Es ist auch während des Deponiebetriebes die Erreichbarkeit die im hinteren Padastertal gelegenen Almen sicher zu stellen.

K) Limnologie:

*K.1. Aufgabenprofil der gewässerökologischen Bauaufsicht (Bauphase und Betriebsphase):*

- 1. Die gewässerökologische Bauaufsicht gemäß Spruchpunkt XI.c. hat grundsätzlich eine gewässerschonende und projektgemäße Ausführung der Bauarbeiten sicherzustellen. Durch eine ebenfalls vorgesehene adäquate Beweissicherung im Nahebereich der Gewässer sind allfällige unvorhergesehene Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten (temporäre stärkere Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit und den ökologischen Zustand im unmittelbaren Baubereich aber auch in der Unterliegerstrecke) zu dokumentieren.
- 2. Über die Koordinationsbesprechung ist seitens der gewässerökologischen Bauaufsicht ein Protokoll anzufertigen und der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.
- 3. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat die Einhaltung der gewässerökologischen Nebenbestimmungen zu überwachen.

4. Abweichungen vom Projekt bzw. von der bescheidgemäßen Ausführung sind durch die ökologische Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden.
5. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat auch die in der UVE vorgeschlagenen sowie die zusätzlich vom Gutachter für Limnologie und Fischerei für notwendig erachteten gewässerökologischen Beweissicherungs- und Kontrolluntersuchungen zu koordinieren und zu überwachen.
6. Bei der Koordinationsbesprechung ist das Untersuchungsprogramm für diese Untersuchungen durch die gewässerökologische Bauaufsicht mit dem amtlichen Sachverständigen für Gewässerökologie und sämtlichen Teilnehmern an der Besprechung abzustimmen.

#### *K.2. allgemeine Nebenbestimmungen:*

1. Vor Beginn der Maßnahmen ist nachweislich eine Koordinationsbesprechung durchzuführen, bei der ein Vertreter der Antragstellerin, Vertreter der bauausführenden Firma (Firmen), die technische Bauaufsicht, der amtliche Sachverständige für Gewässerökologie und die gewässer- sowie ökologische Bauaufsicht teilzunehmen haben. Zu dieser Besprechung ist auch der Fischereiberechtigte einzuladen. Ziel dieser Koordinationsgespräche ist das Festlegen einer möglichst ökonomischen und raschen Vorgangsweise bei den Maßnahmen. Die gewässerökologische Bauaufsicht hat der Behörde darüber umgehend einen schriftlichen Bericht zu übermitteln.
2. Die bauausführenden Firmen haben die gewässerökologische Bauaufsicht mindestens 2 Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen im Gewässerbereich nachweislich zu informieren. Auf Verlangen sind der Behörde die Nachweise vorzulegen.
3. Die bauausführende Firma hat der ökologischen Bauaufsicht nachweislich im Zuge der Koordinationsbesprechung einen Bauzeitplan zu übergeben.
4. Über alle im Einreichoperat betroffenen Gewässerbereiche, in denen Maßnahmen gesetzt werden, sind von der gewässerökologischen Bauaufsicht vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ausführliche Fotodokumentationen anzufertigen und ein Schlussbericht der Behörde unaufgefordert, spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Bauarbeiten, zu übermitteln.
5. Die gewässerökologische Bauaufsicht ist in den Bauablauf nachweislich (z.B. per E-mail) einzubinden und hat alle wesentlichen Phasen der Maßnahmen (Bauarbeiten in und am Gewässer) zu dokumentieren.
6. Bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. unvorhergesehene Gewässerverunreinigungen) ist die gewässerökologische Bauaufsicht von der bauausführenden Firma unverzüglich und nachweislich (z.B. per E-mail) zu informieren.

#### *K.3. Nebenbestimmungen zur Beweissicherung und Kontrolle:*

1. Für alle vom Vorhaben betroffenen Fließgewässer und so auch für den Padasterbach ist eine Präzisierung der in der UVE angekündigten Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen vorzunehmen (zwingende Auflage im UVP-Verfahren). Ein entsprechendes Untersuchungsprogramm ist durch die Bewilligungswerberin binnen 4 Wochen ab einer etwaigen Bescheiderlassung der Behörde vorzulegen. Dabei ist streng nach den Vorgaben des BMLFUW (GZÜV 2006) vorzugehen.
2. Die Untersuchung hat eine Ist-Bestandsanalyse vor dem Bau und eine Analyse 5 Jahre nach Beendigung der Baumaßnahmen vorzusehen. Zu untersuchende Komponenten: Phytobentos und Makrozoobenthos an mindestens 5 Stellen (Mündungsbereich des Padasterbaches, 3 Stellen zwischen Flusskilometer 1,0 und 2,2, 1 Stelle oberhalb der Projektstrecke). Für die Untersuchung des Istzustands ist die genaue Lage der Untersuchungsstellen im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Limnologie binnen 4 Wochen ab einer etwaigen Bescheiderlassung der Behörde festzulegen. Für die

Untersuchung 5 Jahre nach Fertigstellung der Deponie hat die Festlegung der Untersuchungsstellen im 4. Jahr nach Fertigstellung der Deponie in analoger Weise zu erfolgen.

L) Hinweise des Arbeitsinspektorates:

1. Für den Deponiestandort ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu erstellen. Dieser muss einen Monat vor Beginn der Vorarbeiten dem Arbeitsinspektorat zur Begutachtung vorgelegt und freigegeben werden.
2. Für maschinentechnische Einrichtungen wie Förderbandanlagen, Aufbereitungsanlagen, Siebanlagen,... sind die Bestimmungen der Maschinensicherheitsverordnung einzuhalten. Dazu gehört eine Gesamtkonformitätserklärung zusammengesetzter Maschineneinheiten. Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz hat dies jeweils über eine Risikoanalyse durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Eine entsprechende Gesamtkonformitätserklärung, eine sicherheitstechnische Beschreibung der Gesamtanlage sowie Betriebs- und Wartungsanweisungen sind dabei zu erstellen.
3. Für die Deponieerschließung, die Deponiebauten und die Ersatzbauten für die Wasserversorgung und Trinkwasserkraftwerk ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz zu erstellen. Dieser muss einen Monat vor Beginn der Vorarbeiten dem Arbeitsinspektorat zur Begutachtung vorgelegt und freigegeben werden.
4. Für maschinentechnische Einrichtungen wie Förderbandanlagen, Aufbereitungsanlagen, Siebanlagen,... sind die Bestimmungen der Maschinensicherheitsverordnung einzuhalten. Gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz hat dies jeweils über eine Risikoanalyse durch einen Fachkundigen zu erfolgen. Eine entsprechende Gesamtkonformitätserklärung, eine sicherheitstechnische Beschreibung der Gesamtanlage sowie Betriebs- und Wartungsanweisungen sind dabei zu erstellen.
5. Die besondere Problematik der Errichtung des Deponieentwässerungstollens in Verbindung mit den Oberflächenwässern (Starkregenereignisse, Hochwassersituation) ist in Absprache mit dem Sachverständigen der Wildbach- und Lawinverbauung zu lösen.
6. Da die Deponie auch über den Winter geführt wird, ist die Problematik der Lawinengefahr besonders im hinteren Bereich der Deponie durch Absprache mit dem Sachverständigen der Wildbach- und Lawinverbauung zu lösen.
7. Das Ausbruchmaterial beinhaltet in erheblichem Ausmaß Quarz. Damit ergibt sich eine Belastung der dort beschäftigten Mitarbeiter durch Quarzstäube, die aufgrund der großen offenen Deponiefläche und bei der Aufbereitung des Materials für den Deponieeinbau entstehen. Es sind daher staubbindende Maßnahmen auf den Deponieflächen, den Aufbereitungsanlagen und vor allem auch auf den Zufahrtsstrecken in Form von Bewässerungssystemen oder/und mittels staubbindender Mittel vorzusehen.
8. Es ist zu gewährleisten, dass die prognostizierte Hangrutsch- und Steinschlaggefahr auf die Deponie bzw. die Bauarbeiten in der Deponie durch nachvollziehbare Maßnahmen hintangehalten wird. Konkret sind im SIGE-Plan die technisch notwendigen Maßnahmen zu präzisieren (Bemessung des Steinschlages anhand der Größe der zu erwartenden Steinabbrüche, Steinschlagnetze, Schutzwälle, Übersteigung von absturzgefährlichen Bereichen, Überwachung). Eine externe geologische Bauüberwachung ist vorzusehen, die örtliche Begehungen in regelmäßigen Zeitabständen durchführt und entsprechende Aufzeichnungen führt. Dies hat in Abstimmung mit der Landesgeologie und in direkter Information mit dem Arbeitsinspektorat zu erfolgen.

**Hinweis:**

Es wird empfohlen, bereits vor Erstellung der Unterlage Gesprächskontakt mit dem zuständigen Arbeitsinspektor zu suchen, damit die einzelnen Vorgangsweisen und Arbeitsverfahren in einer sicherheitstechnischen logischen Folge geplant werden können.

M) Forstfachtechnik:

1. Die Deponie ist projektsgemäß auszuführen. Der entsprechend landschaftspflegerische Begleitplan ist projektsgemäß umzusetzen.
2. Alle im Bericht DO118-03963-10 der Umweltverträglichkeitserklärung für den Brenner Basistunnel „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft – Teil 2“ festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Auswirkungen und zwar Schutzmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes, Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung des Ertragspotentials der Böden und Maßnahmen zur Minimierung der Immissionsbelastungen sind vollständig umzusetzen.
3. Für 21,5 ha dauernd gerodete Fläche für die Deponien sind anstelle von Ersatzaufforstungen waldverbessernde Maßnahmen im Ausmaß von € 2,-/m<sup>2</sup>, das sind insgesamt € 430.000,- in den von Rodungen für die Deponien betroffenen Gemeinden und an diese angrenzenden Gemeinden durchzuführen. Die waldverbessernden Maßnahmen sind im Zeitraum 01.03. 2009 bis 31.12.2021 umzusetzen. Über die Auswahl, Planung und Umsetzung der waldverbessernden Maßnahmen ist der Behörde nach Abstimmung mit den WaldbesitzerInnen ein Konzept vorzulegen, das von der Behörde unter Einbeziehung eines/einer VertreterIn der zuständigen Bezirksforstinspektion genehmigt werden muss.
4. Bis 31. 12. 2017 ist eine Detailplanung für eine Wald-Weide-Trennung in den Wäldern der Österreichischen Bundesforste und der Agrargemeinschaft Steinach, die an die Deponiefläche Padaster angrenzen, vorzulegen. Die Planung der Wald-Weide-Trennung ist im Einvernehmen mit den betroffenen Waldbesitzern und den Weideberechtigten durchzuführen. Sollte ein Einvernehmen über eine Wald-Weide-Trennung mit den Waldbesitzern und Weideberechtigten nicht erzielt werden, sind die Rodeflächen auf der Deponie Padaster bis 31. 12. 2021 mit standortgerechten Baumarten wiederaufzuforsten.

Die Wald-Weide-Trennung ist als eine waldverbessernde Maßnahme im Sinne der UVE durchzuführen.

5. Während des Betriebes der Deponien ist ein Zugang bzw. eine Zufahrt für erforderliche Waldbewirtschaftungsmaßnahmen in die an die Deponien angrenzenden Waldflächen zu gewährleisten.
6. Die Beweissicherung und begleitende Kontrolle ist wie im Bericht DO118-03963-10 der UVE für den Brenner Basistunnel „Klima, Boden, Land- und Forstwirtschaft – Teil 2“ durchzuführen.

N) Landwirtschaftswesen:

1. Auf Grund von Aufwuchsschäden und/oder allfälligen Setzungen im Bereich der Deponien hat eine Überprüfung der abgeschlossenen Arbeiten zumindest zwei Jahre nach Fertigstellung dieser Arbeiten, und sollten sich bei dieser Überprüfung Mängel zeigen, nochmals zwei Jahre nach Behebung dieser Mängel zu erfolgen.
2. Der Behörde ist vor Baubeginn schriftlich eine Fachperson aus dem Bereich Landwirtschaftswesen mitzuteilen.

O) Brückenbautechnik:

1. Die gesamte Detailplanung der Brücke ist von einem Ziviltechniker für Bauingenieurwesen auszuarbeiten.
2. Sämtliche Ausführungsarbeiten sind unter fachkundiger Bauleitung auszuführen.
3. Die Brücke ist nach dem neuesten Stand der Technik zu errichten und es werden sämtliche einschlägigen ÖNORMEN für verbindlich erklärt
4. Das Brückengeländer ist entsprechend RVS 15.421, Ausgabe Dezember 1992, auszubilden.
5. Die Brücke ist dauernd in einem ordnungsgemäßen Bau- und Betriebszustand zu halten. Diesbezüglich wird auf § 46 Abs. 2 des Tiroler Straßengesetzes und auf die RVS 13.03.11 „Überwachung, Kontrolle und Prüfung von Kunstbauten“ hingewiesen.

**VI.**

**Betriebszeiten:**

Die **Betriebszeiten** werden wie folgt festgelegt:

Montag bis einschließlich Freitag: 06:00 Uhr bis 22.00 Uhr.

**VII.**

**Art und Maß der Wasserbenutzung:**

Das Maß und die Art der Wasserbenutzung im Ausmaß von 12 l/sec. bei einer 31kW Turbinenleistung auf dem Grundstück Nr. 1482/1, KG Steinach, für das Trinkwasserkraftwerk, welches mit Bescheid des Landeshauptmannes zur Zl. IIIa-11.258/26, bewilligt wurde und die Einlagezahl PZ 3290 im Wasserbuch hat, wird nicht verändert.

**VIII.**

**Dingliche Gebundenheit:**

Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht wird gemäß § 22 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 mit dem Grundstück Nr. 1482/1, KG Steinach, verbunden.

**IX.**

Hinsichtlich der berührten fremden Grundstücke sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 die erforderlichen Dienstbarkeiten für den Bau, den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage sowie zum

Betreten des Grundstückes zu Betriebs- und Instandhaltungszwecken als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungseinsprüche aus diesem Grunde können in der Mangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Behörde geltend gemacht werden.

**X.**

**Landesrechtliche Spruchpunkte:**

Im Sinne des § 38 Abs. 1 AWG 2002 entscheidet die Behörde hinsichtlich der landesrechtlichen Vorschriften wie folgt:

**A. Tiroler Straßengesetz:**

Die beantragte Bewilligung wird nach § 40 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989, in der Fassung LGBl. Nr. 101/2006, nach Maßgabe des signierten Einreichoperates (XX) und des Spruchpunktes IV. J. erteilt.

**B. Tiroler Naturschutzgesetz 2005:**

Die beantragte Bewilligung wird auf Grundlage der §§ 7, 8 und 9, 29 Abs. 2 und 3 iVm §§ 23 und 23, 44 TNSchG 2005 nach Maßgabe des signierten Einreichoperates Projektsunterlagen (Mappe VI, 01/06-06/06, samt den Nachreichungen laut Signatur) und des Spruchpunktes IV. H. erteilt.

XI.

**Aufsichtsorgane:**

- a) Für die in den Spruchpunkten I bis inkl. X. genehmigte Bodenaushubdeponie „Padastertal“ wird gemäß § 49 Abs. 1 AWG 2002

**Herr Dr. Helmut Hammer**  
**Bahnhofstraße 1a**  
**6175 Kematen in Tirol**

bis auf weiteres zum Deponieaufsichtsorgan **bestellt**. Dieser hat der Behörde **wöchentlich** einen Bericht zu übermitteln.

- b) Als ökologisches Aufsichtsorgan im Sinne des § 44 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 wird

**Herr DI Klaus Michor**  
**Nußdorf 71**  
**9990 Nußdorf-Debant**

bis auf weiteres **bestellt**.

- c) Die bestellte ökologische Bauaufsicht hat der Behörde Zwischenberichte und einen Endbericht liefert. Unaufgefordert hat diese ökologische Bauaufsicht von sich aus bei vorhersehbaren Schwierigkeiten die Behörde zu informieren, und mit dieser sowie gemeinsam mit den nötigen Planern für eine möglichst Natur schonende Lösung zu sorgen. Diese ökologische Bauaufsicht ist mitverantwortlich zur Durchführung und Überwachung aller Maßnahmen einzusetzen.
- d) Als gewässerökologisches Aufsichtsorgan wird

**Herr Mag. Christian Vacha**  
**p.A. Büro Wasser und Umwelt, Kochstraße 1**  
**6020 Innsbruck**

bis auf weiteres **bestellt**.

- e) Als geotechnische bzw. bodenmechanische Bauaufsicht wird

**Herr DI Dr. Jörg Henzinger**  
**Plattach 5**  
**6095 Grinzens**

bis auf weiteres **bestellt**.

- f) Als Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik wird

**Herr DI Josef Schönherr**  
**Marienbergweg 5**  
**6633 Biberwier**

bis auf weiteres **bestellt**.

- g) Als geologische Bauaufsicht wird

**Herr Mag. Wolfram Mostler**  
**Innrain 6-8**  
**6020 Innsbruck**

bis auf weiteres **bestellt**.

- h) Sämtliche behördliche (Bau)Aufsichten haben an den – je nach Bedarf einzuberufenden, mindestens jedoch vierteljährlichen – Koordinationsgesprächen mit der Behörde teilzunehmen. Bei Bedarf ist von der Behörde die Bewilligungsinhaberin beizuziehen.
- i) Sämtliche behördlichen (Bau)Aufsichten haben sich untereinander zur Vermeidung von Widersprüchen abzustimmen. Bei unterschiedlichen Auffassungen ist eine Klärung durch die Behörde im Wege über das Deponieaufsichtsorgan durchzuführen.

## XII.

### **Kosten:**

Die Verwaltungsabgabe für die Genehmigung wird mit **EUR 109,00** festgesetzt (§ 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008 (in Folge: AVG 1991) in Verbindung mit TP 449 Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. II Nr. 5/2008.

Gemäß § 1 Abs. 1 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 119/2001, wird die Kommissionsgebühr für die Teilnahme der Amtsortane an der mündlichen Verhandlung mit € 10.864 festgesetzt.

Die Barauslagen für die Teilnahme eines Vertreters des Arbeitsinspektorates für den 14. Aufsichtsbezirk an der mündlichen Verhandlung betragen € 208,00, für den Vertreter der Landesstelle für Brandschutz 120,00.

Gemäß den §§ 76 ff AVG 1991 ist dieser Betrag innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein einzuzahlen.

### **HINWEIS:**

Für den Antrag, die Niederschrift der mündlichen Verhandlung und für das Einreichprojekt sind zu vergebühren **EUR 13,20**, **EUR 10,80** und **EUR 4709,60 (2-fach)** Dieser Betrag ist in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und ebenfalls binnen 2 Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

### **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter [www.tirol.gv.at/formulare](http://www.tirol.gv.at/formulare) finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

## **BEGRÜNDUNG:**

### **α Verfahrensablauf:**

1. Zum Antrag:

Mit Schriftsatz vom 29.09.2008 hat die Brenner Basis Tunnel BBT-SE, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, vertreten durch den Bevollmächtigten Dr. Johann Hager, den Antrag auf Erteilung aller vom Landeshauptmann zu erteilenden Genehmigungen im teilkonzentrierten Verfahren nach UVP-G 2000 gestellt. Unter anderem hat sie den Antrag auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung für die Deponien Ampass Süd, Ampass Nord, Ahrental, Europabrücke und Padastertal unter Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen eingebracht.

2. Zum allgemeinen Rahmen:

Der Brenner Basistunnel (BBT) als Teil des österreichischen und transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems verbindet auf einer Länge von 55 km durch den Alpenhauptkamm das österreichische Eisenbahnnetz im Raum Innsbruck mit dem italienischen im Raum Franzesefeste. In Österreich erfolgt seine Einbindung einmal in Innsbruck-Wilten am südlichen Ende des Hauptbahnhofs, zum anderen in zwei Schleifen unterirdisch in die „Umfahrung Innsbruck“ im Raum Aldrans. Beide Anbindungen sehen zugleich die kreuzungsfreie Überführung vom österreichischen Rechtsfahrssystem in das italienische Linksfahrssystem vor. Das System des BBT besteht aus zwei eingleisigen Tunnels (Radius 4,05 m) in einem Regelabstand von 70 m und einer Steigung von 6 %. Zwischen diesen liegt rund 12 m tiefer ein Entwässerungstollen (Durchmesser 6,0 m). Alle 330 m werden die Fahrtunnels durch Querschläge verbunden, die eine Flucht und Evakuierung von Personen in die Gegenröhre ermöglichen. Im Abstand von rund 20 km werden als Multifunktionsstellen (MFS) bezeichnete Nothaltepunkte und Gleisverbindungen zwischen den Röhren geschaffen. In die „MFS Innsbruck“ unter dem Nordabhang des Patscherkofels münden zugleich die beiden Einbindungen von Innsbruck Hauptbahnhof und der „Umfahrung Innsbruck“. Die „MFS Steinach“ im Raum St. Jodok verfügt zusätzlich über eine Überholmöglichkeit. Beide MFS sind über seitliche Zugangstunnels erreichbar, deren Portale im Stadtteil Vill der Stadt Innsbruck westlich der Autobahn ca. 500 m nördlich der Europabrücke (Portal Ahrental) bzw. im Ortsteil Wolf der Marktgemeinde Steinach am Brenner liegen. Die Abzweigung von der „Umfahrung Innsbruck“ wird durch einen Zugangstunnel von der Ampasser Landesstraße nahe der Autobahnraststätte Ampass erschlossen. Der Inntaltunnel wird zwischen seinem Ostportal in Tulfes und der Abzweigung zum BBT mit einem begleitenden Rettungstollen versehen.

3. Mit Schriftsatz vom 06.10.2008 wurde der verfahrenseinleitende Antrag mittels Edikt kundgemacht. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme vom 13.10.2008 bis 26.11.2008 eingeräumt. Weiters wurden nicht amtliche Sachverständige aus dem Bereich Immissionsklimatologie, Geologie und Hydrogeologie, Bauchemie und Bodenmechanik bzw. Geotechnik bestellt.

4. Aufgrund einer Erstbegutachtung der Unterlagen wurden ergänzende Unterlagen mehrfach vorgelegt.

5. Im Ediktverfahren sind zudem Einwendungen von ca. 30 Personen bzw. Institutionen eingelangt.

6. In weiterer Folge wurde die mündliche Verhandlung anberaumt.
7. Vom 15.12.2008 bis inkl. 18.12.2008 hat die mündliche Verhandlung statt gefunden. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung haben die (Amts)Sachverständigen aus den Fachbereichen Landwirtschaft, Tunnelbau, Forstfachtechnik, Geotechnik bzw. Bodenmechanik, Geologie, Straßenverkehrstechnik und Verkehrstechnik, Gewerbetchnik, Abfalltechnik, Hydrografie, Naturkunde, Gastechnik, Umweltmedizin, Limnologie, Brandschutz, Siedlungswasserwirtschaft, Bauchemie, Immissionstechnik sowie ein Stellvertreter des Bundesdenkmalamtes Stellungnahmen abgegeben bzw. schriftlich erstattet.
8. Die Verhandlungsschrift wurde sämtlichen Bekannten bzw. Parteien schriftlich bzw. per Email übermittelt und zudem auf der Homepage der Abteilung Umweltschutz kundgemacht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurden Antragskonkretisierungen dargelegt. Detaildarstellungen dieser Antragskonkretisierungen wurden in der Folge von der BBT-SE eingebracht.
9. Dazu haben sich insbesondere die (Amts)Sachverständigen aus den Fachbereichen Naturkunde, Geologie, Wildbach- und Lawinenbautechnik und Bodenmechanik bzw. Geotechnik geäußert.
10. Den Parteien des Verfahrens wurde zudem unter Hinweis auf die Wahrung des Parteiengehörs die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Dazu sind Stellungnahmen eingelangt (zB. der Bürgerinitiative „Initiative Lebenswertes Wipptal“ vom 29.1.2009).
11. Zudem wurde betreffend der Sicherheitsleistung der Antragstellerin die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Parteiengehörs eingeräumt.
12. Sämtliche Aufsichtsorgane wurden zu ihrer Bestellung befragt und haben ausdrücklich zugestimmt.

## **β Sachverhalt:**

### **1. Allgemeines:**

#### *1.1. Allgemeiner Rahmen:*

Der Brenner Basistunnel (BBT) als Teil des österreichischen und transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems verbindet auf einer Länge von 55 km durch den Alpenhauptkamm das österreichische Eisenbahnnetz im Raum Innsbruck mit dem italienischen im Raum Franzesfeste. In Österreich erfolgt seine Einbindung einmal in Innsbruck-Wilten am südlichen Ende des Hauptbahnhofs, zum anderen in zwei Schleifen unterirdisch in die „Umfahrung Innsbruck“ im Raum Aldrans. Beide Anbindungen sehen zugleich die kreuzungsfreie Überführung vom österreichischen Rechtsfahrssystem in das italienische Linksfahrssystem vor. Das System des BBT besteht aus zwei eingleisigen Tunnels (Radius 4,05 m) in einem Regelabstand von 70 m und einer Steigung von 6 ‰. Zwischen diesen liegt rund 12 m tiefer ein Entwässerungstollen (Durchmesser 6,0 m). Alle 330 m werden die Fahrtunnels durch Querschläge verbunden, die eine Flucht und Evakuierung von Personen in die Gegenröhre

ermöglichen. Im Abstand von rund 20 km werden als Multifunktionsstellen (MFS) bezeichnete Nothaltepunkte und Gleisverbindungen zwischen den Röhren geschaffen. In die „MFS Innsbruck“ unter dem Nordabhang des Patscherkofels münden zugleich die beiden Einbindungen von Innsbruck Hauptbahnhof und der „Umfahrung Innsbruck“. Die „MFS Steinach“ im Raum St. Jodok verfügt zusätzlich über eine Überholmöglichkeit. Beide MFS sind über seitliche Zugangstunnels erreichbar, deren Portale im Stadtteil Vill der Stadt Innsbruck westlich der Autobahn ca. 500 m nördlich der Europabrücke (Portal Ahrental) bzw. im Ortsteil Wolf der Marktgemeinde Steinach am Brenner liegen. Die Abzweigung von der „Umfahrung Innsbruck“ wird durch einen Zugangstunnel von der Ampasser Landesstraße nahe der Autobahnraststätte Ampass erschlossen. Der Inntaltunnel wird zwischen seinem Ostportal in Tulfes und der Abzweigung zum BBT mit einem begleitenden Rettungstollen versehen.

### *1.2. allgemeine Kurzbeschreibung:*

Im Rahmen der Errichtung des BBT wird eine große Menge Ausbruchmaterial anfallen. Dieses Material soll deponiert werden. Als Standorte wurden im Wesentlichen die Deponien Ampass Süd, Ampass Nord, Ahrental, Europabrücke und Padastertal gewählt. Das Ausbruchmaterial wird in eigens angelegten Deponien in Ampass (zusammen 754.000 m<sup>3</sup>), westlich der Brennerautobahn unweit des Zugangstunnelportals Ahrental (2,7 mio m<sup>3</sup>), nordwestlich des Parkplatzes Europabrücke (1,2 mio m<sup>3</sup>) und im Padastertal (7,7 mio m<sup>3</sup>) abgelagert. Über das öffentliche Verkehrsnetz wird das Material des Entwässerungsstollens im Abschnitt „Sillschlucht-MFS Innsbruck“ und ein Teil des Materials aus den Vortrieben der Einbindung in die Umfahrung Innsbruck zur Deponie unweit des Zugangstunnelportals Ahrental bzw. nahe der Europabrücke verbracht. Das übrige Material wird über Zugangsstollen, Entwässerungsstollen, Förderbänder und eigene Baustraßen zu den Deponien transportiert, wobei die Andienung der Deponie im Padastertal über einen eigens errichteten Zugangsstollen erfolgt. Sämtliche Deponien werden im Anschluss an die Anlagerungen rekultiviert.

### *1.3. allgemeine Beschreibung der geplanten Deponien:*

Die Deponien sollen der Lagerung von Tunnelausbruchmaterial und sonstigen Bodenaushub, welcher den Kriterien gemäß Deponieverordnung Anlage 1, Tabelle 1 und 2 entspricht, dienen. Beim Schüttmaterial handelt es sich ausschließlich um Aushub- und Ausbruchmaterial, das im Zuge des Ausbaus der Eisenbahnachse München-Verona, Brennerbasistunnel, anfällt. Die Deponien sollen standortgerecht rekultiviert und in die ursprüngliche Nutzung rückgeführt werden. Im Zuge der Deponiearbeiten ist die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (wie Deponiezufahrt, Betriebsstraßen, Umzäunungs- und Entwässerungsmaßnahmen) vorgesehen.

Vor Baubeginn sollen der Oberboden (ca. 30 cm Humus) und 50 cm Unterboden (Mutterboden) abgetragen und während der Bauzeit getrennt und sachgemäß gelagert werden. Die Wiederaufbringung der abgetragenen Bodenschichten und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll entsprechend dem Baufortschritt, jeweils nach Beendigung der einzelnen Schüttphasen, erfolgen. Derzeit bestockte Wald- und Gehölzflächen sollen nach der Deponieschüttung generell wieder mit Baum- und Strauchgehölzen bepflanzt werden. Verwendet werden standorttypische, heimische Baum- und Strauchgehölze, unter Berücksichtigung der laut Vegetationsaufnahme vorkommenden Arten. Die Einbindung der Deponien in den Landschaftsraum erfolgt vorwiegend mit Hilfe von Gehölzpflanzungen und Gehölzgruppen entlang von Böschungen, Straßen und Trassen.

#### 1.3.1. *Deponie Ampass Süd:*

Die Deponie Ampass Süd ist rund 540 m südwestlich des Portals des Fensterstollens Ampass vorgesehen. Der Betrieb der geplanten Deponie soll auf Dauer der Baumaßnahmen des Rettungsstollens und des Fensterstollens Ampass (Volumen rund 181.000 m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht, Fläche rund 3 ha) ausgelegt werden.

Die Betriebsdauer der geplanten Deponie Ampass Süd soll ca. 1 bis 2 Jahre betragen.

Die Gesamtlänge der Deponie beträgt 420 m bei einer Gesamtbreite von 81 m. Die projizierte Deponiefläche beträgt rund 29.922 m<sup>2</sup>. Die maximale Schütthöhe beträgt 12 m. Das Schüttvolumen beträgt 180.878 m<sup>3</sup>. Es soll in zwei Schüttab schnitten geschüttet werden (Schüttphasen). Die Oberflächenneigung soll im Endzustand 2 % betragen. Die Böschungsneigungen sollen im Endzustand maximal 2:3 sein.

#### 1.3.2. *Deponie Ampass Nord:*

Die Deponie Ampass Nord ist rund 970 m südwestlich des Portals des Fensterstollens Ampass vorgesehen. Der Betrieb der geplanten Deponie soll auf Dauer der Baumaßnahmen des Rettungsstollens und des Fensterstollens Ampass ausgelegt werden. Das Volumen wird rund 586.000 m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht bei einer Fläche von rund 4.6 ha betragen. Eine bestehende Erdgasleitung ist im Bereich der Deponiefläche zu verlegen. Durch die geplante Schüttung der Deponie Ampass Nord werden bestehende Wegverbindungen (Feldweg) unterbrochen, dem Endzustand wieder hergestellt und an die neuen Gelände verhältnisse angepasst.

Die Betriebsdauer wird ca. 2 bis 3 Jahre betragen.

An allgemeinen Angaben zur Deponie ist eine maximale Gesamtlänge von 400 m bei einer maximalen Gesamtbreite von 143 m und einer projizierten Deponiefläche von 45.595 m<sup>2</sup> anzugeben. Die maximale Schütthöhe beträgt 25 m bei einem Schüttvolumen von 585.590 m<sup>3</sup>.

#### 1.3.3. *Deponie Ahrental Süd:*

Der Betrieb dieser Deponie soll mit einem Volumen von rund 2,7 Millionen m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht bei einer projizierten Fläche von rund 11,8 ha ausgelegt werden. Durch die geplante Schüttung der Deponie Ahrental Süd werden bestehende Wegverbindungen (Feldweg) unterbrochen, die im Endzustand wieder hergestellt und an die neuen Gelände verhältnisse angepasst werden.

Die Betriebsdauer beträgt ca. 5 bis 6 Jahre.

#### 1.3.4. *Deponie Europabrücke:*

Der Standort der Deponie Europabrücke wurde aufgrund der Möglichkeit der dauerhaften Deponierung des Tunnelausbruchmaterial in kürzest möglicher Entfernung zur Anfallstelle gewählt. Der Betrieb der Deponie mit einem Volumen von rund 1,2 Millionen m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht bei

einer projizierten Fläche von rund 5,8 ha. Dabei ist eine 110 kV Hochspannungsleitung der ÖBB zu verlegen. Weiters sollen zwei Reserveohren für die Verkehrsthelematik parallel der Autobahn A 13 verlegt werden. Ebenso soll die Klaustalquelle gefasst und abgeleitet werden.

Nach Verfüllung soll die Oberfläche wieder hergestellt und an die neuen Geländebeziehungen angepasst werden.

Die Betriebsdauer soll ca. 5 Jahre betragen.

#### 1.3.5. *Deponie Padastertal:*

Die geplante Deponie Padastertal liegt in der nächst möglichen Entfernung zur Anfallsstelle. Für den Antransport des Tunnelausbruchsmaterials ist ein Förderband – und Schutterstollen direkt in das Padastertal vorgesehen. Der Betrieb der geplanten Deponie wird mit einem Volumen von rund 7,7 Millionen m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht bei einer projizierten Fläche von rund 22,5 ha ausgelegt.

Bei der Errichtung der Deponie sind folgende weitere Baumaßnahmen vorgesehen:

- Errichtung eines Basisentwässerungstollens samt Einlaufbauwerk
- Umlegung und Neubau des Padasterbaches samt Geschiebesperre und Tosbecken
- Neubau des Trinkwasserkraftwerkes und des Hochbehälters samt Verlegung der Druckleitung, Wasserleitung und Erdkabel
- Versetzen einer Kapelle
- Errichtung einer Brücke über dem Padaster.

Weiters sollen die bestehenden unterbrochenen Wegverbindungen wieder hergestellt werden.

Die Deponie soll eine maximale Gesamtlänge von 1.385 m bei einer maximalen Gesamtbreite von 410 m, einer projizierten Deponiegrundfläche von 225.657 m<sup>2</sup> und einer projizierten Topfläche von 158.920 m<sup>2</sup> aufweisen. Die maximale Schütthöhe wird 78 m betragen. Es soll in acht Schüttabschnitten (Schüttphasen) geschüttet werden. Die Betriebsdauer wird auf zehn Jahre geschätzt.

Im Projekt sind zudem Ausgleichsmaßnahmen und wasserbauliche Maßnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

## γ Zu Spruchpunkt A. (Deponie Ampass Süd):

### Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:

#### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Die beantragte Deponie „Ampass Süd“ ist eine der fünf Deponien der BBT-SE, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben Brennerbasistunnel errichtet und betrieben werden soll. Auch die gegenständliche Deponie soll der Lagerung von Tunnelausbruchmaterial und sonstigen Bodenaushub, welcher den Kriterien gemäß Deponieverordnung Anlage 1, Tabelle 1 und 2 entspricht, dienen. Beim Schüttmaterial handelt es sich ausschließlich um Aushub- und Ausbruchmaterial, das im Zuge des Ausbaus der Eisenbahnachse München-Verona, Brennerbasistunnel, anfällt. Die Deponien sollen standortgerecht rekultiviert und in die ursprüngliche Nutzung rückgeführt werden. Im Zuge der Deponiearbeiten ist die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (wie Deponiezufahrt, Betriebsstraßen, Umzäunungs- und Entwässerungsmaßnahmen) vorgesehen.

Vor Baubeginn sollen der Oberboden (ca. 30 cm Humus) und 50 cm Unterboden (Mutterboden) abgetragen und während der Bauzeit getrennt und sachgemäß gelagert werden. Die Wiederaufbringung der abgetragenen Bodenschichten und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll entsprechend dem Baufortschritt, jeweils nach Beendigung der einzelnen Schüttphasen, erfolgen. Derzeit bestockte Wald- und Gehölzflächen sollen nach der Deponieschüttung generell wieder mit Baum- und Strauchgehölzen bepflanzt werden. Verwendet werden standorttypische, heimische Baum- und Strauchgehölze, unter Berücksichtigung der laut Vegetationsaufnahme vorkommenden Arten. Die Einbindung der Deponien in den Landschaftsraum erfolgt vorwiegend mit Hilfe von Gehölzpflanzungen und Gehölzgruppen entlang von Böschungen, Straßen und Trassen.

Die Deponie Ampass Süd ist rund 540 m südwestlich des Portals des Fensterstollens Ampass vorgesehen. Der Betrieb der geplanten Deponie soll auf Dauer der Baumaßnahmen des Rettungstollens und des Fensterstollens Ampass (Volumen rund 181.000 m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht, Fläche rund 3 ha) ausgelegt werden. Die Erdgasleitung, die bis zur bestehenden Gasstation führt, ist im Bereich der Deponiefläche vor Schüttungsbeginn zu verlegen.

Die Betriebsdauer der geplanten Deponie Ampass Süd soll ca. 1 bis 2 Jahre betragen.

Die Gesamtlänge der Deponie beträgt 420 m bei einer Gesamtbreite von 81 m. Die projizierte Deponiefläche beträgt rund 29.922 m<sup>2</sup>. Die maximale Schütthöhe beträgt 12 m. Das Schüttvolumen beträgt 180.878 m<sup>3</sup>. Es soll in zwei Schüttabschnitten geschüttet werden (Schüttphasen). Die Oberflächenneigung soll im Endzustand 2 % betragen. Die Böschungsneigungen sollen im Endzustand maximal 2:3 sein.

#### Die Abfallbehörde geht von Folgendem aus:

Bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Vorschriften ist durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlich beantragten Deponie eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen ausgeschlossen.

Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt, Nachbarn werden **nicht** durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet. Die beim Betrieb dieser Deponie nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt. Auf sonstige öffentliche Interessen (insbesondere auf die Beschaffenheit von Gewässern) wurde Bedacht genommen.

Die Überwachung und Betreuung der Deponie scheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sicher gestellt. Es wurden auch notwendige Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Einwände gegen diese beantragte Deponie erhoben. Insbesondere haben sie vorgebracht, dass ihre Zustimmungserklärung als Grundeigentümer hier nicht vorliege.

Das Arbeitsinspektorat hatte keinen Einwand (Verhandlungsschrift U-30.254/a-97 vom 15.12.2008).

Auch die betroffene Gemeinde Ampass hat einen Einwand nicht vorgebracht.

Die Antragstellerin hat erklärt, dass die Befüllung der Deponie Ampass Süd und mit Ausnahme der Antransporte vom Portal Tulfes auf der Deponie Ampass Nord mittels Förderband vom Brecher bei der Baustelleneinrichtungsfläche Stollenportal Ampass laut UVE und laut Plan DO 114-0017 bzw. als Einlage EVIII-4.0-02-04 des eisenbahnrechtlichen Bauentwurfes Bestandteil des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens des Bundesministers gewesen sei. Dieser Plan wurde daher ausdrücklich auch zum Bestandteil dieser Einreichung beim Landeshauptmann/AWG, erklärt. Sie erklärte weiters, dass die geforderte Nebenbestimmung betreffend Wildpassierbarkeit nur sehr eingeschränkt erfüllt werden könne, da die Deponieverordnung 2008 eine wildsichere Abzäunung vorsehe und nur in eng umschriebenen Ausnahmefällen ein Abgehen davon zulasse.

Die Antragstellerin hat bei der Verhandlung vom 15.12.2008 klargestellt, dass die genormten Aufenthaltscontainer für die/den Deponieleiter Antragsgegenstand sind (vgl. zu all dem Verhandlungsschrift U-30.254/a-97 Seite 211 vom 15.12.2008).

**Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachfolgender Beweiswürdigung:**

Die Abfallbehörde hat in ihrem Beweisverfahren zur Beantwortung der hier entscheidungswesentlichen Fachfragen Sachverständige aus Fachgebieten Medizin; Lärm/Erschütterungen/Luftschadstoffe; Meteorologie; Geologie; Bodenmechanik; Abfallwirtschaft; Wasserwirtschaft; Hydrografie; Forstwirtschaft; Tunnelbau; Verkehrsplanung; Brandschutz; Gewässerkunde; Straßenbau; Bauchemie; Landwirtschaft; Naturkunde beigezogen. Diese haben insbesondere in der Verhandlung vom 15.12. ihre Gutachten und Stellungnahmen abgegeben (vgl. Verhandlungsschrift U-30.254a/97).

Sämtliche dieser erwähnten Sachverständigen waren bis auf die medizinische Sachverständige Frau Dr. Gabriele SEPP, im Verfahren der teilkonzentrierenden Behörde Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in dieser Sache Brennerbasistunnel eingeschaltet. Sie kamen zur Schlussfolgerung, dass unter Einhaltung von Nebenbestimmungen aus fachlicher Sicht ein Einwand gegen das beantragte Projekt nicht besteht.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat einen Einwand erhoben, da nicht auszuschließen sei, dass wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden könnten. Trotz umfangreicher Einreichunterlagen seien nicht alle Fragen hinreichend geklärt. Unter anderem sei die Standsicherheit der Deponien auch unter Berücksichtigung des Eindringens von Hangwässern in die Deponiekörper dauerhaft nachzuweisen (U-30.254/a-38 vom 18.11.2008).

Der Landesumweltanwalt von Tirol hat in seiner Stellungnahme zusammengefasst vorgebracht, dass bei der Deponie Ampass Süd die Standfestigkeit unbedingt sicherstellen zu sein werde. Es müssten auch

Ausgleichsflächen im Sinne des UVP-G 2000 aus naturkundlicher Sicht zur Verfügung stehen und ausgeführt werden. In Bezug auf Luftschadstoffe sei festzuhalten, dass kein Konzept zur Vermeidung einer Grenzwertüberschreitung vorliege. Insbesondere die Zufahrt zu dieser Deponie durch die Stadt Innsbruck sei als problematisch anzusehen und würde eine unverhältnismäßig große Anzahl von Bürgern betreffen. Zusammenfassend geht die Landesumweltanwaltschaft davon aus, dass schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Umwelt durch eine Realisierung des gegenständlichen Projekts in der beantragten Form zu erwarten seien. Eine Umweltverträglichkeit des Projekts könne aus Sicht der Umweltanwaltschaft daher nur erreicht werden, wenn diese Auswirkungen durch die Einhaltung von Vorschriften und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß vermindert würden.

Der Verein „Initiative Lebenswertes Wipptal“ hat zu gegenständlicher Deponie zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Es werde nachträglich die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gefordert. Das Gebirge nördlich von Navis sei laut Gutachter stark sulfat- bzw. natrium- und chloridhaltig. Es sei noch zu prüfen, ob die Grenzwerte für die Deponierung eingehalten werden könnten. Geklärt werden müsse, ob die Überschreitung der Grenzwerte der Deponieverordnung um das dreifache zulässig sei (vgl. Schreiben des Vereins „Initiative Lebenswertes Wipptal“ vom 29.01.2009, Zl. U-30.254/a-142).

Der Österreichische Alpenverein hat zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Das Anfallen von Ausbruchsmaterial sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Auch die Möglichkeit einer Verwertung des Tunnelausbruchs sei noch zu klären um naturkundlich besonders wertvolle Bereiche von Deponieschüttungen auszusparen. Geomorphologische Veränderungen des Deponiestandortes Ampass Süd verlangen, dass geprüft werde, ob die Untergrundverhältnisse für den Bestand der Deponie geeignet ist (U-30.254/a-40 vom 25.11.2008).

Die Naturfreunde haben zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Mit Schreiben vom 10.11.2008 an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie habe der Tiroler Landeshauptmann eine Stellungnahme abgegeben, nach der das Projekt Brennerbasistunnel „nachhaltig auch zu einer Verbesserung der Umweltsituation“ führen werde. „Die künftige Lebensqualität Tirols hängt entscheidend von einer raschen Realisierung des Projektes ab“. Diese Äußerung in Verbindung mit der Tatsache, dass sich das Land Tirol in bedeutendem Ausmaß an der Finanzierung des Brennerbasistunnels beteilige, schein dazu angetan, die Unbefangenheit der Behörden als problematisch anzusehen. Die Naturfreunde Österreich fordern, alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, die eine unabhängige Abwicklung des UVP-Verfahrens gewährleisten können.

Bei einem Verzicht auf den Erkundungsstollen könnten ca. 20 % an Ausbruchsmaterial gespart werden, das wären ca. 2,5 Millionen m<sup>3</sup> allein auf österreichischer Seite. Die Naturfreunde fordern daher eine Neukonzeptierung des Brennerbasistunnels ohne „Erkundungsstollen“ (U-30.254/a-47 vom 25.11.2008).

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat vorgebracht, dass Beeinträchtigungen der nahe gelegenen Freizeitanlage rund um den Baggersee Rossau durch Staub und Lärm, insbesondere während der Schüttphasen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden sollen. Für die durch die Stadt zu wahren öffentlichen Interessen wichtig sei eine verkehrliche Erschließung der Deponie entlang der südlichen Seite der Autobahn. Nach den Angaben der Antragstellerin soll diese erfolgen. Soweit diese in den dem Antrag zu Grunde liegenden Plänen nicht enthalten ist, sollten die Pläne ergänzt werden.

Dazu bringt die Behörde vor:

Den Bedenken der Stadtgemeinde Innsbruck wird nach Ansicht der Behörde durch die im Spruch verfügbaren Vorschreibungen entsprochen.

Zu den übrigen Einwendungen und Stellungnahmen:

Allgemeine Bemerkungen der Behörde:

Die Behörde bringt dazu vor, dass sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes, des Vereins „Initiative Lebenswertes Wipptal“, des Österreichischen Alpenvereins, der Naturfreunde und der Stadt Innsbruck die Gutachten der Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene widerlegt haben (vgl. zB VwGH vom 11.10.2007, 2006/04/0250).

Zudem wurden Gegengutachten nicht vorgelegt.

Diese Einwendungen der erwähnten Institutionen haben der Behörde keine Zweifel aufkommen lassen, dass das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren mangelhaft oder unvollständig wäre. Sämtliche angeführten Einwendungen und Vorbringen sind nach Ansicht der Behörde durch das umfangreiche Ermittlungsverfahren (Gutachten der erwähnten Sachverständigen) behandelt worden. Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen haben zum Vorhaben „Deponie Ampass Süd“ entsprechende Vorschreibungen gefordert, um den gesetzlich geforderten Schutz der jeweiligen Schutzgüter angemessen zu erreichen.

Insbesondere wird auf die Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen, des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft sowie der Amtssachverständigen für Geologie und Bodenmechanik verwiesen.

Besondere Bemerkungen der Behörde:

Hinsichtlich der von der Stadt Innsbruck und vom Landesumweltanwalt angesprochenen Ausgleichsflächen wird auf das naturschutzrechtliche Verfahren der Landesregierung betreffend der gegenständlichen fünf Deponien der BBT-SE verwiesen.

In Bezug auf die Luftschadstoffe wird auf das ausführliche Gutachten der betroffenen Amtssachverständigen verwiesen [U-30.254/a-97 vom 15.12.2008, Seite 68 bzw. Spruchpunkt IV. H) und Seiten 97 bis inkl. 113, insbesondere Aussage der medizinischen Amtssachverständigen Frau Dr. SEPP].

Eine strategische Umweltprüfung ist nach den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, dann durchzuführen, wenn es um die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme geht, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (§ 1 lit. a dieses Gesetzes). Im vorliegenden Fall geht es um ein konkretes Projekt und nicht um Pläne oder Programme und ist daher eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Die Behörde hat durch Ermittlungen beim Amtssachverständigen für Abfalltechnik geklärt, dass die beantragte Überschreitung der Grenzwerte um das dreifache entsprechend der Deponieverordnung zulässig ist [vgl. Verhandlungsschrift U-30.254/a-97 Seiten 66 und 67 sowie Spruchpunkt IV. B) 1. sowie die Aussagen des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft auf Seite 63.

Es wurde auch geklärt, ob das Anfallen von Ausbruchsmaterial vermieden werden kann. Dies ist nicht der Fall. Auch die Möglichkeit einer Verwertung des Tunnelausbruchs wurde geklärt. Die

Untergrundverhältnisse für den Bestand der Deponie sind nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens (vgl. Sachverständige für Geologie und Bodenmechanik) geeignet.

Die Behörde kann nicht erkennen, dass sie in der gegenständlichen Entscheidung befangen wäre:

Der Landeshauptmann von Tirol hat sich im gegenständlichen Verfahren in keiner Weise inhaltlich eingemischt. Wenn er in seiner Stellungnahme auf die rasche Realisierung des Projektes Bezug genommen hat, dann ist damit nach Ansicht der Behörde nur gemeint, dass bei allfälliger Genehmigung rasch das Projekt realisiert werden sollte.

Die Behörde kann nicht entdecken, dass sie in der Sache selbst befangen wäre. Es sind auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür von den Naturfreunden geltend gemacht wurde.

Die Naturschutzbehörde hat über die gestellten Anträge der BBT-SE zu entscheiden. Gegenstand dieses Antrages beim erwähnten BMVIT und bei der Behörde ist nicht der Verzicht des Erkundungsstollens.

Die AWG-Behörde ist unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zur Ansicht gelangt, dass die oben erwähnte Sachverhaltsdarstellung als erwiesen anzusehen ist (§ 45 Abs. 2 AVG 1991). Nach Ansicht der Behörde haben die Ergebnisse dieses Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei hervorgebracht, dass der oben dargelegte Sachverhalt zutrifft.

Auch liegen schlüssige und widerspruchsfreie Gutachten der Amtssachverständigen vor.

#### **Beurteilung der Rechtsfragen:**

Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt unberührt (§ 24 Abs. 4 UVP-G 2000).

Die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind (§ 24h Abs. 6 UVP-G 2000).

Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 24h Abs. 1 UVP-G 2000).

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung .... sind in der Entscheidung zu berücksichtigen Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften.... ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen (§ 24h Abs. 3 UVP-G 2000).

Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen (§ 24h Abs. 14 UVP-G 2000).

Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet ....
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen wird Bedacht genommen (§ 43 Abs. 1 AWG 2002).

Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 AWG folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan im Einklang. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung wird
2. eingehalten. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
3. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
4. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer sind bestimmte konkret angeführte Voraussetzungen zu erfüllen (§ 43 Abs. 2 AWG 2002).

Hinsichtlich Einbringung von Abfällen und Sicherstellung verweist die Behörde auf die Bestimmungen für die Deponiegenehmigungen im § 48 AWG 2002. Hinsichtlich der Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien verweist die Behörde auf die Bestimmung des § 49 AWG 2002.

Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf das beantragte Vorhaben „Deponie Ampass Süd“:

Hinsichtlich der Ausführungen der Behörde betreffend Zustimmungserklärung der Grundeigentümer und der Parteistellung der „Initiative Lebenswertes Wipptal“ wird auf die Begründungspunkte 0 und 1 verwiesen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 sind im vorliegenden Fall eingehalten:

Leben und Gesundheit von Menschen werden nicht gefährdet. Die Immissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet: Zivilrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sind höchstwahrscheinlich. Enteignungsmöglichkeiten sind nach Ansicht der Behörde nach den Eisenbahnschädigungsgesetz entsprechenden Verfahrens zulässig (vgl. zu den allgemeinen Ausführungen der Behörde betreffend Zustimmungserklärung der Grundeigentümerinnen zu den beantragten fünf Deponien der BBT-SE).

Zu erwarten ist ferner, dass die gegenständliche Deponie die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 AWG 2002 erfüllt:

Die beantragte Deponie steht mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan im Einklang. Der Stand der Technik wird eingehalten. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt. Notwendige Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer sind ebenfalls entsprechende Vorkehrungen durch die Aufnahme der geforderten Vorschriften des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft gewährleistet. Durch die beantragte Deponie ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Die Vorschriften stützen sich auf § 43 Abs. 4 und 5 AWG 2002.

Der Inhaber der Deponie hat die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen .... (§ 61 Abs. 1 AWG 2002).

Auf die zusätzlichen Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie in § 63 AWG 2002 wird hingewiesen.

Im Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Verfahren ist das Arbeitsinspektorat dem Verfahren als Partei beigezogen worden. Die Belange des Arbeitnehmerschutzes hat die AWG-Behörde daher ausreichend berücksichtigt.

Deponieaufsichtsorgane wurden bestellt.

Eine Sicherheitsleistung wurden ebenfalls festgelegt.

Zum AWG 2002 iVm IG-Luft:

Das Gesetz ordnet eine bestimmte Prüfung von Umweltgütern im teilkonzentrierten Verfahren an: Zum Prüfungsumfang im teilkonzentrierten Verfahren ist auf § 24 h Abs. 1 UVP-G zu verweisen. Die folgenden Aspekte sind insbesondere im Zusammenhang mit den erforderlichen Deponieverfahren und dort wiederum in Bezug auf das Schutzgut "Luft" zu sehen.

Genehmigungen dürfen demnach nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beim teilkonzentrierten Verfahren kann nicht von einem klassischen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ausgegangen werden, insbesondere entfällt die Überprüfung einer bloß mittelbaren Beeinträchtigung. Aus diesem Grund ist bei der Überprüfung der Auswirkungen in einem Deponieverfahren auch nicht darauf abzustellen, welche Belastungen durch den Verkehr verursacht werden, der sich aus der Anlieferung des Tunnelausbruchs zu den Deponien ergibt: diese Frage war bereits Prüfgegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens. Im teilkonzentrierten Verfahren ist vielmehr wie in einem normalen AWG- Verfahren erst jener Verkehr (betreffend die Emissionen) zu berücksichtigen, der ab der Zufahrt zum Betriebsgelände entsteht, nicht jener, der sich für den Nachbarn als gewöhnlicher vorbeifahrender Verkehr ergibt.

Die Behörde im teilkonzentrierten Verfahren betreffend das Schutzgut Luft wird daher die folgenden Prüfschritte durchzuführen haben:

1. Werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- 2.a Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?
- 2.b Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?

Diese Frage zielt im Wesentlichen auf die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ab. Mit anderen Worten: Sofern die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eingehalten werden und sich daran auch durch die Errichtung der Anlage nichts ändert, so kann keine erhebliche Belastungen der Umwelt festgestellt werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, da die Immissionsgrenzwerte im konkreten Projektgebiet nicht eingehalten werden bzw. durch die Errichtung der Deponie die Überschreitung der Grenzwerte zu befürchten ist, ist zu hinterfragen, ob die Zusatzbelastung als irrelevant bezeichnet werden kann.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Bemessung des Irrelevanzkriteriums im teilkonzentrierten Verfahren wohl nicht nach dem Leitfaden „UVP und IG-L“ zu richten hat, da im teilkonzentrierten Verfahren eben kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt wird. In diesem Fall scheinen viel mehr

die auch für den besagten Leitfaden grundlegenden Arbeiten anwendbar, das ist die „Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G – Vorgehensweise bei der Festlegung von Untersuchungsgebieten und bei der fachlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von stationären Anlagen über den Luftpfad (punktförmige und diffuse Emissionsquellen), TA Luft, April 2007“ .

Damit ist in diesem Fall das Irrelevanzkriterium der Ta Luft heranzuziehen, wie dieses auch sonst in Verfahren gemäß § 77 Abs. 3 GewO bzw. § 20 Abs. 3 IG-L erfolgt.

Die Genehmigungsfähigkeit ist demnach dann gegeben, wenn die Zusatzbelastung – nur durch die Errichtung der Deponie und den Betrieb der Radlader etc. – nicht mehr als 1% des Langzeitgrenzwertes beträgt bzw. wenn auch kurzfristig nicht mehr als max. 3% des Kurzzeitgrenzwertes an Zusatzbelastung verursacht wird.

Bei diesen Irrelevanzschwellen handelt es sich aber nicht um starre Grenzwerte. Hier ist vielmehr nach der Judikatur des UWS, des VwGH und des VfGH eine Einzelfallbetrachtung anzustellen und die zulässige Zusatzbelastung daher entsprechend dem Einzelfall höher oder niedriger anzusetzen. Hingewiesen werden könnte in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der TA Luft betreffend Emissionen in der Bauzeit. Demnach wäre für die Bauphase eine Irrelevanz in der Höhe von 3% des Langzeitgrenzwertes (und sogar noch mehr) anzusetzen. Diese 3% sind aber wiederum nicht mit jenen zu verwechseln, die laut den bezughabenden RVS für Straßenbauvorhaben Geltung haben.

2.c Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

Sämtliche angeführten Fragestellungen wurden unter Zugrundelegung von Sachverständigengutachten ermittelt. Im Wesentlichen haben sich dabei keine Bedenken bzw. Relevanzen über 3% ergeben.

Im Genehmigungsverfahren für diese Deponie sind auch die Vorschriften anzuwenden, die im Bereich des Naturschutzrechts für Bewilligungen des Projekts anzuwenden sind (§ 38 Abs. 1 AWG 2002).

Im vorliegenden Fall ist die gegenständliche Deponie nach § 6 lit. a und h Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26 idF. LGBl. Nr. 57/2007, bewilligungspflichtig. Da sie jedoch dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 unterliegen, sind sie von einer derartigen naturschutzrechtlichen Bewilligung nach diesen Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen.

Die Behörde durfte die Rodungsbewilligung erteilen, da unbestritten das öffentliche Interesse am BBT das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser zur Rodung beantragten Flächen als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 2, 3, 18 Forstgesetz 1975).

Die Bestimmungen betreffend Betriebsanlagen sind hier angewendet worden (§ 74, 77 GewO 1994).

#### **Zusammenfassend ergibt die Anwendung des AWG in der Fassung der AWG-Novelle 2005:**

Die Voraussetzungen der in diesem Verfahren anzuwendenden verschiedenen Gesetze sowie jene des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 für eine Genehmigung sind nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erfüllt. Der Genehmigungsbescheid enthält die nach § 47 Abs. 1 und 2 AWG 2002 erforderlichen Angaben (Deponieunterklasse und das Gesamtvolumen der Deponie, Maßnahmen betreffend die Errichtung und den Betrieb, der Begrenzung der Emissionen, die Mess- und

Überwachungsverfahren und die Information der Behörde sowie Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie).

Die AWG-Behörde geht davon aus, dass mit dem Grundeigentümerinnen höchstwahrscheinlich zivilrechtliche Verträge geschlossen werden können.

Aus all diesen Gründen war daher wie im Spruch zu entscheiden.

## § Zu Spruchpunkt B. (Deponie Ampass Nord):

### Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:

#### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Die beantragte Deponie „Ampass Nord“ ist eine der fünf Deponien der BBT-SE, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben Brennerbasistunnel errichtet und betrieben werden soll. Auch die gegenständliche Deponie soll der Lagerung von Tunnelausbruchmaterial und sonstigen Bodenaushub, welcher den Kriterien gemäß Deponieverordnung Anlage 1, Tabelle 1 und 2 entspricht, dienen. Beim Schüttmaterial handelt es sich ausschließlich um Aushub- und Ausbruchmaterial, das im Zuge des Ausbaus der Eisenbahnachse München-Verona, Brennerbasistunnel, anfällt. Die Deponien sollen standortgerecht rekultiviert und in die ursprüngliche Nutzung rückgeführt werden. Im Zuge der Deponiearbeiten ist die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (wie Deponiezufahrt, Betriebsstraßen, Umzäunungs- und Entwässerungsmaßnahmen) vorgesehen.

Vor Baubeginn sollen der Oberboden (ca. 30 cm Humus) und 50 cm Unterboden (Mutterboden) abgetragen und während der Bauzeit getrennt und sachgemäß gelagert werden. Die Wiederaufbringung der abgetragenen Bodenschichten und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll entsprechend dem Baufortschritt, jeweils nach Beendigung der einzelnen Schüttphasen, erfolgen. Derzeit bestockte Wald- und Gehölzflächen sollen nach der Deponieschüttung generell wieder mit Baum- und Strauchgehölzen bepflanzt werden. Verwendet werden standorttypische, heimische Baum- und Strauchgehölze, unter Berücksichtigung der laut Vegetationsaufnahme vorkommenden Arten. Die Einbindung der Deponien in den Landschaftsraum erfolgt vorwiegend mit Hilfe von Gehölzpflanzungen und Gehölzgruppen entlang von Böschungen, Straßen und Trassen.

Die Deponie Ampass Nord ist rund 970 m südwestlich des Portals des Fensterstollens Ampass vorgesehen. Der Betrieb der geplanten Deponie soll auf Dauer der Baumaßnahmen des Rettungstollens und des Fensterstollens Ampass ausgelegt werden. Das Volumen wird rund 586.000 m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht bei einer Fläche von rund 4.6 ha betragen. Eine bestehende Erdgasleitung ist im Bereich der Deponiefläche zu verlegen. Durch die geplante Schüttung der Deponie Ampass Nord werden bestehende Wegverbindungen (Feldweg) unterbrochen, dem Endzustand wieder hergestellt und an die neuen Geländebeziehungen angepasst.

Die Betriebsdauer wird ca. 2 bis 3 Jahre betragen.

An allgemeinen Angaben zur Deponie ist eine maximale Gesamtlänge von 400 m bei einer maximalen Gesamtbreite von 143 m und einer projizierten Deponiefläche von 45.595 m<sup>2</sup> anzugeben. Die maximale Schütthöhe beträgt 25 m bei einem Schüttvolumen von 585.590 m<sup>3</sup>. Es soll vier Schüttabschnitte (Schüttphasen) geben. Die Oberflächenneigung wird im Endzustand 2 % betragen. Die Böschungsneigungen liegen zwischen 1:2 bis maximal 2:3 im Endzustand.

#### Die Abfallbehörde geht von Folgendem aus:

Bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Vorschriften ist durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlich beantragten Deponie eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen ausgeschlossen.

Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt, Nachbarn werden **nicht** durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet. Die beim Betrieb dieser Deponie nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt. Auf sonstige öffentliche Interessen (insbesondere auf die Beschaffenheit von Gewässern) wurde Bedacht genommen.

Die Überwachung und Betreuung der Deponie scheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sicher gestellt. Es wurden auch notwendige Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Einwände gegen diese beantragte Deponie erhoben. Insbesondere haben sie vorgebracht, dass ihre Zustimmungserklärung als Grundeigentümer hier nicht vorliege.

Das Arbeitsinspektorat hatte keinen Einwand (Verhandlungsschrift U-30.254/b-98, Seite 14 und 15 vom 15.12.2008).

Die Antragstellerin hat bei der Verhandlung vom 15.12.2008 klargestellt, dass die genormten Aufenthaltscontainer für die gegenständliche Deponie für die/den Deponieleiter Antragsgegenstand sind (U-30.254/b-89 Seite 210).

**Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachfolgender Beweiswürdigung:**

Die Abfallbehörde hat in ihrem Beweisverfahren zur Beantwortung der hier entscheidungswesentlichen Fachfragen Sachverständige aus Fachgebieten Medizin; Lärm/Erschütterungen/Luftschadstoffe; Meteorologie; Geologie; Bodenmechanik; Abfallwirtschaft; Wasserwirtschaft; Hydrografie; Forstwirtschaft; Tunnelbau; Verkehrsplanung; Brandschutz; Gewässerkunde; Straßenbau; Bauchemie; Landwirtschaft; Naturkunde beigezogen. Diese haben insbesondere in der Verhandlung vom 15.12.2008 ihre Gutachten und Stellungnahmen abgegeben (vgl. Verhandlungsschrift U-30.254b/89).

Sämtliche dieser erwähnten Sachverständigen waren bis auf die medizinische Sachverständige Frau Dr. Gabriele SEPP, im Verfahren der teilkonzentrierenden Behörde Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in dieser Sache Brennerbasistunnel eingeschaltet. Sie kamen zur Schlussfolgerung, dass unter Einhaltung von Nebenbestimmungen aus fachlicher Sicht ein Einwand gegen das beantragte Projekt „Deponie Ampass Nord“ nicht besteht.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat einen Einwand erhoben, da nicht auszuschließen sei, dass wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden könnten. Trotz umfangreicher Einreichunterlagen seien nicht alle Fragen hinreichend geklärt. Unter anderem sei die Standsicherheit der Deponien auch unter Berücksichtigung des Eindringens von Hangwässern in die Deponiekörper dauerhaft nachzuweisen (U-30.254/b-34 vom 18.11.2008).

Der Landesumweltanwalt von Tirol hat in seiner Stellungnahme zusammengefasst vorgebracht, dass bei der Deponie Ampass Süd die Standfestigkeit unbedingt sicherstellen zu sein werde. Es müssten auch Ausgleichsflächen im Sinne des UVP-G 2000 aus naturkundlicher Sicht zur Verfügung stehen und ausgeführt werden. In Bezug auf Luftschadstoffe sei festzuhalten, dass kein Konzept zur Vermeidung einer Grenzwertüberschreitung vorliege. Insbesondere die Zufahrt zu dieser Deponie durch die Stadt Innsbruck sei als problematisch anzusehen und würde eine unverhältnismäßig große Anzahl von Bürgern betreffen. Zusammenfassend geht die Landesumweltanwaltschaft davon aus, dass schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Umwelt durch eine Realisierung des gegenständlichen Projekts in der beantragten Form zu erwarten seien. Eine Umweltverträglichkeit des Projekts könne aus Sicht der Umwelthanwaltschaft

daher nur erreicht werden, wenn diese Auswirkungen durch die Einhaltung von Vorschriften und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen auf ein verträgliches Maß vermindert würden.

Der Verein „Initiative Lebenswertes Wipptal“ hat zu gegenständlicher Deponie zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Es werde nachträglich die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gefordert. Das Gebirge nördlich von Navis sei laut Gutachter stark sulfat- bzw. natrium- und chloridhaltig. Es sei noch zu prüfen, ob die Grenzwerte für die Deponierung eingehalten werden könnten. Geklärt werden müsse, ob die Überschreitung der Grenzwerte der Deponieverordnung um das dreifache zulässig sei (vgl. Schreiben des Vereins Initiative Lebenswertes Wipptal vom 29.01.2009, Zl. U-30.254/a-142).

Der Österreichische Alpenverein hat zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Das Anfallen von Ausbruchsmaterial sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Auch die Möglichkeit einer Verwertung des Tunnelausbruchs sei noch zu klären um naturkundlich besonders wertvolle Bereiche von Deponieschüttungen auszusparen. Geomorphologische Veränderungen des Deponiestandortes Ampass Süd verlangen, dass geprüft werde, ob die Untergrundverhältnisse für den Bestand der Deponie geeignet ist (U-30.254/a-40 vom 25.11.2008).

Die Naturfreunde haben zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Mit Schreiben vom 10.11.2008 an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie habe der Tiroler Landeshauptmann eine Stellungnahme abgegeben, nach der das Projekt Brennerbasistunnel „nachhaltig auch zu einer Verbesserung der Umweltsituation“ führen werde. „Die künftige Lebensqualität Tirols hängt entscheidend von einer raschen Realisierung des Projektes ab“. Diese Äußerung in Verbindung mit der Tatsache, dass sich das Land Tirol in bedeutendem Ausmaß an der Finanzierung des Brennerbasistunnels beteilige, schein dazu angetan, die Unbefangenheit der Behörden als problematisch anzusehen. Die Naturfreunde Österreich fordern, alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, die eine unabhängige Abwicklung des UVP-Verfahrens gewährleisten können.

Bei einem Verzicht auf den Erkundungsstollen könnten ca. 20 % an Ausbruchsmaterial gespart werden, das wären ca. 2,5 Millionen m<sup>3</sup> allein auf österreichischer Seite. Die Naturfreunde fordern daher eine Neukonzeptierung des Brennerbasistunnels ohne „Erkundungsstollen“ (U-30.254/a-47 vom 25.11.2008).

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat vorgebracht, dass Beeinträchtigungen der nahe gelegenen Freizeitanlage rund um den Baggersee Rossau durch Staub und Lärm, insbesondere während der Schüttphasen durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden sollen. Für die durch die Stadt zu wahren öffentlichen Interessen wichtig sei eine verkehrliche Erschließung der Deponie entlang der südlichen Seite der Autobahn. Nach den Angaben der Antragstellerin soll diese erfolgen. Soweit diese in den dem Antrag zu Grunde liegenden Plänen nicht enthalten ist, sollten die Pläne ergänzt werden.

Dazu bringt die Behörde vor:

Den Bedenken der Stadtgemeinde Innsbruck wird nach Ansicht der Behörde durch die im Spruch verfügbaren Vorschriften entsprochen.

Zu den übrigen Einwendungen und Stellungnahmen:

Allgemeine Bemerkungen der Behörde:

Die Behörde bringt dazu vor, dass sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes, des Vereines „Initiative Lebenswertes Wipptal“, des Österreichischen Alpenvereins, der Naturfreunde und der Stadt Innsbruck die Gutachten der Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene widerlegt haben (vgl. zB. VwGH vom 11.10.2007, 2006/04/0250).

Zudem wurden Gegengutachten nicht vorgelegt.

Diese Einwendungen der erwähnten Institutionen haben der Behörde keine Zweifel aufkommen lassen, dass das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren mangelhaft oder unvollständig wäre. Sämtliche angeführten Einwendungen und Vorbringen sind nach Ansicht der Behörde durch das umfangreiche Ermittlungsverfahren (Gutachten der erwähnten Sachverständigen) behandelt worden. Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen haben zum Vorhaben „Deponie Ampass Süd“ entsprechende Vorschriften gefordert, um den gesetzlich geforderten Schutz der jeweiligen Schutzgüter angemessen zu erreichen.

Insbesondere wird auf die Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen, des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft sowie der Amtssachverständigen für Geologie und Bodenmechanik verwiesen.

Besondere Bemerkungen der Behörde:

Hinsichtlich der von der Stadt Innsbruck und vom Landesumweltanwalt angesprochenen Ausgleichsflächen wird auf das naturschutzrechtliche Verfahren der Landesregierung betreffend der gegenständlichen fünf Deponien der BBT-SE verwiesen.

In Bezug auf die Luftschadstoffe wird auf das ausführliche Gutachten der betroffenen Amtssachverständigen verwiesen [U-30.254/a-97 vom 15.12.2008, Seite 68 bzw. Spruchpunkt IV. H) und Seiten 97 bis inkl. 113, insbesondere Aussage der medizinischen Amtssachverständigen Frau Dr. SEPP].

Eine strategische Umweltprüfung ist nach den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, dann durchzuführen, wenn es um die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme geht, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (§ 1 lit. a dieses Gesetzes). Im vorliegenden Fall geht es um ein konkretes Projekt und nicht um Pläne oder Programme und ist daher eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

Die Behörde hat durch Ermittlungen beim Amtssachverständigen für Abfalltechnik geklärt, dass die Überschreitung der Grenzwerte um das dreifache entsprechend der Deponieverordnung zulässig ist [vgl. Verhandlungsschrift U-30.254/a-97 Seiten 66 und 67 sowie Spruchpunkt IV. B) 1. sowie die Aussagen des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft auf Seite 63.

Es wurde auch geklärt, ob das Anfallen von Ausbruchsmaterial vermieden werden kann. Dies ist nicht der Fall. Auch die Möglichkeit einer Verwertung des Tunnelausbruchs wurde geklärt. Die Untergrundverhältnisse für den Bestand der Deponie sind nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens (vgl. Sachverständige für Geologie und Bodenmechanik) geeignet.

Die Behörde kann nicht erkennen, dass sie in der gegenständlichen Entscheidung befangen wäre:

Der Landeshauptmann von Tirol hat sich im gegenständlichen Verfahren in keiner Weise inhaltlich eingemischt. Wenn er in seiner Stellungnahme auf die rasche Realisierung des Projektes Bezug

genommen hat, dann ist damit nach Ansicht der Behörde nur gemeint, dass bei allfälliger Genehmigung rasch das Projekt realisiert werden sollte.

Die Behörde kann nicht entdecken, dass sie in der Sache selbst befangen wäre. Es sind auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür von den Naturfreunden geltend gemacht wurde.

Die Naturschutzbehörde hat über die gestellten Anträge der BBT-SE zu entscheiden. Gegenstand dieses Antrages beim erwähnten BMVIT und bei der Behörde ist nicht der Verzicht des Erkundungsstollens.

Die AWG-Behörde ist unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zur Ansicht gelangt, dass die oben erwähnte Sachverhaltsdarstellung als erwiesen anzusehen ist (§ 45 Abs. 2 AVG 1991). Nach Ansicht der Behörde haben die Ergebnisse dieses Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei hervorgebracht, dass der oben dargelegte Sachverhalt zutrifft.

Auch liegen schlüssige und widerspruchsfreie Gutachten der Amtssachverständigen vor.

### **Beurteilung der Rechtsfragen:**

Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt unberührt (§ 24 Abs. 4 UVP-G 2000).

Die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind (§ 24h Abs. 6 UVP-G 2000).

Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 24h Abs. 1 UVP-G 2000).

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung .... sind in der Entscheidung zu berücksichtigen Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder

sonstige Vorschriften... ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen (§ 24h Abs. 3 UVP-G 2000).

Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen (§ 24h Abs. 14 UVP-G 2000).

Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet ....
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen wird Bedacht genommen (§ 43 Abs. 1 AWG 2002).

Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 AWG folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung wird eingehalten. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
3. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
4. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer sind bestimmte konkret angeführte Voraussetzungen zu erfüllen (§ 43 Abs. 2 AWG 2002).

Hinsichtlich Einbringung von Abfällen und Sicherstellung verweist die Behörde auf die Bestimmungen für die Deponiegenehmigungen im § 48 AWG 2002. Hinsichtlich der Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien verweist die Behörde auf die Bestimmung des § 49 AWG 2002.

Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf das beantragte Vorhaben „Deponie Ampass Nord“.

Hinsichtlich der Ausführungen der Behörde betreffend Zustimmungserklärung der Grundeigentümer und der Parteistellung der „Initiative Lebenswertes Wipptal“ wird auf Begründungspunkte 0 und 1 verwiesen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 sind im vorliegenden Fall eingehalten:

Leben und Gesundheit von Menschen werden nicht gefährdet. Die Immissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet: Zivilrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sind höchstwahrscheinlich. Enteignungsmöglichkeiten sind nach Ansicht der Behörde nach den Eisenbahntschädigungsgesetz entsprechenden Verfahrens zulässig (vgl. zu den allgemeinen Ausführungen der Behörde betreffend Zustimmungserklärung der Grundeigentümerinnen zu den beantragten fünf Deponien der BBT-SE).

Zu erwarten ist ferner, dass die gegenständliche Deponie die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 AWG 2002 erfüllt:

Die beantragte Deponie steht mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan im Einklang. Der Stand der Technik wird eingehalten. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt. Notwendige Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer sind ebenfalls entsprechende Vorkehrungen durch die Aufnahme der geforderten Vorschriften des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft gewährleistet. Durch die beantragte Deponie ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Die Vorschriften stützen sich auf § 43 Abs. 4 und 5 AWG 2002.

Der Inhaber der Deponie hat die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen .... (§ 61 Abs. 1 AWG 2002).

Auf die zusätzlichen Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie in § 63 AWG 2002 wird hingewiesen.

Im Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Verfahren ist das Arbeitsinspektorat dem Verfahren als Partei beigezogen worden. Die Belange des Arbeitnehmerschutzes hat die AWG-Behörde daher ausreichend berücksichtigt.

Deponieaufsichtsorgane wurden bestellt.

Eine Sicherheitsleistung wurden ebenfalls festgelegt.

#### AWG 2002 in Verbindung mit dem IG-Luft:

Das Gesetz ordnet eine bestimmte Prüfung von Umweltgütern im teilkonzentrierten Verfahren an: Zum Prüfungsumfang im teilkonzentrierten Verfahren ist auf § 24 h Abs. 1 UVP-G zu verweisen. Die folgenden Aspekte sind insbesondere im Zusammenhang mit den erforderlichen Deponieverfahren und dort wiederum in Bezug auf das Schutzgut "Luft" zu sehen.

Genehmigungen dürfen demnach nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

- a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beim teilkonzentrierten Verfahren kann nicht von einem klassischen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ausgegangen werden, insbesondere entfällt die Überprüfung einer bloß mittelbaren Beeinträchtigung. Aus diesem Grund ist bei der Überprüfung der Auswirkungen in einem Deponieverfahren auch nicht darauf abzustellen, welche Belastungen durch den Verkehr verursacht werden, der sich aus der Anlieferung des Tunnelausbruchs zu den Deponien ergibt: diese Frage war bereits Prüfgegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens. Im teilkonzentrierten Verfahren ist vielmehr wie in einem normalen AWG- Verfahren erst jener Verkehr (betreffend die Emissionen) zu berücksichtigen, der ab der Zufahrt zum Betriebsgelände entsteht, nicht jener, der sich für den Nachbarn als gewöhnlicher vorbeifahrender Verkehr ergibt.

Die Behörde im teilkonzentrierten Verfahren betreffend das Schutzgut Luft wird daher die folgenden Prüfschritte durchzuführen haben:

1. Werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?

2.a Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?

2.b Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?

Diese Frage zielt im Wesentlichen auf die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ab. Mit anderen Worten: Sofern die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eingehalten werden und sich daran auch durch die Errichtung der Anlage nichts ändert, so kann keine erhebliche Belastungen der Umwelt festgestellt werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, da die Immissionsgrenzwerte im konkreten Projektgebiet nicht eingehalten werden bzw. durch die Errichtung der Deponie die Überschreitung der Grenzwerte zu befürchten ist, ist zu hinterfragen, ob die Zusatzbelastung als irrelevant bezeichnet werden kann.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Bemessung des Irrelevanzkriteriums im teilkonzentrierten Verfahren wohl nicht nach dem Leitfaden „UVP und IG-L“ zu richten hat, da im teilkonzentrierten Verfahren eben kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt wird. In diesem Fall scheinen viel mehr die auch für den besagten Leitfaden grundlegenden Arbeiten anwendbar, das ist die „Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G – Vorgehensweise bei der Festlegung von Untersuchungsgebieten und bei der fachlichen Beurteilung der

Genehmigungsfähigkeit von stationären Anlagen über den Luftpfad (punktförmige und diffuse Emissionsquellen), TA Luft, April 2007“ .

Damit ist in diesem Fall das Irrelevanzkriterium der Ta Luft heranzuziehen, wie dieses auch sonst in Verfahren gemäß § 77 Abs. 3 GewO bzw. § 20 Abs. 3 IG-L erfolgt.

Die Genehmigungsfähigkeit ist demnach dann gegeben, wenn die Zusatzbelastung – nur durch die Errichtung der Deponie und den Betrieb der Radlader etc. – nicht mehr als 1% des Langzeitgrenzwertes beträgt bzw. wenn auch kurzfristig nicht mehr als max. 3% des Kurzzeitgrenzwertes an Zusatzbelastung verursacht wird.

Bei diesen Irrelevanzschwellen handelt es sich aber nicht um starre Grenzwerte. Hier ist vielmehr nach der Judikatur des UWS, des VwGH und des VfGH eine Einzelfallbetrachtung anzustellen und die zulässige Zusatzbelastung daher entsprechend dem Einzelfall höher oder niedriger anzusetzen. Hingewiesen werden könnte in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der TA Luft betreffend Emissionen in der Bauzeit. Demnach wäre für die Bauphase eine Irrelevanz in der Höhe von 3% des Langzeitgrenzwertes (und sogar noch mehr) anzusetzen. Diese 3% sind aber wiederum nicht mit jenen zu verwechseln, die laut den bezughabenden RVS für Straßenbauvorhaben Geltung haben.

2.c Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

Sämtliche angeführten Fragestellungen wurden unter Zugrundelegung von Sachverständigengutachten ermittelt. Im Wesentlichen haben sich dabei keine Bedenken bzw. Relevanzen über 3% ergeben.

Im Genehmigungsverfahren für diese Deponie sind auch die Vorschriften anzuwenden, die im Bereich des Naturschutzrechts für Bewilligungen des Projekts anzuwenden sind (§ 38 Abs. 1 AWG 2002).

Im vorliegenden Fall ist die gegenständliche Deponie nach § 6 lit. a und h Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26 idF. LGBl. Nr. 57/2007, bewilligungspflichtig. Da sie jedoch dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 unterliegen, sind sie von einer derartigen naturschutzrechtlichen Bewilligung nach diesen Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen.

Die Behörde durfte die Rodungsbewilligung erteilen, da unbestritten das öffentliche Interesse am BBT das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser zur Rodung beantragten Flächen als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 2, 3, 18 Forstgesetz 1975).

Die Bestimmungen betreffend Betriebsanlagen sind hier angewendet worden (§ 74, 77 GewO 1994).

### **Zu Spruchpunkt VII.:**

#### Die Voraussetzungen nach dem Tiroler Straßengesetz:

Jede bauliche Änderung einer Straße, die geeignet ist, die im § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung der Behörde (Straßenbaubewilligung) (§ 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idF LGBl. Nr. 101/2006).

- (1) Straßen müssen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so geplant und gebaut werden, dass
  - a. sie für den Verkehr, dem sie gewidmet sind, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden können,
  - b. sie im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnissen den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen,
  - c. Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten an der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, soweit herabgesetzt werden, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist und
  - d. sie mit den Zielen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung im Einklang stehen.
- (2) Durch Abs. 1 lit. c werden subjektive Rechte der Nachbarn nicht begründet (§ 37 Abs. 1 und 2 Tiroler Straßengesetz).

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, sind bei Einhaltung der im Spruchpunkt VII. geforderten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen erfüllt. Dies ergibt sich auch aus dem Ermittlungsergebnissen der Verhandlung vom 15.12.2008, Zl. U-30.254/b-89, Seite 58f).

#### **Zusammenfassend ergibt die Anwendung des AWG in der Fassung der AWG-Novelle 2005:**

Die Voraussetzungen der in diesem Verfahren anzuwendenden verschiedenen Gesetze sowie jene des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 für eine Genehmigung sind nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erfüllt. Der Genehmigungsbescheid enthält die nach § 47 Abs. 1 und 2 AWG 2002 erforderlichen Angaben (Deponieunterklasse und das Gesamtvolumen der Deponie, Maßnahmen betreffend die Errichtung und den Betrieb, der Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren und die Information der Behörde sowie Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie).

Die AWG-Behörde geht davon aus, dass mit dem Grundeigentümerinnen höchstwahrscheinlich zivilrechtliche Verträge geschlossen werden können.

Aus all diesen Gründen war daher wie im Spruch zu entscheiden.

## **§ Zu Spruchpunkt C. (Deponie Ahrental Süd):**

### **Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens:**

#### **Kurzbeschreibung des Vorhabens:**

Die beantragte Deponie „Ahrental Süd“ ist eine der fünf Deponien der BBT-SE, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben Brennerbasistunnel errichtet und betrieben werden soll. Auch die gegenständliche Deponie soll der Lagerung von Tunnelausbruchmaterial und sonstigen Bodenaushub, welcher den Kriterien gemäß Deponieverordnung Anlage 1, Tabelle 1 und 2 entspricht, dienen. Beim Schüttmaterial handelt es sich ausschließlich um Aushub- und Ausbruchmaterial, das im Zuge des Ausbaus der Eisenbahnachse München-Verona, Brennerbasistunnel, anfällt. Die Deponien sollen standortgerecht rekultiviert und in die ursprüngliche Nutzung rückgeführt werden. Im Zuge der Deponiearbeiten ist die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (wie Deponiezufahrt, Betriebsstraßen, Umzäunungs- und Entwässerungsmaßnahmen) vorgesehen.

Vor Baubeginn sollen der Oberboden (ca. 30 cm Humus) und 50 cm Unterboden (Mutterboden) abgetragen und während der Bauzeit getrennt und sachgemäß gelagert werden. Die Wiederaufbringung der abgetragenen Bodenschichten und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll entsprechend dem Baufortschritt, jeweils nach Beendigung der einzelnen Schüttphasen, erfolgen. Derzeit bestockte Wald- und Gehölzflächen sollen nach der Deponieschüttung generell wieder mit Baum- und Strauchgehölzen bepflanzt werden. Verwendet werden standorttypische, heimische Baum- und Strauchgehölze, unter Berücksichtigung der laut Vegetationsaufnahme vorkommenden Arten. Die Einbindung der Deponien in den Landschaftsraum erfolgt vorwiegend mit Hilfe von Gehölzpflanzungen und Gehölzgruppen entlang von Böschungen, Straßen und Trassen.

Der Betrieb dieser Deponie soll mit einem Volumen von rund 2,7 Millionen m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht bei einer projizierten Fläche von rund 11,8 ha ausgelegt werden. Durch die geplante Schüttung der Deponie Ahrental Süd werden bestehende Wegverbindungen (Feldweg) unterbrochen, die im Endzustand wieder hergestellt und an die neuen Geländebeziehungen angepasst werden.

Die Betriebsdauer beträgt ca. 5 bis 6 Jahre. Die Deponie soll eine maximale Gesamtlänge von 600 m bei einer maximalen Gesamtbreite von 260 m und einer maximalen Schütthöhe von 53 m aufweisen. Die projizierte Deponiefläche beträgt 118.250 m<sup>2</sup> bei einem Schüttvolumen von 2.687.885 m<sup>3</sup>. Geschüttet soll in zehn Schüttabschnitten (Schüttphasen) werden. Die Oberflächenneigung soll im Endzustand 2 % bei einer Böschungsneigung von 1:2 bis maximal 2:3 aufweisen.

Im Projekt sind zudem Ausgleichsmaßnahmen und wasserbauliche Maßnahmen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen.

#### **Die Abfallbehörde geht von Folgendem aus:**

Bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung der Vorschriften ist durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlich beantragten Deponie eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen ausgeschlossen.

Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt, Nachbarn werden **nicht** durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise unzumutbar belastet.

Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet. Die beim Betrieb dieser Deponie nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt. Auf sonstige öffentliche Interessen (insbesondere auf die Beschaffenheit von Gewässern) wurde Bedacht genommen.

Die Überwachung und Betreuung der Deponie scheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sicher gestellt. Es wurden auch notwendige Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Einwände gegen diese beantragte Deponie erhoben. Insbesondere haben sie vorgebracht, dass ihre Zustimmungserklärung als Grundeigentümer hier nicht vorliege.

Das Arbeitsinspektorat hatte keinen Einwand (Verhandlungsschrift U-30.254/c-84 vom 15.12.2008).

Die Standortgemeinde Innsbruck hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. unten bzw. U-30.254/c-38). Die Antragstellerin hat bei der Verhandlung vom 15.12.2008 klargestellt, dass die genormten Aufenthaltscontainer für die/den Deponieleiter Antragsgegenstand sind (vgl. zu all dem Verhandlungsschrift U-30.254/c-84 vom 15.12.2008).

Sie hat weiters festgestellt, dass die beantragte Grenze der Deponie Ahrental Süd westlich der Autobahn liegt und daher weder die Massenabfalldeponie Ahrental (Deponieabschnitt I. – Altlast) noch die Auffahrtsspur für 100 Richtung Innsbruck nach § 26 Abs. 2 Bundesstraßengesetz von diesem Antrag berührt ist.

Ein Schotterabbau im Süden der Deponiefläche wäre, abgesehen von der ungeklärten Eignung und Ergiebigkeit mit den Bauzeitplänen nicht in Einklang zu bringen. Die BBT-SE sei zudem kein Schottergewinnungsunternehmen, weshalb für eine derartige Maßnahme Zwangsrechte nicht begründet werden könnten. Zudem müsste gerade hier mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Ein Abbau hätte zur Folge, dass Fremdmaterial zugeführt werden müsste, um überhaupt das Tunnelportal des Zugangstunnels Ahrental anschlagen zu können.

#### **Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund nachfolgender Beweiswürdigung:**

Die Abfallbehörde hat in ihrem Beweisverfahren zur Beantwortung der hier entscheidungswesentlichen Fachfragen Sachverständige aus Fachgebieten Medizin; Lärm/Erschütterungen/Luftschadstoffe; Meteorologie; Geologie; Bodenmechanik; Abfallwirtschaft; Wasserwirtschaft; Hydrografie; Forstwirtschaft; Tunnelbau; Verkehrsplanung; Brandschutz; Gewässerkunde; Straßenbau; Bauchemie; Landwirtschaft; Naturkunde beigezogen. Diese haben insbesondere in der Verhandlung vom 15.12. ihre Gutachten und Stellungnahmen abgegeben (vgl. Verhandlungsschrift U-30.254c/84).

Sämtliche dieser erwähnten Sachverständigen waren bis auf die medizinische Sachverständige Frau Dr. Gabriele SEPP, im Verfahren der teilkonzentrierenden Behörde Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in dieser Sache Brennerbasistunnel eingeschaltet. Sie kamen zur Schlussfolgerung, dass unter Einhaltung von Nebenbestimmungen aus fachlicher Sicht ein Einwand gegen das beantragte Projekt nicht besteht.

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat einen Einwand erhoben, da nicht auszuschließen sei, dass wesentliche wasserwirtschaftliche Interessen beeinträchtigt werden könnten. Trotz umfangreicher Einreichunterlagen seien nicht alle Fragen hinreichend geklärt. Unter anderem sei die Standsicherheit der Deponien auch unter Berücksichtigung des Eindringens von Hangwässern in die Deponiekörper dauerhaft nachzuweisen (U-30.254/c-31 vom 18.11.2008).

Der Landesumweltanwalt von Tirol hat in seiner Stellungnahme zusammengefasst vorgebracht, dass die Standfestigkeit dieser Deponie unbedingt sicher zu stellen sein werde. Bedauerlich sei, dass aufgrund

eines möglichst raschen Bauvortriebs darauf verzichtet werde, Rohstoffe im Vorfeld abzubauen. Ausgleichsflächen müssten vor Baubeginn vollständig zur Verfügung stehen und sollten jeweils in unmittelbarer räumlicher Nähe zu den verloren gegangenen Naturflächen ausgeführt werden. Zur beantragten Deponie Ahrental Süd stünden sinnvolle und ohne großen Aufwand realisierbare Alternativen zur Verfügung, mit denen die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft weitgehend vermieden werden könnten. Auch ein Ausweichen auf genehmigte Deponien in unmittelbarer räumlicher Nähe, die mittels Förderbändern beschickt werden könnten, sollte in Erwägung gezogen werden. In Bezug auf die Luftschadstoffe würden die vorgeschlagenen Maßnahmen der Sachverständigen zwar geeignet scheinen, die Belastung mit Feinstäuben zu reduzieren. Vor allem bei NO<sub>x</sub> seien diese Maßnahmen jedoch nur wenig Wirksamkeit beschieden. Es liege kein Konzept zur Vermeidung einer Grenzwertüberschreitung vor (Seite 263, OZl. 84).

Der Verein „Initiative Lebenswertes Wipptal“ hat zu gegenständlicher Deponie zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Es werde nachträglich die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gefordert. Das Gebirge nördlich von Navis sei laut Gutachter stark sulfat- bzw. natrium- und chloridhaltig. Es sei noch zu prüfen, ob die Grenzwerte für die Deponierung eingehalten werden könnten. Geklärt werden müsse, ob die Überschreitung der Grenzwerte der Deponieverordnung um das dreifache zulässig sei (vgl. Schreiben des Vereins Initiative Lebenswertes Wipptal vom 29.01.2009, Zl. U-30.254/a-142).

Der Österreichische Alpenverein hat zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Das Anfallen von Ausbruchsmaterial sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Auch die Möglichkeit einer Verwertung des Tunnelausbruchs sei noch zu klären um naturkundlich besonders wertvolle Bereiche von Deponieschüttungen auszusparen. Geomorphologische Veränderungen des Deponiestandortes Ampass Süd verlangen, dass geprüft werde, ob die Untergrundverhältnisse für den Bestand der Deponie geeignet ist (U-30.254/c-33 vom 25.11.2008).

Die Naturfreunde haben zusammengefasst Folgendes vorgebracht:

Mit Schreiben vom 10.11.2008 an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie habe der Tiroler Landeshauptmann eine Stellungnahme abgegeben, nach der das Projekt Brennerbasistunnel „nachhaltig auch zu einer Verbesserung der Umweltsituation“ führen werde. „Die künftige Lebensqualität Tirols hängt entscheidend von einer raschen Realisierung des Projektes ab“. Diese Äußerung in Verbindung mit der Tatsache, dass sich das Land Tirol in bedeutendem Ausmaß an der Finanzierung des Brennerbasistunnels beteilige, schein dazu angetan, die Unbefangenheit der Behörden als problematisch anzusehen. Die Naturfreunde Österreich fordern, alle rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, die eine unabhängige Abwicklung des UVP-Verfahrens gewährleisten können.

Bei einem Verzicht auf den Erkundungsstollen könnten ca. 20 % an Ausbruchsmaterial gespart werden, das wären ca. 2,5 Millionen m<sup>3</sup> allein auf österreichischer Seite. Die Naturfreunde fordern daher eine Neukonzeptierung des Brennerbasistunnels ohne „Erkundungsstollen“ (U-30.254/c-33 vom 25.11.2008).

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat vorgebracht:

Die zahlreichen, jedenfalls während der langen Bauzeit wirksamen großflächigen Vorhaben entlang der Autobahn würden das Landschaftsbild im Eingangsbereich der Stadt Innsbruck kurz- und mittelfristig

erheblich verändern. Aus diesem Grund seien Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes in diesem Gebiet während der Bauphase durch entsprechende Situierung baulicher Einrichtungen und Sichtschutzpflanzungen zu minimieren. Alle dauerhaften Einrichtungen sollten in das Landschaftsbildqualität voll eingebunden werden. Gegen die Planung dieser Deponie werden unter bestimmten Voraussetzungen keine Einwendungen erhoben: landschaftsgerechte Gestaltung der Deponie während und nach Errichtung; etappenweise Aufschüttung; bereits fertig gestellte Deponieabschnitte werden rekultiviert; neu entstehende Böschungsränder strukturiert und landschaftsangepasst modelliert; Bestockung mit standortangepassten Gehölzen; Einbringung ökologischer Ausgleichsflächen; Sicherung der späteren land- und forstwirtschaftlichen Nachnutzung; Wiederherstellung der Wegeverbindungen nach Abschluss der Deponie.

Im Sinne der Minimierung der gesamthaft wirkenden Beeinträchtigungen (Lärm, Staub und Landschaftsbild, Erholungsnutzung) sei für eine qualitätvolle Gestaltung und einen optimalen Gesamtbetrieb ein umfassendes Gesamtkonzept zu erstellen. Landschaftspflegerische Begleitpläne bzw. Maßnahmen zur Minderung der negativen Beeinträchtigungen sollen durch behördliche Auflagen vorgeschrieben werden und durch eine von der Behörde bestellte und von der Antragstellerin unabhängige Bauaufsicht überwacht werden (OZl. 38).

Dazu bringt die Behörde vor, dass die im Spruch verfügten Nebenbestimmungen nach Ansicht der Behörde erwarten lassen, dass die eben erwähnten Punkte der Stadtgemeinde Innsbruck ausreichend erfasst und behandelt werden.

#### Zu den Einwendungen und Stellungnahmen:

##### Allgemeine Bemerkungen der Behörde:

Die Behörde bringt dazu vor, dass sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen des Landesumweltanwaltes, des Vereines „Initiative Lebenswertes Wipptal“, des Österreichischen Alpenvereines, der Naturfreunde und der Stadt Innsbruck die Gutachten der Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene widerlegt haben (vgl. zB VwGH vom 11.10.2007, 2006/04/0250).

Zudem wurden Gegengutachten nicht vorgelegt.

Diese Einwendungen der erwähnten Institutionen haben der Behörde keine Zweifel aufkommen lassen, dass das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren mangelhaft oder unvollständig wäre. Sämtliche angeführten Einwendungen und Vorbringen sind nach Ansicht der Behörde durch das umfangreiche Ermittlungsverfahren (Gutachten der erwähnten Sachverständigen) behandelt worden. Die von der Behörde beigezogenen Sachverständigen haben zum Vorhaben „Deponie Ampass Süd“ entsprechende Vorschriften gefordert, um den gesetzlich geforderten Schutz der jeweiligen Schutzgüter angemessen zu erreichen.

Insbesondere wird auf die Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen, des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft sowie der Amtssachverständigen für Geologie und Bodenmechanik verwiesen.

##### Besondere Bemerkungen der Behörde:

Hinsichtlich der von der Stadt Innsbruck und dem Landesumweltanwalt angesprochenen Ausgleichsflächen wird auf das naturschutzrechtliche Verfahren der Landesregierung betreffend der gegenständlichen fünf Deponien der BBT-SE verwiesen.

In Bezug auf die Luftschadstoffe wird auf das ausführliche Gutachten der betroffenen Amtssachverständigen verwiesen [U-30.254/c-84, Seite 244, vom 16.12.2008, bzw. Spruchpunkt IV. H). und Seite 244, insbesondere Aussage der medizinischen Sachverständigen Frau Dr. SEPP].

Eine strategische Umweltprüfung ist nach den Bestimmungen des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, dann durchzuführen, wenn es um die Prüfung der Umweltauswirkungen bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme geht, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (§ 1 lit. a dieses Gesetzes). Im vorliegenden Fall geht es um ein konkretes Projekt und nicht um Pläne oder Programme. Daher ist eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht durchzuführen.

Die Behörde hat durch Ermittlungen beim Amtssachverständigen für Abfalltechnik geklärt, dass die beantragte Überschreitung der Grenzwerte um das dreifache entsprechend der Deponieverordnung zulässig ist [vgl. Verhandlungsschrift U-30.254/c-84, Seiten 240 sowie Spruchpunkt IV. B) 1. sowie die Aussagen des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft auf Seite 245.

Es wurde auch geklärt, ob das Anfallen von Ausbruchsmaterial vermieden werden kann. Dies ist nicht der Fall. Auch die Möglichkeit einer Verwertung des Tunnelausbruchs wurde geklärt. Die Untergrundverhältnisse für den Bestand der Deponie sind nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens (vgl. Sachverständige für Geologie und Bodenmechanik) geeignet.

Die Behörde kann nicht erkennen, dass sie in der gegenständlichen Entscheidung befangen wäre:

Der Landeshauptmann von Tirol hat sich im gegenständlichen Verfahren in keiner Weise inhaltlich eingemischt. Wenn er in seiner Stellungnahme auf die rasche Realisierung des Projektes Bezug genommen hat, dann ist damit nach Ansicht der Behörde nur gemeint, dass bei allfälliger Genehmigung rasch das Projekt realisiert werden sollte.

Die Behörde kann nicht entdecken, dass sie in der Sache selbst befangen wäre. Es sind auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür von den Naturfreunden geltend gemacht worden.

Die Naturschutzbehörde hat über die gestellten Anträge der BBT-SE zu entscheiden. Gegenstand dieses Antrages beim erwähnten BMVIT und bei der Behörde ist nicht der Verzicht des Erkundungsstollens.

Die AWG-Behörde ist unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zur Ansicht gelangt, dass die oben erwähnte Sachverhaltsdarstellung als erwiesen anzusehen ist (§ 45 Abs. 2 AVG 1991). Nach Ansicht der Behörde haben die Ergebnisse dieses Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei hervorgebracht, dass der oben dargelegte Sachverhalt zutrifft.

Auch liegen schlüssige und widerspruchsfreie Gutachten der Amtssachverständigen vor.

### **Beurteilung der Rechtsfragen:**

Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt unberührt (§ 24 Abs. 4 UVP-G 2000).

Die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind (§ 24 Abs. 6 UVP-G 2000).

Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 24h Abs. 1 UVP-G 2000).

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung .... sind in der Entscheidung zu berücksichtigen Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften.... ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen (§ 24h Abs. 3 UVP-G 2000).

Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen (§ 24h Abs. 14 UVP-G 2000).

Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet ....
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen wird Bedacht genommen (§ 43 Abs. 1 AWG 2002).

Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 AWG folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung wird eingehalten. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.

3. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
4. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer sind bestimmte konkret angeführte Voraussetzungen zu erfüllen (§ 43 Abs. 2 AWG 2002).

Hinsichtlich Einbringung von Abfällen und Sicherstellung verweist die Behörde auf die Bestimmungen für die Deponiegenehmigungen im § 48 AWG 2002. Hinsichtlich der Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien verweist die Behörde auf die Bestimmung des § 49 AWG 2002.

Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf das beantragte Vorhaben „Deponie Ahrental Süd“:

Hinsichtlich der Ausführungen der Behörde betreffend Zustimmungserklärung der Grundeigentümer und der Parteistellung der „Initiative Lebenswertes Wipptal“ wird auf Begründungspunkte **0** und **1** verwiesen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 sind im vorliegenden Fall eingehalten:

Leben und Gesundheit von Menschen werden nicht gefährdet. Die Immissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.

Das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet: Zivilrechtliche Vereinbarungen mit den Grundeigentümern sind höchstwahrscheinlich. Enteignungsmöglichkeiten sind nach Ansicht der Behörde nach den Eisenbahntschädigungsgesetz entsprechenden Verfahrens zulässig (vgl. zu den allgemeinen Ausführungen der Behörde betreffend Zustimmungserklärung der Grundeigentümerinnen zu den beantragten fünf Deponien der BBT-SE).

Zu erwarten ist ferner, dass die gegenständliche Deponie die Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 AWG 2002 erfüllt:

Die beantragte Deponie steht mit dem Bundesabfallwirtschaftsplan im Einklang. Der Stand der Technik wird eingehalten. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt. Notwendige Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer sind ebenfalls entsprechende Vorkehrungen durch die Aufnahme der geforderten Vorschriften des Amtssachverständigen für Wasserwirtschaft gewährleistet. Durch die beantragte Deponie ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Die Vorschriften stützen sich auf § 43 Abs. 4 und 5 AWG 2002.

Der Inhaber der Deponie hat die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen .... (§ 61 Abs. 1 AWG 2002).

Auf die zusätzlichen Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie in § 63 AWG 2002 wird hingewiesen.

Im Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Im gegenständlichen Verfahren ist das Arbeitsinspektorat dem Verfahren als Partei beigezogen worden. Die Belange des Arbeitnehmerschutzes hat die AWG-Behörde daher ausreichend berücksichtigt.

Deponieaufsichtsorgane wurden bestellt.

Eine Sicherheitsleistung wurden ebenfalls festgelegt.

AWG 2002 in Verbindung mit dem IG-Luft:

Das Gesetz ordnet eine bestimmte Prüfung von Umweltgütern im teilkonzentrierten Verfahren an: Zum Prüfumfang im teilkonzentrierten Verfahren ist auf § 24 h Abs. 1 UVP-G zu verweisen. Die folgenden Aspekte sind insbesondere im Zusammenhang mit den erforderlichen Deponieverfahren und dort wiederum in Bezug auf das Schutzgut "Luft" zu sehen.

Genehmigungen dürfen demnach nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beim teilkonzentrierten Verfahren kann nicht von einem klassischen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ausgegangen werden, insbesondere entfällt die Überprüfung einer bloß mittelbaren Beeinträchtigung. Aus diesem Grund ist bei der Überprüfung der Auswirkungen in einem Deponieverfahren auch nicht darauf abzustellen, welche Belastungen durch den Verkehr verursacht werden, der sich aus der Anlieferung des Tunnelausbruchs zu den Deponien ergibt: diese Frage war bereits Prüfgegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens. Im teilkonzentrierten Verfahren ist vielmehr wie in einem normalen AWG- Verfahren erst jener Verkehr (betreffend die Emissionen) zu berücksichtigen, der ab der Zufahrt zum Betriebsgelände entsteht, nicht jener, der sich für den Nachbarn als gewöhnlicher vorbeifahrender Verkehr ergibt.

Die Behörde im teilkonzentrierten Verfahren betreffend das Schutzgut Luft wird daher die folgenden Prüfschritte durchzuführen haben:

1. Werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- 2.a Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?

2.b Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?

Diese Frage zielt im Wesentlichen auf die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ab. Mit anderen Worten: Sofern die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eingehalten werden und sich daran auch durch die Errichtung der Anlage nichts ändert, so kann keine erhebliche Belastungen der Umwelt festgestellt werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, da die Immissionsgrenzwerte im konkreten Projektgebiet nicht eingehalten werden bzw. durch die Errichtung der Deponie die Überschreitung der Grenzwerte zu befürchten ist, ist zu hinterfragen, ob die Zusatzbelastung als irrelevant bezeichnet werden kann.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Bemessung des Irrelevanzkriteriums im teilkonzentrierten Verfahren wohl nicht nach dem Leitfaden „UVP und IG-L“ zu richten hat, da im teilkonzentrierten Verfahren eben kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt wird. In diesem Fall scheinen viel mehr die auch für den besagten Leitfaden grundlegenden Arbeiten anwendbar, das ist die „Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G – Vorgehensweise bei der Festlegung von Untersuchungsgebieten und bei der fachlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von stationären Anlagen über den Luftpfad (punktförmige und diffuse Emissionsquellen), TA Luft, April 2007“ .

Damit ist in diesem Fall das Irrelevanzkriterium der Ta Luft heranzuziehen, wie dieses auch sonst in Verfahren gemäß § 77 Abs. 3 GewO bzw. § 20 Abs. 3 IG-L erfolgt.

Die Genehmigungsfähigkeit ist demnach dann gegeben, wenn die Zusatzbelastung – nur durch die Errichtung der Deponie und den Betrieb der Radlader etc. – nicht mehr als 1% des Langzeitgrenzwertes beträgt bzw. wenn auch kurzfristig nicht mehr als max. 3% des Kurzzeitgrenzwertes an Zusatzbelastung verursacht wird.

Bei diesen Irrelevanzschwellen handelt es sich aber nicht um starre Grenzwerte. Hier ist vielmehr nach der Judikatur des UWS, des VwGH und des VfGH eine Einzelfallbetrachtung anzustellen und die zulässige Zusatzbelastung daher entsprechend dem Einzelfall höher oder niedriger anzusetzen. Hingewiesen werden könnte in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der TA Luft betreffend Emissionen in der Bauzeit. Demnach wäre für die Bauphase eine Irrelevanz in der Höhe von 3% des Langzeitgrenzwertes (und sogar noch mehr) anzusetzen. Diese 3% sind aber wiederum nicht mit jenen zu verwechseln, die laut den bezughabenden RVS für Straßenbauvorhaben Geltung haben.

2.c Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

Sämtliche angeführten Fragestellungen wurden unter Zugrundelegung von Sachverständigengutachten ermittelt. Im Wesentlichen haben sich dabei keine Bedenken bzw. Relevanzen über 3% ergeben.

Im Genehmigungsverfahren für diese Deponie sind auch die Vorschriften anzuwenden, die im Bereich des Naturschutzrechts für Bewilligungen des Projekts anzuwenden sind (§ 38 Abs. 1 AWG 2002).

Im vorliegenden Fall ist die gegenständliche Deponie nach § 6 lit. a und h Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26 idF. LGBl. Nr. 57/2007, bewilligungspflichtig. Da sie jedoch dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002

unterliegen, sind sie von einer derartigen naturschutzrechtlichen Bewilligung nach diesen Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen.

Die Behörde durfte die Rodungsbewilligung erteilen, da unbestritten das öffentliche Interesse am BBT das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser zur Rodung beantragten Flächen als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 2, 3, 18 Forstgesetz 1975).

Die Bestimmungen betreffend Betriebsanlagen sind hier angewendet worden (§ 74, 77 GewO 1994).

### **Zu Spruchpunkt VII.:**

#### Die Voraussetzungen nach dem Tiroler Straßengesetz:

Jede bauliche Änderung einer Straße, die geeignet ist, die im § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung der Behörde (Straßenbaubewilligung) (§ 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idF LGBl. Nr. 101/2006).

- (1). Straßen müssen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so geplant und gebaut werden, dass
  1. sie für den Verkehr, dem sie gewidmet sind, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden können,
  2. sie im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnissen den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen,
  3. Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten an der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, soweit herabgesetzt werden, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist und
  4. sie mit den Zielen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung im Einklang stehen.
- (2) Durch Abs. 1 lit. c werden subjektive Rechte der Nachbarn nicht begründet (§ 37 Abs. 1 und 2 Tiroler Straßengesetz).

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, sind bei Einhaltung der im Spruchpunkt VII. geforderten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen erfüllt. Dies ergibt sich auch aus dem Ermittlungsergebnissen der Verhandlung vom 15.12.2008, Zl. U-30.254/c-84, Seite 243.

### **Zusammenfassend ergibt die Anwendung des AWG in der Fassung der AWG-Novelle 2005:**

Die Voraussetzungen der in diesem Verfahren anzuwendenden verschiedenen Gesetze sowie jene des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 für eine Genehmigung sind nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erfüllt. Der Genehmigungsbescheid enthält die nach § 47 Abs. 1 und 2 AWG 2002 erforderlichen Angaben (Deponieunterklasse und das Gesamtvolumen der Deponie, Maßnahmen betreffend die Errichtung und den Betrieb, der Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren und die Information der Behörde sowie Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie).

Die AWG-Behörde geht davon aus, dass mit dem Grundeigentümerinnen höchstwahrscheinlich zivilrechtliche Verträge geschlossen werden können.

Aus all diesen Gründen war daher wie im Spruch zu entscheiden.

## ζ Zu Spruchpunkt D. (= Zur Deponie Europabrücke) :

### 1. Feststellungen:

#### 1.1. Allgemeine Feststellungen:

Auf der Deponie Europabrücke soll Tunnelausbruchmaterial und sonstiges Bodenaushubmaterial, welches den Anforderungen der Deponieverordnung Anhang 4 (mit dreifach erhöhten Werten) entspricht. Beim Schüttmaterial handelt es sich ausschließlich um Aushub- und Ausbruchmaterial, dass im Zuge des Ausbaus der Eisenbahnachse München-Verona anfällt.

Bei der Deponie soll eine Zufahrt, Betriebsstraßen, Umzäunungen und Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Betrieb der Deponie beträgt ein Volumen von rund 980.000 m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht bei einer projizierten Fläche von rund 5,25 ha. Weiters ist eine Verlegung der 110 kV-Hochspannungsleitung der ÖBB und die Verlegung von zwei Reserverohren für die Verkehrstelematik parallel der Autobahn A 13 und die Ableitung der bestehenden Drainageleitung der Hangsicherung A 13 Brennerautobahn geplant.

Die projizierte Deponiegrundfläche beträgt 52.550 m<sup>2</sup>, die projizierte Topfläche 12.529 m<sup>2</sup>, die maximale Schütthöhe 54m, das Schüttvolumen 980.000 m<sup>3</sup> bei einer Böschungsgeneralneigung von 28,5 % und einer Neigung der Topfläche von rund 2 %. Es soll in vier Schüttabschnitten mit einer Betriebsdauer von ca. 5 Jahren geschüttet werden. Im Wesentlichen wird Tunnelausbruchmaterial und sonstigen Bodenaushubmaterial, welches im Rahmen des Baus des Brenner Basis Tunnels anfällt, deponiert. Vor dem Einbau der Abfälle erfolgte eine Beurteilung in Form einer grundlegenden Charakterisierung und einer Eingangskontrolle auf der Deponie.

Die am Standort verlaufende Forstwege werden dem neuen Schüttkörper angepasst und neu errichtet. Der in Richtung Nord-Süd verlaufende Wanderweg wird an den neuen Schüttkörper angepasst und neu errichtet. Der Zuleitungsstollen, der im Bereich der Topfläche Richtung Nord-Süd verläuft, wurde bereits stillgelegt. Er wird unterhalb der Deponie verfüllt und überschüttet.

Östlich des Schüttkörpers verläuft die A 13 Brennerautobahn. Sieben Stützen der Autobahnbrücke werden im Bereich der Topfläche geringfügig eingeschüttet.

Im Bereich der Topfläche verlaufen zwei Reserverohre für Leitungen der Verkehrstelematik parallel zur Autobahn. Diese Rohre werden in 80 cm Tiefe unter der neuen Deponieoberkante neu verlegt.

Im oberen Bereich des Deponiestandortes besteht eine Hangsicherung der A 13 Brennerautobahn. Die Ableitung der Drainagewasser erfolgt am orografisch linken Rand der Deponie beim Betonrohr DN 300.

Im östlichen Bereich des geplanten Standortes quert eine 110 kV Hochspannungsleitung der ÖBB das Deponiegelände. Die Verlegung der Hochspannungsleitung ist Gegenstand dieser Einreichung.

Etwa 35m unterhalb des Deponiefußes befindet sich der Austritt der Klaustalquelle, diese Quelle wird jedoch nicht überschüttet.

Das hydrologische Hauptelement bildet die Ruetz, die westlich des Deponiestandortes etwa Richtung Norden fließt.

Alle im Deponiegebiet anfallenden Oberflächen- und Hangwässer werden im Klaustal gesammelt und fließen Richtung Ruetz ab bzw. versickern in den quartären Lockergesteinen und fließen dann auf der Felsoberfläche Richtung Nordwesten zur Ruetz bzw. ganz im Osten auch Richtung Nordosten zur Sill ab.

Die anfallenden Oberflächenwässer werden nach Abschluss des Schüttriebtes wird über die Ruetz abgeleitet.

Die Wässer aus der Bodenaushubdeponie werden während der Schüttphase oberflächlich über temporäre Absetzbecken und nachgeschaltete Versickerungsbecken zur Versickerung gebracht.

Nach Abschluss der Rekultivierung der Bodenaushubdeponie soll der Großteil der Deponie als Waldfläche genutzt werden.

Der Deponiestandort selbst liegt zwischen dem Wipptal/Silltal und dem Stubaital auf der orografisch rechten Talflanke des Stubai/Ruetztales. Der Standort selbst liegt auf einer Seehöhe zwischen rund 750 und 930m ü.A. im Gemeindegebiet von Schönberg im Stubaital in einer bewaldeten Hangfläche.

Die Entfernung zum nächstgelegenen Siedlungsbereich liegt auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn rund 293m entfernt.

Die Entfernung zu den nächsten Wohngebäuden im Südwesten der Deponie auf der gegenüber liegenden Talflanke beträgt rund 646m.

Die Raststation im Norden der Deponie liegt in einer Entfernung von rund 55m.

Nach der Errichtung der Baustraße und der Baustelleneinrichtungen wird vor Beginn der Schüttung ein Deponierohplanum hergestellt.

Das Deponierohplanum wird abschnittsweise, entsprechend dem Schüttfortschritt und der vorgesehenen Schüttphasen von Westen Richtung Osten hangswerts hergestellt.

Die vorbereitenden Maßnahmen sind Einschlagern von vorhandenen Sträuchern und Gehölzen und das Entfernen der vorhandenen Wurzelstöcke, das Abtragen und seitliches zwischenlagern der anstehenden Humusschicht und Abtrag der Bodenschicht bis auf Höhe des geplanten Rohrprofils und die Profilierung und Verdichtung der Aufstandsfläche.

Die Materialsanlieferung aus Norden von den Anfallstellen Tulfes/Ampass und Ahrental zur Deponie erfolgt mittels LKW bis zur Manipulationsfläche, die auf etwa halber Höhe der Deponiefläche vorgesehen ist. Von dort wird das Material mittels Förderband zur entsprechenden Einbaustelle nach unten transportiert.

Auf der Manipulationsfläche wird das angelieferte Material von den LKWs abgeladen und das Förderband beschickt. Es ist auf einer Höhe von ca. 843m vorgesehen und wird über die neue Baustraße aufgeschlossen.

Im Zuge der zweiten Schüttphase wird das Niveau der Manipulationsfläche erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird das Förderband wieder abgetragen und erfolgt der Materialtransport auf die Deponie direkt mittels LKW.

Bei der Baustraße im Bereich der Abfahrt von der Deponie Richtung Autobahn ist eine LKW-Reifenwaschanlage vorgesehen.

Der jeweilige Schüttbereich wird mit einer Baustellenabsicherung von einem 2m hohen blickdichten Bauzaun abgesichert.

Zur Verhinderung von Steinschlag wird eine Steinschlagsicherung errichtet.

Der Einbau des Bodenaushub und Tunnelausbruchabfalls erfolgt in einzelnen Abschnitten, wobei das Schüttmaterial Lageweise in der Höhe von max. 0,6m in unverdichteten Zustand eingebaut wird.

Die Bodenaushubdeponie wird in vier Schüttphasen befüllt, mit dem Ziel die Deponieoberfläche sofort nach dem Erreichen der jeweiligen Endhöhe abzudecken, zu rekultivieren und der vorgesehenen Nutzung zuzuführen.

Der Materialeinbau erfolgt bis kurz vor Erreichen der Endhöhe so, dass am Deponieaußenrand jeweils ein rund 3m hoher Damm als Steinschlag-, Sicht- und Lärmschutz vorgeschüttet wird und die Oberfläche so geneigt ist, dass Oberflächenwässer gezielt in das jeweilige temporäre Absetzbecken und Versickerungsbecken abgeleitet werden können.

In der ersten Schüttphase wird der nordwestliche Bereich der Deponie befüllt. Dabei wird eine Kubatur von rund 250.000 m<sup>3</sup> geschüttet.

Der Betrieb der Schüttphasen 2 bis 4 erfolgt analog zur ersten Schüttphase von West Richtung Ost mit jeweils ca. einer Kubatur von rund 250.000 m<sup>3</sup>. Im Zuge der Schüttphase 2 wird das Förderband abgetragen und die Manipulationsfläche rückgebaut. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt der Materialtransport auf die Deponie direkt mittels LKW.

Neben Radladern, Schubraupen und Muldenfahrzeugen werden Bagger beim Förderband betrieben bzw. verwendet.

### 1.2. Feststellungen aus abfalltechnischer Sicht:

Das Deponievolumen beträgt ca. 980.000 m<sup>3</sup>. Die Beschickung von Tunnelausbruchmaterial zur Deponie erfolgt mit LKW. Die Verteilung der Abfälle auf der Deponie erfolgt mit geeigneten Baumaschinen.

Im Bezug auf die zur Ablagerung beantragte Abfallart, Bodenaushub inkl. Tunnelausbruchmaterial, kann nur ein geringer Teil verwendet werden. Die Untersuchung des Tunnelausbruchmaterials erfolgt gemäß Deponieverordnung 2008; Anhang 4, Teil 2.1.3. Abfalltechnisch ist insbesondere festzustellen, dass für den konkreten Fall detailliert dargelegt wird, wie und wo die Untersuchungen durchgeführt werden und mit welchen Mitteln verhindert wird, dass nicht deponiefähiges Tunnelausbruchmaterial auf der Deponie eingebaut oder zwischengelagert wird und damit negative Auswirkungen auf das Grundwasser verursacht werden können.

Daher wurde die Vorschreibung der im Spruchpunkt angeführten Nebenbestimmungen für erforderlich erachtet.

### 1.3. Geologische Feststellungen:

Durch die durchgeführten Erkundungsarbeiten besteht über den geologischen Aufbau des Deponieuntergrundes und die hydrogeologischen Verhältnisse des Standortes Europabrücke hinreichende Klarheit. Durch die sorgfältige und geordnete Ableitung der Wasserzutritte der Klausstalquellgruppe über den vorgesehenen Filterteppich ist eine Standsicherheit des Deponiefußes gegeben. Von geogenen Hanginstabilitäten ist nicht auszugehen. Anzeichen für tiefgründige Hangbewegungen, die ein Standortrisiko für die Deponie bedeuten könnten, sind nicht vorhanden.

Quantitative und qualitative Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf Gewässer sind während des Bau- und Deponiebetriebs sowie Schüttungsphase nicht gänzlich auszuschließen, eine Beeinträchtigung von Wassernutzungen oder eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist auszuschließen.

Von der geplanten Deponie gehen keinen Gefahren aus. Da ein Zusammenbrechen des Ruetzstollens vorauszusehen ist, sind zur Verhinderung von Sackungen des Deponiekörpers Verfüllungen des Ruetzstollens erforderlich. Geogene Gefahren wirken auf die geplante Anlage nicht ein. Die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen des Gebietes wurden bei der Standortwahl ausreichend berücksichtigt.

Geologische Risiken, wie Bodensenkungen, Erdbeben oder Muren sind nicht gegeben.

Der Standort weist einen uneinheitlichen geologischen Aufbau auf, wobei keine Gefährdungen von diesem uneinheitlichen Bestand des Untergrundes ausgehen. Gegen die Genehmigung erhöhte Grenzwerte bestehen aus geologisch-hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

#### 1.4. Bodenmechanische Feststellungen:

Die Erschließung der Deponie wurde mittels geänderten Konzepts vorgenommen. Zur Erschließung der Aufbereitungsfläche auf der Höhe von 840m ist bis zur Einfahrt in die Autobahn eine Baustraße geplant. Die Zufahrt zur fertigen Topfläche der Deponie oberhalb des Restaurants McDonalds bzw. oberhalb der Parkplätze entfällt. Die Baustraße wird weitgehend in steile natürliche Gelände eingeschnitten. Die hohen Dammschüttungen entfallen. Die steilen Einschnittsböschungen werden mittels Spritzbetonnagelwänden gesichert.

Die Standsicherheit der Deponie (Steinfuß, Filterteppich am Deponiefuß) ist nachgewiesen. Aus bodenmechanischer Sicht besteht kein Einwand gegen die Errichtung der Deponie Europabrücke. Die Vorgaben für Standsicherheit, Erosionssicherheit und Einbau sind im Bezug auf Bodenmechanik eingehalten. Gefahren gehen von der Anlage keine aus, sofern eine projektsgemäße Ausführung erfolgt und Nebenbestimmungen eingehalten werden. Ebenso wirken auf die geplante Anlage keine Gefahren wie Steinschlag, Bodensenkungen, Erdbeben, etc. ein. Die Standsicherheit der Deponie ist durch die technischen Maßnahmen (Drainagierung, Kontrolle, Untergrund, Kontrolle des Schutzgutes, usw.) erreicht. Der Standort weist kein den Bestand der Deponie gefährdendes, uneinheitliches, geotechnisches Verhalten der Aufstandsfläche auf. Der Untergrund und die Deponie sind langfristig stabil.

#### 1.5. Hydrografische Feststellungen:

Bei Einhaltung der angeregten Nebenbestimmungen bestehenden keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### 1.6. Wasserfachliche Feststellungen:

Mit Ausnahme der Klaustalquelle sind keine nennenswerten Gewässer vom Vorhaben berührt. Diese Quelle hat für die regionale wasserwirtschaftliche Planung keine Bedeutung. Die Ablingerquelle und die Ruetzwerkquelle sind talauswärts vom geplanten Deponiestandort ca. 400m entfernt. Die Entholzerquelle ist talauswärts vom geplanten Deponiestandort ca. 1000m entfernt. Der Flurabstand beträgt mehr als 5m. Die Erhöhung der Grenzwerte für die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat ist aus Sicht des Grundwasserschutzes aufgrund des relativ großen Flurabstandes und dem Umstand, dass im Nahbereich, das heißt im Umkreis von mindestens 250m des gegenständlichen Deponiestandortes keine bedeutenden Grundwassernutzungen vorhanden bzw. bekannt sind unbedenklich. Das auf den Deponieflächen anfallende Niederschlagswasser wird großflächig in den Untergrund versickert. Dies entspricht den Grundsätzen der Wasserwirtschaft. Bedenken gegen die Deponie bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen vier Nebenbestimmungen nicht.

#### 1.7. Feststellungen aus Sicht des Arbeitsinspektorates:

Die Deponieeinrichtung, Beschickung und Befüllung sowie die Begrünung der Deponieflächen sind keine technisch problematischen Vorhaben. Die Beschickung durch Deponiematerial mittels Förderbandsystem, Deponiestraßenerschließung, Ausbildung der Sicherung der Absturzgefährlichen Böschungskanten und

die betriebliche notwendige soziale und technische Infrastruktur betreffen das dort beschäftigte Personal. Bei Vorschreibung der angeregten Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

1.8. Bauchemische Feststellungen:

Es werden zwingende Maßnahmen umgesetzt, welche präventiv verhindern, dass das Deponiematerial mit Baustoffen, Bauhilfsstoffen und deren chemischen Komponenten verunreinigt werden. Daher werden die Emissionen von Schadstoffen aus bauchemischer Sicht nach dem Stand der Technik begrenzt

1.9. Feststellungen für den Fachbereich Luft:

Durch die beantragten Maßnahmen und zwingenden Maßnahmen im UVP-Verfahren kann erwartet werden, dass es zu keinen relevanten Zusatzbelastungen bzw. Grenzwertüberschreitungen kommt.

1.10. Verkehrsfachliche Feststellungen:

Bei fach- und sachgerechter Ausführung besteht gegen die Erteilung der Straßenbaubewilligung aus straßenverkehrstechnischer Sicht kein Bedenken. Die geplanten Straßen sind geeignet, vom Verkehr, für den die gewidmet sind, unter Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrtrechtlichen Vorschriften ohne besondere Gefahr benützt zu werden und entsprechend den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

1.11. Naturkundefachliche Feststellungen:

Die Schutzgüter Naturhaushalt und Landschaftsbild werden während der Baumaßnahmen durchgehend stark beeinträchtigt. Das Schutzgut der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren wird stark beeinträchtigt, das Schutzgut des Erholungswertes wird vorübergehend stark beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und Naturhaushalt sind unter der Voraussetzung, dass eine plangemäße Rekultivierung erfolgt auf ein mittleres Ausmaß herab zu senken. Selbiges gilt für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Als besonders wertvolle von der Deponie betroffene Lebensräumen sind ein Feuchtgebiet mit Orchideen im Ausmaß von ca. 400m<sup>2</sup>, Waldrände im Ausmaß von ca. 130m und ein ökologisch hochwertiger Kiefernwald im Ausmaß von 2.000m<sup>2</sup> vorhanden. Durch die Vorschreibung von Nebenbestimmungen können Beeinträchtigungen herabgemindert werden.

1.12. Forstfachtechnische Feststellungen:

Folgende Rodeflächen für die BBT-Deponie „Europabrücke“ liegen vor:

<b>Deponie</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>dauernd m2</b>	<b>vorübergehend m2</b>	<b>Gesamt m2</b>
Europabrücke	KG Schönberg	47820	51140	98960

Laut Waldentwicklungsplan werden die von der Rodung für die Deponien betroffenen Waldflächen wie folgt beurteilt:

<b>Deponie</b>	<b>Schutzfunktion</b>	<b>Wohlfahrtsfunktion</b>	<b>Erholungsfunktion</b>
Europabrücke	hoch (2,3 ha) gering (7,6 ha)	gering	mittel (7,6 ha) gering (2,3 ha)

Die Wirkungen des Waldes auf den Deponien werden entweder nicht beeinträchtigt oder wiederhergestellt. Durch die waldverbessernden Maßnahmen kann ein adäquater Ausgleich geschaffen werden.

1.13. Landwirtschaftliche Feststellungen:

Grundsätzlich bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken.

1.14. Limnologische Feststellungen:

Der Klaustalbach ist ein sehr ausgeglichenes Gewässer, das durch starke hydraulische Belastungen in seinem Bestand überprägt und beeinträchtigt würde. Daher sind die Wässer aus dem temporären Versickerungsbecken, die bei Extremereignissen eine Ausleitung in den Oberflächengewässer notwendig machen, nicht in den Klausbach, sondern über eine eigene Leitung in die Ruetz zu führen. Aus limnologischer Sicht bestehen unter diesen Voraussetzungen keine Einwände gegen das Vorhaben.

1.15. Gewerbetechnische Feststellungen – Fachgebiet Lärm und Erschütterungen:

Es bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben im Hinblick auf Lärm und Erschütterungen. Sämtliche zum Schutzzweck zu erreichenden notwendigen Maßnahmen sind antragsgegenständlich.

1.16. Umweltmedizinische Feststellungen:

Bedenken aus umweltmedizinischer Sicht gegen das geplanten Vorhaben bestehen nicht.

1.17. Schlussfolgerungen:

Die Behörde geht davon aus, dass bei projektsgemäßer Ausführung und bei bescheidmäßigen Betrieb durch die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie Europabrücke Gefährdungen der Gesundheit und des Lebens ausgeschlossen und Belästigungen der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Erschütterung, etc. nicht zu erwarten sind bzw. auf ein Minimum beschränkt sind. Die Belange des Arbeitnehmerschutzes werden ausreichend berücksichtigt. Das Schutzgut Gewässer wird nicht beeinträchtigt. Zudem sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt.

**2. Beweiswürdigung:**

2.1. Allgemeines:

Die allgemeine Beschreibung ergibt sich aus den Projektunterlagen sowie den Modifikationen in der mündlichen Verhandlung und in der Folge. Die genaue Detailbeschreibung ist unbestritten.

Darüber hinaus hat die Abfallbehörde in ihrem Beweisverfahren zur Beantwortung der entscheidungswesentlichen Fachfragen (Amts-)Sachverständigen aus den Fachgebieten Gewerbetchnik, Abfalltechnik, Wasserfachtechnik, Forstwirtschaft, Umweltmedizin, Geologie, Bodenmechanik, Wildbach- und Lawinenverbauung, Bauchemie, Limnologie, Luftreinhaltung, Immissionen, Emissionen, Straßenverkehrstechnik, Siedlungswasserwirtschaft und Verkehrsfachtechnik beigezogen. Diese haben sich vor bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 15.12. bis 18.12.2008 und zudem ergänzend schriftlich geäußert.

In das Verfahren war auch das Arbeitsinspektorat und die Landesstelle für Brandverhütung beigezogen.

- 2.2. Der forstfachliche Amtssachverständige DI Dr. Helmut Gassebner hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung sein schriftlich erstattetes Gutachten vom 09.12.2008, Zl. 12-71/72(69), erläutert.

Er hat in seinen Befund festgehalten, dass für die Deponie Europabrücke in der Gemeinde Schönberg eine dauernde Rodefläche von 47.820m<sup>2</sup> und eine vorübergehende Rodefläche von 51.140m<sup>2</sup>, Gesamt sohin 98.960m<sup>2</sup> betroffen sind.

Von der dauernden Rodefläche sind ca. 0,3 ha Schutzwald, von der befristeten Rodefläche ca. 1 ha Schutzwald betroffen.

Laut Waldentwicklungsplan ist bei der Deponie Europabrücke die Waldfläche im Ausmaß von 2,3 ha mit hoher Schutzfunktion und 7,6 mit geringer Schutzfunktion, die Wohlfahrtswirkung mit gering und 7,6 ha Erholungsfunktion mit mittelschwer und 2,3 ha Erholungsfunktion gering bewertet.

Beim Großteil der Rodeflächen liegt daher ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Waldflächen vor.

Im Wesentlichen hat er bei Vorschreibung seiner Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die geplanten Rodungen attestiert. Er hat Waldverbesserungsmaßnahmen angeregt.

- 2.3. Der brückenbautechnische Amtssachverständige hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 62 der Verhandlungsschrift) im Wesentlichen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

- 2.4. Der bauchemische Amtssachverständige Dr. Werthmann hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 13 der Verhandlungsschrift) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

- 2.5. Der straßenbautechnische und verkehrsfachliche Amtssachverständige hat die Forderung laufender Wartung, Kennzeichnung, etc. getätigt. Bei fach- und sachgerechter Ausführung hat er keine Bedenken geäußert. Die technische Ausführung entspricht seiner Meinung nach den bestehenden und voraussehbaren Bedürfnissen. Die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften können ohne besondere Gefahr benützt werden und entsprechen den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

- 2.6. Der immissionstechnische Amtssachverständige Dr. Andreas Weber hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 68 der Verhandlungsschrift) bei Vorschreibung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Er hat zudem auf die zwingenden Maßnahmen im UVP-Verfahren hingewiesen, die laut Antragsgegenstand jedenfalls umzusetzen sind.

- 2.7. Der wasserfachliche Amt sachverständige DI Johann Voglsberger hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 283 der Verhandlungsschrift) nach einer ausführlichen Befundung festgehalten, dass aus Sicht des Siedlungswasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes bei Einhaltung von vier Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung bestehen. Weiters hat er im Hinblick auf die erhöhten Werte gemäß Deponieverordnung keine Bedenken geäußert.
- 2.8. Der hydrologische Amt sachverständige Mag. Klaus Niedertscheider hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 284 der Verhandlungsschrift) nach einer ausführlichen Befundung aus hydrografischer Sicht keine Bedenken bei Vorschreibung von vier Nebenbestimmungen attestiert. Aus hydrografischer Sicht hat er die Ableitung durch eine geringe aus der Deponiefläche insbesondere im Starkregenfall bei ohnehin eingeschränkter Möglichkeit des Abfuhrvermögens zielführend erachtet, zumal es sich bei der Deponie um ein künstlich errichtetes Bauwerk mit gegenüber dem Naturzustand deutlich abweichend Abflusseigenschaften besonders in der Errichtung-/Betriebsphase handelt. In der Bauphase hat er die Ableitung des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen mit der Jährlichkeit > 1 vorgesehen und eine schadlose Abfuhr in den Vorfluter Ruetz sichergestellt gewusst haben wollen.
- 2.9. Der limnologische Amt sachverständige Dr. Christian Sossau hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 290 der Verhandlungsschrift) ausgeführt, dass durch die Änderung des Antrags die Klaustalquelle und die Klaustalbach nicht mehr vom Vorhaben betroffen sind. Aus gewässerökologischer Sicht handelt es sich beim gegenständlichen Quellbach um ein im Hinblick auf die Wasserführung sehr ausgeglichenes Gewässer, dass durch starke hydraulische Belastungen in seinem Bestand überprägt und beeinträchtigt werden würde. Aus limnologischer Sicht hat er es für erforderlich erachtet, dass die Wässer aus dem temporären Versickerungsbecken, die bei Extremereignissen eine Ausleitung in Oberflächengewässer notwendig machen, nicht in den Klaustalbach eingeleitet, sondern über eine eigene Leitung in die Ruetz geführt werden. Gegen diese Vorschreibung hat die Antragstellerin keine Bedenken erhoben.
- 2.10. Der Amt sachverständige für Lärm und Erschütterungen, Dipl.-HTL-Ing. Christoph Lechner hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 97ff der Verhandlungsschrift) im Wesentlichen bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren keine Bedenken gegen das Vorhaben attestiert. Er hat insbesondere keine unzumutbaren Belästigungen für Lärm und Erschütterungen für Nachbarn und sonstige Betroffene beschrieben.
- 2.11. Die umweltmedizinische Amt sachverständige Dr. Gabriele Sepp hat unter Bezugnahme auf das umweltmedizinische Gutachten im UVP-Verfahren des Bundesministeriums und unter Berücksichtigung der zwingenden beantragten Maßnahmen im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 112 der Verhandlungsschrift) im Wesentlichen keine Bedenken gegen das Vorhaben attestiert. Gesundheitsgefahren sind bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen nicht prognostiziert worden.
- 2.12. Der Vertreter des Arbeitsinspektorates DI Josef Kurzthaler hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen festhalten, dass es sich um Großbautstellen handelt. Er hat bei

Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben attestiert.

- 2.13. Der Vertreter der Landesstelle für Brandverhütung Ing. Stibernitz hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 292 der Verhandlungsschrift) im Wesentlichen ausgeführt, dass brandschutztechnische Belange bei den fünf Deponien nicht berührt werden. Er hat aus brandschutztechnischer Sicht keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung attestiert und Nebenbestimmungen für nicht erforderlich erachtet.
- 2.14. Weiters wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 11.12.2008, Zl. 47.862/165/208, verlesen. Bedenken gegen das Vorhaben bestehen seitens des BDA nicht.
- 2.15. Der naturkundefachliche Amtssachverständige Mag. Christian Plössnig hat wörtlich folgendes Gutachten abgegeben:

**Befund:**

*Der folgende Befund und das Gutachten beziehen sich auf die zum AWG Verfahren eingebrachten*

- *Unterlagen TKV LH Tirol (Teilkonzentriertes Verfahren Landeshauptmann Tirol) mit Datierung 29.9.2008 und*
- *Nachreichung per email vom 11.12.2008 mit Datum der Pläne und Unterlagen vom 9.12.2008.*

*Hier wiederum stützen sich die Aussagen insbesondere auf die Unterlagen zum*

*TKV LH Tirol – Deponie Europabrücke mit Datierung 29.9.2008, aber auch auf alle im gleichen Zusammenhang eingebrachten Antragsunterlagen allgemeiner oder spezieller Art mit gleichem Eingang.*

*Die geplante Deponie Europabrücke soll in einem nach NW ausgerichteten talwärts ziehenden Tälchen unterhalb der östlichen Ausfahrtsschleife zur Autobahnraststätte Europabrücke angelegt werden.*

*Das oberste Plateau der Deponie soll bis auf die Höhe der Autobahn reichen, nach unten ist die Erstreckung ca. 250m in Projektion bis zur Klaustalquelle geplant.*

*Die Deponie ist unter Ausgestaltung eines Plateaus an der Autobahn im Bereich der östlichen Ausfahrtsschleife mit einer Größe von ca. 50m mal 80m geplant. Dort sollen wegen möglicher Nachnutzung nur einige Gruppen von Gehölzen gepflanzt werden. Nach NW schließt sich daran eine relativ steil abfallende – jedoch standsicher errichtete - Böschung an.*

*Die Deponie wird von der Autobahn sowie von der besagten Autobahnraststätte aus einer Entfernung von 20 bis 50m sehr gut einzusehen sein. Dabei ist allerdings anzumerken, dass erst mit „Anwachsen“ der Schüttung, diese auch von der Autobahn aus gut wahrgenommen werden kann. Auch von der viel besuchten Kapelle „Europabrücke“, die von der Raststätte aus erreicht werden kann, kann aus einer Entfernung von 200m sehr gut auf die oberen Bereiche der Deponie eingesehen werden.*

*Aus weiterer Entfernung kann aus S, W und NW gut eingesehen werden. Dabei ist allerdings hinzuzufügen, dass eine Einsicht von bewohntem Gebiet lediglich aus der Richtung von NW (Auffahrt nach Mutters) gegeben ist. Die anderen Sichtbereiche sind bewaldete, unbesiedelte O*

*exponierte Taleinhänge, die vornehmlich durch die Eintiefung der das Stubaital entwässernden Ruetz und auch der Sill entstanden sind. Aus einer Entfernung von mehreren Kilometern kann weiters von Berglagen zwischen Solstein und Hafelekar eingesehen werden. Dies allerdings auch nur dann, wenn die Schüttung der oberen Lagen erfolgt.*

*Aus weiterer Entfernung kann von O und NO nicht auf die Fläche eingesehen werden.*

*Insgesamt gesehen ist die Lage der geplanten Deponie als relativ versteckt und abgelegen zu bezeichnen.*

*Als Erholungseinrichtungen im unmittelbaren Nahebereich der Deponie können folgende genannt werden:*

- *Stollensteig, dieser verläuft direkt über den obersten Bereich der Deponie, kommend von der bereits beschriebenen Kapelle in Richtung Schönberg. Der Weg muss angehoben bzw. verlegt werden. Er ist als Wanderweg beschriftet.*
- *Forstweg: dieser zieht ebenfalls, kommend von der Raststätte Europabrücke in Richtung Schönberg bzw. Beginn des Stubaitales. Er ist nicht stark frequentiert und auch nicht Teil eine Weitwander - Wegenetzes.*
- *Aussichtspunkt Kapelle Europabrücke: Diese liegt ca. 200m nördlich der geplanten Deponie. Es besteht gute Sichtverbindung.*

*Die Vegetation des geplanten Aufschüttungsgeländes ist großteils gut wüchsiger montaner Fichtenwald mit wenig Unterwuchs. Lediglich in den unteren Teilbereichen (Nähe Klaustalquelle) finden sich verstärkt Laubhölzer beigemischt. An Arten finden sich:*

*Fichte (Hauptbaumart; Picea abies)*

*Lärche (Larix decidua)*

*Birke (Betula pendula)*

*Kiefer (Pinus silvestris)*

*Gauerle (Alnus incana; v.a. um die Klaustalquelle)*

*Hasel (Corylus avellana)*

*Vogelbeere (Sorbus aucuparia)*

*Bergahorn (Acer pseudoplatanus)*

*Clematis (Clematis alpina; TNSCHVO 2006; Anl 3 b Zif 2 und C. vitalba)*

*Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)*

*Weißer Holunder (Sambucus nigra)*

*Im Unterwuchs dieses Fichtenbestandes finden sich wenige Straucharten und wenige Gräser bzw. Kräuter. Dazu gehören*

*Weißsegge (Carex alba )*

*Kuckucksklee (Oxalis acetosella)*

*Waldhabichtskraut (Hieracium pilosella)*

*Vogelfußsegge (Carex ornithopodioides)*

*Überhängende Segge (Carex flacca)*

*Seidelbast (Daphne striata; vereinzelt) TNSCHVO 2006, Anl 3 b Zif 24*

*Bingelkraut (Mercurialis perennis)*

*Hasenlattich (Prenanthes purpurea)*

*Hallers Schaumkresse (Cardaminopsis Halleri)*

*Dreiblatt-Baldrian (Valeriana montana)*

*Breitblättrige Stendelwurz (Epipactis helleborine) TNSCHVO 2006, Anl 2 d, Zif 27*

u.a.

*Die Bereiche um den sog. Stollensteig, der auch freigeschnitten wird, weisen eine deutlich höhere Dichte an Gras- und Kräuterelementen auf. Dies zum einen deshalb, weil für diese Arten mehr Licht zur Verfügung steht und zum anderen deshalb, weil eine W Exposition gegeben ist. Dadurch werden Wärme liebende Arten bevorzugt. Der Bereich des Stollensteiges ist aufgelichtet und gleicht daher einem Waldrand. Das wird auch in den Antragsunterlagen festgestellt. Diese Waldrandähnlichen Bereiche sind v.a. jene mit SW Exposition. Sie erstrecken sich über eine Länge von 130m. Es finden sich:*

*Gundelrebe (Glechoma hederacea)*

*Feld-Hainsimse (Luzula campestris)*

*Bingelkraut (Mercurialis perennis)*

*Hasenlattich (Prenanthes purpurea)*

*Dreiblatt-Baldrian (Valeriana montana)*

*Weiden (Salix caprea, S. nigricans)*

*Heckenrose (Rosa canina)*

*Berberitze (Berberis vulgaris)*

*Weißdorn (Crataegus oxyacantha)*

*Seggen (Carex alba; C. flacca, C. ornothopodioides)*

*Oregano (Origanum vulgare)*

*Schneeball (Viburnum Lantana)*

*Erdbeere (Fragaria vesca)*

*Roter Holunder (Sambucus racemosa)*

*Clematis (Clematis alpina) TNSCHVO 2006; Anl 3 b Zif 2 und C. vitalba*

*Wacholder (Juniperus communis)*

*Eiche ! (Quercus robur)*

*Liguster (Ligustrum vulgare)*

*Im obersten Bereich der ausgeprägten Mulde kommen durch Staunässe wasserzügige Schichten zutage. Diese begünstigen vor allem im Böschungsbereich des dort angelegten Forstweges das Aufkommen des*

*Gefleckten Knabenkrautes (Dactylorhiza maculata) TNSCHVO 2006; Anl 2 d Zif 27*

*Sie kommt dort auf einer Böschungslänge von ca. 40m und einer Höhe von ca. 10m (also 400m<sup>2</sup>) vor.*

*Ebenso wurde dort auch das*

*Große Zweiblatt (Listera ovata) TNSCHVO 2006, Anl 2 d; Zif 27*

*festgestellt.*

*Der Waldbereich ist durch einen Forstweg gut erschlossen. Er ist stark durchforstet. Dennoch weist er interessante Lebensräume für Vogelarten auf, da auch stehendes Totholz sowie Holz unterschiedlichster Arten vorliegt. So konnten bei einer Begehung im Mai 2008 die nach der TNSCHVO 2006 geschützten Arten*

*Schwarzspecht*

*Zilpzalp*

*Waldbaumläufer*

*Kleiber*

*Haubenmeise*

*Kohlmeise*

*Sommergoldhähnchen und*

*Zaunkönig*

*festgestellt werden. Gerade im Bereich des Stollensteiges ist von einer deutlich höheren Anzahl an Arten auszugehen.*

*Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Aufnahme der von der Deponie betroffenen Vegetation liegt vor. Dieser listet eine Reihe von vorkommenden Holzgewächsen der Baum- und Strauchschicht auf.*

*Im dazugehörigen Maßnahmeplan mit Pflanzliste werden dann einige Arten für unterschiedliche Aufforstungsflächen vorgeschlagen.*

*Die Aufforstung sieht zumeist eine Bepflanzung von 1 Gehölzpflanze pro 5m<sup>2</sup> für die Ausgestaltung eines zukünftigen Nadelwaldes vor. Ein Nadelwald soll anstelle des derzeit relativ monotonen Nadelwaldes aufgeforstet werden. Da auf Höher der Raststätte ein Plateau geplant ist, wird die Waldfläche insgesamt verringert. Es gehen Waldflächen von 1,2 ha verloren.*

### **Gutachten:**

*Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren*

*Die Lebensgemeinschaften von Pflanzen werden bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen, nämlich Errichtung der Deponie mit Plateaufläche während der Bauzeit stark, danach bei optimaler Umsetzung der Maßnahmen mittelmäßig stark beeinträchtigt.*

*Die Beeinträchtigungen beruhen darauf, dass ein derzeit relativ intensiv bewirtschafteter Fichtenwald mit Sonderbiotopen wie jenem bei der Klaustalquelle, der Böschungvernässung mit gehäuftem Vorkommen des Gefleckten Knabenkrautes und Waldrandartigen Bereichen entlang des Stollensteiges großflächig überschüttet wird. Damit erlischt das Vorkommen des Knabenkrautes an diesem Standort. Es ist eine nach der TNSCHVO 2006 gänzlich geschützte Orchidee. Diese kommt unmittelbar im Nahebereich nicht mehr vor, von einem Aussterben der Art im mittleren Umgebungsbereich von Schönberg kann aber nicht ausgegangen werden. Diese Orchidee kommt im Wipptal deutlich häufiger vor, als manch andere. Das „Umsetzen“ der Art mit zeitweiliger (wohl jahrelanger) Lagerung außerhalb des Deponiegeländes ist wenig Erfolg versprechend. Die Orchidee benötigt einen Mycorrhiza Pilz zur Vergrößerung der Wurzelaustauschfläche. Diese Mycorrhiza (haarfeines Geflecht) ist sehr empfindlich gegen Vertrocknung und wird ein solches Umsetzen erfahrungsgemäß nicht überstehen. Den Versuch,*

diese Pflanze umgehend in den Bereich der (vernässten) Klaustalquelle zu versetzen sollte allerdings unternommen werden.

Auch drei weitere geschützte Arten nach der TNSCHVO 2006 sind durch die Deponie betroffen. Von deren weiteren Bestehen auf der neu entstehenden Fläche ist mit Ausnahme der Alpenrebe nicht auszugehen.

Die betroffenen Arten sind:

Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	b	20
Breitblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Alpen-Waldrebe	<i>Clematis alpina</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	b	2

Auch die im Befund genannten Vogelarten werden vorübergehend ihren Lebensraum verlieren. Dabei sind die Reviere dieser nach der TNSCHVO 2006 geschützten Arten vorerst nicht zu ersetzen. Denn in den an die Fläche anschließenden Waldbereichen sind die Vogelreviere ebenfalls dicht auf dicht besetzt. So läßt sich eine rasche Kompensation nicht herstellen. Es sind zumindest die folgenden Arten betroffen:

Schwarzspecht

Zilpzalp

Waldbaumläufer

Kleiber

Haubenmeise

Kohlmeise

Sommergoldhähnchen und

Zaunkönig

Die Störung wird sich vor allem während der Bauzeit sowie für die Waldvogelarten auch während eines Zeitraumes von zumindest 50 Jahren danach ergeben. Denn erst nach dieser Zeit ist der Lebensraum wieder annähernd zu nutzen wie derzeit.

Auch die Beeinträchtigung von Wildtieren und anderen Tieren im unmittelbar angrenzenden Umgebungsbereich durch Beschallung und Beleuchtung während des Baues und Betriebes der Anlagen ist stark.

Naturhaushalt

Nachdem ca. 7 ha durch die Deponie an Waldfläche über einen Zeitraum von mehreren Jahren vollständig dem ökologischen Gefüge des Waldbereiches von der Europabrücke talwärts zur Ruetz entzogen werden, ist auch von einer starken Beeinträchtigung des Naturhaushaltes auszugehen. Dabei wird diese starke Beeinträchtigung aber lange über den Zeitraum des Aufbaues der Deponie

*hinausreichen. Denn ein mit dem der derzeitigen Struktur vergleichbarer Wald liegt im günstigsten Fall erst nach frühestens 50 Jahren wieder vor. In der Zeit dazwischen werden sich nach Bauvollendung unterschiedliche Stadien des Waldwuchses einstellen, die aber deutlich von jenem geschlossenen Bestand entfernt sind, wie er derzeit ausgeprägt ist. Die lichten Kiefernwaldbereiche, die an einigen Stellen anstocken und deutlich höhere Grasdichten im Unterwuchs aufweisen als der gutwüchsige Fichtenwald, sind aufgrund der Topografie und der Bodenschichtung nicht wieder herstellbar.*

*Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass eine Fläche von ca 1,2 ha überhaupt zur Gänze dem Naturhaushalt des Waldes, also dem Waldlebensraum für Tier- und Pflanzenarten entzogen wird. Dabei handelt es sich um das Plateau, das an der Raststätte aufgeschüttet und begrünt wird. Dieses Plateau soll laut Einreichunterlagen nämlich nur begrünt und mit Einzelgehölzen bepflanzt werden.*

#### *Landschaftsbild*

*Das Landschaftsbild wird vorübergehend stark und mit Fertigstellung der Deponie immerhin mittelmäßig stark beeinträchtigt werden. Es ist der oberste Bereich der Deponie von der Raststätte und von der viel besuchten Kapelle Europabrücke aus nächster Nähe sehr gut einzusehen. Dabei ist der bis dato „unberührt“ empfundene steile Waldhang einer technischen Umgestaltung ausgesetzt, die mit der ansonsten unberührten Natur nicht in Einklang zu bringen ist. Auch Baggergeräte und an- und abfahrende LKW in diesem steilen Waldbereich werden zu dieser Störung deutlich beitragen.*

*Zwar sind andererseits auch die Raststätte selbst und das Autobahn- und Strassennetz im unmittelbaren Nahebereich als starke Störung anzusehen, diese grenzen sich aber naturgemäß scharf mit der Linie der Raststättenböschung ab.*

*Auch aus weiterer Entfernung, hier v.a. Mutters- Raitis wird die technische Ausgestaltung der Deponie deutlich störend ins Auge stechen, da sie nicht ins umgebende steil abfallende Naturgelände der Waldabhänge zur unterhalb gelegenen Ruetz einzupassen ist. Die vordergründige Störung wird so lange andauern, bis die Rekultivierung und Bepflanzung der entstandenen Böschungsbereiche eine höhere Vegetation trägt. Damit ist erst nach Jahrzehnten zu rechnen. Optisch wird die Deponie dieser Größenordnung immer im Gelände sichtbar sein.*

#### *Erholungswert*

*Der Erholungswert des Gebietes wird vorübergehend stark beeinträchtigt werden. Dabei ist in erster Linie der „Stollensteig“ zu nennen, der in der Phase der Aufschüttung – also für Jahre - dem Erholungsnetz der Wanderwege entzogen ist. Denn beim Aufbau der Deponie von den untersten Aufstandsflächen wird der Baulärm bis zu diesem Stollensteig hin wirken. Dieser kann – entgegen der derzeitigen Möglichkeit – nicht mehr als „Refugium“ vor Lärm und Abgasen in unmittelbarer Nähe der Autobahn genutzt werden. Bis dato schirmte nämlich das Plateau der Raststätte und Hügelrücken die akustischen und der Wald andererseits die anderen Immissionen ab. Dies wird während des gesamten Aufbaues der Deponie nicht möglich sein. Im obersten Bereich, dort wo die Deponie direkt über den Stollensteig gelegt werden muss, ist diese Funktion nicht nur stark beeinträchtigt, sondern während der Schüttung der Oberbereiche vorübergehend nicht vorhanden.*

*Durch an- und abfahrende LKW werden auch die Zugänge zu dieser Erholungseinrichtung stark beeinträchtigt.*

*Auch die Nutzung des Zuganges zur Kapelle Europabrücke, sowie deren Blick nach S werden durch die Zufahrtswege zur Deponie (die jedenfalls deutlich verbreitert werden müssen) durch die Stützbauten im Oberbereich und durch den Aufbau der Deponie selbst stark behindert und damit beeinträchtigt werden.*

*Ein Abklingen dieser starken Beeinträchtigungen ist vorerst mit Bauvollendung gegeben. Eine Nutzung, die in etwa dem derzeitigen Zustand entspricht, kann aber unter günstigsten Umständen erst dann erfolgen, wenn Wald die Flächen in ausreichendem Ausmaß überwachsen hat. Ein Teil der Flächen (Plateau) ist aus der unmittelbaren Erholungsnutzung gänzlich entzogen.*

*Zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung/Ausgleichsmaßnahmen:*

*Die Landschaftspflegerische Begleitplanung weist – so wie bereits im UVP Verfahren festgestellt – Mängel auf. Es sind zum einen keine Ausgleichsflächen namhaft gemacht und planlich eingetragen, die vorab bereits Pflanzungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen vorsähen und die damit einen gewissen Ausgleich für den Entfall von Sonderbiotopen darstellen könnten. Die angegebenen Maßnahmen sind bestenfalls als Ersatzmaßnahmen und nicht als Ausgleichsmaßnahmen anzusehen.*

*Der neue Waldrand kann in keiner Weise von Beginn an in der ökologischen Wertigkeit gleichgesetzt werden mit dem Bestand. Im günstigsten Falle wird der neue Waldrand nach längerer Zeit dessen Funktion übernehmen können. Dabei ist allerdings festzustellen, dass der „neue“ Waldrand vornehmlich direkt am Plateau – also an einem durch Fahrzeuge und Anwesenheit gestörten Flächen – nachgebaut werden soll. Er kann in keiner Weise den „Waldrand“ des Stollensteiges – der ungestört ist, ersetzen.*

*Es gehen ca. 130m Waldrand verloren.*

*Ein Ausgleich der besonders wertvollen Biotope wie der Waldrand oder das Feuchtgebiet vor Schüttung der Deponie ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist lediglich ein teilweiser Ersatz dieser Biotope geplant.*

*Die Dichte der Pflanzvegetation in den meisten Fällen (1 Stück/5m<sup>2</sup>) ist nicht dazu geeignet, möglichst rasch einen Gebüschaum oder Waldrand zu schaffen, der die derzeitige Funktion vollständig übernehmen kann. Dies kann durch eine Pflanzdichte von 1 Stück pro m<sup>2</sup> jedenfalls deutlich besser erreicht werden.*

*Auch die Auswahl der Arten aus der Pflanzliste für den Waldrand kann nicht dazu führen, den derzeitigen Verlust nach Jahren der Rekultivierung wieder rückgängig zu machen. So fehlen wichtige Arten wie*

*Salweide (Salix caprea)*

*Liguster (Ligustrum vulgare)*

*Mehlbeere (Sorbus aria) und*

*Zitterpappel (Populus tremula)*

*Diese sind jedenfalls in die Pflanzliste einzutragen und mit nennenswerten Stückzahlen zu belegen.*

*Es darf hier – so wie bereits im vorangegangenen UVP Verfahren und in unzähligen Besprechungen mit der Antragstellerin – aus naturkundlicher Sicht wieder einmal gefordert werden, dass ein konkret ausgearbeiteter Landschaftspflegeplan mit tatsächlichen Ausgleichsmaßnahmen (PBLPP) vorzulegen ist. Der Rahmen für einen solchen Plan wurde in der UVP Verhandlung vom 24.10.2008 angegeben.*

*Auszugleichen sind in diesem Falle jedenfalls alle besonderen Biotope im nachfolgend beschriebenen Rahmen und mit möglichst unmittelbarem Bezug zum entgangenen Biotop (Rahmen der UVP Verhandlung vom 24.10.2008; BMVIT):*

- Für den Ersatz von entgangenen Halbtrockenrasen und/oder trockenen Glatthaferwiesen können verbuschende Halbtrockenrasen und/oder trockene Glatthaferwiesen im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner herangezogen werden. Diese können entbuscht und in weitere Folge gepflegt werden.*
- Als Ersatz für Waldränder können Waldränder im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner neu angelegt werden. Es können auch bestehende offene Waldränder (am Waldrand nur Hochstämme) verbessert werden.*
- Als Ersatz für Gebüsche können Gebüsche und Buschgruppen sowie gruppenweise Gehölzgruppen im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner neu angelegt werden.*
- Als Ersatz für entgangene Bachstrecken können verbaute Bachstrecken im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner naturgetreu zurückgebaut werden angelegt werden.*
- Als Ersatz für entgangene Wälder können standortfremde Wälder in naturnahe, ökologisch wertvolle Wälder umstrukturiert werden.*

*Weitere Vorarbeiten von Seiten der Abteilung Umweltschutz wurden in den Besprechungen mit der Antragstellerin am 30.10.2008 (Abt UWS), am 31.10.08 (BBT) und am 14.11.2008 (BBT) sowie in der Übergabe von Plangrundlagen am 30.10.2008 (Abt UWS, CD und Papierpläne) und am 21.11.2008 (Übermittlung Planverbesserung per email) getätigt.*

*Es wird nunmehr ein solcher PBLPP von der Antragstellerin zwar in Aussicht gestellt, und konnte sich der ASV für Naturkunde in Besprechungen auch schon ein Bild von der Planungsausrichtung machen, dieser ist jedoch nicht Projekt gegenständlich und wird dementsprechend auch nicht in die naturkundliche Beurteilung einbezogen.*

*Nach Aussagen der Antragstellerin ist die Vorlage eines Projekt bezogenen Landschaftspflegeplanes (PBLPP) im allgemeinen Naturschutzverfahren (alle Maßnahmen außer AWG – Deponien) vorgesehen. In diesem werden dann die „Vorab“ - Ausgleichsflächen und die Konkretisierung der sonstigen Maßnahmen (zB Strukturverbesserungen im Wald) in Aussicht gestellt. Die Vorgaben der Abt UWS (siehe Pläne 30.10.2008 und 21.11.2008) sollen nach Aussage der BBT demnach so weit wie möglich berücksichtigt werden.*

*Zusammenfassend wird aus naturkundefachlicher Sicht festgestellt, dass die Schutzgüter*

*Naturhaushalt und Landschaftsbild bei Verwirklichung des Vorhabens, nämlich Aufschüttung der Deponie Europabrücke während der Baumaßnahmen durchgehend stark beeinträchtigt werden.*

*Das Schutzgut der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren wird ebenfalls stark beeinträchtigt, das Schutzgut des Erholungswertes wird vorübergehend stark beeinträchtigt werden.*

*Die Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und Naturhaushalt sind werden, wenn eine Plan gemäße Umsetzung erfolgt und die Vorschriften eingehalten werden, nach einer längeren Zeit der Rekultivierung auf ein mittleres Ausmaß absinken.*

*Dasselbe gilt für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, wobei diese einen noch längeren Zeitraum der Wiederherstellung benötigen werden.*

*Besonders wertvolle Lebensräumen, die durch die Deponie direkt betroffen sind ergeben sich wie folgt:*

*Feuchtgebiet mit Orchidee: ca. 400 m<sup>2</sup>*

*Waldränder: ca. 130 m*

*Ökologisch hochwertiger Kiefernwald: 2000m<sup>2</sup>*

*Für diese Lebensräume sollte sich ein Ausgleich im Ausmaß 1: 1,5 ergeben. Der Faktor 0,5 wird zugeschlagen, weil sich allein schon aufgrund der zeitlichen Differenz (Gebüsche benötigen zB mindestens 15 Jahre bis sie die dzt Funktion erlangen) deutliche Abstriche in der Biotopqualität der neu angelegten Lebensräume ergeben.*

*Die Waldflächen sind nur zT als hochwertig einzustufen, da sie besonders gut durchforstet sind. Es gehen aber insgesamt 1,2 ha Wald durch Errichtung des Plateaus verloren. Damit geht auch Lebensraum für Waldvogelarten verloren. Die an den steileren Lagen anstockenden Kiefernwaldbereiche sind als ökologisch besonders wertvoll einzustufen.*

*Um die Schäden an Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sollten folgende Vorschriften angesetzt werden. Diese sind geeignet, die Auswirkungen durch das Projekt in jenem Rahmen zu halten, der in der obigen Beurteilung angesetzt wurde. Bei Einhaltung der Vorschriften wird das oben angegebene Ausmaß an Beeinträchtigungen erreicht. Es kann durch diese Vorschriften nicht abgesenkt werden. Wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden, dann ist bei Umsetzung der Maßnahmen mit deutlich stärkeren Beeinträchtigungen zu rechnen.*

- 2.16. Die geologischen Amtssachverständigen haben im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 306 der Verhandlungsschrift) wörtlich folgendes ausgeführt:

*Die Gefertigten wurden vom Amt der Tiroler Landesregierung – Abteilung Umweltschutz – Rechtliche Angelegenheiten unter do Zl. U- 30.254a/15 U-30.254b/14 U-30.254c/13 U-30.254d/12 U-30.254e/12 vom 31.10. 2008 für das teilkonzentrierte Verfahren Wasserrecht in Zusammenhang mit dem Brenner Basistunnel zu Sachverständigen für den Fachbereich Geologie und Hydrogeologie bestellt.*

*Dabei wurde ausgeführt, dass der Brenner Basistunnel (BBT) als Teil des österreichischen und transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems auf einer Länge von 55 km durch den Alpenhauptkamm das österreichische Eisenbahnnetz im Raum Innsbruck mit dem italienischen im Raum*

Franzensfeste verbinde. In Österreich erfolge seine Einbindung einmal in Innsbruck-Wilten am südlichen Ende des Hauptbahnhofs, zum anderen in zwei Schleifen unterirdisch in die „Umfahrung Innsbruck“ im Raum Aldrans. Beide Anbindungen würden zugleich die kreuzungsfreie Überführung vom österreichischen Rechtsfahrssystem in das italienische Linksfahrssystem vorsehen. Das System des BBT bestehe aus zwei eingleisigen Tunnels (Radius 4,05 m) in einem Regelabstand von 70 m und einer Steigung von 6 ‰. Zwischen diesen liege rund 12 m tiefer ein Entwässerungstollen (Durchmesser 6,0 m). Alle 330 m werden die Fahrtunnels durch Querschläge verbunden, die eine Flucht und Evakuierung von Personen in die Gegenröhre ermöglichen. Im Abstand von rund 20 km werden als Multifunktionsstellen (MFS) bezeichnete Nothaltepunkte und Gleisverbindungen zwischen den Röhren geschaffen. In die „MFS Innsbruck“ unter dem Nordabhang des Patscherkofels würden zugleich die beiden Einbindungen von Innsbruck Hauptbahnhof und der „Umfahrung Innsbruck“ einbinden. Die „MFS Steinach“ im Raum St. Jodok verfüge zusätzlich über eine Überholmöglichkeit. Beide MFS seien über seitliche Zugangstunnels erreichbar, deren Portale im Stadtteil Vill der Stadt Innsbruck westlich der Autobahn ca. 500 m nördlich der Europabrücke (Portal Ahrental) bzw. im Ortsteil Wolf der Marktgemeinde Steinach am Brenner liegen. Die Abzweigung von der „Umfahrung Innsbruck“ werde durch einen Zugangstunnel von der Ampasser Landesstraße nahe der Autobahnraststätte Ampass erschlossen. Der Inntaltunnel werde zwischen seinem Ostportal in Tulfes und der Abzweigung zum BBT mit einem begleitenden Rettungstollen versehen.

Im Rahmen der Errichtung des BBT werde eine große Menge Ausbruchmaterial anfallen. Dieses Material müsse deponiert werden. Als Standorte seien im Wesentlichen die Deponien Ampass Süd, Ampass Nord, Ahrental, Europabrücke und Padastertal gewählt worden. Das Ausbruchmaterial werde in eigens angelegten Deponien in Ampass (zusammen 0,754 Mio m<sup>3</sup>), westlich der Brennerautobahn unweit des Zugangstunnelportals Ahrental (2,7 Mio m<sup>3</sup>), nordwestlich des Parkplatzes Europabrücke (1,2 Mio m<sup>3</sup>) und im Padastertal (7,7 Mio m<sup>3</sup>) abgelagert. Über das öffentliche Verkehrsnetz werde das Material des Entwässerungstollens im Abschnitt „Sillschlucht-MFS Innsbruck“ und ein Teil des Materials aus den Vortrieben der Einbindung in die Umfahrung Innsbruck zur Deponie unweit des Zugangstunnelportals Ahrental bzw. nahe der Europabrücke verbracht. Das übrige Material werde über Zugangstollen, Entwässerungstollen, Förderbänder und eigene Baustraßen zu den Deponien transportiert, wobei die Andienung der Deponie im Padastertal über einen eigens errichteten Zugangstollen erfolge. Sämtliche Deponien werden im Anschluss an die Ablagerungen rekultiviert.

Die Deponien sollen der Lagerung von Tunnelausbruchmaterial und sonstigen Bodenaushub, welcher den Kriterien gemäß Deponieverordnung Anlage 1, Tabelle 1 und 2 entspreche, dienen. Beim Schüttmaterial handle es sich ausschließlich um Aushub- und Ausbruchmaterial, das im Zuge des Ausbaus der Eisenbahnachse München-Verona, Brennerbasistunnel, anfalle. Die Deponien sollen standortgerecht rekultiviert und in die ursprüngliche Nutzung rückgeführt werden. Im Zuge der Deponiearbeiten sei die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur (wie Deponiezufahrt, Betriebsstraßen, Umzäunungs- und Entwässerungsmaßnahmen) vorgesehen. Vor Baubeginn sollen der Oberboden (ca. 30 cm Humus) und 50 cm Unterboden (Mutterboden) abgetragen und während der Bauzeit getrennt und sachgemäß gelagert werden. Die Wiederaufbringung der abgetragenen Bodenschichten und die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche solle entsprechend dem Baufortschritt, jeweils nach Beendigung der einzelnen Schüttphasen, erfolgen. Derzeit bestockte Wald- und Gehölzflächen sollen nach der Deponieschüttung generell wieder mit Baum- und Strauchgehölzen bepflanzt werden. Verwendet werden standorttypische, heimische Baum- und Strauchgehölze, unter Berücksichtigung der laut

Vegetationsaufnahme vorkommenden Arten. Die Einbindung der Deponien in den Landschaftsraum erfolge vorwiegend mit Hilfe von Gehölzpflanzungen und Gehölzgruppen entlang von Böschungen, Straßen und Trassen.

*Deponie Europabrücke:*

Der Standort der Deponie Europabrücke sei aufgrund der Möglichkeit der dauerhaften Deponierung des Tunnelausbruchmaterial in kürzest möglicher Entfernung zur Anfallstelle gewählt worden. Der Betrieb der Deponie mit einem Volumen von rund 1,2 Mio m<sup>3</sup> inkl. Ausgleichsschicht erfolge auf einer projizierten Fläche von rund 5,8 ha. Dabei sei eine 110 kV Hochspannungsleitung der ÖBB zu verlegen. Weiters sollen zwei Reserveohren für die Verkehrstelematik parallel der Autobahn A 13 verlegt werden. Ebenso solle die Klaustalquelle gefasst und abgeleitet werden. Nach Verfüllung solle die Oberfläche wieder hergestellt und an die neuen Geländebeziehungen angepasst werden. Die Betriebsdauer solle ca. 5 Jahre betragen.

Die Dimension der Deponie liege bei einer projizierten Deponiegrundfläche von 750.532 m<sup>2</sup>, einer projizierten Topfläche von 13.973 m<sup>2</sup> und einer maximalen Schütthöhe von 55 m. Das Schüttvolumen betrage 1.236.160 m<sup>3</sup>. Es solle in vier Schüttabschnitten (Schüttphasen) geschüttet werden. Die Böschungsgeneralneigung betrage 28,5 % bei einer Neigung der Topfläche von rund 2 %.

An die SV wurden zur gutachterlichen Behandlung die nachstehenden Fragen gerichtet:

Hinweis: Die für die gefertigten SV relevanten Fragen sind in unterstrichener Kursivschrift hervorgehoben:

**1) Genehmigungskriterien zum UVP-G2000:**

- a) Sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- b) Ist die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering gehalten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Recht der NachbarInnen gefährden oder erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu beschädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der NachbarInnen im Sinn des §§ 77 Abs. 2 GewO 1994 führen und
- c) Sind Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?

**2) Forstwirtschaftliche Fragestellungen:**

- a) Ist Schutzwald vom Vorhaben betroffen? Wenn ja, in welchem Umfang?
- b) Liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald vor? Wenn nein, warum nicht?
- c) Ist die Vorschreibung von Ersatzaufforstungsflächen notwendig? Wenn ja, in welchem Umfang?

**3) Straßenrechtliche Fragestellung:**

- a) *Wird durch das geplante Vorhaben für den Verkehr bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrtrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr eine Benützung gewährleistet?*
- b) *Spricht das geplante Vorhaben im Hinblick auf die bestehenden und abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs?*
- c) *Werden Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße der durch Erhaltungsarbeiten an der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, soweit herabgesetzt, wie dies im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand möglich ist?*
- d) *Steht das Vorhaben mit den Zielen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung im Einklang?*

**4) Wasserrechtliche Fragestellungen:**

- a) *Wird durch die geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung für Oberflächengewässer bewirkt?*
- b) *Ist eine Einwirkung auf Gewässer und wenn ja, in welchem Umfang, zu erwarten?*

**5) IG-L:**

- a) *Liegt das geplante Vorhaben in einem Gebiet, in dem bereits eine Grenzwertüberschreitung vorliegt?*
- b) *Wenn ja: Leisten die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung oder wird der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt und erfolgt langfristig eine Kompensation?*

**6) Gewerbeteknische (Zusatz)Fragestellungen:**

- a) *Werden das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden etc. oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährdet?*
- b) *Sind Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise belästigt?*
- c) *Wird die Religionsausübung, der Unterricht in Schulen etc. beeinträchtigt?*
- d) *Wird die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichen Verkehr wesentlich beeinträchtigt?*
- e) *Wird eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeigeführt?*

**7) Nebenbestimmungen:**

- a) *Sind notwendige Vorschriften aus fachlicher Sicht zu treffen? Wenn ja, welche?*

- b) Ist die Vorschreibung einer Bauaufsicht aus dem entsprechenden Fachbereich erforderlich?  
(insbesondere Abfalltechnik und Ökologie)
- c) Ist die Vorschreibung von angemessenen Fristen für die Fertigstellung der Anlagen bzw. Teile der Anlage notwendig?

Zur Erstattung des geologisch – hydrogeologischen Gutachtens wurden die nachstehend angeführten Unterlagen herangezogen:

**Fachbereich I: Übergreifende Dokumente**

**Dokumentennummer**

1.1 Einlageverzeichnis

Einlageverzeichnis LH

Genehmigungen zu den Deponien

D0118-05025-10

1.2 Zusammenfassende Dokumente

Zusammenfassender technischer Bericht

D0118-02387-10

1.3 Materialbewirtschaftung

Ausbruchsmaterialbewirtschaftungs-  
Konzept

D0118-04340-10

Übersichtsschema: Deponiemengen  
und Zuschlagsstoffbedarf

D0118-04505-10

Übersichtsplan Baulogistik

D0118-00360-10

Übersichtslageplan Baulogistik

österreichische Seite

D0118-00361-10

1.6 Massenermittlung und Kostenschätzung

Massenermittlung und Kostenschätzung

Deponien

D0134-00217-04

**Fachbereich V: Deponie Europabrücke**

5.1 Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)

Technischer Bericht Deponie Europabrücke

D0134-00629-10

(weitgehend ident mit Einlage D0134-00373 der UVE)

Übersichtskarte Deponie Europabrücke

D0134-00627-10

Übersichtsplan Deponie Europabrücke

D0134-00628-10

Lageplan Deponie Europabrücke

D0134-00630-10

Querprofil 1, Längenschnitt 1-3 Deponie

D0134-00631-10

Detail Deponieaufbau

D0134-00634-10

<i>Stützkörper Zufahrt Deponie Europabrücke</i>	<i>D0134-00649-10</i>
<i>Bericht Zuleitungsstollen ehem. Ruetzwerke</i>	<i>D0134-00652-10</i>
<i>Zuleitungsstollen ehem. Ruetzwerke</i>	<i>D0134-00651-10</i>
<i>Lageplan Schüttphasen</i>	<i>D0134-00632-10</i>
<i>Längenschnitt Schüttphasen</i>	<i>D0134-00633-10</i>
<i>Bericht Geologie, Hydrogeologie und Geotechnik – Europabrücke Süd</i>	<i>D0134-00635-10</i>
<i>(ident mit Einlage D0134-00380 der UVE)</i>	
<i>Lageplan Geologie Deponie Europabrücke</i>	<i>D0134-00636-10</i>
<i>Profile Geologie Europabrücke</i>	<i>D0134-00637-10</i>
<i>Lageplan Hydrogeologie</i>	<i>D0134-00638-10</i>
<i>Profile Geotechnik Deponie Europabrücke</i>	<i>D0134-00639-10</i>

*In Ergänzung zu den Einreichunterlagen wurden am 9.12.2008 ergänzende Unterlagen vorgelegt:*

<i>Nachreichung für das AWG Verfahren</i>	<i>ohne Nummer</i>
<i>Lageplan Geologie Ampass S</i>	<i>D0134-00560-11</i>
<i>Profile Geologie Ampass Süd</i>	<i>D0134-00308-11</i>
<i>Profile Geologie Ahrental Süd</i>	<i>D0134-00521-11</i>
<i>Lageplan Geologie Deponie Europabrücke</i>	<i>D0134-00636-11</i>
<i>Lageplan Hydrogeologie Deponie Europabrücke</i>	<i>D0134-00638-11</i>
<i>Profile Geologie Deponie Europabrücke</i>	<i>D0134-00637-11</i>
<i>Profile Geologie Padastertal Variante 1</i>	<i>D0134-00205-11</i>
<i>Lageplan Geologie Mitte Padastertal Variante 1</i>	<i>D0134-00325-11</i>

*Auf Grund der zur Verfügung gestandenen Unterlagen ergibt sich der nachstehende*

## **Sachverhalt:**

*Vorbemerkung:*

*Im Sachverhalt werden die Ausführungen der Konsenswerberin BBT-SE auf Basis der vorliegenden Einreichunterlagen zum gegenständlichen Projekt wertfrei in indirekter Rede wiedergegeben. Eigene Beobachtungen der gefertigten Sachverständigen werden in direkter Rede festgehalten. Auf diese Befundung aufbauend erfolgen in einem separaten Gutachtenteil die gutachterlichen Schlüsse der Sachverständigen.*

*Nach Angabe der Konsenswerberin gemäß UVE seien die Deponiestandorte so gewählt worden, dass sie in nächstmöglicher Entfernung zur Anfallstelle liegen. Dabei seien aus bauleistungsrechtlichen Gründen als geeignete Standorte*

- *Deponie Ampass Nord (ca. 580.000 m<sup>3</sup>)*
- *Deponie Ampass Süd (ca. 180.000 m<sup>3</sup>)*
- *Deponie Ahrental Süd (ca. 2.688.000 m<sup>3</sup>)*
- *Deponie Europabrücke (ca. 1.200.000 m<sup>3</sup>)*
- *Deponie Padastertal (ca. 7.692.000 m<sup>3</sup>)*

*identifiziert worden.*

*In den Technischen Berichten zu den einzelnen Deponien wurden jeweils im Kapitel 4 die Allgemeinen Angaben zu den geplanten Deponien wie*

- *Deponieklasse,*
  - *die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien und Abfallannahmearten (Abfallbeschreibung, grundlegende Charakterisierung; Eingangskontrolle),*
  - *beanspruchte Liegenschaften und sonstige Anlagen Dritter*
  - *beanspruchte Gewässer (Vorflut, Oberflächen- und Niederschlagswässer; Wässer aus dem Verfüllungsbereich)*
  - *Flächenwidmung, derzeitige Nutzung*
- gegeben.*

*Im Kapitel 5 wird die Situierung der Anlagen beschrieben:*

- *Lage*
- *Siedlungsgebiete und Ortschaften*

*Kapitel 6 behandelt den Deponiestandort:*

- *Begründung der Standortauswahl*
- *Zufahrt zum Standort*
- *Standortverhältnisse*
- *Vorflut*

*Kapitel 7 behandelt die Deponietechnik*

- *Standsicherheit (Standsicherheit Deponiekörper; Standsicherheit der Böschungen)*
- *Deponierohplanum*
- *Deponieoberflächenabdeckung*
- *Wiederherstellung von Wegen*
- *Rekultivierung*
- *Wasserhaushalt*
- *Gewässerschutz (Oberflächenentwässerung in der Schüttphase; temporäre Absetzbecken; Oberflächenentwässerung nach der Deponierekultivierung)*
- *Qualitätssicherung*

*Kapitel 8 behandelt den Deponiebetrieb:*

- *Deponieeinrichtungen (Mengenerfassung, Sozialeinrichtungen, Materialbeförderung, Baustellenabsicherung)*
- *Deponiepersonal*
- *Abfalleinbau (Einbau in Schüttphasen allgemein; Schüttphase 1, Schüttphase 2, Herstellen von Rampen)*
- *Emissions- und Immissionskontrolle*
- *Kontrolle des Deponiekörpers*

*Kapitel 9 beschreibt das Emissionsverhalten der Deponie:*

- *Darstellung der Lärmsituation und Schutzmaßnahmen (Allgemeines; Fahrzeugfrequenzen; geplante Lärmschutzmaßnahmen; geplante Lärmschutzmaßnahmen)*
- *Darstellung der Staubsituation und Schutzmaßnahmen (gepl. Staubschutzmaßnahmen)*

*Kapitel 10 behandelt die Beweissicherung und Nachnutzung:*

- *Beweissicherung*
- *Nachnutzung*

*Schlussendlich werden im Kapitel 11 Abweichungen von der Deponieverordnung aufgelistet.*

## **Deponie Europabrücke:**

*Zur Verifizierung der in den Einreichunterlagen beschriebenen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse erfolgten am 24. August, 22. November, sowie am 3. und 12. Dezember 2008 örtliche Erhebungen im Bereich des gg. Deponiestandortes.*

*Nach Angabe der Projektanten seien im Rahmen der Planungen des Deponiestandortes Europabrücke die nachstehenden Untersuchungen durchgeführt worden:*

- *Geologische Kartierungen in den Maßstäben 1:500 und 1:2500*
- *Geomorphologische Aufnahmen unter Berücksichtigung von Hangbewegungen*
- *Geologisch – geotechnische Gesteinsansprachen und Gefügemessungen*
- *Hydrogeologische Geländeaufnahmen (Quellen, Gerinne, Grundwassernutzungen)*
- *Begehung des aufgelassenen Ruetzstollens*
- *Fels- und bodenmechanische Auswertung der angetroffenen Gesteine und Böden basierend auf Normen und Erfahrungswerten*
- *Geotechnische Interpretation der Hangbewegungen*
- *Untersuchungen zur Standsicherheit des Systems Deponiekörper – Untergrund*
- *Hydrogeologische Auswertung der wasserwirtschaftlichen Beweissicherung*
- *Auswertung eines Teils der Erkundungsbohrungen für die bestehende Mülldeponie Graslboden*

*Die Ergebnisse seien in die nachstehend angeführten Unterlagen eingearbeitet worden:*

- Lageplan Geologie 1:1000 D0134-00636-10
- Profile Geologie 1:1000 D0134-00637-10
- Lageplan Hydrogeologie 1:2000 D0134-00638-10
- Profile Geotechnik 1:2000 D0134-00639-10

### **Geologischer Rahmen:**

Nach Angabe der Konsenswerberin liege der Deponiestandort Europabrücke zwischen dem Wipptal/Silltal und dem Stubaital auf der orographisch rechten Talflanke des Stubai – Ruetztales. Der Standort sei einem umfangreichen Untersuchungsprogramm unterzogen worden. Der Untergrund bestehe überwiegend aus mächtigen, quartären Böden, welche die Paragneise und Glimmerschiefer des Ötztal – Stubaikomplexes überlagern.

Aus den Technischen Berichten ist zu entnehmen, dass die Deponiefläche Europabrücke eine projizierte Fläche 57.532 m<sup>2</sup> erreiche und sich in einer talartigen Einmuldung westlich der Europabrücke orographisch rechts der Ruetz befinde.

Zur Untergrunderkundung seien fünf Rotationskernbohrungen im Bereich des Deponiestandortes niedergebracht worden (SD-B-01/07, SD-B-02/07, SD-B-03/07, SD-B-04/07, SD-B-05/07), die auch als Grundwassermessstellen ausgebaut und auf den Planunterlagen erkenntlich gemacht wurden. Darüber hinaus seien drei Schürfe angelegt worden (SD-S-01/07, SD-S-02/07 und SD-S-03/07).

In den Bohrungen und Schurfröschchen seien Feldversuche und aus dem gewonnen Material bodenmechanische Untersuchungen im Labor durchgeführt worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden im Projektbericht (Einlage D0134-00635-10) beschrieben.

Die einzelnen lithologischen Einheiten, die im geplanten Deponiebereich entwickelt sind, sind im Bericht D0134-00635-10 im erforderlichen Detail beschrieben (Holozän: künstliche Anschüttungen, Oberboden und Hangschutt, Schwemmfächersedimente; Pleistozän: Lösssand und Lösslehm, Grundmoränenmaterial im Hangenden Eisrand- und Deltasedimente, Hangendsande, Terrassenkiese / Hangendschotter, Liegendsande / Sande von Schönberg, Grundmoränenmaterial im Liegenden; Ötztal-Stubai-Komplex: Glimmerschiefer, Paragneise). Darüber hinaus wurde die strukturelle Überprägung der Kristallingesteinsabfolgen beschrieben.

Die Deponiefläche befinde sich am relativ steilen Hang zur Ruetz und reiche bis zur Raststätte Europabrücke. Größere, aktive Hangbewegungen würden im Deponiebereich nicht auftreten, lediglich einige oberflächennahe, aktive Kriechbewegungen seien dokumentiert worden. Die Analyse der Standsicherheit zeige, dass sowohl der geplante Deponiekörper als auch das System Deponie / natürlicher Hang standsicher seien. Eine rückwärtige Erosion des Hanges durch die Ruetz spiele sich dabei lediglich in geologischen Zeiträumen ab.

Von den Projektanten wurde ausgeführt, dass die Deponieaufstandsfläche eine steil nach W geneigte Fläche, die im Untergrund aus dicht bis sehr dicht (gelagerten?) Lockergesteinen aufgebaut werde. Diese

würden einer reliefierten Felsoberfläche aus Paragneisen und Glimmerschiefern auflagern. Im Bereich der Deponieaufstandsfläche gebe es wenige Hinweise auf oberflächennahe Hangbewegungen und Instabilitäten (Fließerden und Kriechböden) in den oberflächennahen Lockergesteinen. Darauf würden auch einige torkelnde Bäume sowie Bäume mit Säbelwuchs und fehlender Baumbestand auf kriechendem Hangschuttmaterial hinweisen.

Die Kriechbewegungen in den Lockergesteinen seien jedoch nur oberflächlich. Indikatoren für tiefreichende Hangbewegungen in den Lockergesteinen würden fehlen. Die Deponieaufstandsfläche im Bereich der Lockergesteine könne daher auf Grund der fehlenden Hinweise auf tiefreichende Hangbewegungen an der Oberfläche, aber auch auf Grund der Erkenntnisse aus den Bohrungen (Bohrkernaufnahmen, SPT) sowie dem einwandfreien Zustand des alten, inzwischen aufgelassenen Ruetzstollens als stabil eingestuft werden. Bei der Befahrung dieses Stollens hätten sich in diesem Bereich, in dem die geplante Deponie unterfahren wird, und bis weit darüber hinaus erwartungsgemäß keine Anzeichen für Hangbewegungen ergeben.

Nicht nur die Aufstandsfläche, sondern auch das gesamte im N und S anschließende Gelände falle relativ steil zur Ruetz ab. Im Bereich der Ruetz gebe es stellenweise eine mehrere Meter bis Dekameter hohe, sehr steile Böschung in Lockergesteinen (Terrassenkiese), die allerdings bis auf oberflächliche Erosion ebenfalls als stabil einzustufen sei.

Kleine Erosionsrinnen oberhalb des Klaustal-Quellhorizontes würden nach Angaben der Projektanten nicht von alten Quellaustritten hervorgehen, sondern seien Zeugnis periodischer Oberflächenabflüsse.

### **Hangstabilität:**

#### **a) oberflächennahe Massenbewegungen:**

An einigen Stellen am Abhang könne man sowohl im Luftbild als auch im Gelände einige Abrisskanten mit Schutfächer bzw. Schuttreiße identifizieren. Diese Abrisskanten seien häufig noch aktiv, was durch den fehlenden Bewuchs und das frische Material auf den Schuttreißen deutlich werde.

Die aktiven Schuttreißen würden aber deutlich außerhalb der Deponiefläche zum liegen kommen.

Direkt unterhalb der Autobahnbrücke, somit im Topbereich der geplanten Deponie seien wohl im Zusammenhang mit dem Autobahnbau eine Auffüllung (Ziegel- und Betonreste etc.) sehr steil (stellenweise >35°) und vermutlich ohne genügende Verdichtung angeschüttet worden. Diese Anschüttung sei in aktiver Bewegung, was sich an den eingeschütteten Bäumen und hangparallelen Rissen zeige. Eine im Jahr 2008 (2007?) errichtete Stützmauer mittels genagelter Betonplatten solle diese Bewegung stoppen. Diese Bewegung sei nach Angaben der Projektanten aber ausschließlich auf die künstliche Auffüllung beschränkt. Der natürlich gewachsene Hang sei hievon nicht betroffen.

Nach Angabe der Projektanten sei an einigen Stellen der Deponie der unterlagernde Fels aufgeschlossen. Auffällig sei, dass bei allen Felsaufschlüssen die Trennflächen teilweise weit geöffnet seien und sich der

*Fels in Blöcke und Großblöcke zerlege. Diese noch aktiven Bewegungen seien nicht tiefreichend und Zeugnis einer oberflächennahen Entspannung und im Zusammenhang mit den oberflächlichen Hangbewegungen zu sehen.*

*Eine vergleichbare, nur massenmäßig größere Situation herrsche an der Felsrippe im W der Deponie. Zahlreiche offene Trennflächen und frischer Hangschutt würden auf eine aktive Kriechbewegung in Richtung WSW zur Ruetz hinweisen. Wie bereits bei den oben beschriebenen Felsaufschlüssen sei die Bewegung aber nicht tiefreichend.*

*b) "Ruetzstollen"*

*Aus den Einreichunterlagen ist des Weiteren zu entnehmen, dass der aufgelassene Triebwasserstollen der Ruetzwerke durch den Deponiekörper künftig überdeckt werde. Der Triebwasserstollen sei am 25. 9. 2008 durch das baugeologische Büro BAUER befahren worden und hierbei ein guter Gesamtzustand des Stollens festgestellt worden. Es seien keine Hinweise auf tiefreichende Hangbewegungen erkennbar (siehe Einlage D0134-00652-10).*

*Es sei jedenfalls geplant, die Stollenröhre im gesamten Deponiebereich zu verfüllen, um einen Verbruch hintanzuhalten. Dabei sei auch eine geordnete Ausleitung der anfallenden Wässer geplant, um im Falle eines Verbruches das unkontrollierte Eindringen von Sickerwässern in den Deponiekörper zu verhindern.*

*Aus den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass der Stollen eine Höhe von ca. 2,2 m aufweise. Die geringste Überlagerungsmächtigkeit liege im Querungsbereich mit Förderstollen 21 bzw. dem Einstiegsschacht 9 bei ca. 6 m. In diesem Bereich werde die Schütthöhe des Deponiekörpers ca. 44,75 m betragen.*

*Jener Teilabschnitt des Ruetzstollens, der von der Deponieschüttung betroffen ist, wurde von einem der Gefertigten (L. WEBER) am 12. Dezember befahren. Der ASV HEISSEL hat diesen Stollen vor etwa 3 Jahren einem Ortsaugenschein unterzogen. Dabei konnte festgestellt werden, dass die Stollenröhre im besagten Teilabschnitt in einem aus Ortsbeton hergestelltem Kastenprofil ausgebaut ist. Auf der Sohle konnten keine Hinweise auf auch nur temporär fließendes Wasser beobachtet werden. Im Bereich des Einstiegsschachtes ist auf ca. 10 m Länge eine unbedeutende Standwasserführung, offensichtlich Tropfwasserzutritte aus dem Einstiegsschacht gegeben.*

*Beiderseits des Einstiegsschachtes sind in der Firste des Stollens Haarrisse entwickelt, die offenbar in der Vergangenheit mit Reparaturmörtel wieder saniert worden sind. Diese Haarrissbildung nimmt offensichtlich mit zunehmender Überlagerungsmächtigkeit beiderseits des Einstiegsschachtes ab.*

*Im tagnahen Bereich des Einstiegsbauwerkes sind Rissbildungen in der Betonkonstruktion erkennbar, deren Weiterentwicklung durch Glasspione überwacht wird. Sämtliche Glasspione erwiesen sich am Befahrungstag als intakt.*



*Ruetzstollen, Höhe Einstiegsschacht 9  
Blickrichtung Süd*

*Intakte Stollenröhre aus Ortsbeton*

*Foto: L. Weber*

*12. Dezember 08*



*Ruetzstollen:*

*Rissbildung im Bereich der Firste,  
südlich des Einstiegsschachtes 9*

*Foto: L. Weber*

*12. Dezember 08*



*Rutzstollen;*

*Einstiegsschacht 9;*

*Rissbildung im tagnahen Bereich*

*Foto: L. Weber*

*12. Dezember 08*

*Die quartäre Bedeckung der Terrasse berge nur kleine, unbedeutende Grundwasserkörper. Die Oberflächenentwässerung sei zur Ruetz hin gerichtet. Gleiches gelte für den Grundwasserabstrom. Nur im östlichen Deponiebereich schwenke sie zur Sill.*

Jene Bodenbewegungen, die sich offensichtlich in der jüngsten Vergangenheit im Bereich der bereits bestehenden künstlichen Ablagerungen oberhalb des Stollenweges ereignet haben, wurden durch 33 ankergesicherte Betonplattenfelder stabilisiert. Dabei wurde im Betonplattenfeld 17 ein Haarriss vom mittleren Anker ausgehend festgestellt, der als Hinweis auf druckhafte Verhältnisse bergseits der Sicherungswand anzusehen ist. Der im Randbereich der Sicherungswand gelegene Baumbestand zeigt merkliche Anzeichen von aktivem Hangkriechen.

Blick auf den Wurzelbereich der Massenbewegung in der künstlichen Anschüttung unterhalb der Brückenkonstruktion; Der Baumwuchs im Hintergrund weist auf aktive Kriechbewegungen hin.



Bildmitte: Stützkonstruktion

Foto: L. Weber

24. August 08

Stützkonstruktion zur Rückhaltung der Massenbewegungen in der künstlichen Anschüttung unterhalb des Brückenbauwerkes;

Vom mittleren Anker der Betonplatte 17 (Pfeil) ausgehend haben sich bereits Haarrisse gebildet. (Detail siehe unten)



Foto: L. Weber

22. November 08

Haarriss, ausgehend vom mittleren Anker des Betonfeldes 17



Foto: L. Weber

22. November 08

*Der Hang unterhalb der künstlichen Anschüttung zeigt demgegenüber auf Grund des Baumwuchses nur örtlich Anzeichen von Hangkriechen. Unverkennbar ist dabei die zum Grabentiefsten gerichtete Zunahme der Tendenz des Hangkriechens. Anzeichen großflächiger Hangbewegungen in den Pleistozänabfolgen bzw. dem kristallinen Untergrund konnten nicht beobachtet werden.*

*Die in den Projektunterlagen beschriebenen „weit geöffneten“ Klüfte können sich lediglich auf sichtbaren Gesteinsaufschlüsse beziehen. Im Zuge der örtlichen Erhebung konnten tatsächlich „weit geöffnete“ Klüfte beobachtet werden, die aber als alt angelegte Entspannungsklüfte und auf Grund der Klüftzustandes nicht zwingend als Anzeichen von aktiver Neotektonik zu interpretieren sind.*



*Offene talparallele Klüfte oberhalb des Bachbettes der Ruetz,*

Foto: L. Weber

22. November 08

*Der geplante Deponiebereich kommt auf Kristallingesteinsabfolgen und quartären Ablagerungen zu liegen. Die geologischen Verhältnisse wurden geologisch aufgenommen und sowohl kartenmäßig als auch profilmäßig dargestellt.*

*Im Zuge der eigenen Geländebegehungen und unabhängig davon auf Grund von Informationen von DI Dr. HENZINGER bzw. Vertretern der Landesgeologie ergaben sich Zweifel an der lagerichtigen Darstellung von Gesteinsaufschlüssen und der oberflächlichen Wasseraustritte gem. Plandarstellung D0134-00636-10, sodass eine Überarbeitung durch die Projektanten erfolgte.*

In der am 9. Dezember 2008 zur Verfügung gestellten Nachreichung wurden die Veränderungen gegenüber den ursprünglichen Einreichunterlagen beschrieben. In der geologischen Karte (Lageplan Geologie Deponie Europabrücke D0134-00636) und in der hydrogeologischen Karte (D0134-00638) sei nach Angabe der Projektanten die topografische Grundlage auf Basis einer nachträglich erfolgten Detailvermessung aktualisiert worden. Zudem sei ein Festgesteinsaufschluss, der zwar bei den geologischen Kartierungen mittels GPS eingemessen wurde und in geologische Karte übertragen wurde, anhand dieser detaillierten topografischen Karte um einige 10er Meter bergseitig und in die Nähe der Bohrung St-B-05/07 lagemäßig korrigiert worden.

Die geologischen Profile (Profile Geologie Deponie Europabrücke D0134-00637) seien nach Angabe der Projektanten auf Basis der neuen topografischen Daten aktualisiert worden. Zudem seien zwei neue Profile erstellt worden, die entlang der Bohrungen verlaufen.

- Profil A2 (Klaustalquelle – SD-B-05/07 - SD-B-04/07 – SE-Ende Deponiekörper)
- Profil C2 (SD-B-02/07 – SD-B-05/07 – SD-B-03/07)

Aufgrund der Ergebnisse der Bohrung GW 70350018 der Deponie Graslboden müsse nach Angabe der Projektanten im Südosten des Profils A2 die Felsoberkante bei 790,29 m über Adria angenommen werden. Die Felsoberfläche tauche also, wie bereits in den ursprünglichen Profilen dargestellt, nach SE ab. Die Änderungen im neuen Profil seien marginal und würden sich im Wesentlichen auf die neue Topographie beziehen. Die Auswirkung auf die geotechnischen Profile und Nachweise sei vernachlässigbar.

#### Bohrungen:

##### SD-B-01/07

Gemäß Bohrprotokoll kommt die Bohrung auf GOK = 923,38 m (technischer Bericht 923,25 m = unter GOK versenkter Bohrkopf) zu liegen.

Die Bohrung durchteufte bis auf Kote 919,68 m künstliche Anschüttungen. Bis zur Endteufe in 789,48 m wurden quartäre sandig-kiesige Abfolgen angetroffen, ohne das kristalline Grundgebirge erreicht zu haben. Aus dem Bohrprotokoll ist zu entnehmen, dass sich ab ca. Kote 863 m bis ca. 821 m sowie 793 m bis zur Endteufe (789,48 m) Spülungsverluste bis zu 100 % ergeben haben.

Aus dem Technischen Bericht D0134-00380 geht hervor, dass lediglich in dieser Bohrung SD-B-01/07 Grundwasser in 110 m Tiefe beobachtet worden.

Aus der Aufzeichnung der Abstichmessungen ist jedoch zu ersehen, dass im Beobachtungszeitraum 16.05.2007 bis 20.12.2007 Druckniveaus zwischen 791,39 m und 796,58 m gemessen wurden. Die elektrische Leitfähigkeit schwankte zwischen 293  $\mu\text{S}/\text{cm}$  und 798  $\mu\text{S}/\text{cm}$ , die Temperatur zwischen 8,8°C und 10,3°C.

##### SD-B-02/07

Gemäß Bohrprotokoll kommt die Bohrung auf GOK = 864,78 m (technischer Bericht 864,62 m = unter GOK versenkter Bohrkopf); zu liegen.

Die Bohrung durchteufte bis auf Kote 776,23 m quartäre kiesig-sandige Abfolgen. Bemerkenswert sind die im Bohrprotokoll angeführten Hinweise ausgewaschener Feinkomponenten (ab ca. Kote m 849,78 – ca. Kote m 840,18 (?); ca. Kote m 814,08 – ca. Kote m 810,78 m). Aus dem Bohrprotokoll ergeben sich keine Hinweise Spülwasserverluste. Das kristalline Grundgebirge wurde auf ca. Kote 776,23 m erreicht. Ebenso ist dem Bohrprotokoll zu entnehmen, dass kein Grund-(Berg)wasser angetroffen wurde.

Aus der Aufzeichnung der Abstichmessungen ist jedoch zu ersehen, dass im Beobachtungszeitraum 16.05.2007 bis 20.12.2007 Druckniveaus zwischen 774,44 m und 778,33 m gemessen wurden. Die elektrische Leitfähigkeit schwankte zwischen 329  $\mu\text{S}/\text{cm}$  und 439  $\mu\text{S}/\text{cm}$ , die Temperatur zwischen 8,9°C und 9,3°C.

SD-B-03/07

Gemäß Bohrprotokoll kommt die Bohrung auf GOK = 866,64 m (technischer Bericht 866,65 m) zu liegen.

Die Bohrung durchteufte bis auf ca. Kote 828,39 m quartäre kiesig-sandige Abfolgen. Bemerkenswert sind die im Bohrprotokoll getroffenen Hinweise auf ausgewaschene Feinkornanteile zwischen ca. Kote m 844,64 und ca. Kote m 843,84). Aus dem Bohrprotokoll ergeben sich keine Hinweise Spülwasserverluste. Das kristalline Grundgebirge wurde auf ca. Kote 828,39 m erreicht. Ebenso ist dem Bohrprotokoll zu entnehmen, dass kein Grund-(Berg)wasser angetroffen wurde, wenngleich in jenen Bereichen, wo die Bohrung mit Trockenspülung niedergebracht wurde, Feuchtstellen beobachtet wurden.

Aus der Aufzeichnung der Abstichmessungen ist jedoch zu ersehen, dass im Beobachtungszeitraum 16.05.2007 bis 20.12.2007 ab Juli 2007 Druckniveaus zwischen 841,50 m und 841,61 m gemessen wurden. Die elektrische Leitfähigkeit schwankte zwischen 270  $\mu\text{S}/\text{cm}$  und 281  $\mu\text{S}/\text{cm}$ , die Temperatur zwischen 7,6°C und 7,9°C.

SD-B-04/07

Gemäß Bohrprotokoll kommt die Bohrung auf GOK = 839,25 m, gemäß techn. Bericht 840,36 m zu liegen.

Die Bohrung durchteufte bis auf ca. Kote 815,45 quartäre kiesig-sandige Abfolgen. Zwischen ca. Kote 834,95 und ca. Kote 833,10 wurden laut Bohrprotokoll gerundete, polymikte Kiese und Steine ohne Feinkornanteil erbohrt, wobei der Verdacht geäußert wurde, dass der Feinkornanteil ausgewaschen wurde. Ab Kote m 815,80 wurden unterhalb einer geringmächtigen Schlufflage die Kristallingesteinsabfolgen angetroffen. Hinweise auf eine Grund-/Bergwasserführung sind im Protokoll nicht ersichtlich. Es finden sich lediglich Hinweise auf Feuchtstellen in den Quartärabfolgen.

Aus der Aufzeichnung der Abstichmessungen ist jedoch zu ersehen, dass im Beobachtungszeitraum 16.05.2007 bis 20.12.2007 Druckniveaus zwischen 814,87 m und 815,76 m gemessen wurden. Die elektrische Leitfähigkeit schwankte zwischen 289  $\mu\text{S}/\text{cm}$  und 514  $\mu\text{S}/\text{cm}$ , die Temperatur zwischen 7,8°C und 8,1°C.

SD-B-05/07

Gemäß Bohrprotokoll kommt die Bohrung auf GOK = 795,51 m (technischer Bericht 796,63 m).

Die Bohrung durchteufte bis auf ca. Kote 786,76 m quartäre kiesig-sandige Abfolgen. Da in den Quartärabfolgen trocken gebohrt wurde, waren keine Beobachtungen auf ausgewaschene Feinkornanteile möglich. Das kristalline Grundgebirge wurde auf ca. Kote 786,76 m erreicht, wobei sich in diesem Bereich offensichtlich ein vollständiger Spülwasserverlust ergab. Ebenso ist dem Bohrprotokoll zu entnehmen, dass kein Grund-(Berg)wasser angetroffen wurde, wenngleich in jenen Bereichen, wo die Bohrung mit Trockenspülung niedergebracht wurde, Feuchtstellen beobachtet wurden.

Aus der Aufzeichnung der Abstichmessungen ist jedoch zu ersehen, dass im Beobachtungszeitraum 16.05.2007 bis 20.12.2007 Druckniveaus zwischen 787,43 m und 788,10 m gemessen wurden. Die elektrische Leitfähigkeit schwankte zwischen 395  $\mu\text{S}/\text{cm}$  und 517  $\mu\text{S}/\text{cm}$ , die Temperatur zwischen 7,5°C und 8,2°C.

#### Qualitative Beschaffenheit der Quartärabfolgen:

Aus dem Technischen Bericht D0134-00380 geht hervor, dass im Bereich des geplanten Standortes die Kernbohrungen SD-B-01/07 (134,0 m), SD-B-02/07 (94,40 m), SD-B-03/07 (50,8 m), SD-B-04/07 (34,0 m), SD-B-05/07 (13,85 m) niedergebracht und zu Grundwassermessstellen ausgebaut worden seien. Dabei sei lediglich in der Bohrung SD-B-01/07 Grundwasser in 110 m Tiefe beobachtet worden. Die Untersuchung der Kornzusammensetzung erbrachten die nachstehenden Ergebnisse:

- SD-B-01/07: sandiger, schwach schluffiger Kies ( $g = 67,91\%$ ,  $s = 20,04\%$ ;  $t + u = 3,89\%$ )
- SD-B-02/07: Kies und Sand, schluffig ( $g = 19,68\% - 51,94\%$ ,  $s = 27,53\% - 40,53\%$ ;  $t + u = 20,54\% - 44,8\%$ )
- SD-B-03/07: Kies mit Steinen ( $x = 25,30\% - 33,32\%$ ;  $g = 47,79\% - 63,07\%$ ,  $s = 8,44\% - 13,95\%$ ;  $t + u = 3,19\% - 5,29\%$ )
- SD-B-04/07: Kies mit Steinen ( $x = 22,41\% - 38,52\%$ ;  $g = 43,4\% - 50,67\%$ ,  $s = 13,84\% - 16,6\%$ ;  $t + u = 2,26\% - 4,25\%$ )
- SD-B-05/07: Kies mit Steinen ( $x = 0\% - 55,73\%$ ;  $g = 25,82\% - 64,39\%$ ,  $s = 11,94\% - 33,82\%$ ;  $t + u = 6,51\% - 19,90\%$ )

Obwohl durch die Untergundaufschlüsse nicht-grundwasserführende Kiessandvorkommen nachgewiesen werden konnten, sei durch die örtliche steile Morphologie der Geländeoberfläche (Auffüllung eines Grabens) eine der Deponieschüttung vorangehende Nutzung derselben nicht möglich.

#### **Hydrogeologischer Rahmen**

In den Erkundungsbohrungen seien folgende grundwasserrelevante Beobachtungen getroffen worden:

- SD-B-01/07 Grundwasser in – 110,1 m unter GOK
- SD-B-02/07 kein Grundwasser angetroffen, trocken
- SD-B-03/07 kein Grundwasser angetroffen, trocken
- SD-B-04/07 kein Grundwasser angetroffen, trocken
- SD-B-05/07 kein Grundwasser angetroffen, trocken

a) Quellen und Gerinne:

*Im Bereich der Deponiefläche selbst seien zwei Hangwasser- / Quellaustritte (Klaustalquelle - Quellgruppe - und "Nördlicher Quellhorizont" - Quellgruppe) und wenige Vernässungsstellen (z. B. Stollensteig) dokumentiert. Im näheren Umfeld gebe es noch einen weiteren Quellaustritt (Quelle am Heustadl) und mehrere Vernässungsstellen. Die Hangwasseraustritte würden sich zu kleinen Gerinnen sammeln, vereinigen und in die Ruetz fließen.*

*Für die Beweissicherung des Deponiestandortes werde die Quelle am Heustadl herangezogen.*

*Beim "Nördlichen Quellhorizont" handle es sich um eine Vielzahl kleinerer Quell- und Hangwasseraustritte in einer großflächigen Vernässungszone, die sich nur zu einem Teil sammeln und durch einen künstlichen Graben dem Klausbach zugeleitet würden. Die Hauptmenge des Wassers fließe großflächig über den Hang ab, sammle sich in Vertiefungen zu Wasserlöchern und versickere großteils wieder im kiesig-steinig-blockigem Hangschutt-Schwemmfächermaterial am Ausgang des Klaustales. Das versickerte Wasser trete am Fuß des Schwemmfächers, wo dieser von der Ruetz angeschnitten werde, wieder aus. Hier würden zahlreiche Vernässungsstellen und kleinere Hangwasseraustritte existieren. Der größte davon sei die gefasste Quelle am Heustadl. Auffällig seien Kalktuffe, die aus dem Wasser ausgeschieden werden.*

*Bei der Vernässungsstelle am Stollensteig handle es sich um einen Stauwasserhorizont auf einer wenige Meter mächtigen, feinsandigen Schlufflage innerhalb der Terrassenkiese. Die Vernässung ziehe sich etwa 40-50 m über den Hang.*

*Die Quellen, Hangwasseraustritte und Vernässungsstellen würden von Grundwässern in den pleistozänen Ablagerungen des Bergrückens nördlich von Schönberg gespeist.*

*Alle im Deponiegebiet anfallenden Oberflächen- und Hangwässer würden im Klaustal gesammelt und fließen Richtung Ruetz ab bzw. versickern in den quartären Lockergesteinen und fließen dann auf der Felsoberfläche Richtung Nordwesten zur Ruetz bzw. ganz im E auch Richtung NE zur Sill ab.*

*Am 22. November konnten im Rahmen einer örtlichen Erhebung die z.T. diffusen Wasseraustritte auf Grund der frischen Schneelage ideal beobachtet werden.*



*diffuser Wasseraustritt der „Klaustal-Quellgruppe“ mit deutlichen Quelltuffbildungen*

*Foto: L. Weber*

*22. November 2008*



*Quellaustritt aus „Nördlicher Quellgruppe“ (knapp am Waldrand zur Lichtung)*

*Foto: L. Weber*

*22. November 2008*

*b) Grundwasserverhältnisse:*

*Generell sei davon auszugehen, dass sowohl eine oberirdische als auch eine unterirdische Entwässerung des Deponiestandortes in westlicher und nordwestlicher Richtung zur Ruetz stattfinde. Nur ganz im Osten fließe ein Teil des Grundwassers auf der Felsoberfläche zur Sill hin ab. Die Quell- und Hangwasseraustritte wären als ganzjährig schüttend einzustufen.*

*Aufgrund dieser Beobachtungen werde angenommen, dass im Bereich des Standortes in der Lockergesteinsdecke kein größerer, zusammenhängender Grundwasserkörper vorhanden sei. Lokale Grundwassereinschlüsse seien zu erwarten. Das nicht oberflächlich abfließende Niederschlagswasser sickere großteils durch die quartären Lockergesteine bis auf den Fels, sammle sich dort in Rinnen und anderen Vertiefungen und fließe in Richtung Ruetz und Sill ab. An Stellen, wo die Felsoberkante ausbeißt, trete Wasser zu Tage.*

Ein Teil des Grundwassers werde in Klüfte und Störungen im Fels sickern und sich dort seinen Weg zur Vorflut suchen. Der Fels wäre als Kluftwasserleiter einzustufen, lediglich die in Störungszonen aufgearbeiteten Gesteine können als Porengrundwasserleiter angesprochen werden.

Unterhalb des Deponiebereich bestehen 3 Quellaustritte (Klaustalquelle, Nördliche Quellgruppe, Heustadlquelle). Die laufenden Messungen der Konsenswerberin ergaben nachstehende Minimal- und Maximalschüttungen:

Quelle	Min	Max	Durchschnitt:
Klaustalquelle:	0,20 l/s	0,91 l/s	0,565 l/s
Nördl. Quellgruppe	0,10 l/s	0,94 l/s	0,370 l/s
Heustadlquelle	0,02 l/s	0,10 l/s	0,070 l/s

Eine von den gefertigten SV durchgeführte überschlagsmäßige Wasserbilanz für den morphologischen Einzugsbereich (Niederschlag – Oberflächenabfluss – Verdunstung = Grundwassererneuerung) zur Abschätzung der Plausibilität hat nachstehendes ergeben:

$$\text{Fläche: } 0,090 \text{ km}^2 * 764 \text{ mm/a} = 67140000 \text{ l/a} = 2,13 \text{ l/s:}$$

Der Oberflächenabfluss wurde mangels eines nicht erkennbaren dauernden Oberflächenabflusses mit 0 angesetzt. Als Evapotranspirationsrate wurde ein Faktor 1/3 geschätzt. Hieraus ergibt sich eine Grundwassererneuerung von ca. 1,42 l/s.

Da zumindest an den Erhebungstagen größere Abflussmengen an der Klaustalquelle, der Nördlichen Quellgruppe und der Heustadlquelle (Summe ca. 5 l/s) beobachtet wurden, liegt die Vermutung nahe, dass zusätzlich zu den durch Niederschläge zuzitenden Wässern auch unterirdische Wasserzutritte über das Trennflächensystem des kristallinen Untergrundes erfolgen.

#### c) Beurteilung des hydrogeologischen Risikos:

Im Umfeld des Deponiestandortes würden nur wenige Quellen austreten. Regional betrachtet werde ein Großteil des Grund- und Bergwassers im Gebiet von Schönberg bereits über das Sill- bzw. Ruetztal drainiert. Im Standortgebiet gebe es noch Reste des von S auf der nach N bzw. NW geneigten Felsoberfläche anströmenden Grund- und Bergwassers und versickernde Niederschlagswässer. Die Quellaustritte liegen im Bereich der Grenze Locker-/Festgestein. Ein größerer, geschlossener Grundwasserleiter liege nicht vor. Das Grundwasser sammle sich in den Paläorinnen und -tälern auf der Felsoberfläche und fließe in ihnen der Ruetz bzw. Sill zu. Kleinere (schwebende) Grundwassereinschlüsse würden durch den Deponiekörper nicht oder kaum beeinflusst.

Der untere Bereich des Deponiekörpers werde die Klaustalquelle überdecken. Im Zuge des Deponiebaus werde die Quelle gefasst und kontrolliert der Vorflut zugeleitet. Da diese Maßnahme auf die

Quellschüttung keine Auswirkung habe und die Zuleitung in den ursprünglichen Vorfluter erfolge, seien die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen neutral.

Eine Gefährdung des Grundwassers durch Auswaschung des deponierten Materials könne als gering eingestuft werden. Durch Verwitterung bzw. Lösung des deponierten Materials komme es zu erhöhten Ionenfrachten. Diese geogene Veränderung werde kurz- bis mittelfristig wieder abklingen. Überdies können Sprengmittelrückstände bzw. Spritzbetonreste zu gering bis sehr geringen Konzentrationen an verschmutzenden Substanzen führen. Eine dauerhafte Auswirkung auf das Grundwasser sei unwahrscheinlich.

Die hydrogeologische Vulnerabilität sei als gering einzustufen.

Auf Grund des o.a. Sachverhaltes und der eigenen fachlichen und örtlichen Gebietskenntnisse kann das nachstehende

## **Gutachten**

erstattet werden:

Vorbemerkungen:

Das gg. Gutachten behandelt ausschließlich Fragestellungen der Geologie und Hydrogeologie als Grundlage für betroffene Sachverständige zu deren Entscheidungsfindung. Fragen der geotechnischen Sicherheit werden daher vom SV für Bodenmechanik, hydrographische Fragen vom SV für Hydrographie behandelt.

Den numerischen Durchlässigkeitsbeiwerten nach DIN 18130 Teil 1 entsprechen die nachstehend angeführten verbalen Beschreibungen:

sehr stark durchlässig	$>1 \cdot 10^{-2}$ m/sec
stark durchlässig	$1 \cdot 10^{-4}$ bis $1 \cdot 10^{-2}$ m/sec
durchlässig	$1 \cdot 10^{-6}$ bis $1 \cdot 10^{-4}$ m/sec
schwach durchlässig	$1 \cdot 10^{-8}$ bis $1 \cdot 10^{-6}$ m/sec
sehr schwach durchlässig	$<1 \cdot 10^{-8}$ m/sec

Durch die durchgeführten Erkundungsarbeiten, insbesondere die Überarbeitung der geologischen Aufnahme besteht über den geologischen Aufbau des Deponieuntergrundes und die hydrogeologischen Verhältnisse des Standortes Europabrücke hinreichende Klarheit für die Erstellung des Gutachtens. Bei projektgemäßer Fassung und Ableitung der Klaustalquelle erfolgt kein Einstau des Deponiekörpers.

Die in den nunmehr überarbeiteten Einreichunterlagen getroffenen hydrogeologischen Annahmen können als Bewertungsgrundlage für den SV für Bodenmechanik herangezogen werden

**Zur Frage des Grundwasserhaushaltes:**

Aus der unter Berücksichtigung der Bohraufschlüsse und der Obertagsaufschlüsse erfolgten Rekonstruktion der Felsoberkante geht hervor, dass offensichtlich ein Felsrelief vorliegt, welches wahrscheinlich vereinfacht flach von S gegen N abfällt (SD-B 03/07: 828,59 m; SD-B 04/07: 814,80 m; SD-B 02/07: 776,23 m), im Detail jedoch komplex ausgeformt sein dürfte.

Auf Basis der Bohrerkundungen und den Obertageaufschlüssen ist zu rekonstruieren, dass die Felsoberfläche offensichtlich stark aufgelockert ist, wie zumindest auch aus den Verlusten der Bohrspülung abzuleiten ist (Bohrung SD-B-05/07). Wenngleich der Festgesteinskomplex im Bezug zur quartären Überlagerung als relativer Stauer angesehen werden kann, ist er als Kluftwasseraquifer zu bezeichnen.

Unter der Prämisse, dass es sich beim Felsaufschlusses knapp unterhalb der Bohrung SD-B05/07, der auf ca. Kote 795 m zu liegen kommt, tatsächlich um Anstehendes Gebirge und nicht um einen aus der südlich situierten Felsrippe oberflächlich abgeglittenen Block handelt, der in der o.a. Bohrung angetroffenen Felsoberkante auf ca. Kote 786,76 sowie des obersten Austrittes der Klaustalquellgruppe auf ca. Kote 758 resultiert, dass es sich bei der Klaustalquelle nicht um eine Stauquelle im klassischen Stil, vielmehr um einen Austritt einer Kluftquelle handelt.

Aus den Bohrungen wurden verschiedene Druckniveaus registriert. Auch die physikalischen Parameter weisen auf Wässer unterschiedlicher Provenienz hin:

Pegel	Druckniveau	Temp	el. LF ( $\mu\text{S}/\text{cm}$ )
SD-B-01/07 (--)	791,39 -796,58	8,8°-10,3°	293 - 798
SD-B-02/07 (776,23)	774,44 -778,33	8,9°-9,3°	329 – 439
SD-B-03/07 (828,39)	841,50 - 841,61	7,6°-7,9°	27 0 – 281
SD-B04/07 (815,80)	814,87 - 815,76	7,8°- 8,1°	28 9 – 514
SD-B-05/07 (786,76)	787,43 - 788,10	7,5°-.8,2°	3 95 – 517

Zumindest das Wasser aus Pegel SD-B-01/07 weist auf eine oberflächennahe Herkunft hin.

Da die Quellaustritte im Deponiebereich offensichtlich mehr Wasser schütten, als im gg. morphologischen Einzugsgebiet anfällt, ist rückzuschließen, dass neben Grundwasser aus dem quartären Lockergesteinskörper zusätzlich auch Kluftwässer aus dem Festgesteinskomplex zutreten können.

Die Fachmeinung der Projektanten, wonach die kleinen Erosionsrinnen oberhalb des Klaustal-Quellhorizontes nicht von alten Quellaustritten hervorgehen, sondern Zeugnis periodischer Oberflächenabflüsse seien, kann nicht geteilt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei periodisch stärkerer Bergwasserführung und dem sich einstellenden höheren Druckniveau das Wasser auch an diesen (höheren) Stellen über die offenen Trennflächen austreten kann.

**Die sorgfältige und geordnete Ableitung der Wasserzutritte der Klaustalquellgruppe über den vorgesehenen Filterteppich ist daher von grundlegender Bedeutung für die Erhaltung der Standsicherheit des Deponiefußes. Dabei ist auch auf die hohe Versinterungsneigung des Wassers der Klaustalquelle hinzuweisen.**

**Zur Frage der Stabilität des Deponieuntergrundes:**

*Im Bereich der geplanten Deponie sind keine Anzeichen für tiefgründige Hangbewegungen gegeben, die ein Standortrisiko für die Deponie bedeuten können.*

*Visuell ist für derartige Hanglagen an mehreren Stellen Bodenkriechen erkennbar, wobei die Tendenz des Hangkriechens grabenwärts leicht zunimmt. Durch die Deponieschüttung kann die Neigung zum Hangkriechen sogar reduziert werden.*

*Das Fehlen einer tiefgründigen Hangbewegung ist durch den Erhaltungszustand des ehem. Triebwasserstollens der Ruetzwerke bewiesen. Das Kastenprofil des Ruetzstollens zeigt keinerlei Schäden, die auf tiefgründige Hangbewegungen zurückzuführen sind. Die Rissbildung im Zugangsbauwerk zum Triebwasserstollen wiederum ist lediglich im vordersten (tagnahen) Bereich vorhanden, und durch den langsamen Kriechprozess des Bodens hervorgerufen.*

*Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Stollenröhre durch die zusätzliche Auflast des Deponiekörpers zu Bruche gehen wird und daher vor der Schüttung der Deponie nach dem Stand der Technik verfüllt werden muss, wie auch im Projekt vorgesehen ist.*

*Die Verfüllung des Stollenabschnittes muss dabei allerdings über die Grenzen des Schüttkörpers soweit hinausgezogen werden, dass die Verfüllungsenden des Stollens und die jeweils äußersten Deponiegrenze über dem Stollen einen Winkel von 60° ergeben und muss so erfolgen, dass sich im Stollen kein Wasser sammeln kann.*

*Da offensichtlich nicht geplant ist, den gesamten Stollen zu verfüllen und auch davon ausgegangen wird, dass der verbleibende Stollen in regelmäßigen Abständen kontrolliert, somit befahren werden muss, wäre zur Erhaltung der Wetterwegigkeit ein Rohrdurchlass (Firstrohr) einzubauen. Ebenso ist zur Vermeidung eines Anstaus allfällig zusitzender Wässer eine Durchleitungsmöglichkeit an der Sohle (Sohlrohr) vorzusehen.*

*Die Hangbewegungen oberhalb der kürzlich errichteten Stützmauer beschränken sich auf die künstlichen Anschüttungen im Zuge des Autobahnbaues und sind kein Hinweis auf geogene Hanginstabilitäten.*

*An die SV wurden zur gutachterlichen Behandlung die nachstehenden Fragen gerichtet:*

## 1) Genehmigungskriterien zum AWG 2002

### a) Wird die nachhaltige Nutzung von Boden und Wasser beeinträchtigt?

Die Überlagerung des kristallinen Grundgebirges besteht aus einer Abfolge von verwertbaren Kiessanden. Im UVG wurde daher die nachstehende empfohlene Maßnahme formuliert:

- Im Sinne einer Empfehlung wäre zu prüfen, ob vor Inbetriebnahme der Deponie Europabrücke die Lockergesteinsablagerungen als nutzbare Baurohstoffe etagenartig abgetragen und einer Verwertung zugeführt werden können. Durch die Verzahnung der Deponieschüttung mit den Abbauetagen könnte auch ein zusätzlicher Beitrag zur Stabilität der Deponieschüttung erzielt werden. Dadurch könnte nicht nur ein Beitrag zur Rohstoffversorgung der Region geleistet, sondern auch das Aufnahmevermögen der Deponie erhöht bzw. die Veränderungen der Geländemorphologie merklich reduziert werden (vgl. § 174 Abs. 1 Z. 4,5 MinroG).

Durch die erforderlichen Anschnitte für die Herstellung der Betriebsstraßen ist eine den geotechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechende geordnete Abbauführung nicht möglich. Aus diesem Grunde wird die empfohlene Maßnahme wie folgt umformuliert:

- Im Sinne einer Empfehlung wäre zu prüfen, ob die bei der Errichtung der Betriebsstraßen anfallenden Kiessande einer Verwertung zugeführt werden können. Dadurch könnte nicht nur ein Beitrag zur Rohstoffversorgung der Region geleistet, sondern auch das Aufnahmevermögen der Deponie erhöht bzw. die Veränderungen der Geländemorphologie merklich reduziert werden (vgl. § 174 Abs. 1 Z. 4,5 MinroG).

### b) Sind Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten?

#### Quantitative Beeinträchtigungen:

Bauphase, Deponiebetrieb: Während der Abdeckung der Deponieaufstandsfläche sind lokale Sickerwasserzutritte nicht gänzlich auszuschließen. Eine quantitative Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers mit Auswirkungen auf die Schüttung der Klaustalquelle, der nördlichen Quellgruppe und der Heustadlquelle kann während der Schüttung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von Wassernutzungen kann aber jedenfalls ausgeschlossen werden.

#### Qualitative Beeinträchtigungen:

Während der Schüttung der Deponie können qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers in Form von Trübungen und Belastungen des Grundwassers durch die beigemengten Baustoffe (z.B. Spritzbeton-Rückprallmaterial) nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Nach Beendigung der Schüttung und projektgemäßer Abdeckung ist von keinen qualitativen Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers auszugehen

Die gleiche Aussage betrifft die geplante Deponie unter der Prämisse, dass nur fachkundig geprüftes, geeignetes Ausbruchsmaterial der Tunnelvortriebe gelagert wird.

## **2) Wasserrechtliche Fragestellungen:**

- a) *Werden durch die geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung für Oberflächengewässer bewirkt?*

*Während der Errichtung und des Betriebes der Deponie können Trübungen der Wässer der Klaustalquelle, der nördlichen Quellgruppe und der Heustadtquelle nicht ausgeschlossen werden. Darüberhinaus sind geringfügige Veränderungen der chemischen Zusammensetzung dieser Wässer in Abhängigkeit vom Deponiematerial und in diesem enthaltenen Resten von Baustoffen nicht auszuschließen.*

*Mit zunehmender Schüttung der Deponie, die von unten nach oben erfolgt, somit auch mit zunehmender Entfernung von den Quellaustritten nimmt das Ausmaß dieser Belastungen jedoch ab.*

*Nach Beendigung der Deponieschüttung ist von einem weitgehenden Rückgang der Belastung und einer Wiederherstellung des IST-Zustandes auszugehen.*

- b) *Ist eine Einwirkung auf Gewässer und wenn ja, in welchem Umfang, zu erwarten?*

*Siehe a)*

## **3) Deponieverordnung 2008:**

- a) *Werden die technisch-fachlichen Vorgaben der Deponieverordnung 2008 eingehalten, insbesondere zum Deponiestandort, zur Deponietechnik, zum geplanten Deponiebetrieb und zur Nachsorge?*

*Die technisch - fachlichen Vorgaben werden aus geologisch - hydrogeologischer Sicht eingehalten.*

- o *Gehen von den geplanten Anlagen Gefahren aus? Wenn ja, welche?*

*Bei projektgemäßer Errichtung der Anlage und unter Beachtung der vorgeschriebenen Vorschriften gehen von der geplanten Anlage keine Gefahren aus. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der sorgfältigen Ableitung der Klaustalquelle über den Filterteppich und der sorgfältigen Errichtung der Steinschichtung am Fuß der Deponie zu. Diesbezüglich sind zwingende Vorschriften erforderlich (siehe 14)*

*Es ist davon auszugehen, dass durch die Deponieschüttung der unter der Deponie verlaufende stillgelegte „Ruetzstollen“ zu Brüche gehen wird. Der Ruetzstollen ist daher zur Verhinderung von Sackungen des Deponiekörpers als Folgeerscheinung des Verbruchs nach dem Stand der Technik zu verfüllen. Diesbezüglich sind zwingende Vorschriften erforderlich (siehe 14)*

- o *Wirken auf die geplanten Anlagen Gefahren ein? Wenn ja, welche?*

*Bei projektgemäßer Errichtung der Anlage und unter Beachtung der vorgeschriebenen Vorschriften wirken auf die geplante Anlage keine geogenen Gefahren ein.*

*Der hydrochemisch bedingte Materialaustrag, der zur Bildung von Kalksinter im Bereich der Austrittsstelle der Klaustalquelle führt, ist mengenmäßig vernachlässigbar. Ebenso ergeben sich aus den in den Bohrprotokollen beschriebenen Auswaschungen von Feinmaterial in der Lockergesteinsüberlagerung keine Hinweise auf eine den Deponieuntergrund destabilisierende Hohlräumbildung durch Suffosion, die zu Setzungen des Deponieuntergrundes und des Deponiekörpers führen können, und somit ein Standortrisiko darstellen können.*

- *Werden die geologischen, hydrogeologischen und geotechnischen Bedingungen des Gebiets bei der Standortwahl ausreichend berücksichtigt?*

*Die geologischen und hydrogeologischen Bedingungen wurden bei der Standortwahl nach erfolgter Überarbeitung ausreichend berücksichtigt. Die geotechnischen Bedingungen werden vom SV für Geomechanik behandelt.*

- *Werden die Deponien durch deponiegefährdende Massenbewegungen (wie z.B. Hangbewegungen, Bergsturz oder Bergsenkungen, Muren oder Lawinen) bedroht? Wenn ja: Sind diese durch technische Maßnahmen beherrschbar? Wenn ja durch welche?*

*Bei projektgemäßer Errichtung der Anlage sind geologische Risiken (z.B. Bodensenkungen, Erdbeben oder Muren) nicht gegeben.*

- *Weist der Standort ein uneinheitliches, den Bestand des Deponiekörpers gefährdendes, geotechnisches Verhalten der Aufstandsflächen und des Untergrundes auf? Wenn ja: Sind diese Gefährdungen durch technische Maßnahmen beherrschbar?*

*Der gg. Standort weist einen uneinheitlichen geologischen Aufbau auf. Während im Fußbereich der Deponie Festgesteine entwickelt sind, sind hangaufwärts quartäre Lockergesteinsfolgen entwickelt. Bei projektgemäßer Errichtung der Deponie gehen hieraus allerdings keine Gefährdungen aus.*

- *Bleiben die Deponiekörper und sein/deren Untergrund langfristig stabil bzw. treten keine unzulässigen Verformungen auf?*

*Diese Frage wird vom SV für Bodenmechanik beantwortet. Eine rückschreitende Erosion von der Ruetz kann auf Grund der Entfernung die Deponie nicht beeinträchtigen.*

- b) *Bestehen – insbesondere abfalltechnische – Bedenken gegen die Genehmigung erhöhter Grenzwerte? (Anmerkung: Unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Kompartiments und seiner Umgebung und unter der Voraussetzung, dass die zu erwartenden Emissionen zu keiner zusätzlichen Umweltgefährdung führen, können erhöhte Grenzwerte genehmigt werden!)*

*Aus geologisch - hydrogeologischer Sicht besteht gegen die Genehmigung erhöhter Grenzwerte keine Bedenken.*

##### **5) Gewerbeteknische (Zusatz)Fragestellungen:**

- a) *Wird eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeigeführt?*

*Siehe gutachterliche Stellungnahme zu Fragen 2g und 2n*

##### **5) Nebenbestimmungen:**

- a) *Sind notwendige Vorschreibungen aus fachlicher Sicht zu treffen? Wenn ja, welche?*

- *Der Bereich der freigelegten Deponieaufstandsfläche ist geologisch zu dokumentieren.*
- *Die jeweilige Deponiefläche ist vor Beginn der Schüttung durch einen Fachmann für Geotechnik freizugeben.*
- *Allfällig angetroffene Schichtwasserzutritte sind zur Vermeidung einer Durchfeuchtung des Deponiekörpers sorgfältig zu fassen und über ein Drainagesystem in den Vorfluter schadlos und dauerhaft abzuleiten.*
- *Die Wasserzutritte der Klaustalquellgruppe sind für die dauerhafte Erhaltung der Standsicherheit des Deponiefußes sorgfältig über den Filterteppich abzuleiten. Der Filterteppich ist bis zumindest bis 2 Höhenmeter ober die höchstmöglichen Austrittsstelle (Hohlformen unter Blockwerk) hochzuziehen. Bei der Fassung der Wässer ist auf die ständige Wartungsmöglichkeit zu achten, zumal die Wässer der Klaustalquelle zu Kalksinterbildungen neigen. Das Wasser ist nach der Fassung auf Bestandszeit der Deponie erosionssicher abzuführen.*
- *Der die Deponie Europabrücke unterquerende Triebwasserstollen („Ruetzstollen“) sowie der Zugangsstollen 9 und der von diesem abgehende Steigschacht sind vor der Errichtung der Deponie firstbündig zu verfüllen. Die Verfüllung des Stollenabschnittes ist soweit über die Grenzen des Schüttkörpers hinauszuziehen, dass sich zwischen den beiden Verfüllungsenden und den jeweiligen Deponiegrenzen über dem Stollenabschnitt ein Winkel von ca. 60° ergibt.*
- *Da offensichtlich nicht geplant ist, den gesamten Stollen zu verfüllen und auch davon ausgegangen wird, dass der verbleibende Stollen in regelmäßigen Abständen befahren werden muss, ist zur Erhaltung der Wetterwegigkeit ein Firstrohr einzubauen. Ebenso ist zur Vermeidung eines allfälligen Wasseranstaus an der verfüllten Stollenröhre ein Sohlrohr zur schadlosen Durchleitung von Wasser vorzusehen.*
- *Sollte die Verfüllung nicht mit Magerbeton, sondern Dämmmaterial erfolgen, sind die beiden Verfüllungsenden umgehend mit Spritzbeton zu versiegeln, um ein Aufblättern des Verfüllgutes zu verhindern.*
- *Im Sinne einer Empfehlung wäre zu prüfen, ob die bei der Errichtung der Betriebsstraßen anfallenden Kiessande einer Verwertung zugeführt werden können. Dadurch könnte nicht nur ein Beitrag zur Rohstoffversorgung der Region geleistet, sondern auch das Aufnahmevermögen der Deponie erhöht bzw. die Veränderungen der Geländemorphologie merklich reduziert werden (vgl. § 174 Abs. 1 Z. 4,5 MinroG).*
- *Zur hydrogeologischen Beweissicherung ist zumindest ein Pegel (als Nullsonde) oberhalb der Deponie zu setzen. Grundwasserströmig sind die Klaustalquelle und die Austritte der Nördlichen Quellgruppe (nach dem Zusammenfluss der Klaustalquelle sowie der Nördlichen Quellgruppe), die Heustadlquelle zu beweissichern. Der Umfang des Beweissicherungsprogrammes ist mit jenem des Wasserrechtsverfahrens abzustimmen.*
- *Im Hinblick auf die geologische Beurteilung der Deponierfähigkeit des Ausbruchsmaterials wird auf die zwingende Vorschreibung 1 des geologisch - hydrogeologischen Gutachtens zum Wasserrechtsverfahren verwiesen.*
- *Im Hinblick auf die mögliche Gefährdung der Arbeitnehmer durch allfällige Felsstürze, Steinschlag oder Muren ist vor Schüttbeginn ein Konzept über die Sicherungsarbeiten zu erstellen und dieses mit dem Arbeitsinspektorat und den SV für Geologie abzustimmen.*

2.17. Der bodenmechanische Amtssachverständige DI Dr. Jörg Henzinger hat zum Vorhaben im hat in seiner gutachterlichen Äußerung nach einer ausführlichen Befundung und einer Vielzahl an Anmerkungen zusammenfassend festgehalten, dass bei Einhaltung der im Gutachtens angeführten Bedingungen und Auflagen sowie zwingenden Maßnahmen gegen die Errichtung der Deponie Europabrücke aus bodenmechanischer Sicht kein Einwand besteht.

2.18. Der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung DI Manfred Pittracher hat zum geplanten Vorhaben im Wesentlichen ausgeführt, dass lediglich die Oberflächenwasserableitung aus dem Autobahnbereich sowie den Bereich der Schüttung selbst und darüber liegender Flächen ein Problem darstellen können. Zur Vermeidung dieser Probleme hat er die Vorschreibung von 6 Nebenbestimmungen angeregt.

**2.19. Zusammenfassung:**

Sämtliche gutachterlichen Äußerungen sind schlüssig und nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen. Auf gleicher fachlicher Ebene wurde ihnen nicht entgegengetreten.

Sämtlichen vorweg angeführten Gutachten der (Amt)Sachverständigen konnte auf schlüssige, nachvollziehbarer und eindeutige Weise entnommen werden, dass keine unzumutbaren Belästigungen und Gefährdungen von Leben und Gesundheit der Menschen oder von Natur und Umwelt vorhanden sind.

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

#### **3.1. Zum teilkonzentrierten UVP-Verfahren:**

Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen (nicht vom Bundesminister durchzuführenden Genehmigungsverfahren) nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000). Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt unberührt (§ 24 Abs. 4 UVP-G 2000).

Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzliche nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglich gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder;
  - b. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 24a Abs. 1 UVP-G 2000).

Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder Zusammenfassende Bewertung, Stellungnahme,...) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflicht und Maßnahmen zu Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen (§ 24h Abs. 3 UVP-G 2000).

Die Übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Absätze 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind (§ 24h Abs. 6 UVP-G 2000).

Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mind. 8 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche und nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und

soweit möglich ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kund zu machen (§ 24h Abs. 13 UVP-G 2000).

Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend vom § 44 f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen (§ 24 h Abs. 14 UVP-G 2000).

### **3.2. Allgemeines und Genehmigung nach dem AWG 2002 in Verbindung mit der Deponieverordnung 2008:**

#### **3.2.1. Zum AWG 2002:**

Gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 umfasst „Abfallbehandlung“ die im Anhang 2 des AWG 2002 genannten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 sind „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 sind „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (das heißt untertage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen oder auf Dauer (das heißt für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten .....

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde (§ 37 Abs. 1 AWG 2002). Aufgrund von Anhang 2 [2. Beseitigungsverfahren D) 1.] ist davon auszugehen, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um ein Beseitigungsverfahren, nämlich um Ablagerungen in oder auf dem Boden (zB Deponie) handelt.

Gemäß § 38 Abs. 1 AWG 2002 sind im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. ... In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

Gemäß § 37 Abs. 1a AWG 2002 sind im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Denkmalschutz-, Gaswirtschaftsrecht

für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. ....

Im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sind gemäß § 38 Abs. 2 AWG 2002 die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

Weiters sind im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen (§ 38 Abs. 3 AWG 2002).

Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann (§ 38 Abs. 6 AWG 2002).

Eine Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; und eine Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren, anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

§ 1 Abs. 3 AWG 2002 normiert, dass im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, wenn anderenfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,

8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Genehmigung für ein Deponieprojekt ist gemäß § 43 Abs. 2 AWG 2002 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
  - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
  - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
  - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
  - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
  - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
  - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
  - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 hat die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahr zu nehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind.

Der Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage gemäß § 37 genehmigt wird, hat gemäß § 47 Abs. 1 AWG 2002 jedenfalls zu enthalten:

- a) die zu behandelnden Abfallarten und –mengen und das Behandlungsverfahren;
- b) Technische Vorschriften, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;
- c) Sicherheitsvorkehrungen;
- d) Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung betreffend die im Betrieb anfallenden Abfälle;

- e) Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Behandlungsanlage oder zur Stilllegung der Deponie (Stilllegungsplan).

Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat zusätzlich dazu jedenfalls gemäß § 47 Abs. 2 AWG 2002

1. die Deponie(unter)klasse und das Gesamtvolumen;
  2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschreibungen für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien) und die Information der Behörde;
  3. Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie
- zu enthalten.

Gemäß § 48 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde zugleich mit der Erteilung der Genehmigung die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes.

Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen im Einzelfall zu erfolgen (§ 48 Abs. 2a AWG 2002).

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Deponieverordnung 2008 und den Anhang 8 zu verweisen (siehe Ausführungen unten).

Zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien hat die Behörde geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen (§ 49 Abs. 1 AWG 2002).

Die Bauaufsicht erstreckt sich gemäß § 49 Abs. 2 AWG 2002 auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.

Die Aufsichtsorgane sind gemäß § 49 Abs. 3 AWG 2002 berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen.

Die Aufsichtsorgane sind gemäß § 49 Abs. 4 AWG 2002 zur Wahrung der Ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Die Kosten der Bauaufsicht sind gemäß § 49 Abs. 6 AWG 2002 vom Inhaber der Deponie zu tragen.

Als geeignetes Deponieaufsichtsorgan wurde DI Dr. Hammer bestellt. Es handelt sich bei dieser Aufsicht um ein geeignetes Aufsichtsorgan im Sinne des § 49 Abs. 1 AWG 2002.

### 3.2.2. Zur Deponieverordnung 2008:

Die Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, regelt für den Fall der Genehmigung für Deponien Vorgaben zum Deponiestandort (§ 21 bis 24 Deponieverordnung 2008), Vorgaben zur Deponietechnik (§ 25 bis 32 Deponieverordnung 2008) und Vorgaben zum Deponiebetrieb (§§ 33 bis 44 Deponieverordnung 2008).

Im Hinblick auf die Berechnung von Sicherstellungen enthält Anhang 8 der Deponieverordnung 2008 Vorgaben.

Sonderregelungen enthält die AWG-Novelle Batterie für Deponien unter 100.000 bzw. Deponien unter 35.000 m<sup>3</sup>, die als reine Bodenaushubdeponien anzusehen sind.

Im gegenständlichen Fall liegt das Deponievolumen der Deponie Europabrücke über diesen Grenzwerten.

Bei der Standortwahl für eine Deponie müssen gemäß § 21 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 folgende Faktoren berücksichtigt werden:

1. die Entfernungen von der Deponiebegrenzung zu Grund- und Erholungsgebieten, Oberflächengewässern und anderen landwirtschaftlichen oder städtischen Flächen;
2. das Vorhandensein von Grundwasser oder Naturschutzgebieten in dem Gebiet;
3. die geologischen, hydrogeologischen und geotechnischen Bedingungen des Gebietes;
4. die Gefahr von Überflutung, Bodensenkungen, Erdbeben, Muren oder Lawinen auf dem Gelände;
5. der Schutz des natürlichen oder kulturellen Erbes des Gebietes.

Diese Positivkriterien wurden bei der Deponieplanung für die Deponien Padastertal und Europabrücke berücksichtigt. Zum Schutz des kulturellen Erbes wurde eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes eingeholt. Dieses hat wörtlich Folgendes ausgeführt:

*Nach Kenntnis des Bundesdenkmalamtes sind durch die Errichtung bzw. des Betriebes der Deponien Ampass Süd, Ampass Nord, Ahrental, Europabrücke und Padastertal Objekte betroffen, die nach § 3 DMSG idGF. betroffen. Soweit Objekte betroffen sind, die nach § 2 DMSG idGF. betroffen sind, besteht an ihrer Erhaltung aus Sicht des Bundesdenkmalamtes kein Interesse.*

*Das in ihrem Schreiben vom 06.11. angesprochene Objekt „Kapelle Padastertal“ steht nicht unter Denkmalschutz, die von der Projektwerberin in der UVE zum Projekt Brenner Basistunnel vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich dieses Objektes erscheinen adäquat.*

*Das Bundesdenkmalamt geht davon aus, dass bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung Fachbereich Kulturgüter und Ortsbild von der Projektwerberin angebotenen Maßnahmen bzw. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung die negativen Auswirkungen auf Kulturgüter tatsächlich minimal sind. Dennoch verweisen wir darauf, dass die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, besonders die Bestimmungen der §§ 8 (Meldepflicht von Bodendenkmalen) und 9 (Verhalten bei Antreffen von Bodendenkmalen) uneingeschränkt gelten.*

Im Hinblick auf die sonstigen Positivkriterien wird auf die gutachterlichen Äußerungen und Feststellungen verwiesen.

§ 21 Abs. 2 Deponieverordnung 2008 enthält Ausschlusskriterien für Deponiestandorte. Keiner dieser Ausschlusskriterien ist erfüllt. Wenn auch im gegenständlichen Planungsbereich der Deponie Padastertal grundsätzlich deponiegefährdende Massenbewegungen nicht auszuschließen sind, so hat durch das Ermittlungsverfahren ergeben, dass diese Gefährdungen nach dem Stand der Technik und nach menschlichem Ermessen durch technische Maßnahmen beherrschbar sind.

Gemäß § 25 Deponieverordnung 2008 ist durch geotechnische Untersuchungen und Berechnungen nachzuweisen, dass der Deponiekörper und sein Untergrund langfristig stabil bleiben und keine unzulässigen Verformungen auftreten. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht der Fall.

Gemäß § 26 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist für jede Deponie ein Deponierohplanum herzustellen.

Nach Ende der Ablagerungsphase ist bei allen Deponien eine Deponieoberflächenabdeckung herzustellen, welche Rekultivierbarkeit und Erosionsschutz gewährleisten muss (§ 29 Abs. 1 Deponieverordnung 2008). Diese ist in den Plan- und Einreichunterlagen enthalten.

Gemäß § 30 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist bei jeder Deponie sicher zu stellen, dass oberirdisches, von Flächen oder Gebieten außerhalb der Aufstandsfläche zufließendes Wasser vom Deponiekörper ferngehalten wird; dies gilt nicht für Bodenaushubdeponien in der Nachsorgephase.

Wie das Ermittlungsverfahren, insbesondere die Stellungnahme des siedlungswasserfachlichen Amtssachverständigen DI Johann Voglsberger, ergeben hat, ist dies im gegenständlichen Fall zutreffend.

Sämtliche Positivkriterien für die Erteilung der Deponiegenehmigung sind gegeben. Die Deponien entsprechen daher dem Stand der Technik.

### 3.2.3. Zur Genehmigung höherer Grenzwerte:

Bei einer Bodenaushubdeponie kann die Behörde gemäß § 8 Abs. 2 Deponieverordnung 2008 für die Ablagerung von nicht kontaminierten Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen für eine Hintergrundbelastung betreffend die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat einen bis zu 3x höheren Grenzwert als den im Anhang 1 Tabelle 2 genannten Wert genehmigen.

Im gegenständlichen Fall hat das Ermittlungsverfahren, insbesondere die Einholung der Stellungnahmen der abfalltechnischen und siedlungswasserfachlichen Amtssachverständigen, ergeben, dass gegen die Genehmigung eines bis 3x höheren Grenzwertes für die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat keine Bedenken bestehen.

### 3.2.4. Zur Bestellung der Deponieaufsicht:

Gemäß § 42 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist ein Deponieaufsichtsorgan von der Behörde zu bestellen, welches die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen hat. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klassen und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung bei einer Bodenaushubdeponie mind. 1x pro Jahr durchzuführen ist. Die Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

Im gegenständlichen Fall ist die Mindesthäufigkeit für die Überprüfungen „wöchentlich“ für die Deponie Europabrücke – unter Beiziehung des abfalltechnischen Amtssachverständigen – festgelegt worden.

### 3.2.4. Zur Sicherheitsleistung:

Die Festlegung der Sicherstellungen gemäß § 44 Deponieverordnung 2008 in Verbindung mit § 48 AWG 2002 erfolgte unter Zugrundelegung der Stellungnahmen des abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neurauder. Die Antragstellerin hat der Höhe der Sicherheitsleistung ausdrücklich zugestimmt.

Den Vorgaben des Anhanges 8 der Deponieverordnung 2008 für Bodenaushubdeponien (fünf Jahre) wurde Rechnung getragen.

## 3.3. **AWG 2002 in Verbindung mit den mitzuvollziehenden bundesrechtlichen Vorschriften:**

### 3.3.1. AWG 2002 und GewO:

Gemäß § 79 GewO ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten

Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst die geeignet sind

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, mittätiger Familienangehöriger, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebs gemäß Aufsuchen oder das Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise nicht belästigt werden;
3. die Religionsausübung in Kirchen .... nicht beeinträchtigt wird;
4. die Sicherheitsleichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer nicht herbeigeführt wird.

Dass dies im gegenständlichen Fall nicht zutrifft, ergibt sich aus dem ausführlichen Ermittlungsverfahren.

### 3.3.2. AWG 2002 in Verbindung mit dem IG-Luft:

Das Gesetz ordnet eine bestimmte Prüfung von Umweltgütern im teilkonzentrierten Verfahren an: Zum Prüfungsumfang im teilkonzentrierten Verfahren ist auf § 24 h Abs. 1 UVP-G zu verweisen. Die folgenden Aspekte sind insbesondere im Zusammenhang mit den erforderlichen Deponieverfahren und dort wiederum in Bezug auf das Schutzgut "Luft" zu sehen.

Genehmigungen dürfen demnach nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beim teilkonzentrierten Verfahren kann nicht von einem klassischen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ausgegangen werden, insbesondere entfällt die Überprüfung einer bloß mittelbaren Beeinträchtigung. Aus diesem Grund ist bei der Überprüfung der Auswirkungen in einem Deponieverfahren auch nicht darauf abzustellen, welche Belastungen durch den Verkehr verursacht werden, der sich aus der Anlieferung des Tunnelausbruchs zu den Deponien ergibt: diese Frage war bereits Prüfgegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens. Im teilkonzentrierten Verfahren ist vielmehr wie in einem normalen AWG- Verfahren erst jener Verkehr (betreffend die Emissionen) zu berücksichtigen, der ab der Zufahrt zum Betriebsgelände entsteht, nicht jener, der sich für den Nachbarn als gewöhnlicher vorbeifahrender Verkehr ergibt.

Die Behörde im teilkonzentrierten Verfahren betreffend das Schutzgut Luft wird daher die folgenden Prüfschritte durchzuführen haben:

1. Werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?

2.a Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?

2.b Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?

Diese Frage zielt im Wesentlichen auf die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ab. Mit anderen Worten: Sofern die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eingehalten werden und sich daran auch durch die Errichtung der Anlage nichts ändert, so kann keine erhebliche Belastungen der Umwelt festgestellt werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, da die Immissionsgrenzwerte im konkreten Projektgebiet nicht eingehalten werden bzw. durch die Errichtung der Deponie die Überschreitung der Grenzwerte zu befürchten ist, ist zu hinterfragen, ob die Zusatzbelastung als irrelevant bezeichnet werden kann.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Bemessung des Irrelevanzkriteriums im teilkonzentrierten Verfahren wohl nicht nach dem Leitfaden „UVP und IG-L“ zu richten hat, da im teilkonzentrierten Verfahren eben kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt wird. In diesem Fall scheinen viel mehr die auch für den besagten Leitfaden grundlegenden Arbeiten anwendbar, das ist die „Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G – Vorgehensweise bei der Festlegung von Untersuchungsgebieten und bei der fachlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von stationären Anlagen über den Luftpfad (punktförmige und diffuse Emissionsquellen), TA Luft, April 2007“ .

Damit ist in diesem Fall das Irrelevanzkriterium der Ta Luft heranzuziehen, wie dieses auch sonst in Verfahren gemäß § 77 Abs. 3 GewO bzw. § 20 Abs. 3 IG-L erfolgt.

Die Genehmigungsfähigkeit ist demnach dann gegeben, wenn die Zusatzbelastung – nur durch die Errichtung der Deponie und den Betrieb der Radlader etc. – nicht mehr als 1% des Langzeitgrenzwertes beträgt bzw. wenn auch kurzfristig nicht mehr als max. 3% des Kurzzeitgrenzwertes an Zusatzbelastung verursacht wird.

Bei diesen Irrelevanzschwellen handelt es sich aber nicht um starre Grenzwerte. Hier ist vielmehr nach der Judikatur des UWS, des VwGH und des VfGH eine Einzelfallbetrachtung anzustellen und die zulässige Zusatzbelastung daher entsprechend dem Einzelfall höher oder niedriger anzusetzen. Hingewiesen werden könnte in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der TA Luft betreffend Emissionen in der Bauzeit. Demnach wäre für die Bauphase eine Irrelevanz in der Höhe von 3% des Langzeitgrenzwertes (und sogar noch mehr) anzusetzen. Diese 3% sind aber wiederum nicht mit jenen zu verwechseln, die laut den bezughabenden RVS für Straßenbauvorhaben Geltung haben.

2.c Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

Sämtliche angeführten Fragestellungen wurden unter Zugrundelegung von Sachverständigengutachten ermittelt. Im Wesentlichen haben sich dabei keine Bedenken bzw. Relevanzen über 3% ergeben.

### 3.3.3. AWG 2002 in Verbindung mit dem Wasserrechtsgesetz:

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes hat der wasserfachliche Amtssachverständige nicht erkannt. Er hat die Vorschreibung einer Grundwasserbeweissicherung vorgeschlagen. Diese wurde vollinhaltlich umgesetzt.

Ein Genehmigungstatbestand nach dem WRG liegt nicht vor.

Die vorgeschlagenen wasserfachlichen Nebenbestimmungen wurden auf Grundlage des AWG 2002 vorgeschrieben.

### 3.3.4. AWG 2002 in Verbindung mit dem ANSchG:

Zur Vermeidung von Gefahren für ArbeitnehmerInnen wurde das Arbeitsinspektorat im Verfahren beigezogen. Die angeregten Nebenbestimmungen wurden vorgeschrieben.

### 3.3.5 AWG 2002 in Verbindung mit dem ForstG:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Die Behörde kann davon gemäß § 17 Abs. 2 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nichts entgegen steht.

Im gegenständlichen Fall hat der forstfachliche Amtssachverständige DI Dr. Gassebner zumindestens teilweise ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes erkannt.

In diesen Fällen kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliches Interesse sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz (vgl. § 17 Abs. 4 Forstgesetz).

Das gegenständliche Vorhaben an der Errichtung des Brenner Basistunnels dient dem Eisenbahnverkehr und ist daher als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 4 Forstgesetz anzuerkennen. Dazu gehören denknotwendig die entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten, wie die genannten Deponien.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderliche Wirkungen des Waldes gewährleistende Walderstattung Bedacht zu nehmen (§ 17 Abs. 5 Forstgesetz).

Dies wurde im gegenständlichen Fall bedacht.

Die Rodungsbewilligung kann gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz an Bedingungen, Fristen oder Auflagen gebunden werden, nach welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zudem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde;
2. die Gültigkeit der Bewilligungen an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
  - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
  - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

Durch die Vorschreibung der Nebenbestimmungen aus forstfachlicher Sicht ist diesen Vorgaben Rechnung getragen.

Dies gilt sinngemäß für die Vorgaben des § 18 Abs. 2 und 3 Forstgesetz.

Dass ein öffentliches Interesse an der geplanten Rodung besteht ergibt sich zudem aus dem Bescheid des BMVIT vom 15.4.2009.

### **3.4. AWG 2002 in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften bzw. Spruchpunkten:**

#### **3.4.1. Zum Tiroler Straßengesetz:**

Gemäß § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz müssen Straßen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so geplant und gebaut werden, dass

- a) sie für den Verkehr, dem sie gewidmet sind, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrtrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden können;
- b) die im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen;
- c) Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, soweit herabgesetzt werden, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist und
- d) sie mit den Zielen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung im Einklang stehen.

Der Neubau einer Straße und jede bauliche Änderung einer Straße, die geeignet ist, die im § 37 Abs. 1 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung der Behörde (Straßenbaubewilligung) [§ 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz].

Gemäß § 44 Abs. 3 Tiroler Straßengesetz ist die Straßenbaubewilligung entsprechend dem Ansuchen zu erteilen, wenn kein Grund für eine Zurückweisung oder für eine Abweisung vorliegt.

Im gegenständlichen Fall hat das Ermittlungsverfahren, insbesondere die gutachterliche Äußerung des straßenbautechnischen Amtssachverständigen ergeben, dass die Erfordernisse des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz erfüllt sind.

Es war daher die Bewilligung für den Neubau der Straßen und Wege im Bereich der Deponie Europabrücke zu erteilen.

#### **3.4.2. Zum Tiroler Naturschutzgesetz 2005:**

Gemäß § 6 lit. a TNSchG 2005 sind Geländeabtragungen und Geländeausschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig, sofern sie nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 unterliegen. Die gegenständliche Schüttung unterliegt dem AWG 2002.

Die §§ 7, 8 und 9 TNSCHG 2005 lauten wörtlich wie folgt:

„§ 7 Schutz der Gewässer:

- (1) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:
  - a. das Ausbaggern;
  - b. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
  - c. die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
  - d. die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.
- (2) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich
  - a. der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und
  - b. eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> landeinwärts zu messenden Geländestreifens
    1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und
    2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstückeeiner naturschutzrechtlichen Bewilligung.
- (3) Die Landesregierung kann für ein bestimmtes Gebiet durch Verordnung die Breite der im Abs. 2 festgelegten Geländestreifen
  - a. vergrößern, soweit dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist, oder
  - b. verkleinern, soweit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 ein kleinerer Schutzbereich ausreicht.
- (4) Die Landesregierung kann weiters durch Verordnung bei künstlich angelegten Badeseen, Löschwasserseen, Speicherseen und dergleichen den Gewässerschutzbereich nach Abs. 2 lit. b verkleinern, auf Teilgebiete beschränken oder von einem solchen absehen, soweit ein Gewässerschutzbereich zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nicht im vollen Umfang erforderlich ist.

§ 8 Schutz von Auwäldern

In Auwäldern außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- b) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- c) die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung.

## § 9 Schutz von Feuchtgebieten

In Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Einbringen von Material;
- b) das Ausbaggern;
- c) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- d) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;
- e) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- f) Entwässerungen;
- g) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.“

Wie das naturkundefachliche Gutachten des Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig ergeben hat, sind vom geplanten Vorhaben zudem Sonderbiotope wie die Klaustalquelle, Böschungsvernässungen mit gehäuften Vorkommen des gefleckten Knabenkrautes und waldrandartigen Bereichen entlang des Stollensteiges großflächig betroffen. Zudem kommen geschützte Pflanzenarten und Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 dürfen Ausnahmegenehmigungen für Vorhaben gemäß § 7, 8 und 9 TNSchG 2005 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der

öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, Zl. 98/10/0343*).

Im gegenständlichen Verfahren ist zumindest mit mittelfristigen und schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Für die angeführten Pflanzen- und Tierarten ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen, sofern die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt sind.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§§ 23 und 24 TNSchG 2005 ermöglicht die Erteilung von Ausnahmegewilligungen unter anderem im Interesse anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, der bescheidmäßigen Erledigung des BMVIT vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und den Äußerungen der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren. Für die Errichtung des Brenner Basistunnels sind die geplanten Deponien unabdingbare Voraussetzung für die Entsorgung.

Insgesamt war daher die Bewilligung zu erteilen.

#### Zur Bestellung der ökologischen Bauaufsicht:

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessenabwägung erteilt wurde, oder in einem Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens oder die Durchführung der behördlichen Vorschriften laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen.

Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung oder den durch einen Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 Verpflichteten bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten. Die Übertragung der ökologischen Bauaufsicht ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Beibehaltung nicht mehr vorliegen oder wenn sonstige wichtige Gründe dies erfordern.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Sie sind weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Aufsichtsorgane sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Die Kosten für die ökologische Bauaufsicht sind dem Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung oder dem durch einen Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 Verpflichteten entsprechend dem Aufwand mit Bescheid vorzuschreiben. Die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat ist zulässig. Die Verantwortlichkeit des Inhabers der naturschutzrechtlichen Bewilligung oder des durch einen Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 Verpflichteten wird durch die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht nicht berührt.

Das ökologische Aufsichtsorgan verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und hat seiner Bestellung ausdrücklich zugestimmt.

### **3.5. Zusammenfassung:**

Wie das umfangreiche Ermittlungsverfahren ergeben hat, werden Gefährdungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 jedenfalls auf ein zumutbares Maß für die Deponien Padastertal und Europabrücke beschränkt. Es kommt auch nicht zu einer Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte von Nachbarn. Die Deponie selbst entspricht dem Stand der Deponietechnik. Durch die Verwirklichung der Deponie ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Sinne des § 1 Abs. 1 AWG 2002 konnte im Verfahren nicht festgestellt werden.

Im umfangreichen Ermittlungsverfahren hat sich unter anderem auf Grundlage der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen ergeben, dass sämtliche im § 43 Abs. 2 AWG 2002 angeführten Schutzgüter nicht betroffen sind. Insgesamt sind daher die Genehmigungsvoraussetzungen, die vorher zitiert wurden, erfüllt.

Die Vorschreibung der Auflagen stützt sich auf § 43 Abs. 4 AWG 2002.

#### 4. Zu den Einwendungen:

4.1. Im Hinblick auf die Deponie Europabrücke hat die Abfallbehandlung Ahrental GmbH und die Bauentsorgungs GmbH, beide vertreten durch die Stix Rechtsanwälte Partnerschaft, im Wesentlichen eine erhebliche Staubbelastung, eine befürchtete Ausdehnung des Sanierungsgebietes gemäß IG-Luft, das Risiko von Beeinträchtigungen der Anlage durch erhöhte Betriebs- und Wartungskosten, befürchtete temporäre Betriebseinschränkungen oder Betriebseinstellungen und Vorbringen betreffend Baulager und Containerlager im Bereich des Handlhofes vorgebracht.

Ein ähnliches, fast wortgleiches Vorbringen hat die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG für die Deponie Europabrücke, wiederum vertreten durch die Stix Rechtsanwälte Partnerschaft, vorgebracht.

Dem Vorbringen Anträge und Einwendungen der Antragstellerin zur Kenntnis zu bringen, das Anhörungsrecht zur Verfahrenspartei und zur Ladung zur mündlichen Verhandlung zu tätigen, wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Einwände ist im Wesentlichen auf die Feststellungen und rechtlichen Ausführungen unter den Punkten III. und IV. zu verweisen.

4.2. Der Österreichische Alpenverein hat im Wesentlichen allgemeine Vorbringen und Einwendungen zum geplanten Brenner Basistunnel in seiner Gesamtheit vorgebracht. Ein detailliertes Vorbringen zur Deponie Europabrücke wurde im Wesentlichen im Hinblick auf die Prüfung der geomorphologischen Veränderungen am Deponiestandort, der Untergrundverhältnisse für den Bestand der Deponien und die Prüfung der Stabilität der Deponien sowie die Gewährleistung der funktionstüchtigen Hangdrainagierungen vorgebracht. Weiters wurde eine Konkretisierung des hydrogeologischen Beweissicherungsprogrammes gefordert.

Sämtlichen geforderten Untersuchungsmodellen und Prüfungen wurde im Rahmen des ausführlichen Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen.

Die Befürchtungen betreffend Beeinträchtigungen der auf Grundlage der gutachterlichen Äußerungen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.3. Der Landesumweltanwalt von Tirol hat im Wesentlichen ein Vorbringen zum allgemeinen Brenner Basistunnel vorgebracht. Weiters wurden Fragen zum Deponiestandort, zur Standfestigkeit der Deponie etc. vorgebracht.

Wie das ausführliche Ermittlungsverfahren unter Beiziehung der entsprechenden (Amts)Sachverständigen ergeben hat, konnten diese Bedenken ausgeräumt werden.

4.4. Die Naturfreunde Tirol haben im Wesentlichen allgemeine Vorbringen zum Brenner Basistunnel und zur Vermeidung von Abbruchmaterial und zur Gefährdung der Oberflächengewässer hingewiesen.

4.5. Die Initiative Lebenswertes Wipptal, vertreten durch die Obfrau Evelyn Schlögl, hat im Wesentlichen Gefährdungen der Schutzgüter Wasser und Umwelt vorgebracht.

Die Anregungen der Bürgerinitiative wurden im Rahmen des ausführlichen Ermittlungsverfahrens beurteilt. Zur Frage der Parteistellung der Bürgerinitiative siehe Spruchpunkt 0.

4.6. Weiters hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan Vorbringen bzw. Einwendungen erstattet.

Im Wesentlichen hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan betreffend der Deponie Europabrücke vorgebracht, dass die Standsicherheit der Deponien unter Berücksichtigung des Eindringens von Hangwässern in die Deponiekörper dauerhaft nachzuweisen sind.

Im Rahmen des ausführlichen Ermittlungsverfahrens haben die Amtssachverständigen für Geotechnik, Geologie, Siedlungswasserfachtechnik und Wildbach- und Lawinenverbauung die Standsicherheit der Deponien und das Eindringen des von Hangwässern in den Deponiekörper mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Sohin ist den Anregungen des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans im Hinblick auf die Deponie Europabrücke vollinhaltlich Rechnung getragen worden.

4.7. Zu den Einwendungen betreffend Bürgerinitiative und Zustimmungserklärungen siehe Begründungspunkte **0** und **1**.

## **η Zu Spruchpunkt E. (= Zur Deponie Padastertal):**

### **1. Feststellungen:**

#### 1.1. Allgemeine Feststellungen:

Im Padastertal soll eine Bodenaushubdeponie mit einem Schüttvolumen von ca. 7,7 Mio. m<sup>3</sup> bei einer max. Schütthöhe von 78m, einer projizierten Deponiegrundfläche von 225.65 m<sup>2</sup>, einer projizierten Topfläche von 158.120m<sup>2</sup> mit einer max. Gesamtbreite von 410m und einer max. Gesamtlänge von max. 1.385m errichtet werden.

Die geschätzte Betriebsdauer beträgt ca. zehn Jahre.

Weiters sollen eine Deponiezufahrt, Betriebsstraßen, Umzäunungs- und Entwässerungsmaßnahmen, ein Basisentwässerungsstollen samt Einlaufbauwerk errichtet werden, der Padasterbach neu gebaut bzw. umgelegt werden, ein Geschiebesperre und Tosbecken errichtet werden und das Trinkwasserkraftwerk der Gemeinde samt Hochbehälter und Verlegung der Druckleitung, Wasserleitung und Erdkabel neu verlegt bzw. neu gebaut werden. Abschließend ist auch noch das Versetzen einer Kapelle beabsichtigt.

Das betroffene Gehöft Wiesenfleck am westlichen Beginn des Schüttkörpers wird von der BBT-SE abgelöst.

Die Druckrohrleitung, Trinkwasserversorgung aus den Padasterquellen, wird neu verlegt.

Das Trinkwasserkraftwerk mit einer Nettofallhöhe von 356m und einer Ausbauwassermenge von 11 l/sec. wird neu errichtet. Die Ausbauwassermenge wird nicht verändert.

Der derzeit rund 65m unterhalb des bestehenden Kraftwerkes situierte Hochbehälter wird außerhalb des Schüttbereiches neu errichtet.

Vom Hochbehälter führt eine Trinkwasserleitung im Forstweg nach Steinach. Sie wird entsprechend dem neuen Verhältnissen neu verlegt.

Parallel zur Trinkwasserleitung führt ein Hochspannungskabel, das ebenfalls neu verlegt wird.

Unterhalb des Hochbehälters in einer Entfernung von rund 25m befindet sich eine Kapelle direkt im Schüttbereich. Diese wird versetzt.

Die auf der Forststraße befindliche Mountainbikeroute 526 wird versetzt.

Das hydrologische Hauptelement bildet der Padasterbach, der mit einem Einzugsgebiet von rund 12km<sup>2</sup> das Padastertal durchfließt.

Die Entfernung des geplanten Deponiestandortes zu den nächsten Wohngebäuden beträgt rund 280m (Ortsteil Siegreith).

Die Zufahrt zum Standort erfolgt über die B 182 Brenner Bundesstraße, weiter über eine Gemeindestraße, die durch den Ortsteil Siegreith bis zum Standort führt, und dort in einen Forstweg übergeht. Am Standort selbst verläuft der Forstweg parallel zum Padasterbach taleinwärts, der die Almenflächen des Padastertales erschließt. Am Beginn des oberen Drittels des Schüttkörpers quert der Forstweg den Bach (Molzenbrücke) und führt weiter am orografisch linken Talhang des Padastertales zu den Almenflächen. Ab der Molzenbrücke führt ein Weg weiter taleinwärts parallel zum Padasterbach bis zur geplanten Geschiebesperre. Eine Baustraße am orografisch linken Talhang des Padastertales ist vorgesehen.

Im Rahmen der Deponie Padastertal ist die Errichtung eines Basisentwässerungsstollens sowie die Neuverlegung des Padasterbaches geplant. Oberflächenentwässerungen in der Schüttphase sind zudem geplant.

Die Materialanlieferung zur Deponie erfolgt mittels Förderband und im ersten Betriebsjahr auch mittels LKW. Weiters sind Sozialeinrichtungen wie Sanitäranlagen, etc. geplant. Die Wasserversorgung wird über einen Wassertank gewährleistet.

Eine Baustellenabsicherung und eine Schrankenanlage sind zudem vorgesehen.

Weiters ist eine Steinschlagssicherung vorgesehen.

Die Bodenaushubdeponie wird in acht Schüttphasen befüllt. Die Detailabläufe für die Schüttphasen ergeben sich aus dem technischen Bericht.

Im Projekt sind Lärm- und Staubschutzmaßnahmen vorgesehen.

#### 1.2. Tunnelbautechnische Feststellungen:

Das zu deponierende Tunnelausbruchmaterial wird hinsichtlich aller in Frage kommenden Verunreinigungen untersucht (Sprengvortritt, Spritzbetonrückprall, etc). Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung bestehen nicht.

#### 1.3. Landwirtschaftliche Feststellungen:

Die Auswirkungen des geplanten Vorhaben auf die Landwirtschaft sind ausreichend dargestellt. Die weitere landwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich möglich.

#### 1.4. Brückenbautechnische Feststellungen:

Bei Vorschreibung von fünf Nebenbestimmungen bestehen aus brückenbautechnischer Sicht keine Einwände gegen die Erteilung der Bewilligung.

#### 1.5. Verkehrsfachliche und straßenbautechnischen Feststellungen:

Bei fach- und sachgerechter Ausführung bestehen gegen die Erteilung der beantragten Straßenbaubewilligung aus straßenverkehrstechnischer Sicht keine Bedenken. Die technische Ausführung entspricht dem bestehenden und voraussehbaren Bedürfnissen. Die geplanten Straßen sind geeignet, von Verkehr, für den sie gewidmet sind, unter Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften ohne besondere Gefahr benützt zu werden und entsprechend den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

#### 1.6. Bauchemische Feststellungen:

Grundsätzlich bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Dies gilt insbesondere für die Dauerhaftigkeit der Injektionen und die Belastungen der Stollenwässer.

#### 1.7. Feststellungen aus dem Fachbereich Luft:

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmung bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben, sofern – antragsgemäß – die zwingenden Maßnahmen umgesetzt werden.

#### 1.8. Gewerbetechnische Feststellungen – Fachgebiet Lärm und Erschütterungen:

Aus den Gesichtspunkten der Fachgebiete Lärm und Erschütterung ergeben sich auf Basis der eingereichten Projektunterlagen und den übermittelten Zusatzdokumenten keine Anhaltswerte, welche die Genehmigungsfähigkeit in Zweifel ziehen ließen. Zusätzliche Maßnahmen und Vorschreibungen sind nicht notwendig.

#### 1.9. Umweltmedizinische Feststellungen:

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Gesundheit wird nicht prognostiziert.

#### 1.10. Abfalltechnische Feststellungen:

Das Deponievolumen der Deponie Padastertal beträgt ca. 7,7 Mio. m<sup>3</sup>. Die Beschickung von Tunnelausbruchmaterial zur Deponie erfolgt größtenteils mittels Förderbänder und teilweise mit LKWs. Die Verteilung der Abfälle auf der Deponie erfolgt mit geeigneten Baumaschinen (Radlader, LKW, etc.).

Aus abfalltechnischer Sicht bestehen bei Vorschreibung der im Spruchpunkt angeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung, inklusive der Genehmigung höherer Grenzwerte.

1.11. Wasserfachliche Feststellungen:

Aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft und des Grundwasserschutzes besteht gegen die Errichtung der geplanten Deponie Padastertal bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen kein Einwand.

Gegen die Genehmigung erhöhter Grenzwerte besteht aus fachlicher Sicht kein Einwand.

1.12. Hydrologische Feststellungen:

Bei Vorschreibung der angeregten fünf Nebenbestimmungen besteht kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung.

1.13. Limnologische Feststellungen:

Bei Vorschreibung der Bedingungen und Nebenbestimmungen bestehen aus gewässerökologischer Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung.

1.14. Forstfachliche Feststellungen:

Für die Deponie Padastertal ist eine Fläche von 146.684m<sup>2</sup> dauernd gerodet, eine Fläche von 111.906m<sup>2</sup> vorübergehend gerodet. Insgesamt beträgt die Rodefläche 258.590m<sup>2</sup>.

<b>Deponie</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>dauernd m2</b>	<b>vorübergehend m2</b>	<b>Gesamt m2</b>
Padastertal	KG Steinach	146684	111906	258590

Laut Waldentwicklungsplan werden die von der Rodung für die Deponien betroffenen Waldflächen wie folgt beurteilt:

<b>Deponie</b>	<b>Schutzfunktion</b>	<b>Wohlfahrtsfunktion</b>	<b>Erholungsfunktion</b>
Padastertal	hoch (25,6 ha)	hoch (11,9 ha)	mittel (14,0 ha)
	mittel (0,3 ha)	mittel (14 ha)	gering (11,9 ha)

Von der dauernden Rodefläche sind ca. 0,3 ha Wirtschaftswald mit Schutzfunktion betroffen. Die gesamte restliche Rodefläche ist Schutzwald, zum Teil Objektschutzwald. Insgesamt sind vom Vorhaben ca. 32 ha Schutzwald betroffen.

Beim Großteil der Rodefläche liegt ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Waldflächen vor. Das Padastertal ist die Schutzfunktion für 25,6 ha mit hoch und für 0,3 ha mit mittel eingestuft. Die Wohlfahrtsfunktion ist für eine Fläche von 11,9 ha mit hoch und für eine Fläche von 14 ha mit mittel eingestuft. Die Erholungsfunktion ist für eine Fläche von 14 ha als mittel und eine Fläche von 11,9 ha als gering eingestuft.

Anstelle der Vorschreibung von Ersatzaufforstungsflächen ist die Abwicklung und Auswahl von waldverbessernden Maßnahmen vorgesehen.

Bei Vorschreibung von Nebenbestimmungen besteht gegen die Erteilung der Bewilligung kein Einwand.

#### 1.15. Feststellungen aus Sicht des Arbeitsinspektorates:

Diese Deponie ist als Großbaustelle zu bewerten (Entwässerungstunnel, Kraftwerksbau, Errichtung von Geschiebesperren und Betriebszufahrt über die Erschließung durch den Saxenertunnel, Gefahren aus der Hochwasser- und Lawinensituation). Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen besteht kein Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung.

#### 1.16. Geologische Feststellungen:

Unter der Voraussetzung, dass der Grundwasserkörper des quartären Talaquifers in seinem Abflussverhalten so möglichst wenig verändert wird, der Basis-Entwässerungstunnel, die Deponiesickerwässer sowie die gefassten Schichtwässer dauerhaft und sicher ableitet, die parallel zum Basis-Entwässerungstollen verlaufenden Drainagesystem die gefassten Wasseraustritte aus den Talflanken auf Bestandsdauer ausleiten, das kombinierte Drainagesystem (Basis-Entwässerungstollen sowie Begleitdrainagen) allfällige Grundwasserhochstände verlässlich auf max. dem Niveau des Basis-Entwässerungstollen gehalten werden können, um einen stabilitätsbeeinflussenden Einstau des Deponiekörpers wirksam zu unterbinden, und unter der Einhaltung der zwingend umzusetzenden Nebenbestimmungen und Auflagen ist der Standort Europabrücke als geologisch-hydrogeologischer Sicht zur Schüttung und Errichtung einer Deponie geeignet.

#### 1.17. Bodenmechanische Feststellungen:

Bei Einhaltung der angeführten Bedingungen und Auflagen sowie zwingenden Maßnahmen bestehen gegen die Errichtung der Deponie im Padastertal Variante 1 aus bodenmechanischer Sicht keine Einwände. Die Vorschreibung einer Fachaufsicht ist erforderlich.

#### 1.18. Wildbach- und lawinentechnische Feststellungen:

Der Padasterbach ist als stark wildholzführendes Gewässer einzustufen. Das Wildholz stammt einerseits aus den unmittelbaren Einhängen des Mittellaufes, vor allem wird es durch Lawinentätigkeit, speziell unterhalb von km 4 in den Bach eingetragen. Den größten Einfluss hat man im Bereich des Inzentaales beim Abgang von mittleren und großen Lawinen zu erwarten. Auch Waldlawinen sind möglich. Das Projekt sieht im Wesentlichen alle Maßnahmen vor, um der Problematik gerecht zu werden. Durch die geplante Schüttung wird erosionsfähiges Material in den Bachstat verbracht. Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen, insbesondere im Ortsteil Siegreith, sind denkbar, jedoch unwahrscheinlich. Sämtliche bautechnischen Vorgaben für die wildbautechnischen Bauwerke sind eingehalten. Gefährdungen sind durch die zahlreichen flankierenden vorgesehenen Maßnahmen nach menschlichen Ermessen und dem Stand der Technik entsprechend ausgeschlossen. Die Schüttung im Padasterbach liegt im Felssturz und Rutschungsbereich der Talflanken im Ablagerungsbereich von Lawinen und natürlich im Hochwasserabflussbereich des Padasterbaches. Das Projekt sieht zur Abwehr dieser Gefahren Maßnahmen vor, die geeignet sind, einen Großteil der einwirkenden Gefahren zu beherrschen. Gefahren, welche technisch nicht beherrschbar sind, sind überlaufende Kontrollen des Padasterbaches und unverzügliches Handeln bei Auftreten von abflusshemmenden Ereignissen beherrschbar.

Gefahren vor Überflutung, Bodensenkungen, Erdbeben, Muren oder Lawinen sind im Schüttungsbereich und im Bereich oberhalb vorhandener Anlagen gegeben. Die Gefahr von Überflutung ist durch die Planung

weitestgehend gebannt. Die Erdbeben, Muren und Lawinen betreffen vor allem den Schüttkörper selbst. Von ihm gehen bei projekts- und bescheidgemäßer Ausführung der Anlage unter ständiger Erhaltung der Funktionstüchtigkeit von Entwässerungen und anderen Schutzmaßnahmen Gefahren nicht aus. Die Deponie Padastertal wird indirekt durch Lawinen und direkt durch Muren bedroht. Die Bedrohung durch Lawinen liegt im Auftreten von Unholz. Die Gefahr selbst ist in diesem Fall technisch nicht beherrschbar. Sie kann jedoch mit temporären Maßnahmen durch sofortige Beseitigung des einstoßenden Lawinenholzes weitestgehend ausgeschaltet werden. Die Murgefahr im Bereich der Schüttung ist durch ausreichend dimensionierte Auffangbauwerke, ständige Beobachtung und ständige Instandhaltung der Schutzbauten beherrschbar.

Die Deponie im Padastertal stellt grundsätzlich einen Geschiebeherd dar, der durch seine Erosionsanfälligkeit und durch Aufstellung des Längsprofils der Bachstat einen erhöhten Geschiebeanfall im Bereich des Schwemmkegels erwarten lässt. Zur Verhinderung dieses Szenarios weist das Projekt zahlreiche technische Maßnahmen auf, die diese Gefährdung im Wesentlichen beherrschen. Flankierend zu diesen technischen Maßnahmen sind noch temporäre Maßnahmen vorgeschrieben, die im Wesentlichen die Beobachtung des Bachlaufes des Padasterbaches im Projektbereich, die sofortige Beseitigung von Abflusshindernissen, die ständige Instandhaltung der Bauwerke und eine Unholzbewirtschaftung im gesamten Bereich des Padastertales beinhalten.

Die Vorschreibung einer Fachaufsicht ist erforderlich.

#### 1.19. Naturkundefachliche Feststellungen:

Bei Verwirklichung des geplanten Projektes ist mit starken Beeinträchtigungen für Naturhaushalt, Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren, Erholungswert und Landschaftsbild zu rechnen. Die Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Lebensgemeinschaft sind als irreversibel einzustufen. Die starken Beeinträchtigungen für Erholungswert und Landschaftsbild werden über Jahrzehnte andauern und klingen dann auf ein mittleres Ausmaß ab.

## **2. Beweiswürdigung:**

### **2.1. Allgemeines:**

Die allgemeine Beschreibung ergibt sich aus den Projektunterlagen sowie den Modifikationen in der mündlichen Verhandlung und in der Folge. Die genaue Detailbeschreibung ist unbestritten.

Darüber hinaus hat die Abfallbehörde in ihrem Beweisverfahren zur Beantwortung der entscheidungswesentlichen Fachfragen (Amts-)Sachverständigen aus den Fachgebieten Gewerbeteknik, Abfalltechnik, Wasserfachtechnik, Forstwirtschaft, Umweltmedizin, Geologie, Bodenmechanik, Wildbach- und Lawinenverbauung, Bauchemie, Limnologie, Luftreinhaltung, Immissionen, Emissionen, Straßenverkehrstechnik, Siedlungswasserwirtschaft und Verkehrsfachtechnik beigezogen. Diese haben sich vor bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 15.12. bis 18.12.2008 und zudem ergänzend schriftlich geäußert.

In das Verfahren war auch das Arbeitsinspektorat und die Landesstelle für Brandverhütung beigezogen.

### **2.2. Der forstfachliche Amtssachverständige DI Dr. Helmut Gassebner** hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung sein schriftlich erstattetes Gutachten vom 09.12.2008, Zl. 12-71/72(69), erläutert.

Er hat in seinen Befund festgehalten, dass für die Deponie Padastertal in der Gemeinde Steinach am Brenner insgesamt eine Rodefläche von 285.590m<sup>2</sup> betroffen sein wird. Davon sind 446.684m<sup>2</sup> dauernde Rodefläche und 111.906m<sup>2</sup> vorübergehende Rodefläche.

Von der dauernden Rodefläche sind ca. 0,3 ha Wirtschaftswald mit Schutzfunktion und ca. 33 ha Schutzwald betroffen.

Laut Waldentwicklungsplan wurden die von der Rodung für die Deponien betroffenen Waldflächen im Padastertal im Ausmaß von 25,6 ha mit hoher Schutzfunktion und 0,3 ha mit mittlerer Schutzfunktion, im Ausmaß von 11,9 ha mit hoher Wohlfahrtsfunktion und 14 ha mittlerer Wohlfahrtsfunktion und im Ausmaß von 14 ha mittlerer Erholungsfunktion und 11,9 ha geringer Erholungsfunktion bewertet.

Beim Großteil der Rodeflächen liegt daher ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Waldflächen vor.

Im Wesentlichen hat er bei Vorschreibung seiner angeregten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die geplanten Rodungen attestiert. Er hat Waldverbesserungsmaßnahmen angeregt. Diese betragen in Summe 430.000 EUR.

### **2.3. Der brückenbautechnische Amtssachverständige** hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 62 der Verhandlungsschrift) im Wesentlichen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

### **2.4. Der bauchemische Amtssachverständige Dr. Werthmann** hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 13 der Verhandlungsschrift) keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

### **2.5. Der verkehrsfachliche Amtssachverständige DI Stigger** hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 345 der Verhandlungsschrift) bei einer ausführlichen Befundung festgehalten, dass

grundsätzlich bei Einhaltung von mehreren Nebenbestimmungen keine Einwände aus verkehrsfachlicher Sicht bestehen.

- 2.6. Der straßenbautechnische Amt sachverständigen Ing. Kammerlander hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 348 der Verhandlungsschrift) ausführlich erläutert, dass bei Einhaltung von drei Nebenbestimmungen aus gutachterlicher Sicht keine Bedenken der Erteilung der Straßenbaubewilligung bestehen. Er hat erläutert, dass das Projekt den bestehenden und voraussehbaren Bedürfnissen und technischen Ausführungen entspricht. Die geplanten Straßen sind geeignet, vom Verkehr, für den sie gewidmet sind, unter Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrrechtlichen Vorschriften ohne besonderer Gefahr benützt zu werden und entsprechend den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.
- 2.7. Der immissionstechnische Amt sachverständige Dr. Andreas Weber hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 68 der Verhandlungsschrift) bei Vorschreibung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Er hat zudem auf die zwingenden Maßnahmen im UVP-Verfahren hingewiesen, die laut Antragsgegenstand jedenfalls umzusetzen sind.
- 2.8. Der Amt sachverständige für Lärm und Erschütterungen, Dipl.-HTL-Ing. Christoph Lechner, hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 97 der Verhandlungsschrift) im Wesentlichen bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen aus dem UVP-Verfahren, die Projektsgegenstand sind, keine Bedenken gegen das Vorhaben attestiert. Er hat insbesondere keine unzumutbaren Belästigungen für Lärm und Erschütterungen für Nachbarn und sonstige Betroffene beschrieben.
- 2.9. Die umweltmedizinische Amt sachverständige Dr. Gabriele Sepp hat unter Bezugnahme auf das umweltmedizinische Gutachten im UVP-Verfahren des Bundesministeriums und unter Berücksichtigung der zwingenden beantragten Maßnahmen im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 112 der Verhandlungsschrift) im Wesentlichen keine Bedenken gegen das Vorhaben attestiert. Gesundheitsgefahren sind bei Einhaltung der zwingenden Maßnahmen nicht prognostiziert worden.
- 2.10. Der abfalltechnische Amt sachverständige hat nach einer Befundung bei Einhaltung von angeregten Nebenbestimmungen und den Vorgaben der Deponieverordnung 2008 keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erörtert. Er hat darauf hingewiesen, dass die Untersuchung des Tunnelausbruchmaterials gemäß Deponieverordnung 2008 (Anhang 4, Teil 2, Punkt 1.3.) durchgeführt werden soll. In diesem Kapitel der Deponieverordnung wird die grundlegende Charakterisierung von Tunnelausbruchabfällen beschrieben. Aufbauend auf diesen Vorgaben hat er es für erforderlich erachtet, für den konkreten Fall (z.B. das Tunnelausbruchmaterial wird überwiegend mit Förderbänder auf die Deponie verbracht) detailliert darzulegen, wie und wo die Untersuchung durchgeführt werden und mit welchen Mitteln verhindert wird, dass nicht deponiefähiges Tunnelausbruchmaterial auf der Deponie eingebaut oder zwischengelagert wird und damit negative Auswirkungen auf das Grundwasser verursacht werden können.
- 2.11. Der wasserfachliche Amt sachverständige DI Johann Voglsberger hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 352 der Verhandlungsschrift) aus siedlungswasserfachlicher Sicht und Sicht des

Grundwasserschutzes, bei Vorschreibung von angeregten Nebenbestimmungen keinen Einwand gegen die Errichtung der gegenständlichen geplanten Deponie im Padastertal erkannt.

2.12. Der hydrographische Amtssachverständige Mag. Klaus Niedertscheider hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung (Seite 355 der Verhandlungsschrift) nach einer ausführlichen Befundung aus hydrografischer Sicht keine Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung bei Vorschreibung von fünf Nebenbestimmungen attestiert.

2.13. Der gewässerökologische Amtssachverständige Dr. Christian Sossau hat nach einer ausführlichen Befundung aus fachlicher Sicht erläutert, dass die wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustands der Gewässer bzw. eine Verschlechterung des Ist-Zustandes eintreten wird. Weiters wird der Wasserkörper 304910022 des Padasterbaches (Flusskilometer ca. 1 km bis ca. 2 km) wesentlich beeinträchtigt. Mit den beantragten Maßnahmen wird es zu einer Minimierung von gewässerökologischen Schäden kommen.

Er hat zudem Bedingungen und Nebenbestimmungen sowie ein Aufgabenprofil für die gewässerökologische Bauaufsicht vorgeschlagen, welche vollinhaltlich übernommen wurden. Insbesondere wurde als limnologische Aufsicht der Behörde Mag. Christian Vacha mit seiner Zustimmung bestellt.

2.14. Der Vertreter des Arbeitsinspektorates DI Josef Kurzthaler hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen festhalten, dass es sich um Großbautstellen handelt. Er hat bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Sämtliche von ihm angeregten Nebenbestimmungen wurden übernommen.

2.15. Die geologischen (Amt)Sachverständigen haben nach einer ausführlichen Befundung zusammenfassend bei Vorschreibung von Nebenbestimmungen und einer Bedingung grundsätzlich keinen Einwand gegen die Erteilung der Bewilligung beschrieben. Unter der Voraussetzung, dass der Grundwasserkörper des quartären Talaquifers in seinem Abflussverhalten so möglichst wenig verändert wird, der Basis-Entwässerungstunnel, die Deponiesickerwässer sowie die gefassten Schichtwässer dauerhaft und sicher ableitet, die parallel zum Basis-Entwässerungstollen verlaufenden Drainagesysteme die gefassten Wasseraustritte aus den Talflanken auf Bestandsdauer ausleiten, durch das kombinierte Drainagesystem (Basis-Entwässerungstollen sowie Begleitdrainagen) allfällige Grundwasserhochstände verlässlich auf max. dem Niveau des Basis-Entwässerungstollen gehalten werden können, um einen stabilitätsbeeinflussenden Einstau des Deponiekörpers wirksam zu unterbinden und unter der Einhaltung der zwingend umzusetzenden Nebenbestimmungen und Auflagen haben sie den Standort Europabrücke als geologisch-hydrogeologischer Sicht zur Schüttung und Errichtung einer Deponie für geeignet befunden.

2.16. Der Sachverständige des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung HR DI Manfred Pittracher, hat in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 22.01.2009, Zl. 63/663-2008, nach einer ausführlichen Befundung ausgeführt, dass der Padasterbach als stark wildholzführendes Gewässer einzustufen ist. Das Wildholz stammt einerseits aus den unmittelbaren Einhängen des Mittellaufes, vor allem wird es durch Lawinentätigkeit, speziell unterhalb von km 4 in den Bach eingetragen. Den größten Einfluss hat man im Bereich des Inzentales beim Abgang von mittleren und

großen Lawinen zu erwarten. Waldlawinen im orografisch rechten Einhang, Unholz unterhalb des Streichwehres direkt in den Bachlauf sind nicht auszuschließen. Die Unholzbeaufschlagung wird eindeutig durch Bildmaterial aus dem Mittellauf des Padasterbaches belegt. Geschiebeansprache ist plausibel. Hauptgeschiebequellen werden die seitlichen Zubringer in mehreren Fachbeiträgen des Projekts angesprochen. Bei einem Aufstau des Baches, in Folge Murtägigkeit, seiner Zubringer ist grundsätzlich zu rechnen. Das Projekt sieht im Wesentlichen alle Maßnahmen vor, um dieser Problematik Herr zu werden. Die ständige fachliche Begleitung ist jedenfalls erforderlich. Dies gilt für die Bereiche Schüttung, unterer Geschiebeablagerungsplatz, Tosbecken, Basis-Entwässerungsstollen, neues Padasterbachgerinne, Einlaufbauwerk, Geschiebeablagerungsplatz, Seilsperre und flankierende Maßnahmen.

Die geplante Schüttung stellt im Wesentlichen die Errichtung eines nicht unbeträchtlichen Geschiebeherdes im Padasterbach dar. Durch das leicht erotierbare deponierte Material und die Steilheit der neuen Bachstrecke erhöht sich die Erosionsleistung des Baches gegenüber dem derzeitigen Zustand. Das Projekt sieht jedoch zahlreiche flankierende Maßnahmen vor, die nach menschlichen Ermessen und dem Stand der Technik entsprechend diese Gefährdungen ausschalten. Die Schüttung im Padasterbach liegt im Felssturz und Rutschungsbereich der Talflanken im Ablagerungsbereich von Lawinen und natürlichem Wasserabflussbereich des Padasterbaches. Das Projekt sieht zur Abwehr dieser Gefahren Maßnahmen vor, die geeignet sind, einen Großteil der einwirkenden Gefahren zu beherrschen. Gefahren, welche technisch nicht beherrschbar sind, sind über laufende Kontrollen des Padasterbaches und unverzügliches Handeln bei Auftreten von abflusshemmenden Ereignissen beherrschbar.

Die Deponie Padastertal wird indirekt durch Lawinen und direkt durch Muren bedroht. Die Bedrohung durch Lawinen liegt im Auftreten von Unholz. Die Gefahr selbst ist in diesem Fall technisch nicht beherrschbar. Sie kann jedoch mit temporären Maßnahmen durch sofortige Beseitigung des einstoßenden Lawinenholzes weitestgehend ausgestaltet werden. Die Murgefahr im Bereich der Schüttung ist durch ausreichend dimensionierte Auffangbauwerke, ständige Beobachtung und ständige Instandhaltung der Schutzbauten beherrschbar.

Bei Vorschreibung von Nebenbestimmungen, die sämtlich vorgeschrieben wurden, besteht aus wildbachtechnischer Sicht kein Bedenken gegen die Erteilung der Bewilligung.

2.17. Der bodenmechanische Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, hat in seiner gutachterlichen Äußerung vom 22.01.2009 nach einer ausführlichen Befundung und einer Vielzahl an Anmerkungen zusammenfassend festgehalten, dass bei Einhaltung der in Punkt 4. des Gutachtens angeführten Bedingungen und Auflagen sowie zwingenden Maßnahmen gegen die Errichtung der Deponie Padastertal, Variante 1, aus bodenmechanischer Sicht kein Einwand besteht. Es wird ausführlich auf die notwendigen Abklärungen und Ausführungsplanungen im Rahmen der Errichtungs- und Ausschreibungsphase hingewiesen.

2.18. Der naturkundefachliche Amtsachverständige Mag. Christian Plössnig hat wörtlich folgendes Gutachten abgegeben:

*Der folgende Befund und das Gutachten beziehen sich auf die zum AWG Verfahren eingebrachten*

.....

*Es wird darüber hinaus nach der Besprechung am Tage der Verhandlung darauf hingewiesen, dass das projektierte Trinkwasserkraftwerk, und zwar ausschließlich das Trinkwasserkraftwerk mit Ausleitungsstrecke, Hochbehälter und Abstiegsleitung Gegenstand des Gutachtens sind. Etwaige Wegeführungen im orografisch rechten Hang des Padastertales mit Ausnahme der in den Planungen eigens beschriebenen Wege unterhalb der Linie der Trinkwasserausleitung (zB auf D00134-00577) werden nicht in die Begutachtung einbezogen.*

*Die geplante Deponie Padastertal erstreckt sich vom Wiesengelände am Beginn des Tales bis ca. 450m oberhalb der Inzentelbrücke (zur Seaperalm) im Padastertal. Die geplanten Baustelleneinrichtungen wie Fahrwege, Wasserfassung, Geschiebesperre, etc. liegen noch bis 590m oberhalb dieser Brücke. Damit ist die gesamte Längserstreckung der Deponie einschließlich Baustelleneinrichtung im Padastertal 1800m.*

*In der Breite erstreckt sich diese Deponie in der Projektion zwischen 100m und 350m, im Schnitt ca. 170m .*

*Das untere Ende der Deponie (ca. 450m Länge) ist von der Autobahn auf einer Länge von ca. 400m aus weiterer Entfernung sowie von 4 Wohnhäusern am Beginn des Padastertales einschließlich Fahrwegen einschließlich Rodel- und Spazierwegen aus nächster Entfernung gut einzusehen.*

*Das Padastertal ist in seiner Länge durch einen Forstweg erschlossen, der als Fahrweg bei der obig beschriebenen Inzentelbrücke nach Süden abzweigt und in Kehren die Alm erschließt. Der alte Weg verläuft ab besagter Brücke weiterhin direkt neben dem Bach ins Padastertal und verläßt dieses nach Süden erst jenseits des geplanten Deponieendes. Die Wege sind als Wanderwege bezeichnet und auch in Fremednverkehrsprospekten der Gegend angeführt. Ebenso ist dieser Talweg als Rodelweg im TIRIS Rodelwegenetz (Mountainbike) Tirols angeführt. Über die Wege erreicht man die Seaperalm, Hochgenein, Sumpfkopf und Reischenschuh. Die hinteren Regionen des Padastertales – insbesondere Talschluss, Berggipfel und/ oder Almen - sind landschaftlich besonders reizvoll. Sie werden durch eben diese Wege erschlossen. Der Forstweg wird im Winter als Rodelweg genutzt. Er ist als solcher auch durch Abplankungen in den Kurven ausgebaut.*

*Der untere Bereich der Deponie soll auf einer Länge von ca. 350m orografisch rechts das Wiesengelände, einen Bauernhof, Wiesenflächen sowie Waldrandstrecken in Anspruch nehmen. Die Wiesen sind zum Teil mit Festmist gedüngte Fettwiesen (talnahe Wiesen). Sie werden in den Einreichunterlagen als Extensivwiesen bezeichnet. Tatsächlich sind die steilen oberen Bereiche (zum Waldrand hin) in einer Gesamtausdehnung von ca. 240mx40m (0,95ha) als solche extensive Wiesen – trockene Glatthaferwiesen – ausgeprägt. Sonderbiotope kommen dort ansonsten nicht vor.*

*Die talnahen Fettwiesen sind dem Typ der Fettwiesen ohne nähere Ausprägung einer Assoziation zuzuordnen.*

*Der Waldrand besteht aus*

*Fichte (Picea abies)*

*Schwarzer Hollunder (Sambucus nigra)*

*Roter Hollunder (Sambucus racemosa)*

*Salweide (Salix caprea)*

u.a.

Die daran anschließenden orografisch rechten Waldbereiche sind bis zur beschriebenen Brücke durchwegs gut durchforstete montane Fichtenwälder mit starker Dominanz von

Fichte (*Picea abies*), teilweise

Lärche (*Larix decidua*) und

Kiefer (*Pinus sylvestris*).

Der Unterwuchs ist spärlich vorhanden. Es kommen wenig Moose, vereinzelt

Sauerklee (*Oxalis acetosella*) und

Nestwurz (*Neottia nidus avis*) vor

Ab der Brücke taleinwärts – und hier v.a. rechts - sind die dort stockenden montanen Fichtenwälder deutlich geringer durchforstet und somit sehr naturnahe. Sowohl der dortige schluchtartige Charakter des Tales als auch die schlechtere Bringungsmöglichkeit und die Topografie haben dazu geführt, dass die Vegetation natürlicher aufgelichtet ist und gute Bodendeckung mit Moosen wie

Stockwerkmoos

Lebermoos (*Marchantia* sp.)

Tüpfelfarn (*Polipodium*)

Pfeifengras (*Molinia caerulea*)

Echte Primel (*Primula vulgaris*)

Pestwurz (*Petasites alba*)

Nestwurz (*Neottia nidus avis*)

Sauerklee (*Oxalis acetosella*)

Schwarzbeere (*Vaccinium myrtillus*)

Grünstieliger Streifenfarn (*Asplenium viride*)

aufweist. Die besonders vielfältigen Fichtenwälder sind jene orografisch rechts des Baches oberhalb der Inzentabrücke auch z.T. orografisch links der Brücke. Insgesamt handelt es sich dabei um Flächen von ca. 3,5 ha natürliche Fichtenwälder. Sie schließen direkt an das Naturwaldreservat Inzentale an, das zur Erhaltung und Demonstration der besonders natürlichen Fichtenwälder eingerichtet worden ist. Dieses Naturwaldreservat unterstreicht die Naturnähe des Waldes.

Die Artenvielfalt ist in diesem hinteren Bereich des Padastertales<sup>1</sup> sehr hoch. Unter den Pflanzenarten befinden sich auch etliche, die nach der TNSCHVO 2006 als geschützt bzw. teilweise geschützt geführt werden. Diese sind u.a.:

NameDeu	ArtName	NSCHVO 2006	Kategorie a,b,c oder d	Ziffer
Bartflechte	<i>Usnea</i> spp.	gänzlich geschützt,	a	1

<sup>1</sup> Jener ab der Brücke Rodelweg taleinwärts wird im Gutachten als „Hinterer Teil des Padastertales“ bezeichnet

		Anlage 2		
<i>Echte Brunnenkresse</i>	<i>Nasturtium officinale</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>7</i>
<i>Rotes Waldvögelein</i>	<i>Cephalanthera rubra</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>
<i>Geflecktes Knabenkraut</i>	<i>Dactylorhiza maculata</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>
<i>Breitblättrige Stendelwurz</i>	<i>Epipactis helleborine</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>
<i>Langspornige Händelwurz</i>	<i>Gymnadenia conopsea</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>
<i>Großes Zweiblatt</i>	<i>Listera ovata</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>
<i>Nestwurz</i>	<i>Neottia nidus-avis</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>
<i>Weißer Waldhyazinthe</i>	<i>Platanthera bifolia</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>
<i>Alpen-Fettblatt</i>	<i>Pinguicula alpina</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>34</i>
<i>Einblütiges Wintergrün</i>	<i>Pyrola uniflora</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>34</i>
<i>Fetthennen-Steinbrech</i>	<i>Saxifraga aizoides</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>34</i>
<i>Blaugrüner Steinbrech</i>	<i>Saxifraga caesia</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>34</i>
<i>Fleischers Weidenröschen</i>	<i>Epilobium fleischeri</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>44</i>

Bärlapp	<i>Lycopodium spp.</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	a	1
Schwarze Akelei	<i>Aquilegia atrata</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	b	1
Alpen-Waldrebe	<i>Clematis alpina</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	b	2
Blauer Eisenhut	<i>Aconitum napellus</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	b	4

In diesem hinteren Teil des Padastertales konnten außerdem folgende, nach der TNSCHVO 2006 geschützte Vogelarten bei einer Begehung im Juni 2008 festgestellt werden:

Schwarzspecht,

Kleiber,

Waldbaumläufer,

Haubenmeise,

Kohlmeise,

Birkenzeisig,

Gartenrotschwanz

Rotkehlchen

Grünfink

Buntspecht,

Zilzalp,

Tannenhäher

Gimpel

Habicht,

Zaunkönig,

Sommergoldhähnchen,

Fichtenkreuzschnabel,

Gebirgsstelze,

Bachstelze.

Alle erwähnten Vogelarten sind nach der TNSCHVO 2006 geschützt. Ein großer Teil dieser Arten sind Waldarten, die auf relativ geschlossene (nicht unbedingt dichte) Wälder angewiesen sind.

In den Einreichunterlagen werden weiters folgende Fledermausarten, die ebenfalls nach der TNSCHVO 2006 geschützt sind, für den Bereich der Baustelleneinrichtung Wolf und das Padastertal angegeben:

*Nordfledermaus*

*Wasserfledermaus*

*Großes Mausohr*

*Kleine Bartfledermaus*

*Großer Alpensegler*

*Zwergfledermaus*

*Rauhautfledermaus*

*Braunes Langohr*

*Zweifarbentfledermaus*

*Auch deren Vorkommen weist auf den vielfältigen Lebensraum hin. Die Waldbereiche eignen sich besonders gut als Quartiere für Sommer- und Wochenstuben der Wald bewohnenden Arten*

*Braunes Langohr*

*Zwergfledermaus*

*Kleine Bartfledermaus.*

*Die orografisch linken Wälder unterhalb der beschriebenen Brücke bis zum unteren Ende der geplanten Deponie sind montane Fichtenwälder mit relativ naturferner Ausprägung. Auffallend sind die starken und dichten Stangenholzbestände, bestehend aus Fichte. Starkholz (hier Fichte und auch Lärche) ist immer wieder beigemischt. Es stehen einige Totholzbäume an dieser schattseitigen Flanke, die frische Spechthöhlen von Schwarzspecht aufweisen. Auffallend ist auch der stark moosige Unterwuchs sowie das Vorkommen der*

*Besenheide (Erica herbacea), einer Pflanze, die in der Regel auf Kalk wächst. Sie deutet auf das Vorkommen von Kalkschiefern hin.*

*Der Padasterbach ist nur anfangs, ab Siegreith auf einer Länge von ca. 400m verbaut (grobe Steinschichtung) danach ist dieser Bach sehr naturnah und mit Gefällstufen versehen, die ihm eine starke ökomorphologische Diversität verleihen. Arten wie*

<i>Trauben-Steinbrech</i>	<i>Saxifraga paniculata</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>34</i>
<i>Blaugrüner Steinbrech</i>	<i>Saxifraga caesia</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>34</i>

*beide geschützt nach der TNSCHVO 2006, treten an seinen Uferbereichen häufig, fast stetig auf.*

*Entsprechend den Eingaben für die Landschaftsausgestaltung ist die Anlage von ausgedehnten Weideflächen nach Vollendung der Deponie auf dem Deponiegelände geplant. Nur einige kleinere Flächen werden wieder aufgeforstet. Der Bach selbst soll an die orografisch rechte Seite der Schüttung verlagert werden. Der derzeitige gestreckte Verlauf des Forstweges wird in Kehren ausgeführt.*

Es werden bei Aufschüttung der Deponie noch die zwei laut Antragsunterlagen festgestellten Feuchtgebiete der Ausprägung FNW (Feuchte Nasswiese und Orchideenwiese) mit 9 geschützten Arten nach der TNSCHVO 2006 in der Größe von gesamt 1130m<sup>2</sup> direkt betroffen. Diese Flächen werden zu überschütten sein. (Naturschutz Begleitplanung S 39). Die Arten sind in erster Linie Orchideen, darunter auch seltene wie Grüne Hohlzunge, Wanzen Knabenkraut, oder Fliegen Ragwurz.

Am Tag der Verhandlung erklärte die Antragstellerin, dass alle Planungen betreffend Wege, Gesamtumriss der Deponiefläche, Pflanzungsmaßnahmen, etc. so beibehalten bleiben, wie in den Planunterlagen vom 29.9.08 und 9.12.08.

Geringfügige Änderungen mit Auswirkungen auf die naturkundliche Aussage und/oder Vorschreibungen ergeben sich im Vergleich der nachgereichten Pläne vom Tag der Verhandlung wie folgt:

- Zwischenlager für Humus und Oberboden gegenüber Verbindungstunnel Padastertal (grün eingetragen in D00134-00577)
- - Zusätzlicher Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung nordöstlich des Portales des Verbindungstunnels Padastertal (ehemals Tabufläche um Deponie)
- Neuer Forstweg rechts unterhalb Inzentabücke über Deponiefläche nach W zum linken Seitenzubringer des Padasterbaches.
- Baustelleneinrichtung im Innenbogen des Forstweges an der Inzentabücke

Gutachten:

*Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren*

Die im Bereich der geplanten Deponie vorkommenden Pflanzenarten werden bei Verwirklichung des Projektes nämlich Verlegung des Padasterbaches und Aufschüttung des Talbereiches der Fichtenwaldstufen einschließlich der unterhalb anschließenden Wiesen stark beeinträchtigt werden. Dies deshalb, weil die dort vorkommenden Arten auf Dauer der Bautätigkeit und danach verschwinden werden. Dabei ist insbesondere der hintere Teil dieser Deponie (jener ab Rodelwegbrücke taleinwärts) besonders stark betroffen. Dort ist die Naturnähe sehr hoch und kann eine erhöhte Anzahl von geschützten bzw. teilweise geschützten Arten nach der TNSCHVO 2006 dort festgestellt werden. Es sind dies die Arten

Bartflechte	<i>Usnea spp.</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	a	1
Echte Brunnenkresse	<i>Nasturtium officinale</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	7
Rotes Waldvögelein	<i>Cephalanthera rubra</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Geflecktes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza maculata</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27

Breitblättrige Stendelwurz	<i>Epipactis helleborine</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Langspornige Händelwurz	<i>Gymnadenia conopsea</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Großes Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Nestwurz	<i>Neottia nidus-avis</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Weißer Waldhyazinthe	<i>Platanthera bifolia</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Alpen-Fettblatt	<i>Pinguicula alpina</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	34
Einblütiges Wintergrün	<i>Pyrola uniflora</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	34
Fetthennen-Steinbrech	<i>Saxifraga aizoides</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	34
Blaugrüner Steinbrech	<i>Saxifraga caesia</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	34
Fleischers Weidenröschen	<i>Epilobium fleischeri</i>	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	44
Bärlapp	<i>Lycopodium spp.</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	a	1
Schwarze Akelei	<i>Aquilegia atrata</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	b	1
Alpen-Waldrebe	<i>Clematis alpina</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	b	2
Blauer Eisenhut	<i>Aconitum napellus</i>	teilweise geschützt, Anlage 3	b	4

Diese angeführte große Anzahl von Arten wird während der Bauzeit und ebenso danach stark betroffen sein.

Es ist aufgrund der geänderten Bodenschichtung (künstlicher Boden) damit zu rechnen, dass ein Großteil dieser Arten nicht wieder einwandern kann. Da nämlich die derzeit großen zusammenhängenden Waldflächen in Weideland mit Gehölzgruppen und/oder kleineren Waldflächen umgewandelt werden, ist mit einer Wiederansiedlung der Waldarten nicht zu rechnen. Bestenfalls werden sich häufigeren Arten wie Bärlapp, Steinbrech und Brunnenkresse nach einiger Zeit der Renaturierung wieder einstellen. Durch Aufbau der Deponie (der sich nach der Vorstellung der BBT SE am Tag der Verhandlung über den Zeitraum von 10 Jahren erstrecken soll) und durch allmähliche Rekultivierung (die sich ebenfalls über Jahre erstreckt) muss im günstigsten Fall mit einer Dauer von ca. 25 Jahren gerechnet werden, während denen auch die häufigeren Nichtwaldarten ausfallen werden. (zB Fetthennen Steinbrech, Blaugrüner Steinbrech).

Für viele andere geschützten und/oder teilweise geschützten Arten ( hier insbesondere Waldarten wie Wintergrün, Stendelwurz, Bärlapp, Nestwurz, Waldhyazinthe) wird sich allein schon aufgrund geänderter Topografie und Bodenschichtung keine Wiederansiedlung im derzeitigen Ausmaß anbieten. Dies gilt besonders für die hinteren Flächen des Padastertales, aber auch für die Waldflächen im vorderen Bereich.

Sollte ein Teil des im Tunnel anfallenden Materials nicht deponiert werden, weil es entweder einer Wiederverwertung zugeführt werden kann oder ungeeignet ist, so wird sich voraussichtlich die Dauer der Deponierung verlängern. Wenn bspw. 1 Mio m<sup>3</sup> Tunnelmaterial nicht zur Deponierung kommt und mit anderweitigem, geeignetem Material aus zB Bodenaushub bis zu deren Endausgestaltung aufgefüllt werden muss, dann ändert sich die Dauer der Deponierung wesentlich. Um bspw. 1 Mio m<sup>3</sup> Bodenaushub aus dem Raum zu erhalten kann man uU mit einer Dauer von zusätzlichen 10 Jahren rechnen. Dann werden sich dementsprechend auch die starken Beeinträchtigungen in ihrer zeitlichen Erstreckung annähernd verdoppeln.

Außerdem werden bei Aufschüttung der Deponie noch die zwei laut Antragsunterlagen festgestellten Feuchtgebiete der Ausprägung FNW (Feuchte Nasswiese und Orchideenwiese) mit 9 geschützten Arten nach der TNSCHVO 2006 in der Größe von gesamt 1130m<sup>2</sup> direkt betroffen. Diese Flächen werden zu überschütten sein. Die Arten sind in erster Linie Orchideen, darunter auch seltene wie Grüne Hohlzunge, Wanzen Knabenkraut, oder Fliegen Ragwurz. Der Verlust dieser Flächen gilt als groß, da sie in dieser Form nicht wieder hergestellt werden können. Dazu fehlen Topografie und Bodenhorizont sowie Wasserversorgung einerseits und Bewirtschaftung andererseits. Es sind unter den 9 zu entfernenden Arten auch die folgenden gänzlich geschützten Orchideen :

Grüne Hohlzunge	Coeloglossum viride	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Großes Zweiblatt	Listera ovata	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27
Nestwurz	Neottia nidus-avis	gänzlich geschützt, Anlage 2	d	27

<i>Fliegen-Orchis</i>	<i>Ophrys insectifera</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>
<i>Stattliches Knabenkraut</i>	<i>Orchis coriophora.</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>
<i>Weißer Waldhyazinthe</i>	<i>Platanthera bifolia</i>	<i>gänzlich geschützt, Anlage 2</i>	<i>d</i>	<i>27</i>

*Auch für die geschützten Waldvogelarten wie*

*Schwarzspecht,*

*Buntspecht,*

*Kleiber,*

*Waldbaumläufer,*

*Zaunkönig,*

*Sommergoldhähnchen und*

*Fichtenkreuzschnabel*

*wird der Lebensraum nicht mehr geeignet sein um ausreichende Reviere zu gewährleisten. Die Reviere im Wald sind derzeit dicht auf dicht besetzt. So können bei einem Verlust der besagten Flächen die dort vorkommenden Vogelarten keinerlei neue Reviere besetzen. Sie werden diesen Lebensraum verlieren und werden im Falle der geänderten Standortbedingungen (Weide statt Wald) auch nicht wieder ansässig werden. Nur ein sehr kleiner Teil an Waldvogelarten kann dann, wenn die Deponie errichtet und ein Wald wieder etabliert ist, einen solchen Lebensraum wiederbesiedeln. Eine Waldetablierung bis zum derzeitigen qualitativen Ausmaß benötigt gerade im hinteren Teil mehr als 50 Jahre. Es muss in diesem Falle – wo auch die Errichtung der Deponie noch Jahre (wahrscheinlich ein Jahrzehnt) in Anspruch nimmt, von einer Irreversibilität der Maßnahmen ausgegangen werden.*

*Auch die Bach gebundenen Arten*

*Gebirgsstelze,*

*Bachstelze*

*werden ihren Lebensraum zumindest während der Zeit des Deponieaufbaues und eines Renaturierungszeitraumes von zumindest 5 Jahren verlieren. Es ist für diese Arten also auch von einem Biotopverlust von ca. 15 Jahren auszugehen.*

*Auch Arten wie Birkenzeisig, Kohlmeise und andere Waldrandbewohner, werden ihren Lebensraum für die Dauer der Schüttung verlieren. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Arten bei Anlage von Weideflächen mit natürlichen Waldrändern in weiterer Folge profitieren werden.*

*Der Landschaftspflegeplan sieht eine großzügige Umgestaltung des Geländes in freie Flächen mit vereinzelt Waldgruppen vor. Dies ist in keiner Weise als Ersatz für den entgangenen Wald anzusehen. Ein Ersatz von hochwertigen Waldflächen kann nur durch Wiederranlage von*

Waldflächen, die bereits zum Zeitpunkt des Verlustes in ihrer Funktion vorliegen müssen, geschaffen werden. Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass wiederum bei genauer Einhaltung von Vorschriften und Konkretisierung von Bepflanzungsplänen sowie einer verbindlichen Übereinkunft der Bewirtschaftung nach 30 bis 50 Jahren ein interessanter Naturraum entstanden sein wird, der in seiner Weise einen vielfältigen Lebensraum bietet.

Nicht ausgeglichen werden kann der naturnahe Wald taleinwärts der Rodelwegbrücke.

Auch die nach der TNSCHVO 2006 geschützten Säugetiere der Gruppe Fledermäuse werden durch die Deponie Padastertal stark beeinträchtigt werden. Dabei sind vor allen die Wald bewohnenden Arten wie

Braunes Langohr

Zwergfledermaus und

Kleine Bartfledermaus

betroffen. Sie werden aufgrund der Umgestaltung der Flächen keinen vergleichbaren Lebensraum mehr vorfinden.

Auch die Beeinträchtigung von Wildtieren und anderen Tieren im unmittelbar angrenzenden Umgebungsbereich durch Beschallung und Beleuchtung während des Baues und Betriebes der Anlagen ist stark.

#### Naturhaushalt

In diesem Sinne ist auch der Naturhaushalt des vorderen Padastertales stark beeinträchtigt. Es werden immerhin Talflächen in der Länge von insgesamt ca. 1800m entnommen und über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren (einschließlich Rekultivierung) dem ökologischen Wirkungsgefüge der Arten vorenthalten.

Sollte ein Teil des im Tunnel anfallenden Materials nicht deponiert werden, weil es entweder einer Wiederverwertung zugeführt werden kann oder ungeeignet ist, so wird sich voraussichtlich die Dauer der Deponierung verlängern. Wenn bspw. 1 Mio m<sup>3</sup> Tunnelmaterial nicht zur Deponierung kommt und mit anderweitigem, geeignetem Material aus zB Bodenaushub bis zu deren Endausgestaltung aufgefüllt werden muss, dann ändert sich die Dauer der Deponierung wesentlich. Um bspw. 1 Mio m<sup>3</sup> Bodenaushub aus dem Raum zu erhalten kann man uU mit einer Dauer von zusätzlichen 10 Jahren rechnen. Dann werden sich dementsprechend auch die starken Beeinträchtigungen in ihrer zeitlichen Erstreckung annähernd verdoppeln. Es ist die Bachstrecke auf der besagten Länge über zumindest 15 Jahre gestört. Dabei muss bedacht werden, dass der Bach während der Bauzeit, also über den Zeitraum von vielen Jahren zur Gänze aus dem Naturhaushalt des Tales entnommen wird. Dessen Naturhaushalt wird aber in erster Linie durch den Bach bestimmt.

Somit geht die Hauptfunktion des Naturhaushaltes eines Teiles des Padastertales über eine Strecke von 1,8 km vorübergehend zur Gänze verloren.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass dieser Bach in seiner Funktion jemals an die derzeitige Funktion anschließen wird. Derzeit ist er als unverbaut fließender Talbach, mit Schluchtcharakter im hinteren Abschnitt, ausgeprägt. Dieser Charakter wird nicht wieder hergestellt. Vielmehr wird der „neue Bach“ sowohl in seiner Ökomorphologie als auch in seinen kleinklimatischen Verhältnissen keine Ähnlichkeit mit dem derzeitigen, teilweise schluchtartigen Charakter aufweisen.

Es muss somit von einer irreversiblen starken Beeinträchtigung diesbezüglich ausgegangen werden. Die Irreversibilität des Eingriffes im Bachbett ist vor allem im hinteren Bereich (ca. 590 m Länge)

gegeben. Dort kann alleine schon aufgrund der vollkommen veränderten Geländestruktur keine Wiederherstellung erfolgen.

Gleichzeitig damit, dass das Gelände in großzügige Weidelandschaft umgestaltet wird, ist auch davon auszugehen, dass starke und irreversible Beeinträchtigungen für den derzeit geschlossenen Wald des vorderen Padastertales auftreten werden. Dort kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, dass bei einem Verlust von ca. 20 Hektar Wald und Umgestaltung in Weide von einem Ausgleich gesprochen werden kann.

Die landschaftspflegerische Ausgestaltung des Geländes wird aus ökologischer Sicht nicht von vorne herein verurteilt. Sie birgt bei einer genauen Planung und Einhaltung von Vorschriften sowie Konkretisierung von Maßnahmen durchaus die Möglichkeit einer guten Strukturierung im Sinne einer belebten offenen, möglichst extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft. Solche Landschaften finden sich in den Seitentälern des Wipptales immer wieder. Sie bieten Chancen für eine Reihe von Lebensräumen der an extensive Kulturlandschaften angepassten Arten.

Gleichzeitig muss aber gesagt werden, dass einerseits gerade der hintere Teil des Padastertales ab der Rodelhüttenbrücke als unwiederbringlicher Verlust mit einer starken und irreversiblen Beeinträchtigung zu Buche schlägt und dass andererseits ein tatsächlicher Ausgleich für die in Verlust geratenen Waldflächen nicht stattfindet. Auch ist der zeitliche Versatz (Bach zumindest 15 Jahre, Wald zumindest 50 Jahre) einzuberechnen. Während dieser Zeit kann kein geeigneter Ersatz an Lebensräumen angeboten werden und wird dieser vorübergehende Verlust die Beeinträchtigung über den besagten Zeitraum immer auf ein hohes Maß anheben.

Sollte die Wasserausleitung mit Trinkwasserkraftwerk verwirklicht werden, so ist mit einer zusätzlichen starken Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zu rechnen. In diesem Sinne vor allem deshalb weil bisher unberührte Waldbereich und/oder Waldrandbereiche durch Baumaßnahmen und in weiterer Folge KFZ Verkehr stark abgewertet werden. So werden allein durch das Trinkwasserkraftwerk zusätzlich ca. 4000m<sup>2</sup> naturnaher Wald und 180m natürlicher Waldrand durch Baumaßnahmen gestört. Auch der derzeitige Waldbereich muss auf einer großen Länge umgestaltet und berührt werden. Diese starken Beeinträchtigungen sind nicht vorübergehend sondern dauern an.

#### *Landschaftsbild*

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im Falle der Deponieanlage des Padastertales vorübergehend als stark anzugeben. Dass trotz der hohen Umsatzmenge von mehr als 7 Mio m<sup>3</sup> die landschaftliche Beeinträchtigung nicht auf ein sehr hohes Maß steigt, ist wohl dem Umstand der mit der Behörde abgestimmten und vorausschauenden Planung und Optimierung in dieser Hinsicht zuzuschreiben. Es werden nämlich die Deponiematerialien an diesen Bereich des Tales von unten herangeführt. Ein Aufbau der Deponie von unten nach oben kann auch eine gewisse Abminderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit sich bringen. Außerdem ist das Tal für sich betrachtet im Vergleich zu anderen Lokalitäten des Wipptales relativ schlecht einsichtig. Lediglich von den im Befund erwähnten Wohnanwesen sowie von der Autobahn auf einer Länge von mehreren 100m sowie von den gegenüberliegenden Berglagen wird während des Aufbaues der Deponie eine gute Einsicht gegeben sein.

Diese Einsicht gilt auch für den Rad-, Rodel- und Erholungsweg ins hintere Padastertal bzw. zur Seaperalm.

Diese Beeinträchtigung wird sich allerdings über die Dauer der Deponierungszeit und Rekultivierungszeit – also zumindest 15 Jahre – hinziehen.

*Sollte ein Teil des im Tunnel anfallenden Materials nicht deponiert werden, weil es entweder einer Wiederverwertung zugeführt werden kann oder ungeeignet ist, so wird sich voraussichtlich die Dauer der Deponierung verlängern. Wenn bspw. 1 Mio m<sup>3</sup> Tunnelmaterial nicht zur Deponierung kommt und mit anderweitigem, geeignetem Material aus zB Bodenaushub bis zu deren Endausgestaltung aufgefüllt werden muss, dann ändert sich die Dauer der Deponierung wesentlich. Um bspw. 1 Mio m<sup>3</sup> Bodenaushub aus dem Raum zu erhalten kann man uU mit einer Dauer von zusätzlichen 10 Jahren rechnen. Dann werden sich dementsprechend auch die starken Beeinträchtigungen in ihrer zeitlichen Erstreckung annähernd verdoppeln.*

*Erst dann, wenn durch Maßnahmen und Vorschriften eine optische Einpassung des neu geschaffenen Landschaftsteiles gegeben sein wird, kann im wesentlichen von der Reduktion dieser Beeinträchtigungen auf ein mittleres Ausmaß ausgegangen werden. Im Gelände wird die Deponie als Fremdkörper jedoch immer wahrgenommen werden.*

*So ist auch der vordere Teil der Deponie, nämlich jener Wiesenbereich mit natürlichen Waldrändern durchaus mit einer Eigenart und Schönheit ausgestattet, die dem Bereich eine Abgrenzung als eigene Landschaftseinheit zukommen lässt. Diese ist durch die Aufschüttung der Deponie natürlich nachhaltig und irreversibel beeinträchtigt.*

#### *Erholungswert*

*Der Erholungswert des Gebietes ist durch die Anlage der Deponie zumindest während der Dauer der Aufschüttung und der vordergründigen Renaturierung<sup>2</sup> - also für die Dauer von 15 Jahren stark beeinträchtigt sein.*

*Sollte ein Teil des im Tunnel anfallenden Materials nicht deponiert werden, weil es entweder einer Wiederverwertung zugeführt werden kann oder ungeeignet ist, so wird sich voraussichtlich die Dauer der Deponierung verlängern. Wenn bspw. 1 Mio m<sup>3</sup> Tunnelmaterial nicht zur Deponierung kommt und mit anderweitigem, geeignetem Material aus zB Bodenaushub bis zu deren Endausgestaltung aufgefüllt werden muss, dann ändert sich die Dauer der Deponierung wesentlich. Um bspw. 1 Mio m<sup>3</sup> Bodenaushub aus dem Raum zu erhalten kann man uU mit einer Dauer von zusätzlichen 10 Jahren rechnen. Dann werden sich dementsprechend auch die starken Beeinträchtigungen für den Erholungswert in ihrer zeitlichen Erstreckung annähernd verdoppeln.*

*Es werden hier erstklassige Erholungseinrichtungen wie der im Befund erwähnte beliebte Rodelweg (mit Start und Ziel, sowie Abplankungen in den Kurven) über Jahre aus der Funktion genommen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Neuanlage des Forstweges dermaßen für die Zwecke des Rodelns geeignet sein wird wie die derzeitige Anlage. Immerhin hat sich der Rodelweg derzeit aufgrund seiner Topographie und der schattigen Exposition etablieren können.*

*Auch ist die Funktion des Wanderweges in Richtung des hinteren Padastertales einschließlich aller seiner beliebten Alm- und Gipfelziele während der Dauer der Deponierungsarbeiten außer Kraft gesetzt. Eine Bewanderung des Tales kann bei günstigsten Voraussetzungen über zumindest ein Jahrzehnt nicht mehr in der Weise erfolgen, wie dies den natürlichen Gegebenheiten bisher entsprochen hat. Bisher war der Wanderweg lediglich durch den wild rauschenden Padasterbach bestimmt gewesen, an dem sich der Weg ins hintere Padastertal orientiert hat. Sowohl optisch als auch akustisch war und ist dieser viel beliebte Wanderweg durch eben diesen Bach bestimmt. Durch*

---

<sup>2</sup> als „vordergründig“ wird hier die Zeit verstanden, bis zu welcher die kahlen Deponierungsflächen begrünt und eine Bepflanzung einigermaßen aufgekommen ist.

*Entnahme des Baches, geänderte Wegführung und Umbau des Geländes entfallen diese Hauptkomponenten für Eigenart und Schönheit der Landschaft.*

*Der Wanderweg wird in seinem Charakter derzeit durch die anfänglichen Wiesenflächen (Eigenart und Schönheit der Geländekammer) dann durch den Fichtenwald und in weiterer Folge durch den Schluchtbereich bestimmt. Diese Bereiche entfallen als Elemente des Erholungswertes der Landschaft vollständig. Es wird eine technisch gestaltete Deponie mit einem groß dimensionierten Fahrweg in Kehren zukünftig zu durchwandern sein. Weder Schluchtbereiche, noch längere Strecken am Bach sind dann mehr gegeben. Im selben Ausmaß ist auch der Mountainbike Weg zur Seapenalm, der sogar im Tiroler Radwegenetz verzeichnet ist, unbrauchbar.*

*Bei Anlage gemäß vorgelegtem Landschaftspflegeplan kann natürlich ein eigener Landschaftsteil „kreiert“ werden, der nach langer Dauer der Renaturierung und extensiven Bewirtschaftung durchaus mit einem eigenen Wert der Erholung versehen sein kann. Rechnet man allerdings die Entstehungszeit der angepflanzten Waldflächen sowie jene der Waldränder ein, dann muss von einem tatsächlichen Entgang des hochwertigen Erholungswertes von 30 bis 50 Jahren ausgegangen werden. Dies im günstigsten Fall auch nur dann, wenn Vorschreibungen bestmöglich greifen und Maßnahmen konkretisiert werden.*

*Der Entgang des Erholungswertes des Padastertales für den Zeitraum einer ganzen Generation wiegt umso schwerer, als dadurch dieser akustisch und optisch abgeschirmte Taleingangsbereich verschwindet, der bisher für die Wipptaler rasch und unvermittelt die Möglichkeit schuf, aus dem stark beeinträchtigten überbauten Wipptal „aus-“, und in eine hochwertige unberührte Erholungslandschaft „einzusteigen“.*

*Zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung/Ausgleichsmaßnahmen:*

*Die Landschaftspflegerische Begleitplanung weist – so wie bereits im UVP Verfahren festgestellt – Mängel auf. Es sind keine Ausgleichsflächen namhaft gemacht und planlich eingetragen, die vorab bereits Pflanzungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen vorsähen und die damit einen gewissen Ausgleich für den Entfall von Sonderbiotopen darstellen könnten. Die angegebenen Maßnahmen sind bestenfalls als Ersatzmaßnahmen und nicht als Ausgleichsmaßnahmen anzusehen.*

*Die als Waldrand M4 „nachgebauten“ Flächen der Trinkwasserausleitung inmitten des Waldes können in keiner Weise als Waldrand bezeichnet werden. Dieser wird früher oder später in Wald übergehen.*

*Im günstigsten Falle wird auch der neu hinzukommende sonstige Waldrand im Gebiet der Weiden nach längerer Zeit die Funktion eines Waldrandes übernehmen können. Dabei ist allerdings festzustellen, dass der „neue“ Waldrand vornehmlich direkt im Bereich von Fahrwegen und ansonsten stark manipulierten und überbauten (aufgeschütteten) Flächen zu liegen kommt. Er wird also auf längere Zeit dessen Funktion nicht einnehmen können und auch danach immer wieder gestört sein.*

*Es gehen ca. 280m Waldrand im Bereich der Deponieflächen (Wiesenflächen Unterer Bereich) verloren. Dazu kommen noch zwei Inseln von Waldrändern in jenem Bereich, der in den Antragsunterlagen als Feuchtwiese und Orchideenwiese kartiert wurde. Hier liegt der Verlust bei 180m. Zusätzlich werden noch durch das Trinkwasserkraftwerk Waldränder in der Länge von 180m entfernt.*

*Insgesamt ist mit einem Verlust von 640m Waldrand zu rechnen.*

*Ein Ausgleich der besonders wertvollen Biotop wie den Feuchtgebieten, den Waldrändern oder den ökologisch besonders wertvollen Wäldern vor Schüttung der Deponie ist nicht vorgesehen. Vielmehr ist lediglich ein teilweiser Ersatz dieser Biotop geplant.*

*Die Dichte der Pflanzvegetation in den meisten Fällen (1 Stück/5m<sup>2</sup>) ist nicht dazu geeignet, möglichst rasch einen Gebüschaum oder Waldrand zu schaffen, der die derzeitige Funktion vollständig übernehmen kann. Dies kann durch eine Pflanzdichte von 1 Stück pro m<sup>2</sup> jedenfalls deutlich besser erreicht werden.*

*Auch die Auswahl der Arten aus der Pflanzliste für den Waldrand kann nicht dazu führen, den derzeitigen Verlust nach Jahren der Rekultivierung wieder rückgängig zu machen. So fehlen wichtige Arten wie*

*Salweide (Salix caprea)*

*Liguster (Ligustrum vulgare)*

*Mehlbeere (Sorbus aria) und*

*Diese sind jedenfalls in die Pflanzliste einzutragen und mit nennenswerten Stückzahlen zu belegen.*

*Die Auswahl der Pflanzarten für den bachbegleitenden Saum M1 ist zum Teil mit Vorsicht anzusetzen bzw. nicht Ziel führend. Die Tamariske kommt am Padasterbach und an der Sill nicht vor. Sie kann lediglich im Bereich Schmirn und Kasern festgestellt werden. Eine Bepflanzung des Padasterbaches darf nur mit Pflanzmaterial aus diesem Nachbartal vorgenommen werden. Anderweitige Exemplare (zB Lechtal oder gar aus Zuchtbeständen ) würden den Genpool der Tamariske deutlich verändern und dürfen nicht ausgebracht werden. Eine Entnahme aus der Natur ist in enger Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und mit Behutsamkeit (vorherige Stecklingsanpflanzung und – vermehrung) durchzuführen.*

*Das Breitblättrige Pfaffenhütchen (Euonymus latifolia) darf nicht angepflanzt werden. Es kommt im Wipptal nicht vor und ist in Tirol vornehmlich unterhalb Innsbruck und/oder unterhalb 700m Seehöhe angesiedelt.*

*Es darf hier – so wie bereits im vorangegangenen UVP Verfahren und in unzähligen Besprechungen mit der Antragstellerin – aus naturkundlicher Sicht wieder einmal gefordert werden, dass ein konkret ausgearbeiteter Landschaftspflegeplan mit tatsächlichen Ausgleichsmaßnahmen (PBLPP) vorzulegen ist. Der Rahmen für einen solchen Plan wurde in der UVP Verhandlung vom 24.10.2008 angegeben.*

*Auszugleichen sind in diesem Falle jedenfalls alle besonderen Biotop im nachfolgend beschriebenen Rahmen und mit möglichst unmittelbarem Bezug zum entgangenen Biotop (Rahmen der UVP Verhandlung vom 24.10.2008; BMVIT):*

*- Für den Ersatz von entgangenen Halbtrockenrasen und/oder trockenen Glatthaferwiesen können verbuschende Halbtrockenrasen und/oder trockene Glatthaferwiesen im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner herangezogen werden. Diese können entbuscht und in weitere Folge gepflegt werden.*

- Als Ersatz für Waldränder können Waldränder im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner neu angelegt werden. Es können auch bestehende offene Waldränder (am Waldrand nur Hochstämme) verbessert werden.

- Als Ersatz für Gebüsche können Gebüsche und Buschgruppen sowie gruppenweise Gehölzgruppen im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner neu angelegt werden.

- Als Ersatz für entgangene Bachstrecken können verbaute Bachstrecken im Bereich zwischen Tulfes und Gries am Brenner naturgetreu zurückgebaut werden angelegt werden.

- Als Ersatz für entgangene ökologisch wertvolle Wälder können standortfremde Wälder in naturnahe, ökologisch wertvolle Wälder umstrukturiert werden.

Weitere Vorarbeiten von Seiten der Abteilung Umweltschutz wurden in den Besprechungen mit der Antragstellerin am 30.10.2008 /Abt UWS), am 31.10.08 (BBT) und am 14.11.2008 (BBT) sowie in der Übergabe von Plangrundlagen am 30.10.2008 (Abt UWS, CD und Papierpläne) und am 21.11.2008 (Übermittlung Planverbesserung per email) getätigt.

Es wird nunmehr ein solcher PBLPP von der Antragstellerin zwar in Aussicht gestellt, und konnte sich der ASV für Naturkunde in Besprechungen auch schon ein Bild von der Planungsausrichtung machen, dieser ist jedoch nicht Projekt gegenständlich und wird dementsprechend auch nicht in die naturkundliche Beurteilung einbezogen.

Nach Aussagen der Antragstellerin ist die Vorlage eines Projekt bezogenen Landschaftspflegeplanes (PBLPP) im allgemeinen Naturschutzverfahren (alle Maßnahmen außer AWG – Deponien) vorgesehen und derzeit zum Teil bereits umgesetzt. In diesem werden dann die „Vorab“- Ausgleichsflächen und die Konkretisierung der sonstigen Maßnahmen (zB Strukturverbesserungen im Wald) in Aussicht gestellt. Die Vorgaben der Abt UWS (siehe Pläne 30.10.2008 und 21.11.2008) sollen nach Aussage der BBT demnach so weit wie möglich berücksichtigt werden.

Zusammenfassend wird aus naturkundefachlicher Sicht festgestellt, dass die Schutzgüter

Naturhaushalt und Landschaftsbild bei Verwirklichung des Vorhabens, nämlich Aufschüttung der Deponie Padastertal während der Baumaßnahmen durchgehend stark beeinträchtigt werden.

Das Schutzgut der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren wird ebenfalls stark beeinträchtigt, das Schutzgut des Erholungswertes wird während der Dauer der Aufschüttung und eines erheblichen Zeitraumes danach stark beeinträchtigt werden.

Die Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und Naturhaushalt werden, wenn eine Plan gemäße Umsetzung erfolgt, trotz Einhaltung der Vorschriften, aufgrund der Dauer der Belastungen als irreversibel anzusetzen sein.

Dasselbe gilt für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, wobei diese Beeinträchtigungen nach einem sehr langen Zeitraum der Wiederherstellung – hier muss im günstigsten Fall von zumindest 100 Jahren ausgegangen werden - im positivsten Fall auf ein mittleres Ausmaß absinken können.

Besonders wertvolle Lebensräumen, die durch die Deponie direkt betroffen sind ergeben sich wie folgt:

Waldränder: ca. 640 m

Feuchtgebiet mit Orchidee: 1130 m<sup>2</sup>

Trockenwiesen: 0,95 ha

Hochwertige Wälder: 3,5 ha

Hochwertige Bachstrecke: ca. 1800m

Für die oben angeführten Lebensräume sollte sich ein Ausgleich im Ausmaß 1: 1,5 ergeben. Der Faktor 0,5 wird zugeschlagen, weil sich allein schon aufgrund der zeitlichen Differenz (Gebüsche benötigen zB mindestens 15 Jahre bis sie die dzt Funktion erlangen, Wälder 50 Jahre bis sie eine ähnliche Grundfunktion der Ausstattung erreichen können) deutliche Abstriche in der Biotopqualität der neu angelegten Lebensräume ergeben. Der gesamte Wald, der durch Ausbildung einer aufgelockerten Weidelandschaft in Verlust gerät, ist mit mehreren ha zu beziffern. Er ist aufgrund seiner Zusammenhängigkeit auch als starker Verlust für Waldtierarten anzusehen.

Zu den Waldflächen muss hinzugefügt werden, dass es sich hier nur zum Teil um hochwertige Wälder handelt. Große Flächen sind besonders gut durchforstet und liegen relativ naturfern vor.

An hochwertigen Wäldern, die vor allem talaufwärts der Inzentabrücke und in den besonders steilen Hangbereichen situiert sind, gehen insgesamt ca. 3,5ha durch Errichtung der Deponie verloren. Die an den steileren Lagen anstockenden Fichtenwaldflächen sind besonders artenreich (siehe Befund) und sind als ökologisch besonders wertvoll einzustufen. Dasselbe gilt für die bachnahen, schluchtigen Waldbereiche oberhalb der Inzentabrücke. Das wird auch dadurch unterstrichen, dass diese Flächen in gleicher Ausprägung in das angrenzende Naturwaldreservat einbezogen worden sind. Damit geht auch Lebensraum für Waldvogelarten verloren.

Alternativen zum Anschütten der naturnahen Fichtenwaldflächen taleinwärts der Inzentabrücke:

Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen könnten stark abgemindert werden, wenn nicht der naturnahe Fichtenwald taleinwärts der Inzentabrücke überbaut würde. Derzeit ist eine Überschüttung der Schluchtbereiche bis ca. zur Abzweigung des Inzentaales geplant. Es sollte nachgeprüft werden, ob nicht ein Teil der Gesamtkubatur eingespart und/oder wiederverwertet werden könnte. So wird festgestellt, dass ca. 1/3 der anfallenden Menge der Güteklasse B zuzurechnen sind. Material dieser Klasse B eignet sich immerhin zur Aufschüttung, Kanaleinbettung, Verfüllung, Dammschüttung, etc. Auch eine Verbringung des Materials auf umwelttechnisch und ökologisch günstigem Wege, zB Bahn in Bedarfsbereiche sollte angedacht werden. Schon mit einer Einsparung von ca. 7% der Gesamtkubatur könnte der hintere Teil des ökologisch besonders wertvollen Schluchtbereiches überhaupt von einer Überschüttung ausgespart werden. Darüber hinaus könnte geprüft werden, ob man nicht durch anderweitige Ausformung der Deponie diese Menge an anderer Stelle als jener im hinteren Schluchtbereich einbauen könnte.

Ebenso sollte in Betracht gezogen werden, ob die von anderer Stelle herangeführte Deponiemenge nicht anderweitig eingebaut werden könnte.

Von den 7,7 Mio m<sup>3</sup> Deponiematerial im Padastertal stammen laut den Berechnungen der Einreichunterlagen (D0118-04340-10, S. 15 bis 17) nämlich nur 5,551 Mio m<sup>3</sup> aus dem unmittelbaren Baulos Wolf (Padastertal). Der Rest wird von anderen Baulosen herbeigeführt. Es sollte jedenfalls geprüft werden, ob diese bedeutende Deponieverbringung (zB aus Ahrental S) nicht besser in einer anderen Deponie (zB Europabrücke) umweltschonender und naturverträglicher untergebracht werden könnte.

*Auch die am Tag der Verhandlung und auch schon im Rahmen der UVP Verhandlung vorgebrachte Möglichkeit einer Einhausung der Autobahn zwischen Ahrenberg West und Ahrenberg Ost würde wahrscheinlich die gesamte Deponiekubatur von Ahrental Süd aufnehmen können. Diese Einhausung wäre mit deutlich geringeren ökologischen und landschaftlichen Schäden durchzuführen als die Aufschüttung Ahrental Süd und die Aufschüttung des Padastertales mit dem aus Ahrental S überschüssigen Material. Beim Bau der Autobahn wurde hier bereits umfangreiche Geländeänderungen vorgenommen, die mit der Einhausung der Autobahn zu einem guten Teil wieder „rückgängig“ gemacht werden könnten. Neben der weitgehenden „Wiederherstellung“ der ursprünglichen Landschaft wären hier noch andere Vorteile für den Naturhaushalt gegeben. So könnte eine großräumige „Grünbrücke“ für das Überqueren der Autobahn (alle Tierarten) und großflächige Lebensräume für Pflanzen geschaffen werden. Der Verlust an Lebensräumen durch die „Einhausung“ der Autobahn hält sich in Grenzen. Diese Lebensräume sind aufgrund des großflächigen Eingriffes zum Großteil nicht sehr naturnahe.*

*Durch diese Maßnahmen könnte ein guter Teil der Deponiekubatur Padastertal (ca. 2,5 Mio m<sup>3</sup> aus Ahrental Rohbauphase) eingespart bzw. an anderer Stelle ohne großen Fahraufwand und mit geringeren ökologischen Schäden eingebaut werden*

*Damit wäre eine Ausparung der ökologisch wertvollen Fichtenwälder zur Gänze möglich.*

*Einsparungen von Deponiekubatur durch vorherige Entnahme und Wiederverwendung von Material sollten ebenfalls in Betracht gezogen werden wie die teilweise Verbringung von Material auf bewilligte Deponien in Nahebereich des Anfalles der Kubaturen.*

*Um bei Ausführung des vorgelegten Projektes die Schäden an Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, sollten folgende Vorschriften eingesetzt werden. Diese sind geeignet, die Auswirkungen durch das Projekt in jenem Rahmen zu halten, der in der obigen Beurteilung angesetzt wurde. Bei Einhaltung der Vorschriften wird das oben angegebene Ausmaß an Beeinträchtigungen erreicht. Es kann durch diese Vorschriften nicht abgesenkt werden. Wenn die Vorschriften nicht eingehalten werden, dann ist bei Umsetzung der Maßnahmen mit deutlich stärkeren Beeinträchtigungen zu rechnen.*

*Vorschriften:.....*

## **2.19. Zusammenfassung:**

Sämtliche gutachterlichen Äußerungen sind schlüssig und nachvollziehbar und widersprechen nicht den Denkgesetzen. Auf gleicher fachlicher Ebene wurde ihnen nicht entgegengetreten.

Sämtlichen vorweg angeführten Gutachten der (Amt)Sachverständigen konnte auf schlüssige, nachvollziehbarer und eindeutige Weise entnommen werden, dass keine unzumutbaren Belästigungen und Gefährdungen von Leben und Gesundheit der Menschen oder von Natur und Umwelt vorhanden sind.

### **3. Rechtliche Beurteilung:**

#### **3.1. Zum teilkonzentrierten UVP-Verfahren:**

Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen (nicht vom Bundesminister durchzuführenden Genehmigungsverfahren) nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000). Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt unberührt (§ 24 Abs. 4 UVP-G 2000).

Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzliche nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglich gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder;
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit es wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 24a Abs. 1 UVP-G 2000).

Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder Zusammenfassende Bewertung, Stellungnahme,...) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflicht und Maßnahmen zu Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen (§ 24h Abs. 3 UVP-G 2000).

Die Übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden haben die Absätze 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind (§ 24h Abs. 6 UVP-G 2000).

Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 sind jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens 8 Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche und nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und

soweit möglich ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kund zu machen (§ 24h Abs. 13 UVP-G 2000).

Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend vom § 44 f Abs. 2 AVG bei der zuständigen Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen (§ 24 h Abs. 14 UVP-G 2000).

### **3.2. Allgemeines und Genehmigung nach dem AWG 2002 in Verbindung mit der Deponieverordnung 2008:**

#### **3.2.1. Zum AWG 2002:**

Gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 umfasst „Abfallbehandlung“ die im Anhang 2 des AWG 2002 genannten Verwertungs- und Beseitigungsverfahren.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 sind „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.

Gemäß § 2 Abs. 7 Z 4 AWG 2002 sind „Deponien“ Anlagen, die zur langfristigen Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb (das heißt untertage) der Erdoberfläche errichtet oder verwendet werden, einschließlich betriebseigener Anlagen für die Ablagerung von Abfällen oder auf Dauer (das heißt für länger als ein Jahr) eingerichtete Anlagen, die für die vorübergehende Lagerung von Abfällen genutzt werden. Nicht als Deponien gelten .....

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde (§ 37 Abs. 1 AWG 2002). Aufgrund von Anhang 2 [2. Beseitigungsverfahren D) 1.] ist davon auszugehen, dass es sich bei der geplanten Maßnahme um ein Beseitigungsverfahren, nämlich um Ablagerungen in oder auf dem Boden (zB Deponie) handelt.

Gemäß § 38 Abs. 1 AWG 2002 sind im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. ... In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

Gemäß § 37 Abs. 1a AWG 2002 sind im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrts-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Denkmalschutz-, Gaswirtschaftsrecht

für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. ....

Im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sind gemäß § 38 Abs. 2 AWG 2002 die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

Weiters sind im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen (§ 38 Abs. 3 AWG 2002).

Zuständige Behörde ist der Landeshauptmann (§ 38 Abs. 6 AWG 2002).

Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
- b. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
- c. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
- d. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; und eine Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
- e. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren, anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- f. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

§ 1 Abs. 3 AWG 2002 normiert, dass im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, wenn anderenfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder

9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

Die Genehmigung für ein Deponieprojekt ist gemäß § 43 Abs. 2 AWG 2002 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
  - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
  - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
  - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
  - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
  - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeindegebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
  - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
  - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Gemäß § 43 Abs. 4 AWG 2002 hat die Behörde erforderlichenfalls zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahr zu nehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind.

Der Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage gemäß § 37 genehmigt wird, hat gemäß § 47 Abs. 1 AWG 2002 jedenfalls zu enthalten:

1. die zu behandelnden Abfallarten und –mengen und das Behandlungsverfahren;
2. Technische Vorschriften, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;
3. Sicherheitsvorkehrungen;
4. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und –beseitigung betreffend die im Betrieb anfallenden Abfälle;
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Behandlungsanlage oder zur Stilllegung der Deponie (Stilllegungsplan).

Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat zusätzlich dazu jedenfalls gemäß § 47 Abs. 2 AWG 2002

2. die Deponie(unter)klasse und das Gesamtvolumen;
3. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschriften für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien) und die Information der Behörde;
4. Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie

zu enthalten.

Gemäß § 48 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde zugleich mit der Erteilung der Genehmigung die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes.

Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen im Einzelfall zu erfolgen (§ 48 Abs. 2a AWG 2002).

In diesem Zusammenhang ist zudem auf die Deponieverordnung 2008 und den Anhang 8 zu verweisen (siehe Ausführungen unten).

Zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien hat die Behörde geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen (§ 49 Abs. 1 AWG 2002). Die Bauaufsicht erstreckt sich gemäß § 49 Abs. 2 AWG 2002 auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.

Die Aufsichtsorgane sind gemäß § 49 Abs. 3 AWG 2002 berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen.

Die Aufsichtsorgane sind gemäß § 49 Abs. 4 AWG 2002 zur Wahrung der Ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Die Kosten der Bauaufsicht sind gemäß § 49 Abs. 6 AWG 2002 vom Inhaber der Deponie zu tragen.

Als geeignetes Deponieaufsichtsorgan wurde DI Dr. Hammer bestellt. Weiters wurde für die Deponie Padastertal zusätzliche Bauaufsichten in den Fachbereichen Bodenmechanik, Geologie, Limnologie, Ökologie und Wildbach- und Lawinentchnik bestellt. Es handelt sich bei diesen Aufsichten um geeignete Aufsichtsorgane im Sinne des § 49 Abs. 1 AWG 2002 bzw. § 44 TNSchG 2005 (siehe unten).

### 3.2.2. Zur Deponieverordnung 2008:

Die Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, regelt für den Fall der Genehmigung für Deponien Vorgaben zum Deponiestandort (§ 21 bis 24 Deponieverordnung 2008), Vorgaben zur Deponietechnik (§ 25 bis 32 Deponieverordnung 2008) und Vorgaben zum Deponiebetrieb (§§ 33 bis 44 Deponieverordnung 2008).

Im Hinblick auf die Berechnung von Sicherstellungen enthält Anhang 8 der Deponieverordnung 2008 Vorgaben.

Sonderregelungen enthält die AWG-Novelle Batterie für Deponien unter 100.000 bzw. Deponien unter 35.000 m<sup>3</sup>, die als reine Bodenaushubdeponien anzusehen sind.

Im gegenständlichen Fall liegt das Deponievolumen der Deponie Padastertal über diesen Grenzwerten.

Bei der Standortwahl für eine Deponie müssen gemäß § 21 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) die Entfernungen von der Deponiebegrenzung zu Grund- und Erholungsgebieten, Oberflächengewässern und anderen landwirtschaftlichen oder städtischen Flächen;
- b) das Vorhandensein von Grundwasser oder Naturschutzgebieten in dem Gebiet;
- c) die geologischen, hydrogeologischen und geotechnischen Bedingungen des Gebietes;
- d) die Gefahr von Überflutung, Bodensenkungen, Erdbeben, Muren oder Lawinen auf dem Gelände;
- e) der Schutz des natürlichen oder kulturellen Erbes des Gebietes.

Diese Positivkriterien wurden bei der Deponieplanung für die Deponien Padastertal und Europabrücke berücksichtigt. Zum Schutz des kulturellen Erbes wurde eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes eingeholt. Diese hat wörtlich Folgendes ausgeführt:

*Nach Kenntnis des Bundesdenkmalamtes sind durch die Errichtung bzw. des Betriebes der Deponien Ampass Süd, Ampass Nord, Ahrental, Europabrücke und Padastertal Objekte betroffen, die nach § 3 DMSG idGF. betroffen. Soweit Objekte betroffen sind, die nach § 2 DMSG idGF. betroffen sind, besteht an ihrer Erhaltung aus Sicht des Bundesdenkmalamtes kein Interesse.*

*Das in ihrem Schreiben vom 06.11. angesprochene Objekt „Kapelle Padastertal“ steht nicht unter Denkmalschutz, die von der Projektwerberin in der UVE zum Projekt Brenner Basistunnel vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich dieses Objektes erscheinen adäquat.*

*Das Bundesdenkmalamt geht davon aus, dass bei Einhaltung der in der Umweltverträglichkeitserklärung Fachbereich Kulturgüter und Ortsbild von der Projektwerberin angebotenen Maßnahmen bzw. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung die*

*negativen Auswirkungen auf Kulturgüter tatsächlich minimal sind. Dennoch verweisen wir darauf, dass die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, besonders die Bestimmungen der §§ 8 (Meldepflicht von Bodendenkmalen) und 9 (Verhalten bei Antreffen von Bodendenkmalen) uneingeschränkt gelten.*

Im Hinblick auf die sonstigen Positivkriterien wird auf die gutachterlichen Äußerungen unter Punkt III. verwiesen.

§ 21 Abs. 2 Deponieverordnung 2008 enthält Ausschlusskriterien für Deponiestandorte. Keiner dieser Ausschlusskriterien ist erfüllt. Wenn auch im gegenständlichen Planungsbereich der Deponie Padastertal grundsätzlich deponiegefährdende Massenbewegungen nicht auszuschließen sind, so hat durch das Ermittlungsverfahren ergeben, dass diese Gefährdungen nach dem Stand der Technik und nach menschlichem Ermessen durch technische Maßnahmen beherrschbar sind.

Gemäß § 25 Deponieverordnung 2008 ist durch geotechnische Untersuchungen und Berechnungen nachzuweisen, dass der Deponiekörper und sein Untergrund langfristig stabil bleiben und keine unzulässigen Verformungen auftreten. Dies ist im gegenständlichen Fall nicht der Fall.

Gemäß § 26 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist für jede Deponie ein Deponierohplanum herzustellen.

Nach Ende der Ablagerungsphase ist bei allen Deponien eine Deponieoberflächenabdeckung herzustellen, welche Rekultivierbarkeit und Erosionsschutz gewährleisten muss (§ 29 Abs. 1 Deponieverordnung 2008). Dies ist in den Plan- und Einreichunterlagen enthalten.

Gemäß § 30 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist bei jeder Deponie sicher zu stellen, dass oberirdisches, von Flächen oder Gebieten außerhalb der Aufstandsfläche zufließendes Wasser vom Deponiekörper ferngehalten wird; dies gilt nicht für Bodenaushubdeponien in der Nachsorgephase.

Wie das Ermittlungsverfahren, insbesondere die Stellungnahme des siedlungswasserfachlichen Amtssachverständigen DI Johann Voglsberger, ergeben hat, ist dies im gegenständlichen Fall zutreffend.

Sämtliche Positivkriterien für die Erteilung der Deponiegenehmigung sind gegeben. Die Deponien entsprechen daher dem Stand der Technik.

### 3.2.3. Zur Genehmigung höherer Grenzwerte:

Bei einer Bodenaushubdeponie kann die Behörde gemäß § 8 Abs. 2 Deponieverordnung 2008 für die Ablagerung von nicht kontaminierten Bodenaushubmaterial und nicht kontaminierten Bodenbestandteilen für eine Hintergrundbelastung betreffend die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat einen bis zu 3x höheren Grenzwert als den im Anhang 1 Tabelle 2 genannten Wert genehmigen.

Im gegenständlichen Fall hat das Ermittlungsverfahren, insbesondere die Einholung der Stellungnahmen der abfalltechnischen und siedlungswasserfachlichen Amtssachverständigen, ergeben, dass gegen die Genehmigung eines bis 3x höheren Grenzwertes für die Parameter Ammonium, Nitrit, Nitrat und Phosphat keine Bedenken bestehen.

#### 3.2.4. Zur Bestellung der Deponieaufsicht:

Gemäß § 42 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 ist ein Deponieaufsichtsorgan von der Behörde zu bestellen, welches die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen hat. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klassen und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung bei einer Bodenaushubdeponie mind. 1x pro Jahr durchzuführen ist. Die Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

Im gegenständlichen Fall ist die Mindesthäufigkeit für die Überprüfungen für die Deponie Padastertal unter Beiziehung des abfalltechnischen Amtssachverständigen mit 1 Woche festgelegt.

#### 3.2.5. Zur Sicherheitsleistung:

Die Festlegung der Sicherstellungen gemäß § 44 Deponieverordnung 2008 in Verbindung mit § 48 AWG 2002 erfolgte unter Zugrundelegung der Stellungnahmen des abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neurauter. Die Antragstellerin hat der Höhe der Sicherheitsleistung ausdrücklich zugestimmt.

Den Vorgaben des Anhanges 8 der Deponieverordnung 2008 für Bodenaushubdeponien (fünf Jahre) wurde Rechnung getragen.

### **3.3. AWG 2002 in Verbindung mit den mitzuvollziehenden bundesrechtlichen Vorschriften:**

#### 3.3.1. AWG 2002 und GewO:

Gemäß § 79 GewO ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung dürfen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst die geeignet sind

- a) das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, mittätiger Familienangehöriger, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebs gemäß Aufsuchen oder das Eigentum oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden;
- b) die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise nicht belästigt werden;
- c) die Religionsausübung in Kirchen .... nicht beeinträchtigt wird;
- d) die Sicherheitsleichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
- e) eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer nicht herbeigeführt wird.

Dass dies im gegenständlichen Fall nicht zutrifft, ergibt sich aus dem ausführlichen Ermittlungsverfahren.

### 3.3.2. AWG 2002 in Verbindung mit dem IG-Luft:

Das Gesetz ordnet eine bestimmte Prüfung von Umweltgütern im teilkonzentrierten Verfahren an: Zum Prüfumfang im teilkonzentrierten Verfahren ist auf § 24 h Abs. 1 UVP-G zu verweisen. Die folgenden Aspekte sind insbesondere im Zusammenhang mit den erforderlichen Deponieverfahren und dort wiederum in Bezug auf das Schutzgut "Luft" zu sehen.

Genehmigungen dürfen demnach nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Beim teilkonzentrierten Verfahren kann nicht von einem klassischen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren ausgegangen werden, insbesondere entfällt die Überprüfung einer bloß mittelbaren Beeinträchtigung. Aus diesem Grund ist bei der Überprüfung der Auswirkungen in einem Deponieverfahren auch nicht darauf abzustellen, welche Belastungen durch den Verkehr verursacht werden, der sich aus der Anlieferung des Tunnelausbruchs zu den Deponien ergibt: diese Frage war bereits Prüfgegenstand des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens. Im teilkonzentrierten Verfahren ist vielmehr wie in einem normalen AWG- Verfahren erst jener Verkehr (betreffend die Emissionen) zu berücksichtigen, der ab der Zufahrt zum Betriebsgelände entsteht, nicht jener, der sich für den Nachbarn als gewöhnlicher vorbeifahrender Verkehr ergibt.

Die Behörde im teilkonzentrierten Verfahren betreffend das Schutzgut Luft wird daher die folgenden Prüfschritte durchzuführen haben:

1. Werden die Emissionen nach dem Stand der Technik begrenzt?

2.a Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?

2.b Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen?

Diese Frage zielt im Wesentlichen auf die Einhaltung des Irrelevanzkriteriums ab. Mit anderen Worten: Sofern die Grenzwerte nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft eingehalten werden und sich daran auch durch die Errichtung der Anlage nichts ändert, so kann keine erhebliche Belastungen der Umwelt festgestellt werden. Wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, da die Immissionsgrenzwerte im konkreten Projektgebiet nicht eingehalten werden bzw. durch die Errichtung der Deponie die Überschreitung der Grenzwerte zu befürchten ist, ist zu hinterfragen, ob die Zusatzbelastung als irrelevant bezeichnet werden kann.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass sich die Bemessung des Irrelevanzkriteriums im teilkonzentrierten Verfahren wohl nicht nach dem Leitfaden „UVP und IG-L“ zu richten hat, da im teilkonzentrierten Verfahren eben kein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren durchgeführt wird. In diesem Fall scheinen viel mehr die auch für den besagten Leitfaden grundlegenden Arbeiten anwendbar, das ist die „Technische Anleitung zur Anwendung des Schwellenwertkonzeptes in Verfahren nach dem UVP-G – Vorgehensweise bei der Festlegung von Untersuchungsgebieten und bei der fachlichen Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von stationären Anlagen über den Luftpfad (punktförmige und diffuse Emissionsquellen), TA Luft, April 2007“ .

Damit ist in diesem Fall das Irrelevanzkriterium der Ta Luft heranzuziehen, wie dieses auch sonst in Verfahren gemäß § 77 Abs. 3 GewO bzw. § 20 Abs. 3 IG-L erfolgt.

Die Genehmigungsfähigkeit ist demnach dann gegeben, wenn die Zusatzbelastung – nur durch die Errichtung der Deponie und den Betrieb der Radlader etc. – nicht mehr als 1% des Langzeitgrenzwertes beträgt bzw. wenn auch kurzfristig nicht mehr als max. 3% des Kurzzeitgrenzwertes an Zusatzbelastung verursacht wird.

Bei diesen Irrelevanzschwellen handelt es sich aber nicht um starre Grenzwerte. Hier ist vielmehr nach der Judikatur des UWS, des VwGH und des VfGH eine Einzelfallbetrachtung anzustellen und die zulässige Zusatzbelastung daher entsprechend dem Einzelfall höher oder niedriger anzusetzen. Hingewiesen werden könnte in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen der TA Luft betreffend Emissionen in der Bauzeit. Demnach wäre für die Bauphase eine Irrelevanz in der Höhe von 3% des Langzeitgrenzwertes (und sogar noch mehr) anzusetzen. Diese 3% sind aber wiederum nicht mit jenen zu verwechseln, die laut den bezughabenden RVS für Straßenbauvorhaben Geltung haben.

2.c Wird die Immissionsbelastung möglichst gering gehalten, insbesondere werden Immissionen vermieden, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

Sämtliche angeführten Fragestellungen wurden unter Zugrundelegung von Sachverständigengutachten ermittelt. Im Wesentlichen haben sich dabei keine Bedenken bzw. Relevanz über 3% ergeben.

### 3.3.3. AWG 2002 in Verbindung mit dem Wasserrechtsgesetz:

Gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Änderung oder Errichtung der hierfür dienenden Anlagen eine Bewilligung erforderlich.

Bei Erteilung dieser Bewilligung sind Ort, Maß und Art der Wasserbenutzung zu bestimmen. Dabei darf das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden (§ 12 WRG 1959).

Eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushaltes hat der wasserfachliche Amtssachverständige nicht erkannt. Er hat die Vorschreibung einer Grundwasserbeweissicherung vorgeschlagen. Diese wurde vollinhaltlich umgesetzt.

Geschiebebecken und Geschiebesperren sind als Schutz- und Regulierungsbauten zu qualifizieren. Deren Errichtung in öffentlichen Gewässern bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 41 Abs. 1 WRG 1951.

Gemäß § 38 Abs. 1 WRG 1959 ist zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Steegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, einschließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder 41 erforderlich ist. Die Bewilligung kann zeitlich befristet erteilt werden.

Als Hochwasserabflussgebiet gilt gemäß § 38 Abs. 3 WRG 1959 das bei 30 jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Die Verlegung eines Baches unterliegt der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959. Demnach sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Einwirkung auf ein Gewässer, das unmittelbar dessen Beschaffenheit, insbesondere jene im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 2 WRG beeinträchtigt.

Gemäß § 32 Abs. 6 WRG 1959 finden auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach § 32 Abs. 1 bis 4 WRG 1959 bewilligungspflichtig sind, die für Wasserbenutzung geltenden Bestimmungen Anwendung, also die Vorschriften des zweiten Abschnittes des WRG 1959, insbesondere die §§ 11, 12, 13, 15, 16, 21 und 22 WRG 1959.

Weiters sind die §§ 105, 111 und 112 WRG anzuwenden.

Die Bewilligungsvoraussetzungen für Schutz- und Regulierungsbauten umschreibt § 41 Abs. 4 WRG 1959. Derartige Bauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Bei Eingriffen in Gewässern, wie im gegenständlichen Fall, ist auch der Maßstab des § 30a WRG 1959 (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot) zu prüfen. Oberflächenwässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verbesserung des jeweiligen Zustandes verhindert und ..... bis spätestens 22.12.2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindestens in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

Im gegenständlichen Fall ergibt sich aufgrund der gewässerökologischen Stellungnahme, dass eine Interessensabwägung gemäß § 104 a WRG durchzuführen ist.

§ 104a lautet wörtlich wie folgt:

(1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
  - a. mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
  - b. mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

- (2) Eine Bewilligung für Vorhaben, die einer Bewilligung oder Genehmigung auf Grund oder in Mitwirkung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass
- a. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
  - b. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
  - c. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.
- (3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung nachweislich beizuziehen. Rechtskräftige Bescheide, mit denen ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, sind dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zuzustellen. Gegen Bescheide, die einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widersprechen, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan binnen drei Monaten, nachdem es nachweislich vom Bescheid Kenntnis erlangt hat, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Dies gilt auch, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan dem Verfahren nicht nachweislich beigezogen worden ist. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.
- (4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im Einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wurde nachweislich beigezogen.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Interessen für die Errichtung des Brenner Basistunnels vorhanden sind. Dies ergibt sich ua. aus dem Bescheid des BMVIT vom 15.4.2009. Die Vorgaben des § 104a Abs. 2 wurden eingehalten.

Die Gewährung einer Ausnahme nach § 104a setzt voraus, dass alle in Abs. 2 kumulativ genannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind (vgl. *Oberleitner*, Wasserrechtsgesetz, Kommentar, Seite 537). Die in Z 1 und 3 genannten Anforderungen sind überwiegend technisch – ökonomischer Natur und damit einigermaßen überprüfend bewertbar. Der Rechtsordnung ist eine eindeutige Hierarchie solcher Zielsetzungen nicht zu entnehmen. Die Ausnahmegewährung ist damit weitgehend von kaum überprüfaren Wertungen und Abwägungen abhängig.

Da § 104a nur bei Einzelvorhaben zum Tragen kommt, die für sich allein die in Abs. 4 genannten Folgen zeitigen, können Summationseffekte nur indirekt berücksichtigt werden.

Für die Gewährung einer Ausnahme nach § 104a lässt Z 2 höherwertige Zielsetzungen als Rechtfertigungen einer Ausnahme gelten.

§ 105 WRG lautet wörtlich wie folgt:

- (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:
  - a. eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
  - b. eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
  - c. das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
  - d. ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
  - e. die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
  - f. eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann
  - g. die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
  - h. durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
  - i. sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
  - j. zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
  - k. das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht
  - l. eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
  - m. sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.
  
- (2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht die §§ 80 oder 82a der Gewerbeordnung Anwendung

finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Die Behörde hat vielfach auch eine Abwägung zwischen verschiedenen – und in verschiedener Intensität und Zielrichtung – berührten – Aspekten des öffentlichen Interesses vorzunehmen und diese Wertentscheidungen nachvollziehbar zu begründen (*Oberleitner*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz, Seite 541).

Die vorgeschlagenen wasserfachlichen Nebenbestimmungen wurden auf Grundlage des AWG 2002 vorgeschrieben.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid des BMVIT vom 15.4.2009 und den Äußerungen der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren. Für die Errichtung des Brenner Basistunnels sind die geplanten Deponien unabdingbare Voraussetzung für die Entsorgung.

Insgesamt war daher die Bewilligung zu erteilen.

#### **3.4. AWG 2002 in Verbindung mit dem Gesetz über die unschädliche Ableitung von Gewässern, Reichsgesetzblatt Nr. 113/1869:**

Das Gesetz über die unschädliche Ableitung von Gebirgswässern regelt Vorgaben für das Arbeitsfeld (Kerimeter, Verbauungsgebiet) im Bereich von Wildbächen und Lawinen. § 3 normiert, dass die Grundeigentümer die Benützung der zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien sowie zur Herstellung der Unterkunftsräume für die Bauleitung und die Arbeiter erforderlichen Grundparzellen gestattet wird. Das Wasserrechtsgesetz und das Forstgesetz finden nur Anwendung, als nicht in diesem Gesetz eine abweichende Bestimmung enthalten ist (vgl. § 1).

Im Wesentlichen handelt es sich um Duldungs- und Entschädigungsansprüche.

Durch die Einbeziehung des Sachverständigen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie die Stellungnahme der Antragstellerin sind die Vorgaben erfüllt.

#### **3.5. AWG 2002 in Verbindung mit dem Forstgesetz:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Die Behörde kann davon gemäß § 17 Abs. 2 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nichts entgegen steht.

Im gegenständlichen Fall hat der forstfachliche Amtssachverständige DI Dr. Gassebner zumindestens teilweise ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des Waldes erkannt.

In diesen Fällen kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen gemäß § 17 Abs. 3 Forstgesetz, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliches Interesse sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz (vgl. § 17 Abs. 4 Forstgesetz).

Das gegenständliche Vorhaben an der Errichtung des Brenner Basistunnels dient dem Eisenbahnverkehr und ist daher als öffentliches Interesse im Sinne des § 17 Abs. 4 Forstgesetz anzuerkennen. Dazu gehören denknotwendig die entsprechenden Entsorgungsmöglichkeiten, wie die genannten Deponien.

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderliche Wirkungen des Waldes gewährleistende Walderstattung Bedacht zu nehmen (§ 17 Abs. 5 Forstgesetz).

Dies wurde im gegenständlichen Fall bedacht.

Die Rodungsbewilligung kann gemäß § 18 Abs. 1 Forstgesetz an Bedingungen, Fristen oder Auflagen gebunden werden, nach welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

4. ein Zeitpunkt festzusetzen, zudem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde;
5. die Gültigkeit der Bewilligungen an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
6. Maßnahmen vorzuschreiben, die
  - c) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
  - d) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

Durch Die Vorschreibung der Nebenbestimmungen aus forstfachlicher Sicht ist diesen Vorgaben Rechnung getragen.

Dies gilt sinngemäß für die Vorgaben des § 18 Abs. 2 und 3 Forstgesetz.

### **3.6. AWG 2002 in Verbindung mit dem ANSchG:**

Zur Vermeidung von Gefahren für ArbeitnehmerInnen wurde – unter Zugrundelegung des ANSchG – ein Vertreter des AI beigezogen. Die von ihm angeregten Nebenbestimmungen wurden vollinhaltlich vorgeschrieben.

### **3.7. AWG 2002 in Verbindung mit den landesrechtlichen Vorschriften bzw. Spruchpunkten:**

#### **3.7.1. Zum Tiroler Straßengesetz:**

Gemäß § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz müssen Straßen nach den Erfahrungen der Praxis und den Erkenntnissen der Wissenschaft so geplant und gebaut werden, dass

- a) sie für den Verkehr, dem sie gewidmet sind, bei Beachtung der straßenpolizeilichen und der kraftfahrtrechtlichen Vorschriften sowie bei Bedachtnahme auf die durch die Witterung oder durch Elementarereignisse hervorgerufenen Verhältnisse ohne besondere Gefahr benützt werden können;
- b) die im Hinblick auf die bestehenden und die abschätzbaren künftigen Verkehrsbedürfnisse den Erfordernissen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs entsprechen;#
- c) Beeinträchtigungen der angrenzenden Grundstücke durch den Bestand der Straße sowie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den Verkehr auf der Straße oder durch Erhaltungsarbeiten der Straße, soweit solche Beeinträchtigungen nicht nach den örtlichen Verhältnissen und der Widmung des betreffenden Grundstückes zumutbar sind, soweit herabgesetzt werden, wie dies mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg wirtschaftlich vertretbaren Aufwand möglich ist und
- d) sie mit den Zielen der überörtlichen und der örtlichen Raumordnung im Einklang stehen.

Der Neubau einer Straße und jede bauliche Änderung einer Straße, die geeignet ist, die im § 37 Abs. 1 genannten Interessen wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen einer Bewilligung der Behörde (Straßenbaubewilligung) [§ 40 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz].

Gemäß § 44 Abs. 3 Tiroler Straßengesetz ist die Straßenbaubewilligung entsprechend dem Ansuchen zu erteilen, wenn kein Grund für eine Zurückweisung oder für eine Abweisung vorliegt.

Im gegenständlichen Fall hat das Ermittlungsverfahren, insbesondere die gutachterliche Äußerung des straßenbautechnischen Amtssachverständigen ergeben, dass die Erfordernisse des § 37 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz erfüllt sind.

Es war daher die Bewilligung für den Neubau der Straßen und Wege im Bereich der Deponie Europabrücke zu erteilen.

### 3.7.2. Zum Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

Gemäß § 6 lit. a TNSchG 2005 sind Geländeabtragungen und Geländeausschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig, sofern sie nicht dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 unterliegen. Die gegenständliche Schüttung unterliegt dem AWG 2002.

Die §§ 7, 8 und 9 TNSCHG 2005 lauten wörtlich wie folgt:

„§ 7 Schutz der Gewässer:

- (5) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:
  - a. das Ausbaggern;
  - b. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen;
  - c. die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen;
  - d. die Änderung von Anlagen nach lit. b und c, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden.
- (6) Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich
  - a. der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und
  - b. eines 500 Meter breiten, vom Ufer stehender Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup> landeinwärts zu messenden Geländestreifens
  3. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und
  4. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstückeeiner naturschutzrechtlichen Bewilligung.
- (7) Die Landesregierung kann für ein bestimmtes Gebiet durch Verordnung die Breite der im Abs. 2 festgelegten Geländestreifen
  - a. vergrößern, soweit dies aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist, oder
  - b. verkleinern, soweit aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 ein kleinerer Schutzbereich ausreicht.
- (8) Die Landesregierung kann weiters durch Verordnung bei künstlich angelegten Badeseen, Löschwasserseen, Speicherseen und dergleichen den Gewässerschutzbereich nach Abs. 2 lit. b verkleinern, auf Teilgebiete beschränken oder von einem solchen absehen, soweit ein Gewässerschutzbereich zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nicht im vollen Umfang erforderlich ist.

## § 8 Schutz von Auwäldern

In Auwäldern außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- e) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- f) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- g) die dauernde Beseitigung von Bäumen und Sträuchern außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke;
- h) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung.

## § 9 Schutz von Feuchtgebieten

In Feuchtgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- h) das Einbringen von Material;
- i) das Ausbaggern;
- j) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden;
- k) jede über die bisher übliche Art und den bisher üblichen Umfang hinausgehende Nutzung;
- l) Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen sowie jede sonstige Veränderung der Bodenoberfläche;
- m) Entwässerungen;
- n) die Verwendung von Kraftfahrzeugen.“

Wie das naturkundefachliche Gutachten des Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig ergeben hat, sind vom geplanten Vorhaben zudem Sonderbiotope wie die Klaustalquelle, Böschungsvernässungen mit gehäuftem Vorkommen des gefleckten Knabenkrautes und waldrandartigen Bereichen entlang des Stollensteiges großflächig betroffen. Zudem kommen geschützte Pflanzenarten und Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 TNSchG 2005 dürfen Ausnahmegenehmigungen für Vorhaben gemäß § 7, 8 und 9 TNSchG 2005 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen langfristigen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüberzustellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind.

Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, ZI. 94/10/0076*; *VwGH vom 28.04.1997, ZI. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu prüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 *leg.cit.* (Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur; Erholungswert; Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie deren natürlicher Lebensräume; möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt) durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen (vgl. *VwGH vom 29.05.2000, ZI. 98/10/0343*).

Im gegenständlichen Verfahren ist zumindest mit mittelfristigen und schwerwiegenden Beeinträchtigungen zu rechnen.

Für die angeführten Pflanzen- und Tierarten ist mit geringen Auswirkungen zu rechnen, sofern die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt sind.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

§§ 23 und 24 TNSchG 2005 ermöglicht die Erteilung von Ausnahmegewilligungen unter anderem im Interesse anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, der bescheidmäßigen Erledigung des BMVIT vom 15.4.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und den Äußerungen der Antragstellerin im gegenständlichen Verfahren. Für die Errichtung des Brenner Basistunnels sind die geplanten Deponien unabdingbare Voraussetzung für die Entsorgung.

Insgesamt war daher die Bewilligung zu erteilen.

#### Zur Bestellung der ökologischen Bauaufsicht:

Gemäß § 44 Abs. 4 TNSchG 2005 hat die Behörde im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessenabwägung erteilt wurde, oder in einem Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist. Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens oder die Durchführung der behördlichen Vorschriften laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben. Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen. Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung oder den durch einen Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 Verpflichteten bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten. Die Übertragung der ökologischen Bauaufsicht ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Beibehaltung nicht mehr vorliegen oder wenn sonstige wichtige Gründe dies erfordern.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probestriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Sie sind weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Aufsichtsorgane sind zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet.

Die Kosten für die ökologische Bauaufsicht sind dem Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung oder dem durch einen Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 Verpflichteten entsprechend dem Aufwand mit Bescheid vorzuschreiben. Die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat ist zulässig. Die Verantwortlichkeit des Inhabers der naturschutzrechtlichen Bewilligung oder des durch einen Bescheid nach § 17 Abs. 1 oder 4 Verpflichteten wird durch die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht nicht berührt.

Das ökologische Aufsichtsorgan verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und hat seiner Bestellung ausdrücklich zugestimmt.

#### **3.7. Zusammenfassung:**

Wie das umfangreiche Ermittlungsverfahren ergeben hat, werden Gefährdungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Z 3 AWG 2002 jedenfalls auf ein zumutbares Maß für die Deponien Padastertal und Europabrücke beschränkt. Es kommt auch nicht zu einer Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte von Nachbarn. Die Deponie selbst entspricht dem Stand der Deponietechnik. Durch die Verwirklichung der Deponie ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen im Sinne des § 1 Abs. 1 AWG 2002 konnte im Verfahren nicht festgestellt werden.

Im umfangreichen Ermittlungsverfahren hat sich unter anderem auf Grundlage der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen ergeben, dass sämtliche im § 43 Abs. 2 AWG 2002 angeführten Schutzgüter nicht betroffen sind. Insgesamt sind daher die Genehmigungsvoraussetzungen, die vorher zitiert wurden, erfüllt.

Die Vorschreibung der Auflagen stützt sich auf § 43 Abs. 4 AWG 2002.

#### **4. Zu den Einwendungen:**

4.1. Im Hinblick auf die Deponie Europabrücke hat die Abfallbehandlung Ahrental GmbH und die Bauentsorgungs GmbH, beide vertreten durch die Stix Rechtsanwälte Partnerschaft, im Wesentlichen eine erhebliche Staubbelastung, eine befürchtete Ausdehnung des Sanierungsgebietes gemäß IG-Luft, das Risiko von Beeinträchtigungen der Anlage durch erhöhte Betriebs- und Wartungskosten, befürchtete temporäre Betriebseinschränkungen oder Betriebseinstellungen und Vorbringen betreffend Baulager und Containerlager im Bereich des Handlhofes vorgebracht.

Ein ähnliches, fast wortgleiches Vorbringen hat die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG für die Deponie Europabrücke, wiederum vertreten durch die Stix Rechtsanwälte Partnerschaft, vorgebracht.

Dem Vorbringen Anträge und Einwendungen der Antragstellerin zur Kenntnis zu bringen, das Anhörungsrecht zur Verfahrenspartei und zur Ladung zur mündlichen Verhandlung zu tätigen, wurde vollinhaltlich Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die vorgebrachten Einwände ist im Wesentlichen auf die Feststellungen und rechtlichen Ausführungen unter den Punkten III. und IV. zu verweisen.

4.2. Der Österreichische Alpenverein hat im Wesentlichen allgemeine Vorbringen und Einwendungen zum geplanten Brenner Basistunnel in seiner Gesamtheit vorgebracht. Ein detailliertes Vorbringen zur Deponie Europabrücke wurde im Wesentlichen im Hinblick auf die Prüfung der geomorphologischen Veränderungen am Deponiestandort, der Untergrundverhältnisse für den Bestand der Deponien und die Prüfung der Stabilität der Deponien sowie die Gewährleistung der funktionstüchtigen Hangdrainagierungen vorgebracht. Weiters wurde eine Konkretisierung des hydrogeologischen Beweissicherungsprogrammes gefordert.

Sämtlichen geforderten Untersuchungsmodellen und Prüfungen wurde im Rahmen des ausführlichen Ermittlungsverfahrens Rechnung getragen.

Die Befürchtungen betreffend Beeinträchtigungen der auf Grundlage der gutachterlichen Äußerungen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- 4.3. Der Landesumweltanwalt von Tirol hat im Wesentlichen ein Vorbringen zum allgemeinen Brenner Basistunnel vorgebracht. Weiters wurden Fragen zum Deponiestandort, zur Standfestigkeit der Deponie etc. vorgebracht.

Wie das ausführliche Ermittlungsverfahren unter Beiziehung der entsprechenden (Amts)Sachverständigen ergeben hat, konnten diese Bedenken ausgeräumt werden.

- 4.4. Die Naturfreunde Tirol haben im Wesentlichen allgemeine Vorbringen zum Brenner Basistunnel und zur Vermeidung von Abbruchmaterial und zur Gefährdung der Oberflächengewässer hingewiesen.

- 4.5. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat im Hinblick auf die Deponie Padastertal festgehalten, dass prinzipiell die Entwässerung für die gesamte Lebensdauer des Selben sicher gestellt werden kann. Die Lage der Standsicherheit sah das wasserwirtschaftliche Planungsorgan nicht ausreichend geklärt.

Die Aufgabe des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist im WRG 1959 festgelegt. Fragen der Standsicherheit sind davon nicht mit umfasst.

Unabhängig davon hat das Ermittlungsverfahren, insbesondere die gutachterlichen Äußerungen aus den Fachbereichen Geologie, Bodenmechanik und Wildbach- und Lawinenverbauung, grundsätzlich die Standsicherheit der Deponie ergeben.

Vor Einbringen der Abfälle gibt das AWG 2002 eine Kollaudierungsverhandlung samt Kollaudierungsbescheid als unabdingbare Voraussetzung vor Schüttung vor.

Insgesamt ist für die entscheidende Behörde davon auszugehen, dass auf Grundlage der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen von einer Standfestigkeit samt zuverlässigen Entwässerungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Deponie Padastertal auszugehen ist.

- 4.6. Die Initiative Lebenswertes Wipptal hat im Wesentlichen ein allgemeines Vorbringen zum Brenner Basistunnel zur strategischen Umweltprüfung etc. vorgebracht. Keines dieser Vorbringen war Verfahrensgegenstand im teilkonzentrierten UVP-Verfahren auf Grundlage des AWG 2002.

Im Hinblick auf die Vorbringen zum Thema Luft/Klima, erhöhte Grenzwerte für die Deponieüberschreitung, zum Sanierungsgebiet IG-Luft und zur Deponie Padastertal ist davon auszugehen, dass das ausführliche Ermittlungsverfahren unter Beiziehung der entsprechenden (Amts)Sachverständigen ergeben hat, dass keine der Bürgerinitiative Lebenswertes Wipptal vorgebrachten Einwände aus fachlicher Sicht begründet ist. Im Detail ist auf die Spruchpunkte II. bis IV. zu verweisen.

- 4.7. Zu den Einwendungen betreffend Bürgerinitiative und Zustimmungserklärungen etc. siehe Begründungspunkte **0** und **1**.

## **⊖ Allgemeine Rechtausführungen zur Parteistellung der Bürgerinitiative:**

Die antragsstellende BBT-SE hat dazu vorgebracht:

„Die Bildung von Bürgerinitiativen kann nur innerhalb der Auflagefrist nach § 9 UVP-G 2000 erfolgen. Diese endete am 20.06.2008. Es erfolgte keine Bildung einer derartigen Initiative nach § 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 8 UVP-G 2000. Eine abweichende Sondervorschrift ist dem AWG 2002 fremd. Die Initiative „Lebenswertes Wipptal“ hat sich im TKV BMVIT nicht als Bürgerinitiative beteiligt. Ihr kann daher keine Parteistellung zu kommen“ (U-30.254e/95, Verhandlung vom 19.12.2008, Seite 383).

Dem Akteninhalt nach wurde die Initiative erst im teilkonzentrierten Verfahren des Landeshauptmannes während der Auflage des verfahrenseinleitenden Antrags bis 27.11.2008 im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 konstituiert (vgl. Edikt betreffend Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags U-30.254a/2 sowie Schreiben dieser Bürgerinitiative U-30.254a/49 vom 25.11.2008).

Bestimmungen über Bürgerinitiativen in den Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 finden sich in § 24 Abs. 8 UVP-G 2000. Dort heißt es:

„Für die Entstehung der Bürgerinitiativen gilt § 19 Abs. 4“.

Die Bestimmung des § 24 UVP-G 2000 hat die Überschrift „Verfahren, Behörde“.

Demgemäß bestimmen § 24 Abs. 2 und 3 UVP-G 2000 die zuständigen Behörden, nämlich BM und LH, für die Durchführung der jeweils teilkonzentrierten Verfahren nach dem erwähnten 3. Abschnitt.

§ 24h UVP-G 2000 behandelt die „Entscheidung und Nachkontrolle“.

Diese Genehmigungskriterien gelten für die teilkonzentrierten Verfahren des Bundesminister und des Landeshauptmanns.

§ 24h Abs. 6 UVP-G 2000 gibt an, welche Bestimmungen bei den teilkonzentrierten Verfahren des BM und des LH gelten. Weiters regelt die Bestimmungen des § 24h Abs. 8 UVP-G 2000 für diese teilkonzentrierten Verfahren die Parteistellungen. Die lautet:

„In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die.... Parteistellung. In § 19 Abs. 3 bis 6 UVP-G 2000 angeführten Personen haben Parteistellung...“.

§ 24h Abs. 6 UVP-2000 spricht – wie erwähnt – das teilkonzentrierte Verfahren des LH an.

Damit scheint eine Bürgerinitiative im Sinne des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 Parteistellung zu haben (zu diesen Ergebnis scheint auch zu können der Kommentar Ennöckl, Raschauer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 2006, RZ 9 zu § 24h Abs. 8 UVP-G).

Zusammenfassend kommt die Behörde zur Ansicht, dass Bürgerinitiativen im teilkonzentrierten Verfahren des LH Parteistellung haben, wenn sie sich entsprechend den Bestimmungen des UVP-G innerhalb der Auflagefrist des teilkonzentrierten Verfahrens des LH ordnungsgemäß konstituiert haben.

Damit ist weiter zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und § 9 UVP-G 2000 im vorliegenden Fall erfüllt worden sind.

Die Voraussetzungen der Konstituierung einer Bürgerinitiative sind genau zu prüfen (z.B. VwGH Beschluss vom 14.12.2006, Zl. V14/06).

Die Stellungnahme dieser Initiative ist unter U-30.254a/49, im Akt ersichtlich. Sie errichtet sich an die teilkonzentrierende Behörde (Wasserrecht und AWG 2002).

Diese Stellungnahme ist deshalb ausreichend, weil eine Wertung darin abgegeben wird und die Prüfgutachter sich mit diesen Stellungnahmen auseinander setzen können.

Die Bezeichnung auf der Unterschriftenliste „Stellungnahme 1 und 2“ stellt den gebotenen Zusammenhang (vgl. z.B. VfGH vom 06.10.2008, ZI. V52/07) mit den erwähnten Stellungnahmen an die teilkonzentrierende Behörde Landeshauptmann her.

Nach Aussage der Listenführerin Evelyn Schlögl wurden den Unterschreibenden die Stellungnahmen 1 und 2 vor deren Fertigung vorgelegt.

Diese Unterstützungsunterschriften beziehen sich somit auf eine konkrete, zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterschriften bereits schriftlich vorliegende Stellungnahme in der Sache. Die Anzahl der Unterschriften beträgt 233 und ist damit im Sinne der Bestimmung des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 ausreichend.

All die Voraussetzungen sind am letzten Tag Auflage (27.11.2008) laut Akteninhalt vorgelegen, da die Stellungnahme am 25.11.2008 einging und die später eingereichte Unterschriftenliste auch das indizhafte Datum 25.11.2008 aufweist. Da der Behörde keine Zweifel aufgekommen sind, geht sie auch davon aus, dass die später eingereichte Unterschriftenliste am 25.11.2008 verfasst wurde.

Zusammenfassung:

Die Behörde geht davon aus, dass es vertretbar ist, davon auszugehen, dass die Bürgerinitiative „Lebenswertes Wipptal“ sich innerhalb der Auflagefrist des teilkonzentrierten Verfahrens des Landeshauptmannes ordnungsgemäß konstituiert hat und auch die sonstigen Voraussetzungen der Bestimmungen des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 erfüllt hat. Sie hat daher Parteistellung.

Im Übrigen hat die Behörde die Vorbringen dieser Bürgerinitiative in ihrem Ermittlungsverfahren abgearbeitet.

### **↳ Zu den Einwendungen betreffend der Zustimmungserklärung(en):**

Zur Frage der Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll:

Dem Antrag auf abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung sind unter anderem anzuschließen die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist (§ 39 Abs. 1 Z 4 AWG 2002).

Der Landeshauptmann hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die **übrigen** nach dem bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften ... für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat... (§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000).

„Der Projektwerber/die Projektwerberin hat bei der Behörde gemäß § 24 Abs. 1 einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den in § 24 Abs. 1 genannten Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist...“ (§ 24a Abs. 1 UVP-G 2000).

Die Behörde geht davon aus, dass im teilkonzentrierten Verfahren des Landeshauptmannes (vgl. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) sinngemäß die Bestimmungen des § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 einzuhalten sind. Dementsprechend ist auch davon auszugehen, dass Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist, nicht als erforderlich gelten.

Bei diesem Zwischenergebnis ist die Behörde gehalten zu klären, ob in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten für die BBT-SE vorgesehen ist.

Wie die nachfolgenden Darlegungen ergeben werden, ist dies der Fall:

Mit Verordnung des Bundesministers für Verkehrs, Innovation und Technologie betreffend die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für den Brenner Basis Tunnel im Zuge der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein, Innsbruck, Staatsgrenze am Brenner, BGBl. II Nr. 53/2008, wurde neben dem Trassenverlauf auch die vorläufige Trassensicherung verfügt.

Für die Verwirklichung des Brenner Basis Tunnels wurde der Trassenverlauf festgelegt. „Der Bau des BBT erfolgt über die Zugangstunnel Ampass, Ahrental, Wolf (Nord und Süd) des begleitenden Rettungstollens vom Portalvorplatz in Tulfes. Das Ausbruchmaterial wird in eigens angelegten Deponien in Ampass (Nord und Süd, zusammen 754.000 m<sup>3</sup>) westlich der Brennerautobahn des Zugangstunnelportals Ahrental (2,7 Mio. m<sup>3</sup>), nordwestlich des Parkplatzes Europabrücke (1,2 Mio. m<sup>3</sup>) und im Padastertal (7,7 Mio. m<sup>3</sup>) abgelagert...“ (§ 1 Abs. 1 Z 3 dieser Verordnung).

„Die Rechtswirkungen des § 5a Abs. 5 HIG wonach auf den im Geländestreifen liegenden Grundstücksteilen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen sowie keine Deponien errichtet oder erweitert werden dürfen, bezieht sich auf nachstehende in den Plänen ausgewiesene Geländestreifen in der Stadtgemeinde Innsbruck, in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und in den Gemeinden Aldrans, Ampass, Patsch und Tulfes (§ 2 Abs. 1 dieser Verordnung).

„Ist bei Einleitung eines Trassengenehmigungsverfahrens zu befürchten, dass durch Veränderung in dem vorgesehenen Gelände der geplante Bau einer Hochleistungsstrecke erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird, und ist nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten die Sicherstellung des Trassenverlaufes in einem Trassengenehmigungsbescheid in absehbarer Zeit zu erwarten, so kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einen Geländestreifen im Sinne des § 3 Abs. 3 für den geplanten Trassenverlauf vorläufig mit Verordnung bestimmen.“ (§ 5a Abs. 1 Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2004-HIG). Bei dieser Rechtslage ist nach Ansicht der Behörde weiters zu klären, ob die gegenständlichen fünf Deponien „Nebenanlagen“ und/oder „Begleitmaßnahmen“ sind.

„Im Trassengenehmigungsbescheid ist der Trassenverlauf insoweit sicher zu stellen, als wie für ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht

überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150m nicht überschreiten darf.“ (§ 3 Abs. 3 HIG).

Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang auf die Begründung ihres Antrages vom 18.03.2008 in der Fassung vom 25.04.2008 an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Bezug auf Trassensicherung und die Notwendigkeit, Deponieflächen belastungsfrei zur Sicherstellung fairer Vergabebedingungen verwiesen. Im teilkonzentrierten Verfahren des Bundesministers sei die Notwendigkeit der Deponien zur Herstellung des Eisenbahnbauvorhabens geprüft worden. Dies ergebe sich aus dem § 31a Eisenbahngesetzgesamtgutachten (U-30.254b/89, Verhandlungsschrift vom 16.12.2008, Seite 274). Dazu bringt die Behörde vor:

Die oben erwähnte vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufes im Sinne des § 5a Abs. 1 HIG ist durch die oben erwähnte Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie verfügt worden.

Damit ist sichergestellt, dass der Trassenverlauf der gegenständlichen Hochleistungsstrecke durch Veränderung in dem vorgesehenen Gelände der geplante Bau nicht erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird.

Die Behörde geht davon aus, dass die Breite dieses Geländestreifens das Ausmaß nicht überschreitet, welches für die Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist (§ 3 Abs. 3 HIG).

Die Notwendigkeit dieser Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, nämlich der Errichtung und des Betriebes der gegenständlichen 5 Deponien, ergibt sich aus den Ermittlungsergebnissen des teilkonzentrierten Verfahrens des Bundesministers für Verkehrs, Innovation und Technologie:

Das in diesem Verfahren eingeholte umfassende Gutachten im Sinne des § 31a Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2006, hat ergeben, dass **diese Deponien** dem Stand der Technik entsprechend und **zur Errichtung und zum Betrieb des Brenner Basis Tunnels notwendig** sind.

Die Behörde geht daher davon aus, dass die BBT-SE die dauernde oder vorübergehende Abtretung von Grundstücken usw. erfolgreich begehren darf, als es zur Herstellung sonstiger Anlagen, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmen obliegt, dann zur Unterbringung des beim Bau zu entfernenden Erdmaterials und -schutttes erforderlich ist (§ 3 Abs. 1 Eisenbahn-Enteignungs-Entschädigungs-Gesetz, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003).

Damit ist nach Ansicht der Behörde zweifelsfrei in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten für die BBT-SE vorgesehen.

Die oben erwähnte Bestimmung des § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 ist nach Ansicht der Behörde eine Spezialvorschrift in ihrem teilkonzentrierten Verfahren nach UVP-G 2000 im Verhältnis zur oben erwähnten Bestimmung betreffend Antragsunterlagen nach § 39 Abs. 1 Z 4 AWG 2002. Die Behörde war daher berechtigt, von der Zustimmungserklärung der Liegenschaftseigentümers, auf dessen Liegenschaft die Behandlungsanlage errichtet werden soll, im vorliegenden Fall zu verzichten.

Dem Eigentümer bleibt es unbenommen, die Errichtung der Deponie durch Unterlassungsklage ungeachtete einer bestehenden Deponiegenehmigung zu verhindern, sofern er nicht zivilrechtlich zur Zustimmung verpflichtet ist. Dem Grundeigentümer erwächst aus der Deponiegenehmigung nach

AWG 2002 keine öffentlich-rechtliche Duldungspflicht zur Ausführung der Deponie (vgl. dazu analog zB VwGH vom 19.12.1996, 96/06/0199; 2.09.2008, 2007/10/0079).

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Kostenspruch stützt sich auf die angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Für den Landeshauptmann:  
Dr. Kurt Kapeller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

**Ergeht an:**

1. die BBT-SE, zH Herrn Dr. Johann Hager, Grabenweg 3, 6020 Innsbruck, samt 1 signiertem Projekt und Erlagschein;
2. Herrn Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen in Tirol, als Deponieaufsichtsorgan samt 1 signiertem Projekt;
3. Herrn DI Klaus Michor, Nussdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, als ökologisches Bauaufsichtsorgan;
4. Herrn Mag. Christian Vacha, p.A. Büro Wasser und Umwelt, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, als gewässerökologisches Bauaufsichtsorgan;
5. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, als bodenmechanisches Bauaufsichtsorgan;
6. Herrn DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, als WLVBauaufsichtsorgan;
7. Herrn Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, als geologisches Bauaufsichtsorgan;
8. die Gemeinde Steinach am Brenner, zH Herrn Bürgermeister, 6150 Steinach, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
9. die Gemeinde Vals, Gemeindeamt, 6154 Vals, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
10. die Gemeinde Schmirn, Gemeindeamt, 6154 Schmirn, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
11. die Gemeinde Gries am Brenner, Gemeindeamt, 6156 Gries, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
12. die Gemeinde Patsch, 6082 Patsch, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
13. die Gemeinde Lans, 6072 Lans, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
14. die Gemeinde Aldrans, 6071 Aldrans, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
15. die Gemeinde Eilbögen, 6083 Eilbögen, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
16. die Gemeinde Pfons, 6143 Pfons, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
17. die Gemeinde Navis, 6145 Navis, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
18. die Gemeinde Ampass, 6070 Ampass, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;

19. die Gemeinde Rinn, 6074 Rinn, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
20. die Gemeinde Tulfes, 6075 Tulfes, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
21. die Gemeinde Schönberg, 6141 Schönberg, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
22. die Stadtgemeinde Innsbruck, zHd. Amt für Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 17, 6020 Innsbruck, mit dem höflichen Ersuchen das Begleitschreiben zu beachten;
23. Herrn RA Dr. Arne Markl im Namen der Fischereigesellschaft Innsbruck, Kochholzweg 88, 6072 Lans;
24. Herrn Gerhard Steixner, vertreten durch RA Dr. Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck;
25. die Gemeinde Gries am Brenner, zHd. Herrn Bürgermeister, Gemeindeamt, 6156 Gries am Brenner;
26. Frau Andrea Wopfner, Villerdorfstraße 13, 6080 Vill;
27. die Agrargemeinschaft Gemeinschaftswald Vill, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
28. Herrn Helmut Span, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
29. das Kollegium der Gesellschaft Jesu, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
30. Herrn Franz Wopfner, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
31. Herrn Thomas Wegscheider, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
32. Herrn Karl Schlögl, vertreten durch Ing. Dipl. Päd. Walter Haas, Kochholzweg 224, 6072 Lans;
33. die Abfallbehandlung Ahrental GmbH, vertreten durch die Stix RAe Partnerschaft, Franz-Fischer-Straße 17, 6020 Innsbruck;
34. die Bauentsorgungs GmbH, vertreten durch die Stix RAe Partnerschaft, Franz-Fischer-Straße 17, 6020 Innsbruck;
35. die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, vertreten durch die Stix RAe Partnerschaft, Franz-Fischer-Straße 17, 6020 Innsbruck;
36. den Österreichischer Alpenverein, zH Präs. Dr. Christian Wadsack, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck;
37. Herrn Mag. Herbert Raffl, Hofwaldweg 3, 6020 Innsbruck;
38. den Landesumweltanwalt von Tirol Herrn OR Mag. Johannes Kostenzer, Brixnerstraße 3, 6020 Innsbruck;
39. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Herrengasse 1-36, 6020 Innsbruck, zH DI Johannes Pinzer;
40. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck;
41. die Initiative Lebenswertes Wipptal, vertreten durch die Obfrau Evelyn Schlögl, Trinserstraße 55, 6150 Steinach am Brenner;
42. Herrn Franz Ferdinand Thrun-Valasassina Taxis, vertreten durch RA Dr. Michael E. Sallinger, Sillgasse 21/III, 6020 Innsbruck;
43. die Österreichische Bundesforste AG, vertreten durch Dr. Hansjörg Plötz und DI Hermann Schmiderer, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol;

44. die Huter Recycling und Transport GmbH, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck;
45. die Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch Prälat Abt Raimund Schreier, wiederum vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck;
46. Firma Aichinger, Geppert, Marthe OEG, vertreten durch RA Dr. Eckart Söllner, Sillgasse 21/III, 6020 Innsbruck;
47. Frau Frieda Schlögl, Bichlweg 5, 6020 Innsbruck;
48. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzlerstraße 43a, 6020 Innsbruck, samt einem signierten Projekt.

**Ergeht abschriftlich an:**

49. die Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, zH den Wasserbuchführer betreffend IIIa1-11.258/26, Landhaus 2, 6020 Innsbruck, samt dem höflichen Ersuchen um Mitteilung, ob eine Projektsausfertigung übermittelt werden soll;
50. die Abt. Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser;
51. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Holzerbauer;
52. die Abt. Landwirtschaftl. Schulwesen Jagd u. Fischerei, zH Ing. Christian ERTL Heiliggeiststrasse 7-9, 6020 Innsbruck;
53. die Abt. Brücken Tunnelbau, DI Sigmund FRACCARO, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
54. die Bezirksforstinspektion Steinach, Dr. Helmut GASSEBNER, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner;
55. Herrn DI Dr. Jörg HENZINGER, Plattach 5, 6094 Axams;
56. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Dr. Robert HOLNSTEINER Denigasse 31, 1200 Wien;
57. die Abt. Verkehrsplanung, Ing. Stefan KAMMERLANDER, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
58. das Arbeitsinspektorat Innsbruck DI Josef KURZTHALER, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck;
59. die Abt. Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, DI-HTL-Ing. Christoph LECHNER, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
60. die Abt. Verkehrsplanung, DI Dr. Alfred LINTNER, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
61. das Bundesdenkmalamt, Dr. Christian MAYER, Hofburg Säulengasse, 1010 Wien;
62. die Abt Umweltschutz, DI Rudolf NEURAUTER Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck;
63. die Abt. Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie, Mag. Klaus NIEDERTSCHEIDER, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck ;
64. die Abt. Umweltschutz, Mag. Christian PLÖSSNIG, im Hause;
65. die Abt. Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, DI Helmut PLATTNER ,Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
66. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Dr. Gabriele SEPP, Gesundheitsreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck;

67. die Abt. Wasserwirtschaft, Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft u. Gewässerökologie, Dr. Christian SOSSAU, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
68. die Landesstelle f. Brandverhütung, Ing. Bernhard STIBERNITZ, Sterzingerstraße 2/Stöcklgebäude, 6020 Innsbruck;
69. die Abt. Straßenbau, Ing. Bernd STIGGER, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
70. die Abt. Allgemeine Bauangelegenheiten, Ing. Gerhard STRIGL, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
71. die Abt. Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, DI Johann VOGLSBERGER, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
72. die Abt. Waldschutz, Dr. Mag. Andreas WEBER, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck;
73. Herrn Dr. Eckart WERTHMANN, Jecheleweg 3, 6423 Mötz, per Email: [eckart.werthmann@utanet.at](mailto:eckart.werthmann@utanet.at);
74. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, zHd. HR DI Manfred Pittracher, per E-mail: [manfred.pittracher@die-wildbach.at](mailto:manfred.pittracher@die-wildbach.at);
75. die Universität Innsbruck, Univ.-Prof. Dr. Georg MAYR, Innrain 52, 6020 Innsbruck, per Email: [georg.mayr@uibk.ac.at](mailto:georg.mayr@uibk.ac.at);
76. das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Univ.-Prof. Dr. Leopold WEBER, Denigasse 31, 1200 Wien;
77. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten, Landeologie, zHd. Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel;
78. Herrn Gerhard Stürzlinger, Wiesengrund 5, 6143 Pflon.